

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1989 bis 1992 (Dreizehnter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zusammenfassung	5
II. Subventionen des Bundes	8
1. Grundsätze der Subventionspolitik und Gegenstand des Berichts ...	8
2. Staatliche Zuwendungen an Betriebe und private Haushalte in der früheren DDR und der Abbau durch den Teilhaushalt 1990	9
3. Beitrittsbedingte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	13
III. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	16
1. Entwicklung der Subventionen des Bundes 1989 bis 1992	16
a) Gesamtentwicklung	16
b) Finanzhilfen	16
c) Steuervergünstigungen	20
d) Gliederung nach § 12 StWG	20
2. Längerfristige Subventionsentwicklung	20
3. Internationaler Vergleich	24
IV. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergün- stigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	29
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	29

Seite

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	29
a) Steinkohlenbergbau	29
b) Energie- und Rohstoffversorgung	30
c) Technologie- und Innovationsförderung	30
d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Stahl, Luftfahrt)	32
e) Regionale Strukturmaßnahmen	33
3. Verkehr (Schifffahrt, Berlin-Verkehr)	34
4. Wohnungswesen	35
5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung	36
V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	37
<i>Exkurs:</i>	
VI. Gutachten des RWI zu den kommunalen Finanzhilfen	46

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1989 bis 1992	6
Übersicht 2	Staatshaushalt der DDR 1989	10
Übersicht 3	Subventionen und subventionsähnliche Leistungen im Teilhaushalt 1990 der neuen Bundesländer	11
Übersicht 4	Neue Finanzhilfen für das Beitrittsgebiet 1991 und 1992 ...	12
Übersicht 5	Neue Steuervergünstigungen für das Beitrittsgebiet 1991 und 1992	14
Übersicht 6	Finanzhilfen mit investivem Charakter	17
Übersicht 7	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1989 bis 1992 nach Aufgabenbereichen	18
Übersicht 8	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1992 (Regierungsentwurf)	19
Übersicht 9	Die 20 größten Steuervergünstigungen – Rechnungsjahr 1992 –	21
Übersicht 10	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte ..	22
Übersicht 11	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Zeit von 1970 bis 1990	24
Übersicht 12	Subventionsquoten	26
Übersicht 13	Subventionen (Bund) in ausgewählten Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen	27
Übersicht 14	Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EG	27
Übersicht 15	Nationale Beihilfen in der EG (Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1988)	28

	Seite
Übersicht 16 Entwicklung der Subventionen des Bundes in den alten Bundesländern	37
Übersicht 17 Steuermehreinnahmen durch den Abbau der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung	38
Übersicht 18 Finanzielle Auswirkung des Abbaus von Finanzhilfen u. ä. nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991	40
Übersicht 19 Finanzielle Auswirkungen eines Abbaus steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991	41
Übersicht 20 Kommunale Finanzhilfen	46

Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1989 bis 1992	49
Anlage 2 Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1989 bis 1992	155
Anlage 3 Übersicht über sonstige Steuervergünstigungen	226

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 4 Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum	256
Anlage 5 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1989 bis 1991 nach Aufgabenbereichen (bisheriges Gebiet)	256
Anlage 6 Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1989 bis 1991 (Darlehen)	257
Anlage 7 Nachrichtlich: Forschungsförderung der gewerblichen Wirtschaft	259

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 8 Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes	263
Anlage 9 Subventionsberichterstattung der Bundesländer	265
Anlage 10 Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	266

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89

I. Zusammenfassung

Die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum steht ganz im Zeichen der deutschen Einheit. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 wurde zugleich schlagartig das gewaltige Ausmaß von Fehlern und Versäumnissen aufgedeckt, die 40 Jahre sozialistische Planwirtschaft hinterlassen hatten. Die Menschen in den neuen Bundesländern erleben einen beispiellosen Umstrukturierungsprozeß, der ohne staatliche Hilfen nicht zu bewältigen ist. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wider. Damit wird allerdings auch die Vergleichbarkeit der Zahlenangaben für den Zeitraum des Berichts erheblich beeinträchtigt.

Von dem Subventionsvolumen in Höhe von 38½ Mrd. DM 1991 entfallen allein auf das Beitrittsgebiet knapp 11 Mrd. DM (Übersicht 1). Insgesamt steigen die Subventionen nur um 8¼ Mrd. DM. Der größte Teil der einigungsbedingten Maßnahmen betrifft die Finanzhilfen des Bundes, die im Jahr 1992 wieder deutlich abnehmen. Der verbleibende Teil (rd. 2,4 Mrd. DM) sind Steuervergünstigungen, die sich beim Bund vor allem in 1992 durch stärkere Steuermindereinnahmen auswirken.

Bei den neuen *Finanzhilfen* für das Beitrittsgebiet handelt es sich vor allem um Hilfen zur Anpassung und Umstellung der genossenschaftlichen Landwirtschaft, Zuweisungen für betriebliche Investitionen sowie Programme zur Modernisierung, Instandsetzung und Privatisierung des Wohnungsbestandes (Übersicht 4).

Die neuen *Steuervergünstigungen* schaffen insbesondere mit der befristeten Investitionszulage und den Sonderabschreibungen günstige Rahmenbedingungen für private Investitionen und sind damit eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Bundesländern (Übersicht 5).

Das Subventionsvolumen geht für das alte Bundesgebiet dagegen 1991 deutlich – um gut 2 Mrd. DM bzw. 7 v. H. – zurück (Übersicht 16). Dieser Rückgang setzt sich 1992 verstärkt fort: Während 1992 das Gesamtvolumen für das Beitrittsgebiet nahezu unverändert bleibt, gehen die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die alten Bundesländer 1992 noch einmal kräftig um 3 Mrd. auf rd. 24½ Mrd. DM zurück. Damit verringert sich nach dem gegenwärtigen Stand auch wieder das Gesamtniveau der Subventionen für das gesamte Bundesgebiet von 38,5 Mrd. DM 1991 auf 35,6 Mrd. DM 1992, dies ist ein Rückgang um rd. 8 v. H. (ohne Berücksichtigung eventueller Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auslaufen des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs in der Landwirtschaft Ende 1991 – vgl. Tz. 19).

Ausschlaggebend für den Subventionsabbau ab 1991 sind mehrere Faktoren. Ins Gewicht fällt zunächst der Fortfall der teilungsbedingten Lasten. Insbesondere wird die steuerliche Berlin- und Zonenrandförderung reduziert, ein Abbau, der sich vor allem ab 1992 bemerkbar macht und im Endeffekt ein Gesamtvolumen von rd. 10 Mrd. DM aufweist. Etwa die Hälfte hiervon entfällt auf den Abbau von Steuervergünstigungen, die dem Bund zuzurechnen sind (Übersicht 17).

Angesichts der großen Finanzierungserfordernisse zur Umstellung und Anpassung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern waren weitere Abbau- und Einsparmaßnahmen unumgänglich. Mit den Entwürfen des Bundeshaushalts 1992 und des Steueränderungsgesetzes 1992 hat die Bundesregierung einen weiteren Abbau von Finanzhilfen, steuerlichen Sonderregelungen u. ä. in Höhe von durchschnittlich rd. 11 Mrd. DM bis 1994 beschlossen. 1992 entfallen davon rd. 4 Mrd. DM auf den Abbau von *Finanzhilfen* und anderen Ausgaben, die sich aus Abgrenzungsgründen nicht vollständig in der Abbaustatistik dieses Berichts niederschlagen (Übersicht 18). Betroffen sind insbesondere der Bereich der zivilen Luftfahrt (211 Mio. DM) die Gasölverbilligung in der Landwirtschaft (120 Mio. DM) sowie die Kokskohlenbeihilfe (200 Mio. DM).

Der *steuerliche Teil* des Subventionsabbaus 1992 hat ein Volumen von rd. 5,6 Mrd. DM, mit Steuermehreinnahmen für den Bund in Höhe von gut 2 Mrd. DM (Übersicht 19). Da sich das Steueränderungsgesetz 1992 derzeit noch in der parlamentarischen Beratung befindet, sind die entsprechenden Maßnahmen noch nicht im ausgewiesenen Volumen der Steuervergünstigungen berücksichtigt. Der vorgesehene Abbau konzentriert sich weitgehend auf steuerliche Sonderregelungen, wie die Einschränkung der Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Policen-Darlehen und die Einführung einer Einkommensgrenze bei § 10 e EStG – Steuervergünstigungen für selbstgenutztes Wohneigentum. Darüber hinaus ist die Abschaffung der Steuerfreiheit für bestimmte festverzinsliche Wertpapiere vorgesehen. Zusätzlich plant die Bundesregierung, im Rahmen einer europäischen Lösung die Befreiung der Luft- und Binnenschifffahrt von der Mineralölsteuer aufzuheben; damit würden für den Bund weitere Steuermehreinnahmen von rd. 0,6 Mrd. DM entstehen.

Unabhängig vom Ausgang der parlamentarischen Beratungen soll das Gesamtvolumen der festgelegten Kürzungen betragsmäßig nicht verringert werden. Mit dieser Politik setzt die Bundesregierung den bereits mit der Steuerreform 1990 eingeschlagenen Kurs des Subventionsabbaus konsequent fort (vgl. 12. Subventionsbericht Tz 64). Alle Maßnahmen zusammengekommen – Steuerreform 1990, Steueränderungsgesetz 1991 und Abbaupaket 1992 – machen innerhalb weniger Jahre ein Abbauvolumen von Finanzhil-

Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 1989 bis 1992**
– in Mio. DM¹⁾ –

Bezeichnung	1989			1990			1991			1992		
	Insgesamt	Finanzhilfen ¹⁾	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen ²⁾	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen ³⁾ Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Reg.- Entw.	Steuervergünstigungen
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	3 882	3 515	367	4 098	3 728	370	7 722	7 366	356	5 819	5 474	345
2. EG-bedingte Maßnahmen ⁴⁾	1 692	658	1 034	1 666	645	1 021	1 830	660	1 170	836	660	176
Summe I.	5 574	4 174	1 401	5 764	4 374	1 391	9 552	8 026	1 526	6 655	6 134	521
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	3 744	3 656	88	3 323	3 243	80	3 759	3 679	80	3 390	3 312	78
2. Energie- und Rohstoffversorgung	216	93	123	199	43	156	50	25	25	169	168	1
3. Technologie- und Innovationsförderung	557	260	297	534	228	306	520	391	129	428	424	4
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	1 622	1 622	—	1 515	1 515	—	2 128	2 128	—	1 685	1 685	—
dar.: — Schiffbau	291	291	—	381	381	—	643	643	—	707	707	—
— Luftfahrt	1 164	1 164	—	1 134	1 134	—	1 485	1 485	—	978	978	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen	6 413	495	5 918	7 157	460	6 697	8 964	2 148	6 816	9 018	2 080	6 938
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 703	325	1 378	1 806	454	1 352	2 189	840	1 349	2 420	1 167	1 253
Summe II.	14 255	6 451	7 804	14 534	5 943	8 591	17 610	9 211	8 399	17 110	8 836	8 274
III. Verkehr	1 650	854	796	1 974	1 138	836	1 043	87	956	1 114	82	1 032
IV. Wohnungswesen	4 304	1 775	2 529	4 606	2 257	2 349	6 439	3 702	2 737	6 861	3 744	3 117
V. Sparförderung und Vermögensbildung	2 494	838	1 656	1 751	538	1 213	2 058	815	1 243	1 940	750	1 190
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1 599	—	1 599	1 508	—	1 508	1 762	—	1 762	1 876	—	1 876
VII. Summe I. bis VI.	29 876	14 091	15 785	30 137	14 249	15 888	38 464	21 841	16 623	35 556	19 546	16 010
Alte Bundesländer ⁵⁾							27 614	13 371	14 243	24 606	12 846	11 760
Neue Bundesländer ⁵⁾							10 850	8 470	2 380	10 950	6 700	4 250

1) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags).

3) Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Bundesländer.

4) Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs, ab 1989 teilweise umgestellt auf direkte Einkommensbeihilfen ohne Ersatzmaßnahme nach Auslaufen zum 31. 12. 1991.

5) Teilweise geschätzt.

fen, Steuervergünstigungen u. ä. von etwa 35 Mrd. DM aus, was etwa 1¼ v. H. des Bruttosozialproduktes entspricht.

Die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen verläuft im Berichtszeitraum uneinheitlich. Während die Finanzhilfen von etwa 14 Mrd. DM in den Jahren 1989 und 1990 vereinigungsbedingt sprunghaft um rd. 7½ Mrd. DM in 1991 zunahmen, bewegt sich das Niveau der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum in der gleichen Größenordnung.

Bei den *Finanzhilfen* entfällt knapp die Hälfte des Volumens allein auf fünf Maßnahmen (Übersicht 8). Für den sozialen Wohnungsbau sind 1992 rd. 2,4 Mrd. DM vorgesehen. Darüber hinaus fallen die Kokskohlenbeihilfe (2,2 Mrd. DM), die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur in den alten und neuen Bundesländern (2,2 Mrd. DM) und die Gasölverbilligung für die Landwirtschaft (1 Mrd. DM) ins Gewicht; vereinigungsbedingt und neu hinzugekommen sind Zuweisungen für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern (1,4 Mrd. DM).

Hinter der relativen Gleichmäßigkeit bei der Entwicklung des Volumens der *Steuervergünstigungen* verbirgt sich jedoch eine erhebliche Umschichtung im einzelnen. Während das Volumen der Steuervergünstigungen des Bundes in den neuen Bundesländern bis 1992 um gut 4 Mrd. DM zunimmt, sinkt es im gleichen Zeitraum in dieser Größenordnung in den alten Bundesländern. Einerseits werden vor allem durch den Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung sowie durch die Steuerreform 1990 Steuervergünstigungen zurückgeführt, andererseits kommen zahlreiche neue Steuervergünstigungen für das Beitrittsgebiet hinzu (Übersicht 5). Zwar haben die Steuervergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz innerhalb der Einzelmaßnahmen auch 1992 noch den größten Anteil; das Volumen hat jedoch schon stark abgenommen und wird in den nächsten Jahren weiter zurückgehen.

Der Stellenwert von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nimmt sowohl aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wie auch innerhalb des Bundeshaushalts ab. So vermindert sich der Anteil der Steuervergünstigungen an den Steuereinnahmen des Bundes kontinuierlich von 1988 bis 1992 von 7,7 v. H. auf 4,7 v. H. — dies ist der niedrigste Wert seit 25 Jahren. Der Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes sinkt 1992 auf 4,6 v. H. und liegt damit noch etwas unter dem Wert des Jahres 1990. Gemessen am Bruttosozialprodukt ging die Summe aller Subventionen zwischen 1980 und 1990 von 1,7 v. H. auf 1,2 v. H. zurück — d. h. nahezu um ein Drittel. Diese Quote ergibt sich — nach dem einigungsbedingten Anstieg 1991 — auch wieder im Jahre 1992.

Die Subventionsberichterstattung umfaßt gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz nur die Subventionen des Bundes. Die Subventionen der Länder und Gemeinden, des ERP-Sondervermögens sowie der EG-Agrarmarktausgaben werden im Bericht nachrichtlich ausgewiesen (Übersicht 14). Im Jahr 1991 steigt das Gesamtvolumen der Subventionen um knapp 19 Mrd. DM auf 99 Mrd. DM. Der Anstieg ist neben den zusätzlichen Hilfen des Bundes im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit, vor allem auf die stark gestiegenen Marktordnungsausgaben der EG (+ 5,4 Mrd. DM), aber auch auf eine Zunahme der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von Ländern und Gemeinden (+ 2,7 Mrd. DM) sowie der ERP-Finanzhilfen (+ 2,4 Mrd. DM) zurückzuführen.

Im *internationalen Bereich* wird in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der Diskussion über die Notwendigkeit struktureller Reformen verstärkt an einem quantitativen und qualitativen Vergleich nationaler Subventionsgewährung gearbeitet. Entsprechende Untersuchungen vor allem der EG und der OECD sind dabei aus Abgrenzungsgründen weder untereinander noch mit den Subventionsberichten der Bundesregierung vergleichbar. Im Zweiten Beihilfenweißbuch der EG, das den Durchschnitt der nationalen Beihilfen für den Zeitraum 1986 bis 1988 darstellt, liegt die Bundesrepublik mit einem Anteil von 2,5 v. H. am Bruttoinlandsprodukt leicht über dem EG-Durchschnitt. Ins Gewicht fallen dabei vor allem die deutschen Kohlebeihilfen, das relativ hohe Subventionsniveau für die Landwirtschaft sowie die teilungsbedingten regionalen Beihilfen, wie insbesondere die Berlin- und Zonenrandförderung (Übersicht 15).

Im Exkurs werden die wesentlichen Ergebnisse eines vom BMF in Auftrag gegebenen Gutachtens dargestellt, das die Schätzung der *kommunalen Finanzhilfen* aktualisiert. Danach haben die kommunalen Finanzhilfen in den letzten beiden Jahrzehnten wesentlich stärker zugenommen als die Finanzhilfen des Bundes; sie lagen Ende der 80er Jahre bei rd. 2 Mrd. DM und haben damit gesamtwirtschaftlich immer noch eine relativ geringe Bedeutung. Sowohl bei den Subventionsformen wie auch bei den Subventionsbereichen haben dabei Verschiebungen stattgefunden. So hat sich insbesondere der Anteil von Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, aber auch für Investitionen insgesamt, stärker erhöht als Schuldendiensthilfen und Darlehen (Übersicht 20). Im Bereich Städtebau und Wohnungswesen ist vor allem ein starker Rückgang bei der Wohnungsbauförderung zu verzeichnen, während die Städtebauförderung überproportional zunahm. Aufgrund der abnehmenden Förderung des Wohnungsbaus haben auch die Finanzhilfen an private Haushalte nur unterdurchschnittlich zugenommen, wogegen sich der Anteil der öffentlichen Unternehmen stärker erhöhte.

II. Subventionen des Bundes

1. Grundsätze der Subventionspolitik und Gegenstand des Berichts

1. Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung orientiert sich am Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft. Der nationale und internationale Wettbewerb soll möglichst nicht durch Subventionen behindert oder verzerrt werden; der Markt bringt letztlich die besseren wirtschaftlichen Ergebnisse hervor. Der Erhalt existenzbedrohter Unternehmen auf Dauer durch Subventionen kann nicht Aufgabe des Staates sein. Solche Hilfen können den Wettbewerb zu Lasten konkurrierender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verfälschen, den Strukturwandel behindern und die Bemühungen zum Abbau von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigen. Zeitlich befristete und degressiv gestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen aber dazu beitragen, den Strukturwandel zu fördern, zu erleichtern und dabei unzumutbare soziale Härten abzumildern. Gerade in einem föderativen System ist der Staat darüber hinaus gefordert, auch regionale Disparitäten abzubauen.

Mit der Deutschen Einheit und der Umstellung vom System zentraler Planung zur Sozialen Marktwirtschaft ist ein großer wirtschaftlicher Einschnitt im Beitrittsgebiet verbunden. Damit ist ein beispielloser strukturpolitischer Anpassungsprozeß ausgelöst worden, der ohne zusätzliche staatliche Maßnahmen sozial unzumutbare Härten sowie regional und sektoral unbefriedigende bruchartige Entwicklungen zur Folge hätte. Deshalb muß dieser Prozeß vorübergehend auch durch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den neuen Bundesländern beschleunigt, erleichtert und sozial abgefedert werden (vgl. Tz. 14).

2. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz legt fest, daß die Gewährung von Finanzhilfen den gesamtwirtschaftlichen Zielen des § 1 StWG nicht widersprechen soll. Die Überprüfung anhand dieses Maßstabes zeigt, daß häufig bei einzelnen Maßnahmen Zielkonflikte auftreten und die verschiedenen Zielsetzungen des StWG nicht immer gleichzeitig erreichbar sind. Darüber hinaus werden mit Subventionen neben den ökonomischen Zielen oft auch andere Zielsetzungen verfolgt – wie sozialpolitische oder Aspekte des Umweltschutzes.

Sowohl aus ordnungspolitischen als auch finanz- und haushaltspolitischen Gründen ist es geboten, alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen regelmäßig auf ihre Begründung hin zu überprüfen. Die großen Belastungen des Bundeshaushalts aus der Deutschen Einheit und damit die Notwendigkeit, neue Prioritäten zu setzen und Hilfen in die neuen Bundesländer umzulenken, erfordern gerade in der aktuellen Situation einen besonders strengen Maßstab bei der Ge-

währung von Subventionen (vgl. zu Einzelheiten des Abbaus Kap. V).

Subventionen sollen möglichst nur subsidiär – als Hilfe zur Selbsthilfe – gewährt werden. Bei Subventionen zum Erhalt existenzbedrohter, aber sanierungsfähiger Unternehmen oder ganzer Wirtschaftsbereiche sind die subventionspolitischen Grundsätze zu beachten, die von Bund und Ländern festgelegt worden sind. Daneben gelten auch in der EG und im GATT verschiedene Subventionskodizes (vgl. Tz. 8 des 10. Subventionsberichts). Nach den Grundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Aufwand in ihren Zielsetzungen und Wirkungen nicht widersprechen. Eine alle Aufgaben und Programmbereiche einbeziehende Erfolgskontrolle ist dabei in vielen Fällen nur schwer durchführbar. Oft wird es auch der politischen Bewertung überlassen bleiben, inwieweit die Zielvorstellungen erreicht worden sind.

3. Über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen hat die Bundesregierung gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) alle zwei Jahre Bundestag und Bundesrat einen Bericht vorzulegen, der über Geldleistungen des Bundes an Stellen *außerhalb* der Bundesverwaltung informiert. Dabei sind neben den Finanzhilfen, also Ausgaben des Bundeshaushaltes, auch Steuervergünstigungen aufzuführen, soweit sie für die gleichen Zwecke wie Finanzhilfen gewährt werden. Steuervergünstigungen sind spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen (vgl. zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes die methodischen Erläuterungen in der Anlage 8).

4. Nach dem StWG sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-) Hilfen zu gliedern. Als *Erhaltungshilfen* werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft und dem Bergbau zugute. *Anpassungshilfen* sollen im wesentlichen die bestehenden Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen verändern und sich dadurch nach einiger Zeit selbst entbehrlich machen. *Produktivitätshilfen* dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als *Sonstige Hilfen* vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in

wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen und die Spartätigkeit anregen. Die Einbeziehung von Hilfen an private Haushalte lehnt sich an die Auslegung des StWG an, wie sie u. a. im schriftlichen Bericht des Bundestagausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (BT-Drucksache zu V/1678) festgehalten wurde. Danach werden diese Hilfen nur dann im Subventionsbericht erfaßt, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die breiteren Bevölkerungsschichten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Bau nachfrage in erheblichem Umfang beeinflußt.

5. Der Subventionsbericht spiegelt nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabenfelder – darunter auch subventionsähnliche Zuwendungen – informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge in Anlage 7), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Bundesverkehrswegeplan und im Umweltbericht.

6. Der Begriff der Subventionen wird durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz in § 12 nicht abschließend definiert. In den zwölf Subventionsberichten, die bisher von der Bundesregierung vorgelegt wurden, ist der Subventionsbegriff deshalb im einzelnen konkret ausgestaltet worden (vgl. Anlage 8: Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes). Nicht zu den Subventionen rechnen danach finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben, wie u. a. große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung. Da nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz nur Hilfen „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ darzustellen sind, zählen auch Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Telekom nicht zum Gegenstand der Subventionsberichterstattung. Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind danach ebenfalls nicht als Subventionen zu werten.

7. Der Subventionsbericht weist das Volumen der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie die aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres aus. Dahinter können sich jeweils ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen. So sind innerhalb der Finanzhilfen z. B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bund zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert ist in diesem Fall nicht der ausgewiesene Darlehensbetrag sondern die bewirkte Zinsverbilligung. Entsprechendes trifft auch bei den Steuervergünstigungen zu. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich bewirken letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast des Steuerzahlers. Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabebeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Global-

summe ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung kann sich daher nicht an der reinen Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern muß differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

8. Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem hier verwendeten Subventionsbegriff existieren. Auf Anregung der Bundesregierung haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute mit ihren unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und sich 1988 weitgehend auf einen einheitlichen Begriff geeinigt. Die Institute erfassen dabei – anders als die Subventionsberichterstattung des Bundes – alle Gebietskörperschaften. Außerdem werden Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Bundesunternehmen sowie andere Leistungen wie der Kohlepfennig und das Wohngeld dort einbezogen. Die Abgrenzungsunterschiede beim Subventionsbegriff der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes und des Subventionsberichtes wurden ausführlich im 12. Subventionsbericht dargestellt (Tz. 25 bis 27 sowie Übersicht 14).

Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. So verfolgen die Wirtschaftsforschungsinstitute das Ziel, den Subventionsgrad der deutschen Wirtschaft zu ermitteln, um die Subventionswirkungen und darunter auch mögliche wirtschaftliche Fehlentwicklungen abzuleiten. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen darzustellen. Dabei werden die verfolgten wirtschaftlichen Ziele erläutert und untersucht, ob die Gründe für den Einsatz noch fortbestehen. Der Subventionsbericht reiht sich in die anderen Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

2. Staatliche Zuwendungen an Betriebe und private Haushalte in der früheren DDR und der Abbau durch den Teilhaushalt 1990

9. Mit der Deutschen Einheit enthält dieser Bericht nun auch die Steuervergünstigungen und Finanzhilfen des Bundes für das Beitrittsgebiet. Die Erweiterung beeinträchtigt die Darstellung und Vergleichsmöglichkeit der nach einer einheitlichen Systematik über einen längeren Zeitraum aufbereiteten Daten, die üblicherweise rückwirkend bereinigt werden. Der grundsätzliche Wandel für die neuen Bundesländer und das Ausmaß der Anpassungsumstellung wird deutlich, wenn man sich die Größenordnung der systembedingten Preisstützungen und subventionsähnliche Leistungen im Staatshaushalt der früheren DDR vor Augen führt. Zwar erlaubt diese Darstellung keinen exakten quantitativen Vergleich, jedoch wird die große Umstellung deutlich, die schon mit der Wirt-

Übersicht 2

Staatshaushalt der DDR 1989¹⁾

Einnahmen	Ausgaben
— Mrd. Mark —	
1. „Abführungen“ der staatlichen Kombinate und Betriebe ²⁾ 214	1. „Zuführungen“ an staatliche Kombinate und Betriebe ²⁾ 96
<i>darunter:</i>	<i>darunter:</i>
Produktgebundene Abgabe 44	Außenwirtschaft allgemein 41
Nettogewinnabgabe 43	Exportstützungen 11
Beitrag für gesellschaftlichen Fonds 37	Preisstützungen für Roh- und Grundstoffe sowie für Produktionsmittel der landwirtschaftlichen Betriebe 18
Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe 32	Investitionen 6
2. Steuern und Abgaben der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderer Genossenschaften sowie privater Handwerker und Gewerbetreibender 9	Wissenschaft und Technik 3
3. Steuern der Bevölkerung 12	2. Produktgebundene Preisstützungen für Waren des Grundbedarfs, Tarife und Dienstleistungen für die Bevölkerung 51
<i>darunter:</i>	<i>darunter:</i>
Lohnsteuer der Arbeiter und Angestellten 10	Lebensmittel 33
4. Sonstige Einnahmen 40	Industriewaren 12
(z. B. Beiträge)	3. Produktgebundene Preisstützungen und finanzielle Vergünstigungen für Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende 1
	4. Mittel für Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft 16
	5. übrige Staatsausgaben 111
insgesamt 275	insgesamt 275

¹⁾ Mit besonderer Darstellung subventionsähnlicher Tatbestände auf der Ausgabenseite.

²⁾ Einschließlich der Genossenschaften der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Quelle: Haushaltsrechnung für das Jahr 1989 des Ministeriums der Finanzen der DDR

schafts-, Währungs- und Sozialunion und der Deutschen Einheit verbunden war.

10. Der Staatshaushalt der ehemaligen DDR enthielt sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite ein umfassendes System staatlicher Intervention, was typisch für staatliche Planwirtschaften ist. Auf der Einnahmenseite stammte der größte Teil der Mittel aus Abgaben der staatlichen Kombinate und Betriebe. Im Jahre 1989 flossen durch diese „Abführungen“ rd. 214 Mrd. Mark dem Etat zu, und somit gut drei Viertel der Einnahmen. Die Abgaben dienten dazu, die Vorgaben der zentralen Planung in den einzelnen Kombinaten und Betrieben umzusetzen, so daß eigenständige Preis- und Produktionsentscheidungen auf ein Minimum reduziert wurden. Dieses System läßt sich — wenn auch nur ansatzweise — mit den Steuern und Abgaben sowie den Steuervergünstigun-

gen westlicher Prägung vergleichen, da hierdurch die finanziellen Grundlagen der einzelnen volkseigenen Betriebe in einem sehr starken Maße direkt beeinflußt und durch erhebliche subventionsähnliche Regelungen jeweils mehr oder weniger begünstigt wurden. Allerdings sind die Wirkungen im einzelnen und die genaue Höhe dieser Begünstigungen ohne weiteres nicht überschaubar. Da Steuern im westlichen Sinne — wie die Lohn- und Einkommensteuer — nur eine ganz untergeordnete Rolle auf der Einnahmenseite spielten, waren auch Steuervergünstigungen in diesem Bereich praktisch bedeutungslos. Die Übersicht 2 gibt einen Überblick über die Maßnahmen mit subventionsähnlichem Charakter im Rahmen des Staatshaushaltes 1989.

11. Auch die Ausgabenseite des ehemaligen DDR-Haushalts wurde von Subventionen und subventions-

ähnlichen Leistungen geprägt. Hierzu zählte die direkte Stützung der Konsumentenpreise, die das Gegenstück zu den produktgebundenen Abgaben auf der Einnahmenseite bildete. Für diese „Maßnahmen zur Sicherung stabiler Preise für die Bevölkerung“ setzte der Staat zuletzt im Jahre 1989 51 Mrd. Mark ein, wovon 33 Mrd. Mark dazu dienten, die Preise von Lebensmitteln – darunter Grundnahrungsmittel wie Kartoffeln, Milch und Fleisch – auf einem sehr niedrigen Niveau zu halten.

Große Bedeutung im zentralen Haushalt der ehemaligen DDR hatten die zweckgebundenen „Zuführungen“ an staatliche Betriebe und Kombinate, deren Schwerpunkt im Bereich Außenwirtschaft und Export sowie auf Preisstützungen der Produktionsfaktoren lag. Insgesamt betragen die „Zuführungen“ an staatliche Betriebe und Kombinate sowie die Landwirtschaft 1989 rd. 96 Mrd. Mark – also mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben. Daneben konnte das festgesetzte sehr niedrige Niveau von Mieten und veranlagten Nebenkosten nur zu Lasten der Substanzerhaltung und durch erhebliche Zuwendungen des Staates für die Wohnungswirtschaft aufrechterhalten werden. Im Jahre 1989 mußten allein hierfür 16 Mrd. zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt können 1989 über 160 Mrd. Mark und damit also fast drei Fünftel der Ausgaben des DDR-Staatshaushaltes als systembedingte Subventionen oder subventionsähnliche Leistungen eingeordnet werden, die aufgrund des vollständig andersartigen Systems jedoch keinen Vergleich zu den Finanzhilfen des Bundes erlauben.

12. Die zentrale Planwirtschaft bestimmte fast alle wirtschaftlichen Aktivitäten durch den Volkswirtschaftsplan, so daß für eigenständige Entscheidungen von Produzenten und Konsumenten nur ein minimaler Spielraum übrig blieb. Im Rahmen dieser umfassenden staatlichen Leitung und Planung stellte der zentrale Etat das finanzielle Pendant zu den mengenmäßigen Vorgaben dar, um die gesamtwirtschaftlichen Aktivitäten zu koordinieren und zu kontrollieren. Auf diesem Wege wurde die Verwendung der volkswirtschaftlichen Ressourcen gesteuert und darüber hinaus die Einkommensverteilung direkt beeinflußt. Die nachteiligen Wirkungen des staatlichen Interventionismus mit seinem umfassenden Subventionssystem liegen auf der Hand. So konnten die administrativ festgesetzten Preise keine Knappheitssignale widerspiegeln. Verschwendung wie auch künstliche Verknappung von Gütern waren die Folge. Die praktisch durch die politischen Entscheidungen festgelegten Angebotsstrukturen von Gütern und Dienstleistungen führten zu einer starken Fehlallokation von Arbeitskräften und Produktionsmitteln. Die Produktion war in erheblichen Teilen ineffizient und unter Wettbewerbsbedingungen nicht konkurrenzfähig, so daß ein hohes Maß von versteckter Arbeitslosigkeit finanziert wurde.

All diese Probleme, die durch den staatlichen Interventionismus verursacht wurden, deckte die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion schlagartig auf. Nicht die Marktwirtschaft verursachte diese Schwierigkeiten, sondern die Plan-

wirtschaft hinterließ eine durch Subventionierung und Nivellierung nicht wettbewerbsfähige, in der Substanz schwer geschädigte Volkswirtschaft. In den letzten Jahren mußten immer höhere Mittel aufgebracht werden, um das System der planmäßigen Fehlleitung aufrechterhalten zu können. So verdreifachte sich z. B. das Volumen der Stützung der Verbraucherpreise innerhalb des letzten Jahrzehnts. Auch ohne die Deutsche Einheit wäre die Planwirtschaft in dieser Art nicht mehr lange lebensfähig gewesen.

13. Die Systemumstellung im Beitrittsgebiet spiegelt sich im Teilhaushalt für das zweite Halbjahr 1990 der damaligen DDR wider, der ohne Aufgliederung im einzelnen als Teil B des dritten Nachtrags 1990 in den Bundeshaushalt übernommen wurde. Da in den neuen Bundesländern noch keine föderalen Strukturen vorhanden waren, galt aufgrund des Einigungsvertrages übergangsweise noch die zentrale Zuständigkeit des Bundes. Der Teilhaushalt enthielt damit auch Aufwendungen, die in der Bundesrepublik in den Bereich von Ländern und Gemeinden fallen. Die Aufgliederung nach Ebenen und die Zuordnung zu einzelnen Titeln des Bundeshaushaltes erfolgte erst mit dem Haushaltsjahr 1991, so daß die Steuervergünstigungen und Finanzhilfen des Bundes für die neuen Bundesländer in der Systematik des Subventionsberichts erst ab dem Jahr 1991 detailliert dargestellt werden.

Übersicht 3

Subventionen und subventionsähnliche Leistungen im Teilhaushalt 1990 der neuen Bundesländer

(Abschnitt B des 3. Nachtrags des Bundeshaushalts 1990)

Lfd. Nr.	Aufgabenbereich	Soll 1990
		– Mrd. DM –
1.	Maßnahmen für die Landwirtschaft (Fördergesetz und Marktordnungsmaßnahmen entsprechend Marktorganisationsgesetz vom 6. Juli 1990)	6,3
2.	Energiesubventionen einschließlich Kohle	4,1
3.	Exportförderung RGW	2,0
4.	Wohnungsbau, Wohnungswirtschaft	2,4
5.	Subventionen zur Beibehaltung niedriger Personenverkehrstarife für die Bevölkerung	1,3
6.	Sonstige Hilfen	0,8
	Insgesamt	16,9
Anteil an der Gesamtsumme des Abschnitts B des 3. Nachtrags in v. H.		23,4

Übersicht 4

Neue Finanzhilfen für das Beitrittsgebiet 1991 und 1992

— Mio. DM —

Kurze Bezeichnung der Finanzhilfen	Lfd. Nr. Anlage 1	1991 Soll	1992 Reg.- Entwurf
I. Land- und Forstwirtschaft		3 467,2	1 409,7
<i>darunter:</i>			
— Anpassungs- und Überbrückungshilfen	40	1 200,0	300,0
— Exportstützung (UdSSR)	45	587,3	—
— Abwicklung von Maßnahmen für die Land- wirtschaft	44	70,0	—
— Flächenstilllegung und Extensivierung	41	440,0	—
— Gemeinschaftsaufgabe im Beitrittsgebiet ¹⁾ .	22 bis 37	512,1	948,2
— Sonderrahmenplan	39	—	148,0
— Sonderbeihilfen für die Verfütterung von Magermilchpulver	18	60,0	—
— Überbrückungsprogramm für die Molkerei- wirtschaft	19	8,0	8,0
— Zuschüsse für die Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitions- förderung	21	5,5	5,5
— Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung	43	103,0	—
— Sonstige Marktordnungsausgaben	46	481,3	—
II. Gewerbliche Wirtschaft		1 944,9	2 217,3
— Zuweisungen an Länder der ehemaligen DDR sowie Berlin (Ost) für betriebliche Investitio- nen ¹⁾	90	1 125,0	1 125,0
— Sonderprogramm im Rahmen der Gemein- schaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförde- rung“ ¹⁾	91	500,0	500,0
— Förderung der Sanierung von Fernwärme- anlagen	60	—	150,0
— Werfthilfen	81	130,0	260,0
— Zuschuß zur Stützung des Forschungs und Entwicklungspotentials in kleinen und middle- ren Unternehmen	66	25,0	50,0
— Förderung der Entwicklung neuer Produkte in kleinen und mittleren Unternehmen	67	15,0	30,0
— Forschungspersonalzuwachsförderung	70	15,0	25,0
— Förderung der Auftragsforschung und Ent- wicklung	76	17,0	40,0
— Förderung technologieorientierter Unterneh- mensgründungen	78	25,9	37,3
— Maßnahmen zur Förderung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft	96	92,0	—
III. Verkehr		—	25,0
— Zuschüsse an Seeschiffsunternehmen zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaß- nahmen	112	—	25,0

Kurze Bezeichnung der Finanzhilfen	Lfd. Nr. Anlage 1	1991 Soll	1992 Reg.- Entwurf
IV. Wohnungswesen		1 419,5	1 435,0
– Zuweisungen an Länder für im Bau befindliche Mietwohnungen	130	190,0	–
– Zuweisungen an Länder zur Verbilligung von Zinskosten (kein sozialer Wohnungsbau) ...	129	139,0	50,0
– Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes	131	700,0	700,0
– Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen	132	200,0	200,0
– Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	114	114,5	377,0
– Zuweisung an Länder für im Bau befindliche Eigentumsmaßnahmen	117	37,0	59,0
– Bausparzwischenfinanzierung	123	39,0	39,0
– Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungs- und Instandsetzungsprogramms der KfW ...	126	–	10,0
Summe (I–IV)		6 831,6	5 087,0

1) Schätzung

Der Teilhaushalt wurde schon auf D-Mark-Basis erstellt und enthielt keine „Abführungen“ und „Zuführungen“ der Betriebe der alten Art mehr. Auch ein großer Teil der Preisstützungen für Nahrungsmittel und Industriewaren konnte sofort abgebaut werden, und die Preise für Konsum- und Investitionsgüter bildeten sich frei von staatlicher Planung auf marktwirtschaftlicher Basis. Es entfiel damit ein Großteil der in Übersicht 2 aufgeführten Maßnahmen mit subventionsähnlichem Charakter. Allerdings waren nicht alle Altlasten des früheren Systems sofort und mit einem Schlag zu beseitigen. Im einzelnen mußten im Teilhaushalt subventionsähnliche Hilfen von rd. 17 Mrd. DM gezahlt werden – darunter allein an den Bereich Landwirtschaft 6,3 Mrd. DM (vgl. Übersicht 3).

Außerdem bestanden noch Lieferverpflichtungen gegenüber den RGW-Ländern, die nur durch Exportzuschüsse an die Unternehmen von 2 Mrd. DM eingehalten werden konnten. Daneben wurden die Preisstützungen im Bereich Wohnraum, Energie und Verkehr im Jahre 1990 vorübergehend noch in voller Höhe aufrechterhalten, um die Umstellung für die Bevölkerung sozial abzufedern. Diese Preisstützungen werden stufenweise abgebaut. Im Bereich des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus hat sich der Bund für ein dreijähriges Moratorium eingesetzt, durch das den Kreditnehmern die Stundung des Kapitaldienstes durch die Banken angeboten wurde. Für private Wohnungsvermieter und Eigenheimbesitzer werden Ausgleichszahlungen bei Altkrediten von Bund und Ländern geleistet (vgl. Anlage 1 Nr. 129). Auf der Basis dieses Konzepts ist bereits Ende 1990 und im Laufe des Jahres 1991 ein

Großteil der Verbraucherpreisstützungen entfallen, so daß 1991 die Haushaltsbelastung der Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet rd. 13 Mrd. DM betragen dürfte. Ohne Abbau wäre ein Finanzbedarf von mehr als 30 Mrd. DM entstanden. Auch 1992 soll der Abbau zügig fortgesetzt werden.

Die Privatisierung und Sanierung ehemals volkseigener Betriebe in der DDR nach marktwirtschaftlichen Erfordernissen übernahm die schon vor der Deutschen Einheit gegründete Treuhandanstalt (THA). Diese Umstrukturierung ist als unternehmerische Aufgabe angelegt, so daß auch die Kreditaufnahme der THA nicht dem Staatssektor zugeordnet wird. Bisher sind für die THA keine Finanzhilfen des Bundes aufgewandt oder veranschlagt worden. Die Zahlungen an die SDAG-Wismut dienen der Beseitigung von Altlasten im Umweltbereich und sind daher nicht in den Bericht aufgenommen worden.

3. Beitrittsbedingte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

14. Um den notwendigen Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß in der Wirtschaft der neuen Bundesländer anzustoßen und zu beschleunigen, waren Hilfen des Bundes in ganz erheblichem Umfang erforderlich. Ein Teil der neuen Maßnahmen fällt dabei in den Bereich der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes. Im Jahre 1991 erreichte das Volumen der neuen *Finanzhilfen* im Bundeshaushalt 6,8 Mrd. DM (siehe Übersicht 4). Neben diesen neuen Hilfen fließen auch Finanzhilfen aus schon be-

stehenden Programmen in die neuen Bundesländer, deren Volumen wegen der fehlenden regionalen Untergliederung nicht immer exakt zu ermitteln ist, aber auf gut 1 1/2 Mrd. DM im Jahre 1991 geschätzt werden kann. Ein Teil der neuen Finanzhilfen ist dabei zeitlich eng begrenzt. 1992 sinkt ihr Volumen auf 5,1 Mrd. DM. Schwerpunktmäßig kommen diese Hilfen der Landwirtschaft zugute: 1991 beträgt ihr Anteil 3,5 Mrd. DM, 1992 sind es nur noch 1,4 Mrd. DM, da vor allem der Großteil der Anpassungs- und Überbrückungshilfen im Jahre 1992 entfällt. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden über Zuweisungen an die Länder insbesondere betriebliche Investitionen gefördert, hierfür stehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1991 und 1992 jeweils 1,1 Mrd. DM aus Bundesmitteln zur Verfügung. Außerdem sind im Sonderprogramm zur regionalen Wirtschaftsförderung 500 Mio. DM vorgesehen. Im Bereich der Wohnungswirtschaft werden vor allem im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost zusätzliche Mittel zur Modernisierung und Privatisierung von Wohnungen in den neuen Bundesländern in Höhe von jeweils 900 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Das Volumen der *Steuervergünstigungen* aus den neuen Maßnahmen für das Beitrittsgebiet beläuft sich im Jahre 1991 für den Bund auf 1,7 Mrd. DM und steigt 1992 auf 3,6 Mrd. DM (siehe Übersicht 5). Schwerpunktmäßig werden vor allem günstige Rahmenbedingungen für private Investoren geschaffen. So wurde die ab 1. Juli 1990 geltende Investitionszulage mit dem Förderungssatz von 12 v. H. bis Mitte 1992 verlängert; danach gilt der Förderungssatz von 8 v. H. bis Ende 1992, was für den Bund Steuermindereinnahmen von 2,1 Mrd. DM im Jahre 1992 zur Folge hat. Zusätzlich können auch befristete Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen genutzt werden. Ergänzt wird diese Förderung durch Steuervergünstigungen vor allem durch die Aussetzung der Gewerkekapital- und Vermögensteuer in den neuen Bundesländern 1991 und 1992 sowie die Einführung eines Staffeltarifs für mittelständische Personenunternehmen bei der Gewerbeertragsteuer. Eine weitere Maßnahme ist der am Jahresanfang 1991 eingeführte einkommensteuerliche Tariffreibetrag von 600 DM für Ledige bzw. 1 200 DM für Verheiratete pro Jahr, der nur für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in den neuen Bundesländern gilt.

Übersicht 5

Neue Steuervergünstigungen für das Beitrittsgebiet 1991 und 1992

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM			
			1991		1992	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer				
1	§ 10e Abs. 4 Sätze 4–7 EStG	Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch ...	52	22	130	55
2	§ 32 Abs. 8 EStG	Tariffreibetrag von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet	660	281	1 000	425
3	§ 58 Abs. 1 EStG	Sonderabschreibungen in Höhe von höchstens 50 v. H. im 1. Jahr, 30 v. H. im 2. Jahr und 20 v. H. im 3. Jahr bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991				
4	§ 58 Abs. 3 EStG	Steuerbefreiung in Höhe von höchstens 10 000 DM für vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet gegründete Betriebe oder Betriebsstätten für längstens zwei Jahre				
5	§§ 1 und 2 DDR-IG vom 26. Juni 1990	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen (Rücklagen)	659	242	824	300
6	§§ 2 und 3 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	1 450	532	1 505	550
7	§ 3 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	105	45	310	132

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM			
			1991		1992	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
8	§ 3 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	28	12	45	19
9	§ 7 Fördergebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	10	4	30	13
10	Investitionszulagengesetz 1991	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	1 000	468	4 510	2 110
2. Vermögensteuer						
11	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 a VStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	—	.	—
12	§ 24 c VStG	Nichterhebung der Vermögensteuer in 1991 und 1992 im Beitrittsgebiet	200	—	300	—
3. Gewerbesteuer						
13	§ 3 Nr. 14 a GewSt	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
14	§ 11 Abs. 2 GewStG	Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit Sitz der Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet	100	7	100	8
15	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in 1991 und 1992	150	11	210	16
4. Umsatzsteuer						
16	§ 26 Abs. 4 UStG i. V. m. Artikel 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 26 Abs. 4 UStG vom 30. Juni 1990	Befristeter USt-Kürzungsanspruch für Warenbezüge aus dem Beitrittsgebiet	100	65	—	—
5. Kraftfahrzeugsteuer						
17	§ 3 g Abs. 8 KraftStG	Rückwirkende Förderung für Nachrüstungen von Pkw	—	—	3	—
18	§ 12 a Abs. 1 KraftStG	Beibehaltung der Zahlungstermine des Steuermarkenverfahrens	3	—	3	—
6. Grundsteuer						
19	§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungsvertrages	Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für Wohnungen, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet neu geschaffen werden	—	.	—
1 bis 19		Steuermindereinnahmen insgesamt	4 517	1 689	8 970	3 628

III. Entwicklung der Subventionen

1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1989 bis 1992

a) Insgesamt

15. Die Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weist in der Hälfte des Berichtszeitraums einen deutlichen Anstieg auf. Bedingt durch die für die neuen Bundesländer eingeleiteten Maßnahmen, haben sich die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für das vereinigte Deutschland 1991 vorübergehend spürbar erhöht.

Das Gesamtvolumen beläuft sich im Jahre 1991 auf 38,5 Mrd. DM (vgl. Übersicht 1). Dabei handelt es sich um zum Teil sehr differenzierte Einzelmaßnahmen. Darin sind erstmals neue Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die neuen Bundesländer von 8,5 Mrd. DM 1991 und 8,7 Mrd. DM 1992 enthalten (vgl. Übersichten 4 und 5). Zusätzlich erhöht sich mit der Deutschen Einheit auch das Volumen anderer bestehender Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die nun für Gesamtdeutschland gelten und so auch von Unternehmen und privaten Haushalten im Beitrittsgebiet beansprucht werden können. Die daraus für den Bundeshaushalt zusätzlich entstehenden Belastungen sind nicht exakt zu beziffern. Sie belaufen sich schätzungsweise auf etwa 2½ Mrd. DM für das Jahr 1991. Insgesamt beinhalten damit die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im Jahre 1991 Leistungen für das Beitrittsgebiet von knapp 11 Mrd. DM. Auf die alten Bundesländer entfallen damit 1991 gut 27½ Mrd. DM – gegenüber etwa 30 Mrd. DM im Jahre 1990. Das Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den alten Bundesländern sinkt damit 1991 im Vergleich zum Vorjahr um gut 2 Mrd. DM. Einen vergleichbaren Rückgang hat es in dieser Größenordnung bisher nicht gegeben. Entscheidend hierfür war, daß Umschichtungs- und Einsparmöglichkeiten konsequent genutzt wurden sowie der notwendige Abbau teilungsbedingter Lasten eingeleitet wurde.

Wie Tabelle 1 zeigt, setzt sich der Subventionsabbau von dem 1991 vereinigungsbedingten höheren Niveau in 1992 fort. Insgesamt verringern sich die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1992 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 3 Mrd. auf 35,6 Mrd. DM. Hierzu trägt der Subventionsabbau in den alten Bundesländern um weitere 3 Mrd. DM – dem höchsten bisher zu verzeichnenden Abbauvolumen überhaupt – entscheidend bei. Hierin ist noch nicht das von der Bundesregierung am 10. Juli 1991 beschlossene zusätzliche Abbaupaket von Steuervergünstigungen berücksichtigt, weil die entsprechenden gesetzlichen Änderungen noch nicht verabschiedet sind (vgl. Übersicht 19). Hierdurch würde – allein auf den Bund bezogen – 1992 ein weiterer Abbau

der Steuervergünstigungen in der Abgrenzung des Subventionsberichts (entsprechend Anlage 2) von rd. 0,4 Mrd. DM erfolgen (einschließlich der ersten Stufe des vorgesehenen Abbaus der Mineralölsteuerbefreiung der Luft- und Binnenschifffahrt).

Im einzelnen ergibt sich folgende Entwicklung:

b) Finanzhilfen

16. Die Finanzhilfen des Bundes blieben 1990 mit 14,2 Mrd. DM etwa auf dem Niveau des Jahres 1989. Nach dem vereinigungsbedingten Anstieg auf 21,8 Mrd. DM in 1991 gehen sie 1992 um 2,3 Mrd. oder 11 v. H. zurück (19,5 Mrd. DM). In den alten Bundesländern allein sinkt das Volumen von 1990 bis 1992 um rd. 1½ Mrd. DM und damit binnen zweier Jahre um 9 v. H. (vgl. Kapitel V). Hinzu kommt, daß ein Teil der Finanzhilfen an die neuen Bundesländer nur Übergangscharakter hat und im Jahre 1992 entfällt. Die zahlreichen Hilfen zur Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern erhöhen dabei den Anteil der Finanzhilfen mit investivem Charakter ganz wesentlich; er steigt von 28 v. H. 1990 auf gut 40 v. H. 1992 (vgl. Übersicht 6).

An der Konzentration des Gesamtvolumens auf nur wenige Hilfen hat sich auch im Berichtszeitraum nichts geändert. Fast neun Zehntel des gesamten Volumens entfallen auch im Jahr 1992 auf die 20 größten Finanzhilfen des Bundes (vgl. Übersicht 8). Die Hälfte davon konzentriert sich allein auf vier Maßnahmen, nämlich die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, die Kokskohlenbeihilfe, die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur sowie die Zuweisungen für betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern, die neu in diesem Bericht aufgenommen werden. Auch beim sozialen Wohnungsbau und bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur haben sich Änderungen durch die zusätzlichen Mittel für die neuen Bundesländer ergeben.

17. In den einzelnen Wirtschaftsbereichen haben sich die Finanzhilfen wie folgt entwickelt (in Anlage 1 sind die Maßnahmen im einzelnen aufgeführt):

Im Bereich *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* ist im Zuge der Deutschen Einheit 1991 im Vergleich zum Vorjahr mit 8,0 Mrd. DM nahezu eine Verdoppelung festzustellen. Zu Buche schlagen vor allem die Maßnahmen für die neuen Bundesländer, in denen die bisher auf Autarkie und industrielle Produktion ausgerichteten Agrarbetriebe rasch umorganisiert und umstrukturiert werden müssen. Die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern profitiert nun auch von der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur

Finanzhilfen mit investivem Charakter¹⁾

— in Mio. DM —

	1989 Ist	1990 ²⁾ Ist	1991 ³⁾ Soll	1992 Reg.-Entwurf
Finanzhilfen insgesamt	14 091	14 436	21 841	19 546
<i>darunter:</i>				
Finanzhilfen mit investivem Charakter				
— absolut	3 786	4 031	7 594	7 927
— in v. H. aller Finanzhilfen	26,9	27,9	34,5	40,6

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags).

³⁾ Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Bundesländer.

und nimmt an weiteren bisher gewährten Agrarhilfen — wie z. B. der Gasölverbilligung — teil. Ein Teil der Anpassungs- und Überbrückungshilfen sowie der Exportunterstützungen wird 1991 nur übergangsweise gezahlt. Die Finanzhilfen gehen deshalb 1992 um 1,9 Mrd. DM auf 6,1 Mrd. DM zurück. Als zusätzliche Maßnahmen für die alten Bundesländer wurden 1990 neben einer neuen „Milchrente“ die Beseitigung von Sturmschäden für die Forstwirtschaft neu aufgenommen (vgl. lfd. Nr. 15 und 16 Anlage 1).

Das Volumen der Finanzhilfen an die *gewerbliche Wirtschaft* verringerte sich 1990 zunächst um 0,5 Mrd. DM auf 5,9 Mrd. DM. Danach stieg es kräftig — nämlich um mehr als die Hälfte — auf 9,2 Mrd. DM an. Für 1992 ist wiederum ein Rückgang auf 8,8 Mrd. DM veranschlagt. Die starke Zunahme wird durch zusätzliche Programme und Programmausweitungen zugunsten der neuen Bundesländer geprägt — wie vor allem Maßnahmen zur Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, zur regionalen Wirtschaftsförderung und zur Hilfe für die Werften u. a. aus dem Programm Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost. Auch im Forschungsbereich wurden mehrere neue Programme für kleinere und mittlere Unternehmen aufgelegt bzw. bestehende Maßnahmen speziell für die neuen Bundesländer verlängert. Andererseits werden Hilfen für die alten Bundesländer zurückgeführt. So wird ab 1992 die Kokskohlenbeihilfe, die nach dem Hüttenvertrag die Differenz zwischen Weltmarktpreis und deutschem Kohlepreis ausgleichen soll, gekürzt. Dieser auch im Hinblick auf den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt notwendige Schritt soll strukturell begleitet und sozial abgefedert werden. Der Haushaltsansatz der Kokskohlenbeihilfe für 1992 bleibt damit mit 2,2 Mrd. DM um rd 0,3 Mrd. DM hinter dem Volumen des Jahres 1991.¹⁾ Daneben werden im Bereich der regionalen Strukturmaßnahmen die Frachthilfen für Betriebe im ehemaligen Zonenrandgebiet auf 10 Mio. DM im Jahre 1992 gesenkt, während sie im Jahre 1989 noch 66 Mio. DM betragen hatten.

Im Bereich *Verkehr* werden seit 1991 fast keine Finanzhilfen mehr gezahlt, denn die Leistungen, die der Bund im Berlinverkehr und im Verkehr mit der ehemaligen DDR aufwenden mußte, konnten im Zuge der Einheit ersatzlos entfallen. 1990 waren aufgrund der Vereinbarung mit der ehemaligen DDR hierfür noch insgesamt 1 Mrd. DM aufgewendet worden, wovon allein 860 Mio. DM auf die Transitzuschüsse entfielen. Im Verkehrsbereich bleiben damit nur noch Hilfen an die Schifffahrt von etwa 80 Mio. DM 1992 übrig.

Im *Wohnungswesen* erhöhten sich die Finanzhilfen im Jahr 1990 im Vergleich zum Vorjahr, da wegen der starken Nachfrageentwicklung auf dem Wohnungsmarkt die Förderpolitik ausgeweitet wurde. Im Jahre 1991 kamen umfangreiche Hilfen für die neuen Bundesländer hinzu, die dringend erforderlich sind, um den Wohnungsbestand zu erhalten und zu modernisieren. Dazu gehören die Einbeziehung dieser Maßnahmen in die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie mehrere neue Programme. Den neuen Bundesländern werden 1991 direkt vom Bund Mittel in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere Mittel aus dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost für die Modernisierung des Wohnungsbestandes in Höhe von je 700 Mio. DM 1991 und 1992. Zusätzlich wird die Privatisierung kommunaler Wohnungen mit jeweils 200 Mio. DM gefördert. Es ist zu erwarten, daß 1991 diese Mittel nicht voll abfließen. Insgesamt steigen die Finanzhilfen im Bereich Wohnungswesen auf 3,7 Mrd. DM in 1991 und 1992.

Nachdem die mit der Geldsparförderung verbundenen Ziele zu einem großen Teil erreicht wurden, konzentrieren sich die Finanzhilfen im Bereich *Vermögensbildung* inzwischen ausschließlich auf die Wohnungsbauprämie, die im Zuge des Steuerreformgesetzes 1990 von 14 v. H. auf 10 v. H. herabgesetzt worden war. Deshalb ging ihr Volumen im Jahre 1990 um 0,3 Mrd. DM im Vergleich zu 1989 zurück. Für 1991 und 1992 erhöhen sich die Ansätze wieder, weil die Wohnungsbauprämie nun auch von den Anspruchsberechtigten in den neuen Bundesländern genutzt werden kann. Darüber hinaus wird in den neuen Bundesländern gemäß Einigungsvertrag für 1991 bis 1993 eine Zusatzprämie von 5 v. H. und ein prämiengün-

¹⁾ Diese Aussagen stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der anstehenden Kohlegesprache (4./11. November 1991).

Übersicht 7

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1989 bis 1992 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1989		1990		1991		1992	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 595	1 401	2 641	1 391	2 854	1 526	1 299	521
<i>davon:</i>								
1. Landwirtschaft allgemein	1 005	367	1 071	370	1 054	356	1 029	345
2. EG-bedingte Maßnahmen	1 590	1 034	1 570	1 021	1 800	1 170	270	176
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	16 853	7 804	18 424	8 591	19 084	8 399	19 398	8 274
<i>davon:</i>								
1. Bergbau	200	88	181	80	181	80	178	78
2. Energie- und Rohstoffversorgung ..	253	123	318	156	55	25	5	1
3. Technologie- und Innovationsförderung	652	297	674	306	303	129	4	4
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl) ...	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen (Berlin, Zonenrandgebiet, Beitrittsgebiet)	12 130	5 918	13 771	6 697	15 184	6 816	16 170	6 938
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein ..	3 618	1 378	3 480	1 352	3 361	1 349	3 041	1 253
III. Verkehr	1 446	796	1 391	836	1 646	956	1 778	1 032
IV. Wohnungswesen und Städtebau	7 022	2 529	6 470	2 349	7 280	2 737	8 080	3 117
V. Sparförderung und Vermögensbildung	3 915	1 656	2 875	1 213	2 950	1 243	2 825	1 190
VI. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	3 032	1 599	2 757	1 508	3 188	1 762	3 413	1 876
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichts) ..	34 863	15 785	34 558	15 888	37 002	16 623	36 793	16 010
<i>darunter:</i>								
Betriebliche Abschreibungsvergünstigungen und Rücklagen	4 058	1 459	4 579	1 644	6 754	2 456	7 076	2 586

¹⁾ Das sind überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1992

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Dreizehnten Subventionsberichts	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	1992 Reg.-Entw. – Mio. DM ¹⁾ –
1	113–120	Sozialer Wohnungsbau	2 390
2	54	Kokskohlenbeihilfe	2 190
3	22–37	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	2 162 ²⁾
4	89/90	Zuweisungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet .	1 445 ²⁾
5	5	Gasölverbilligung Landwirtschaft	1 010
6	83	Förderung der Luftfahrttechnik	978
7	131/132	Modernisierung, Instandsetzung des Wohnungsbestandes sowie Privatisierung kommunaler Wohnungen im Beitrittsgebiet	900
8	133	Wohnungsbauprämien	750
9	80/81	Hilfen für die Werftindustrie	707
10	95	Eigenkapitalhilfeprogramm	688
11	6	Sozio-Struktureller Einkommensausgleich Landwirtschaft	660 ³⁾
12	91	Regionale Wirtschaftsförderung	500 ²⁾
13	1	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	490
14	39	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung	476
15	93	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unterneh- men	359
16	40	Anpassungs- und Überbrückungshilfen Landwirtschaft im Bei- trittsgebiet	300
17	52	Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle	285
18	55	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus ..	276
19	2	Landabgaberente	254
20	56	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahl- industrie sowie des Eisenerzbergbaus	207
		Insgesamt	17 027
<i>Nachrichtlich:</i> in v. H. der Finanzhilfen des Bundes 1992			87,1

1) Beträge jeweils auf Mio. DM gerundet.

2) Schätzung.

3) Direkte Einkommenshilfen wegen Kürzung des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleich von 5 v. H. auf 3 v. H. ab 1989.

stiger Höchstbetrag gewährt, um die Eigentumsbildung zu fördern.

c) Steuervergünstigungen des Bundes

18. Das Volumen der Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt hat sich in den letzten Jahren kaum verändert; es bleibt jeweils in der Größenordnung von etwa 16 Mrd. DM. Hinter dieser konstanten Globalentwicklung verbirgt sich jedoch eine erhebliche Umschichtung im einzelnen. Bereits im Rahmen der Steuerreform 1990 ist ein großer Schritt beim Abbau von Steuervergünstigungen gelungen (vgl. dazu Tz. 64 und Übersicht 16 des 12. Subventionsberichts). Jetzt kommen zusätzliche Steuervergünstigungen für die neuen Bundesländer hinzu, die vor allem den notwendigen Rahmen für die erforderlichen privaten Investitionen schaffen sollen. Diesen neuen Steuervergünstigungen steht der Abbau der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung gegenüber, die im Zuge der Einheit entfallen kann. Im Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen für 1992 sind die zusätzlichen Kürzungsbeschlüsse der Bundesregierung noch nicht berücksichtigt (vgl. Tz. 15).

19. Im Bereich *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* erhöht sich das Volumen im Zeitraum 1989 bis 1991 leicht; für 1992 ergibt sich dagegen ein Rückgang der Steuervergünstigungen um 1 Mrd. DM auf 0,5 Mrd. DM (vgl. Übersicht 7). Dabei sind eventuelle Ersatzmaßnahmen für den zum 31. Dezember 1991 vorgesehenen Fortfall des Umsatzsteuer-Kürzungsanspruchs bei landwirtschaftlichen Umsätzen nicht berücksichtigt. Dieser im Zusammenhang mit dem Abbau des deutschen Währungsausgleichs 1984 eingeführte Kürzungsanspruch war 1989 von 5 v. H. auf 3 v. H. zurückgeführt und durch befristete Einkommenshilfen aus dem Haushalt für die Landwirtschaft ausgeglichen worden (vgl. Anlage 1 Nr. 6).

Im Bereich der Steuervergünstigungen für die *gewerbliche Wirtschaft* fallen vor allem die regionalen Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der deutschen Teilung und der mit der Steuerreform 1990 eingeleitete Subventionsabbau ins Gewicht. So beginnt die stufenweise Reduzierung der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung 1991, die allein beim Bund 1991 zu Steuermehreinnahmen von 0,5 Mrd. DM und 1992 von 2,3 Mrd. DM führt. Die Berlinförderung ist zwar 1992 vom Volumen noch die größte Steuervergünstigung (vgl. Übersicht 9); sie wird in den nächsten Jahren jedoch rasch abgebaut (vgl. Übersicht 17 zum Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung). Auf der anderen Seite sind zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der privaten Investitionen in den neuen Bundesländern eingeführt worden (vgl. dazu Übersicht 5), die sich z. T. auch auf West-Berlin erstrecken. Trotz dieser neuen Regionalhilfen, die sich von 1991 (1,7 Mrd. DM) auf 1992 (3,6 Mrd. DM) mehr als verdoppeln, liegen die Steuervergünstigungen für regionale Strukturmaßnahmen mit insgesamt 6,9 Mrd. DM nur geringfügig höher als in den beiden Vorjahren.

Die Entwicklung im *Verkehrsbereich* ist durch eine leicht zunehmende Tendenz bestimmt, was vor allem

auf die Ausweitung bisheriger Steuervergünstigungen auf die neuen Bundesländer zurückzuführen ist. So kann die Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt im Rahmen der Mineralölsteuer nun auch im Beitrittsgebiet genutzt werden.

Auch im Bereich *Wohnungswesen und Städtebau* sorgt die zusätzliche Inanspruchnahme in den neuen Bundesländern für eine starke Erhöhung der Steuervergünstigungen — wie der Sonderausgaben-Abzug bei der Herstellung oder Anschaffung von Wohneigentum sowie die Steuerermäßigung bei Kindern. Außerdem wurde der § 82a EStDV, der erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden vorsieht, für die neuen Bundesländer verlängert, während er in den alten Bundesländern zum 31. Dezember 1991 ausläuft. Daneben ist der Sonderausgabenabzug für Wohneigentum nach § 10e EStG in der gesamten Bundesrepublik mit dem Steueränderungsgesetz 1991 um 10 v. H. von 15 000 auf maximal 16 500 DM jährlich erhöht worden.

Ein weiterer Subventionsabbau vollzieht sich im Bereich *Sparförderung und Vermögensbildung*, da die Ziele der Geldsparförderung zu einem großen Teil erreicht sind. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 erfolgte eine weitere Konzentration auf die Förderung von Beteiligungen am Produktivkapital. Die Förderung ging somit 1990 um über eine halbe Mrd. DM zurück. Die Entwicklung in den folgenden Jahren wird auch davon abhängig sein, inwieweit Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet die Förderung in Anspruch nehmen.

d) Gliederung nach § 12 StWG

20. Der Vorschrift des § 12 StWG, die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auch in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterteilen, kann nur bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gefolgt werden, die unmittelbar an Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den sonstigen Hilfen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, ist diese Unterteilung nicht möglich. Wie die Übersicht 10 zeigt, beträgt der Anteil der Hilfen an private Haushalte im Berichtszeitraum rd. ein Drittel, wobei vor allem Steuervergünstigungen in diese Kategorie fallen. Auch ein Teil der Hilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige ist nicht eindeutig nach Erhaltungs-, Anpassungs-, und Produktivitätshilfen aufteilbar. Der größte Teil der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind Anpassungshilfen, die insbesondere 1991 im Zuge der Deutschen Einheit deutlich zugenommen haben. Der Anteil der Erhaltungshilfen wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Kokskohlenbeihilfe und vom Sektor Landwirtschaft.

2. Längerfristige Subventionsentwicklung

21. Einen Überblick über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gibt die längerfristige Betrachtung in vergleichbarer methodi-

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Übersicht 9

— Rechnungsjahr 1992 —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 13. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	dar. Bund
1	23—33, 36	Steuervergünstigungen nach dem BerlinFG darunter: — Umsatzsteuervergünstigungen (§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG) — Gewährung von Investitionszulagen (§ 19 BerlinFG) — Steuerpräferenzen (§§ 21 bis 27 BerlinFG) — Zulage für Arbeitnehmer (§§ 28 und 29 BerlinFG) ...	5 500	2 765
2	103, 108	Wohneigentumsförderung (erhöhte Abschreibungen nach § 7b EStG; ab 1987 Sonderausgabenabzug nach § 10e EStG)	5 025	2 136
3	46	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) (Investitionszulagengesetz 1991)	4 510	2 110
4	35	Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	1 700	565
5	42	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) (§§ 2 und 3 Fördergebietsgesetz)	1 505	550
6	139	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 500	975
7	127	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG)	1 450	616
8	131	Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	1 300	553
9	110	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34f EStG)	1 090	463
10	38	Tariffreibetrag für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet (§ 32 Abs. 8 EStG)	1 000	425
11	61	Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe (§ 7g EStG)	1 000	350
12	128	Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 5. VermBG)	900	383
13	41	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen (Rücklagen) im Beitrittsgebiet (§§ 1 und 2 DDR-IG)	824	300
14	124	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen (§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)	710	—
15	57	Übertragungsmöglichkeiten für stille Reserven bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (§§ 6b, 6c EStG)	700	250
16	95	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	695	452
17	59	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen (§ 7 d EStG, befristet bis 31. Dezember 1990)	480	180
18	111	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82 a EStDV, befristet bis 31. Dezember 1991)	470	200
19	104	Erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen an bestehenden Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen (§ 7c EStG, befristet bis 31. Dezember 1992)	450	185
20	140	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für bestimmte Umsätze der Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	450	293
1 bis 20		Summe in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 13. Subventionsberichts insgesamt	31 259 85,0	13 751 85,9

Übersicht 10

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte¹⁾**

Bezeichnung	1989 Ist		1990 ²⁾ Ist		1991 ³⁾ Soll		1992 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. <i>Finanzhilfen</i> für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. <i>Erhaltungshilfen</i>	5 898	41,9	5 567	39,1	6 280	28,8	6 578	33,7
2. <i>Anpassungshilfen</i>	3 204	22,7	3 224	22,6	8 755	40,1	5 856	30,0
3. <i>Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen</i>	1 535	10,9	1 422	10,0	1 926	8,8	1 572	8,0
4. <i>Sonstige Finanzhilfen</i>	146	1,0	235	1,6	363	1,7	1 044	5,3
II. <i>Finanzhilfen</i> für private Haushalte .	3 309	23,5	3 801	26,7	4 517	20,7	4 496	23,0
III. (Summe I. und II.)	14 091	100,0	14 249	100,0	21 841	100,0	19 546	100,0
IV. <i>Steuervergünstigungen</i> für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. <i>Erhaltungshilfen</i>	2 219	14,1	2 117	13,3	2 492	15,0	1 627	10,2
2. <i>Anpassungshilfen</i>	6 234	39,5	6 846	43,1	6 607	39,7	6 961	43,5
3. <i>Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen</i>	387	2,3	396	2,5	205	1,2	50	0,3
4. <i>Sonstige Steuervergünstigungen</i> .	628	4,0	566	3,6	553	3,3	372	2,3
V. <i>Steuervergünstigungen</i> für private Haushalte	6 317	40,0	5 963	37,5	6 766	40,7	7 000	43,7
VI. (Summe IV. und V.)	15 785	100,0	15 888	100,0	16 623	100,0	16 010	100,0
VII. <i>Finanzhilfen</i> und <i>Steuervergünsti-</i> <i>gungen</i> des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige (Summe I. und IV.) davon:								
1. <i>Erhaltungshilfen</i>	8 117	27,2	7 684	25,4	8 772	22,8	8 205	23,1
2. <i>Anpassungshilfen</i>	9 438	31,6	10 070	33,4	15 362	39,9	12 817	36,0
3. <i>Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen</i>	1 922	6,4	1 818	6,0	2 131	5,5	1 622	4,6
4. <i>Sonstige Finanzhilfen</i> und <i>Steuer-</i> <i>vergünstigungen</i>	773	2,7	916	2,7	916	2,4	1 417	4,0
VIII. <i>Finanzhilfen</i> und <i>Steuervergünsti-</i> <i>gungen</i> des Bundes für private Haus- halte (Summe II. und V.)	9 626	32,2	9 764	32,4	11 283	29,3	11 496	32,3
IX. (Summe VII. und VIII.)	29 876	100,0	30 137	100,0	38 464	100,0	35 556	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Finanzhilfen: Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags).

³⁾ Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Bundesländer.

⁴⁾ Bis 1990: Einschließlich Transitpauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West).

scher Abgrenzung. Die Zahlen für den Bund stellt die Übersicht 11 bis zum Jahre 1990 dar, insofern ergeben sich praktisch keine Abgrenzungsprobleme durch die Deutsche Einheit. Neben den absoluten Zahlen bzw. deren Anteilswerten sind zusätzlich als Beurteilungsmaßstäbe einige Vergleichszahlen (Subventionsquoten) gebildet worden, die besser als absolute Zahlen geeignet sind, Auskunft über wirtschaftliche Größenordnungen zu geben (vgl. Übersicht 12). Dabei wird einmal die Gesamtsumme der Bundessubventionen als Anteil am Bruttosozialprodukt dargestellt; einen Anhaltspunkt für die Entwicklung der Haushaltsstruktur gibt die Relation Finanzhilfen als Anteil am Ausgabenvolumen des Bundes wieder. Außerdem zeigt das Verhältnis von Steuervergünstigungen (Bundesanteil zum Steueraufkommen des Bundes insgesamt) das Gewicht steuerlicher Subventionstatbestände.

Der Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes hat sich in den achtziger Jahren insgesamt leicht vermindert. Danach sorgen die zusätzlichen Finanzhilfen für die neuen Bundesländer im Jahre 1991 vorübergehend für einen Anstieg, wobei jedoch das erreichte Niveau noch unter dem am Anfang der achtziger Jahre bleibt. Im Jahre 1992 setzt sich die tendenzielle Abnahme des Anteils der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes jedoch wieder fort; die Quote sinkt von 5,3 auf 4,6 v. H. Nach zwischenzeitlichen Schwankungen nahm der Anteil der Steuervergünstigungen an den Steuereinnahmen des Bundes seit 1988 deutlich ab; diese Quote sinkt 1992 auf 4,7 v. H. und ist damit auf dem niedrigsten Stand seit 1966. Trotz neuer Maßnahmen für das Beitrittsgebiet macht sich hierbei vor allem der Abbau von Steuervergünstigungen im Rahmen der Steuerreform 1990 und die Reduzierung teilungsbedingter Lasten deutlich bemerkbar. Insgesamt hatte der Anteil der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemessen am Bruttosozialprodukt von 1980 bis 1990 um knapp ein Drittel abgenommen. Der Wert des Jahres 1990 in Höhe von 1,2 v. H. wird – nach zwischenzeitlichem Anstieg im Jahre 1991 – im Jahre 1992 wieder erreicht. Somit hat sich trotz der erheblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit die Bedeutung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im gesamtwirtschaftlichen Maßstab nicht erhöht, ihr Anteil liegt erheblich niedriger als in den achtziger Jahren.

22. Innerhalb der einzelnen Bereiche ist aber im langfristigen Vergleich eine Gewichtsverschiebung zu verzeichnen. So hat der Anteil des Bereiches Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1990 im Vergleich zum Jahre 1980 deutlich zugenommen (siehe Übersicht 11). Darin spiegeln sich die nationalen Maßnahmen bei den Agrarsubventionen wider, die aufgrund der EG-Agrarbeschlüsse vom März 1984 getroffen wurden. Noch stärker in den Vordergrund ist der Bereich der gewerblichen Wirtschaft getreten. Hier wirken sich vor allem die in den vergangenen Jahren verstärkten regionalen Strukturmaßnahmen aus, aber auch die Hilfen für die zivile Luftfahrt wurden überproportional aufgestockt. Dagegen ist der Anteil der Subventionen für Sparen und Vermögensbildung deutlich zurückgegangen, weil die Förderung

des Geldsparens in mehreren Schritten abgebaut und die Wohnungsbauprämie verringert wurde. Dabei haben sich auch die Einkommensgrenzen ausgewirkt, durch die sich bei steigendem Durchschnittseinkommen die Zahl der Anspruchsberechtigten verringert.

23. Die Subventionen des Bundes je Erwerbstätigen für alle Wirtschaftsbereiche insgesamt liegen relativ niedrig und sind bis 1989 nur moderat gestiegen (vgl. Übersicht 13). Auch diese Statistik zeigt, daß sich die Subventionen auf nur wenige Bereiche konzentrieren. Das größte Volumen wird im Bergbau erreicht, der 1989 fast 20 000 DM pro Arbeitnehmer allein an Bundessubventionen erhielt. Innerhalb dreier Jahre haben sich die Aufwendungen dabei mehr als verdoppelt. Ebenfalls sehr stark angestiegen ist der Subventionsgrad vor allem in der Luft- und Raumfahrt, bei der sich die Hilfen pro Arbeitnehmer von 1987 bis 1989 mehr als verdreifachten. Je landwirtschaftlichem Erwerbstätigen wurde 1989 – ohne Berücksichtigung der Marktordnungsausgaben der EG – gut 5 000 DM aufgewendet.

24. Die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen aller Gebietskörperschaften sowie der Europäischen Gemeinschaften sind in Übersicht 14 nachrichtlich aufgeführt. Die Abgrenzung erfolgt im Prinzip nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Finanzhilfen des Bundes. Die Daten für die Länder werden von der zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister (ZDL) zur Verfügung gestellt. Die Schätzung der kommunalen Finanzhilfen basiert auf dem kürzlich vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) vorgelegten Gutachten, das der Bundesminister der Finanzen in Auftrag gegeben hatte. Im Exkurs am Schluß des Berichts werden Ergebnisse dieses Gutachtens im einzelnen dargestellt, soweit sie die kommunalen Finanzhilfen direkt betreffen.

Das von den Ländern mitgeteilte aggregierte Ergebnis ist in Anlage 5 wiedergegeben. Es enthält allerdings nur Zahlen für die alten Bundesländer, da die neuen Bundesländer noch nicht in der Lage sind, entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Es fehlen also die Finanzhilfen, die von den neuen Bundesländern gewährt werden, während die Steuervergünstigungen in den Gesamtzahlen enthalten sind. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich grobe Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen. Danach folgt die Entwicklung in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Wohnungswesen offensichtlich den Bestimmungsgründen, die auch für die Entwicklung der entsprechenden Finanzhilfen des Bundes maßgeblich sind. Gleiches gilt für die im Bereich gewerbliche Wirtschaft enthaltenen Finanzhilfen für den Kohlenbergbau. Für weiterreichende Analysen muß auf die Länderhaushalte und – dort, wo diese erstellt werden – auf die eigenen Subventionsberichte der Länder verwiesen werden (vgl. hierzu Anlage 9).

Übersicht 11

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

— in Mio. DM — 1)

Aufgabenbereich	1970		1975	
	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4 755	34,0	4 172	21,1
1. Landwirtschaft allgemein	4 209	30,1	3 380	17,1
2. EG-bedingte Maßnahmen ³⁾	546	3,9	792	4,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3 702	26,5	5 564	28,1
davon:				
1. Bergbau	532	3,8	1 019	5,1
2. Energie- und Rohstoffversorgung	19	0,1	357	1,8
3. Technologie- und Innovationsförderung	150	1,1	143	0,7
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche				
— Schiffbau	28	0,2	100	0,5
— Luftfahrt	150	1,1	279	1,4
— Stahl	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2 051	14,7	2 954	14,9
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	772	5,5	712	3,6
III. Verkehr	906	6,5	1 403	7,1
IV. Wohnungswesen und Städtebau ⁴⁾	1 310	9,4	2 665	13,4
V. Sparförderung und Vermögensbildung ⁴⁾	2 695	19,3	5 076	25,6
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	604	4,3	937	4,7
Summe I.—VI.	13 972	100,0	19 817	100,0
<i>Nachrichtlich:</i> Ernährung, Landwirtschaft und Forsten EAGFL (Marktordnungsausgaben)				
1. Abteilung Garantie		2 850 ⁵⁾		2 168
2. Abteilung Ausrichtung				

1) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags).

3) Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbaus des Währungsausgleichs.

4) Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

5) Schätzung.

Neben den Mitteln von Bund, Ländern und Gemeinden fließen auch aus dem Haushalt der EG Subventionen in die Bundesrepublik Deutschland, überwiegend in den Bereich Landwirtschaft. Im wesentlichen handelt es sich um Marktordnungsausgaben, die von 1990 auf 1991 um rd. 5½ Mrd. DM auf knapp 15 Mrd. DM zugenommen haben (eine umfassende Darstellung der Agrarpolitik der Gemeinschaft sowie nationaler Maßnahmen findet sich im Agrarbericht 1991 der Bundesregierung). Die Zunahme der Subventionen aller Gebietskörperschaften ist also neben den zusätzlichen Hilfen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit auch auf die gestiegenen Marktordnungsausgaben der EG zurückzuführen.

3. Internationaler Vergleich

25. Im internationalen Bereich ist die Notwendigkeit zu strukturellen Reformen, zu Deregulierung, Entbürokratisierung und Abbau von marktwidrigen Hemmnissen immer stärker in den Vordergrund der wirtschaftspolitischen Diskussion gerückt. Den Wirkungen von nationalen Subventionen gilt dabei wachsendes Interesse. So wird zur Zeit in der OECD an einer Bestandsaufnahme der Subventionsgewährung in den Mitgliedstaaten gearbeitet, mit dem Ziel, hieraus einen internationalen Vergleichsmaßstab zu entwickeln. Erste Ergebnisse sollen im Frühjahr 1992 dem OECD-Ministerrat vorgelegt werden.

in der Zeit von 1970 bis 1990

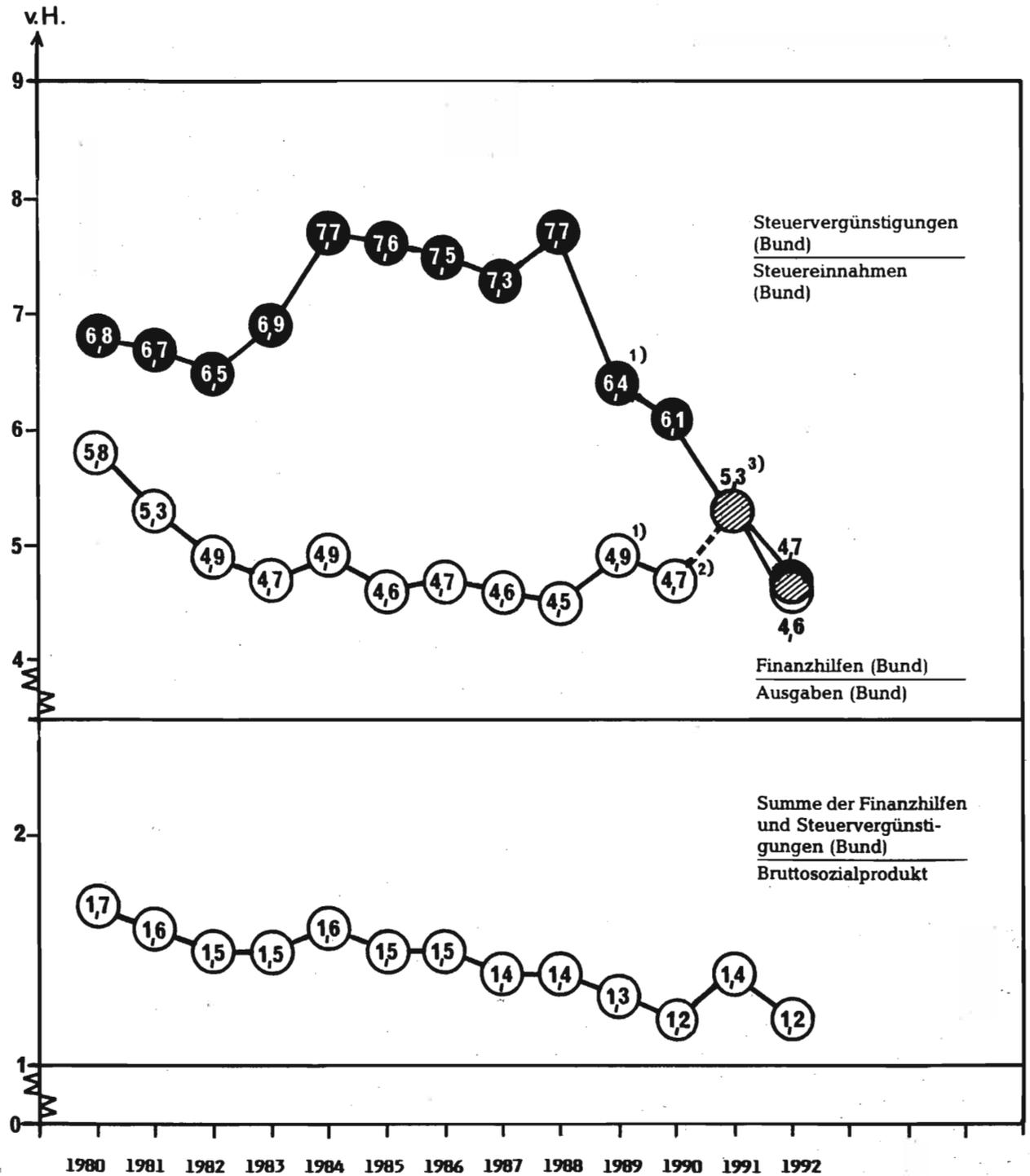
1980		1985		1988		1989		1990 ²⁾	
absolut	in v. H.	absolut	in v. H.						
3 673	14,9	4 741	17,2	5 170	17,7	5 574	18,6	5 764	19,1
3 511	14,2	3 041	11,0	3 545	12,1	3 882	13,0	4 098	13,6
162	0,7	1 700	6,2	1 625	5,6	1 692	5,7	1 666	5,5
9 163	37,2	11 078	40,1	13 466	46,1	14 255	47,7	14 534	48,2
2 587	10,5	1 604	5,8	3 176	10,9	3 744	12,5	3 323	11,0
278	1,1	420	1,5	243	0,8	216	0,7	199	0,7
527	2,1	919	3,3	717	2,5	557	1,9	534	1,3
254	1,0	148	0,5	250	0,9	291	1,0	381	1,3
372	1,5	405	1,5	754	2,6	1 164	3,9	1 134	3,8
49	0,2	703	2,5	—	—	167	0,6	—	—
4 249	17,3	5 429	19,7	6 384	21,9	6 413	21,4	7 157	23,7
847	3,4	1 451	5,3	1 943	6,7	1 703	5,4	1 806	6,0
2 467	10,0	1 665	6,0	1 698	5,8	1 650	5,5	1 974	6,6
3 862	15,7	5 294	19,2	4 957	17,0	4 304	14,4	4 606	15,3
3 996	16,2	3 285	11,9	2 263	7,8	2 494	8,3	1 751	5,8
1 451	5,9	1 572	5,7	1 628	5,6	1 599	5,4	1 508	5,0
24 612	100,0	27 636	100,0	29 182	100,0	29 876	100,0	30 137	100,0
6 239		8 037		10 809		9 384		9 462	
171		62		49		49		44 ⁵⁾	

26. 1990 ist der „Zweite Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft“ erschienen. Der dritte Bericht ist in Vorbereitung und soll noch 1991 veröffentlicht werden. Das zweite Beihilfenweißbuch setzt die Bemühungen um mehr Transparenz hinsichtlich Umfang, Trend, Form und Zielsetzungen der Beihilfen in den Mitgliedstaaten fort. Allerdings bestehen in einigen Fällen weiterhin Schwierigkeiten hinsichtlich der gleichen Abgrenzung und Erfassung der Daten für alle Länder. Die EG-Kommission will die Beihilfedisziplin verbessern, um den Wettbewerb im gemeinsamen Markt zu fördern, der im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes noch an Bedeutung gewinnen wird. „Die Kommission muß jedoch nicht nur dafür sorgen, daß Beihilfen, die die Mitgliedstaaten in

der Gemeinschaft gewähren, die Entwicklung zum Binnenmarkt nicht hemmen, sondern auch gewährleisten, daß mit den übrigen Beihilfen anerkannte Gemeinschaftsziele gefördert werden. So werden Beihilfen zur Förderung der Randgebiete und ärmeren Regionen der Gemeinschaft von der Kommission besonders berücksichtigt, weil sie dem Ziel des Zusammenhalts dienen.“ Das Beihilfenweißbuch basiert auf einer am Untersuchungsziel orientierten eigenen Subventionsdefinition der EG, die teilweise von der in den Subventionsberichten der Bundesregierung verwendeten Abgrenzung abweicht. Im Weißbuch sind beispielsweise in erheblichem Umfang Mittel zur Forschungsförderung (zivil und militärisch) sowie Zuschüsse an die Bundesbahn enthalten, die in dieser

Übersicht 12

Subventionsquoten



1) 1989: Einführung einer Finanzhilfe in Höhe von 658 Mio. DM als Ausgleich für die Kürzung des Währungsausgleichs von 5 v. H. auf 3 v. H.

2) 1990: Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags).

3) Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich des Beitrittsgebiets.

Subventionen (Bund) in ausgewählten Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen

— in DM —

	1970	1975	1980	1985	1986	1987	1988	1989
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten ...	2 102	2 385	2 618	3 964	4 204	4 355	4 796	5 052
Bergbau	1 716	4 060	11 248	7 324	9 380	14 271	15 880	19 784
Stahlindustrie ¹⁾	—	—	158	2 917	212	—	—	—
Schiffbau/Schifffahrt ²⁾	3 367	5 134	8 719	6 960	7 552	7 931	8 456	8 215
Luft- und Raumfahrttechnik	3 659	6 488	6 889	7 105	5 967	5 603	11 781	17 118
<i>Nachrichtlich:</i>								
Alle Wirtschaftsbereiche	526	770	912	1 043	1 047	1 045	1 070	1 085

¹⁾ Stahlindustrie = eisenschaffende Industrie; die sozialen Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sind insgesamt beim Bergbau berücksichtigt.

²⁾ Einschließlich Wasserstraßen, Häfen

Quelle: Eigene Berechnungen, Erwerbstätige aus: VGR-Konten und Standardtabellen 1989, Hauptbericht, Fachserie 18, Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes (z. T. vorläufige Zahlen).

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EG ¹⁾

— in Mrd. DM —

	1970	1975	1980	1985	1988	1989	1990 ²⁾	1991 ³⁾
I. Bund								
Finanzhilfen	7,8	10,1	12,5	11,9 ⁴⁾	12,3	14,1	14,2	21,8
Steuervergünstigungen	6,2	9,7	12,1	15,7	16,9	15,8	15,9	16,6
II. Länder, Gemeinden								
Finanzhilfen ⁵⁾	6,8	8,3	13,1	13,1	12,1	14,6	16,2	17,2
Steuervergünstigungen	6,6	11,7	14,2	18,4	20,5	19,1	18,7	20,4
III. ERP-Finanzhilfen	1,1	1,3	2,7	2,9	3,5	3,6	5,6	8,0
IV. Marktordnungsausgaben der EG	2,9	2,2	6,2	8,0	10,8	9,4	9,5	14,9 ⁶⁾
Subventionen insgesamt (Summe I.–IV.)	31,4	43,3	60,8	70,0	76,1	76,6	80,1	98,9

¹⁾ 1970–1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Bundesländer.

²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags).

³⁾ Finanzhilfen = Haushaltssoll.

⁴⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

⁵⁾ Daten der Länder (Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister); Daten der Gemeinden (Schätzung: 1 Mrd. DM bis 1988; ab 1989 2,1 Mrd. DM p.a.); 1991: Daten alte Bundesländer, für neue Bundesländer liegen noch keine Ergebnisse vor.

⁶⁾ Haushaltsansatz für 1991, Anlage E, Einzelplan 10 einschließlich Ausgaben für die neuen Bundesländer.

breiten Abgrenzung in den Subventionsberichten nicht erfaßt sind. Dagegen werden von der EG Leistungen für die Vermögensbildung und das Wohnungswesen als soziale Leistungen nicht einbezogen. Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen Weißbuch und Subventionsberichten wird — neben den unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen — noch zusätzlich dadurch erschwert, daß die EG Jahresdurchschnitte darstellt. So wird im zweiten Weißbuch in der Regel der Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1988 verwendet.

Im einzelnen zeigt das zweite Weißbuch, daß gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) Luxemburg mit 4,1 v. H. relativ gesehen die höchsten Beihilfen gewährte, gefolgt von Belgien mit 3,2 v. H. Die Bundesrepublik Deutschland bewegte sich im Mittelfeld und lag mit 2,5 v. H. leicht über dem EG-Durchschnitt, der jedoch aufgrund der nicht vollständigen Erfassung in einigen Ländern eher zu niedrig ausgewiesen sein dürfte (Übersicht 15). Bei der Bundes-

republik waren zwei besondere Lasten zu berücksichtigen: Zum einen handelte es sich um die Beihilfen für die Kohle, die fast ein Drittel der gesamten Beihilfen der Bundesrepublik ausmachen. Hierin ist auch der Kohlepennig enthalten, der nicht über den Bundeshaushalt abgewickelt wird. Außerdem fielen im betrachteten Zeitraum — wegen der damals noch bestehenden Teilung Deutschlands — im besonderen Ausmaß die regionalen Beihilfen vor allem für die Berlin- und Zonenrandförderung ins Gewicht. Auf regionale Beihilfen entfallen in der Bundesrepublik allein 60 v. H. der Subventionen an die Industrie, während im Gemeinschaftsdurchschnitt nur 39 v. H. für diese Zwecke aufgewendet wurden. Trotz dieser vorwiegend teilungsbedingten Lasten war der Subventionsgrad im verarbeitenden Gewerbe der Bundesrepublik wesentlich niedriger als im Gemeinschaftsdurchschnitt. Während in Deutschland diese Beihilfen 2,7 v. H. der Bruttowertschöpfung betragen, waren es in der EG insgesamt 4 v. H. (siehe Übersicht 15).

Übersicht 15

Nationale Beihilfen in der EG
(Durchschnitt der Jahre 1986 bis 1988)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	LUX	NL	P	UK	EG
Insgesamt													
— in v. H. des BIP ..	3,2	1,0	2,5	3,1	2,3	2,0	2,7	3,1	4,1	1,3	2,3	1	2,3
— je Beschäftigten in ECU	1 050	334	938	362	523	746	662	998	1 283	454	175	249	717
Aufteilung nach Wirtschaftszweigen in v. H. der Brutto- wertschöpfung													
verarbeitendes Gewerbe	4,4	2,0	2,7	15,5	5,3	3,7	6,1	6,7	2,3	3,3	8,3	2,7	4,0
Landwirtschaft	6,2	4,9	13,5 ¹⁾	2,0	— ²⁾	7,6	6,6	— ²⁾	— ²⁾	— ²⁾	6,4	8,6	.

¹⁾ Einschließlich der deutschen Agrarbeihilfe in Form von Mehrwertsteuervorteilen.

²⁾ Für diese Staaten liegen keine vergleichbaren Zahlen vor.

Quelle: Zweiter Bericht über staatliche Beihilfen in der EG

IV. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

27. Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, und — soweit möglich — die Wirkungen von finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 bzw. Anlage 2 jeweils im Anschluß an die Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 46 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 19 der Anlage 2)

28. Ziel der Agrarpolitik der Bundesregierung ist es, eine leistungsfähige, international wettbewerbsfähige Landwirtschaft zu verwirklichen. Im Mittelpunkt steht dabei eine vielfältig strukturierte, an bäuerlichen Grundsätzen orientierte Landwirtschaft, die am ehesten den ökonomischen und ökologischen Herausforderungen gerecht wird. Neben der weiterhin wichtigen Aufgabe, die Bevölkerung mit hochwertigen und preisgünstigen Nahrungsmitteln zu versorgen, soll sie zur Aufrechterhaltung der zahlreichen Funktionen eines intakten ländlichen Raumes als Wohn- und Wirtschaftsstandort, als Grundlage der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Freizeit- und Erholungsraum sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere beitragen.

Die Anpassungserfordernisse in der Landwirtschaft bleiben angesichts der Bestrebungen, auf überschüssigen Agrarmärkten durch mengenbegrenzende Maßnahmen und preispolitische Schritte einem Marktgleichgewicht nahezukommen, bestehen. Für die landwirtschaftlichen Familien erlangt die Diversifizierung der Erwerbs- und Einkommensquellen an Bedeutung. In dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurde daher im Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm der Begünstigtenkreis zugunsten von Landwirten erweitert, die u. a. touristische und handwerkliche Tätigkeiten in ihrem Betrieb ausüben. Darüber hinaus sind nunmehr Investitionen in den gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ unter bestimmten Bedingungen förderungsfähig. Die Umstellungshilfe an jüngere Landwirte bei der Umschulung entlastet den Markt und sorgt für zusätzliches Einkommen. Sie fördert vor allem die Kombination aus landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit.

Aus der Integration des planwirtschaftlich organisierten, auf Autarkie und industrielle Produktion ausgerichteten Agrarsektors der ehemaligen DDR in das System der Gemeinsamen Agrarpolitik ergibt sich für die Agrarbetriebe der neuen Bundesländer ein beson-

deres Erfordernis der Umorganisation und Umstrukturierung. Um die rasche und harmonische Wiederherstellung einer ausgewogenen Agrarstruktur mit langfristig wettbewerbsfähigen Betrieben und die Entwicklung des ländlichen Raumes in den neuen Bundesländern zu erreichen und agrarpolitisch unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden, leitete die Bundesregierung verschiedene Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen ein.

Mit der Übernahme des EG-Marktdordnungssystems und der Angleichung der zuvor staatlich überhöht festgesetzten Agrarpreise an das Niveau im bisherigen Bundesgebiet geriet die Mehrzahl der Betriebe in den neuen Bundesländern trotz gesunkener Vorleistungspreise in Zahlungsschwierigkeiten. Da betriebliche Anpassungen nicht sofort und in ausreichendem Maße möglich waren, erhielten die Betriebe Hilfen zur Überbrückung des Preisbruchs und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

In den ersten gesamtdeutschen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurden spezifische, für eine Übergangszeit befristete Förderungsgrundsätze aufgenommen, und zwar für die

- Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb;
- Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben in Form juristischer Personen;
- Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung;
- Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung.

Darüber hinaus sind in anderen Förderungsgrundsätzen Sonderbestimmungen für das Beitrittsgebiet enthalten — beispielsweise bei der Flurbereinigung und der Umstellungshilfe.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Steinkohlenbergbau

(vgl. lfd. Nr. 47 bis 56 der Anlage 1 und lfd. Nr. 20 bis 22 der Anlage 2)

29. Ziel der Kohlepolitik der Bundesregierung ist die optimale Nutzung der heimischen Kohlelagerstätten als Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung. Dabei ist auch die Bedeutung des deutschen Steinkohlenbergbaus für die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt der jeweiligen Region zu berücksichtigen. Der Versorgungsbeitrag der deutschen Steinkohle muß

aber künftig niedriger liegen als bisher. Die gebotene Anpassung wird dabei strukturpolitisch begleitet und sozial flankiert. Die in der Kohlerunde 1987 vereinbarte Anpassung der Förderkapazität um 15 Mio. t bis 1995 an die veränderten Marktverhältnisse ist noch nicht abgeschlossen. Der Kapazitätsabbau wird mit sozial- und regionalpolitischen Maßnahmen und Anpassungshilfen begleitet.

Angesichts der hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die vor allem aufgrund der schwierigen Abbaubedingungen (große Teufe) deutlich über dem Weltmarktpreis für Kohle liegen, sind insbesondere zur Absatzsicherung erhebliche Subventionen erforderlich. Die Kohlehilfen insgesamt (Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich Verstromungshilfen und Steuererleichterungen) beliefen sich 1990 auf rd. 10,6 Mrd. DM. Die Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland beteiligen sich an den Haushaltsleistungen mit wenigen Ausnahmen mit einem Drittel.

Die besonderen Ziele der einzelnen Hilfen lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen zusammenfassen:

- Absatzsicherung (Verstromungshilfen, Kokskohlenbeihilfe);
- Altlastenhilfen und Hilfen zur Anpassung der Kapazität (Übernahme von Erblasten, unternehmensspezifische Stützungsmaßnahmen);
- soziale Flankierung (insbesondere Anpassungsgeld).

Außerdem erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen eine sog. Bergmannsprämie, die insoweit ebenfalls zu einer Kostenentlastung der Unternehmen beiträgt.

b) Energie- und Rohstoffversorgung

(vgl. ffd. Nr. 57 bis 63 der Anlage 1)

30. Die Programme zur Energie- und Rohstoffversorgung in den alten Bundesländern sind entweder bereits vor 1989 abgebaut worden bzw. werden während des Berichtszeitraums beendet: Das DEMINEX-Programm zur Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung sowie das Explorationsförderprogramm „Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen“ wurde 1990 endgültig beendet, die Förderung der Kohleveredlung endet 1991 und das Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm wurde bereits 1987 eingestellt. Weitere Einzelheiten zu diesen Programmen sind der Anlage 1 sowie den vorangegangenen Subventionsberichten zu entnehmen.

Für die neuen Bundesländer ist ein neues Förderprogramm zur Sanierung von Fernwärmeanlagen mit dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost beschlossen worden. Damit sollen die Sanierungsanstrengungen zur Beseitigung des schlechten Zustands der Anlagen unterstützt werden, um einen Beitrag zur rationalen Energienutzung und zum Umweltschutz zu leisten. Ein hoher unmittelbarer Einspareffekt soll dadurch erreicht werden, daß das Förderprogramm auf die Umstellung zur Kraft-Wärme-Koppelung sowie

den Einbau und die Modernisierung der Hausübergabestationen konzentriert wird. Das Programm ist vorerst nur für das Jahr 1992 vorgesehen und hat ein Volumen von 150 Mio. DM (vgl. Anlage 1 Nr. 60).

c) Technologie- und Innovationsförderung

(vgl. ffd. Nr. 64 bis 79 der Anlage 1 sowie Nrn. 67, 72 und 90 der Anlage 2)

31. Im Berichtszeitraum sind in diesem Bereich zwei wesentliche *Steuervergünstigungen* beendet worden: § 82 d EStDV war bis Ende 1989 befristet. Er sah die Bewertungsfreiheit bzw. Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter vor, die der Forschung und Entwicklung dienten. Außerdem wurde § 4 Investitionszulagengesetz mit der Steuerreform 1990 aufgehoben, der Zulagen von 20 v. H. für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen bis 500 000 DM jährlich und 7,5 v. H. für darüber hinausgehende Investitionsaufwendungen vorsah. 1992 entstehen deshalb für beide Maßnahmen keine Steuermindereinnahmen mehr, während das Volumen für den Bund 1990 noch rd. 300 Mio. DM betrug.

Im Forschungsbereich ist nur ein kleiner Teil der Programme als *Finanzhilfe* im Sinne des § 12 StWG zu werten (vgl. Tz. 6). Ein Großteil dieser — zumeist vom Volumen relativ geringen — Maßnahmen in den alten Bundesländern ist bereits in früheren Subventionsberichten ausführlich dargestellt worden, außerdem finden sich weitere Informationen hierzu in den Anlagen 1 und 7 sowie dem Forschungsbericht. Deshalb werden an dieser Stelle nur aktuell interessante Maßnahmen — vor allem im Beitrittsgebiet kurz dargestellt.

Forschungspersonal-Zuwachsförderung und Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen im Beitrittsgebiet

32. Die Forschungspersonal-Zuwachsförderung soll die Unternehmen verstärkt dazu anregen, das mit Forschung und Entwicklung befaßte Personal durch zusätzliche Neueinstellungen zu erweitern. In den alten Bundesländern wurden Neueinstellungen gefördert, die im wesentlichen bis Ende 1987 erfolgten, wobei die Maßnahme noch bis Ende 1991 abgewickelt wird. Nach Artikel 38 Abs. 6 des Einigungsvertrages sollen einzelne Förderungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung, die im Bereich der alten Bundesländer abgeschlossen sind, für das Beitrittsgebiet wieder aufgenommen werden. So wurde die Forschungspersonal-Zuwachsförderung für die neuen Bundesländer unter geringfügig geänderten Förderbedingungen mit einer Laufzeit von zunächst bis 1992/93 wieder neu aufgelegt. Die Förderung erfolgt über befristete Gehaltszuschüsse bei neuem Personal und soll die Forschungs- und Entwicklungskapazität — insbesondere bei personalintensiven, forschenden kleineren und mittleren Unternehmen — erhöhen.

Ebenfalls zu den Förderungsmaßnahmen nach Artikel 38 Abs. 6 des Einigungsvertrages zählt das 1987 ausgelaufene *Personalkostenzuschußprogramm* (PKZ), das seinerzeit von einer großen Zahl von Unternehmen

in nahezu allen Branchen in Anspruch genommen worden ist und das insgesamt einen hohen Wirkungsgrad erreicht hat. Das Programm hat beträchtliche Anstöße zum Ausbau der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten gegeben und den Unternehmen die Bedeutung des Innovationsgeschehens auf breiter Basis bewußt gemacht. In Anlehnung an das PKZ sollen daher kleinen und mittleren Unternehmen im Beitrittsgebiet Zuschüsse gewährt werden zu den Aufwendungen für Personal, das in der Forschung und Entwicklung tätig ist. Die Unternehmen erhalten dadurch einen Anreiz, eigene FuE-Aktivitäten aufzunehmen bzw. bereits vorhandene zu verstärken.

Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen

33. Der Mittelansatz für Fördervorhaben zur Verbesserung des Technologietransfers wurde von 7 Mio. DM 1990 auf 30 Mio. DM 1991 bzw. 35 Mio. DM 1992 erhöht, um vor allem Spielraum für Transfervorhaben in den neuen Bundesländern zu schaffen. Solche Transferhilfen sind dort gegenwärtig dringend erforderlich, damit sich das technische Niveau von Produkten und Verfahren möglichst schnell dem westlicher Standards angleichen kann. Nutznießer dieser Aktivitäten werden daher die sich gerade bildenden kleinen und mittleren Unternehmen sein, die ihre Produkt- und Verfahrenslinien jetzt auf wettbewerbliche Verhältnisse ausrichten müssen. Die zusätzlich verfügbaren Mittel sollen schwerpunktmäßig zur Verbesserung der Technologietransfer-Infrastruktur verwendet werden. Insbesondere ist der Ausbau des technologischen Beratungs- und Betreuungspotentials geplant.

Innovationsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen im Beitrittsgebiet

34. Da die neuen Bundesländer vorerst weder finanziell noch organisatorisch und technisch in der Lage sind, FuE-Förderprogramme selbst durchzuführen, beabsichtigt die Bundesregierung, für eine Übergangszeit von fünf Jahren die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren (Innovationen) in kleinen und mittleren Unternehmen des Beitrittsgebietes zu fördern. In Anlehnung an das früher schon bestehende Erstinnovationsprogramm sollen kleinen und mittleren Unternehmen des Beitrittsgebietes projektbezogene Risikobeteiligungen in Form von Zuschüssen gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß neue Erkenntnisse in ein verkaufsfähiges Produkt oder in ein anwendungsfähiges Verfahren umgesetzt werden. Das Vorhaben muß einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und mit hohem technologischem und finanziellem Risiko behaftet sein. Der Mittelvergabe soll eine obligatorische Innovationsberatung vorgeschaltet sein.

Mikrosystemtechnik

35. Ansatzpunkt der indirekt-spezifischen Förderung der Mikrosystemtechnik ist die Entwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen, die de-

zentral eingesetzt werden können. Da kleinere und mittlere Unternehmen hier an die Grenze der Leistungsfähigkeit stoßen, stehen sie im Mittelpunkt der Förderung des 1990 aufgelegten Programms. Die Maßnahme ist bis 1993 befristet.

Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik

36. Das Programm Fertigungstechnik 1988 bis 1992 hat das Ziel, die überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen der fertigungstechnischen Industrie beim Aufgreifen von besonders wichtigen Innovationen zu unterstützen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Ein Schwerpunkt dieses Programms ist die Förderung der informationstechnischen Verknüpfung aller mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche eines Unternehmens (Computer Integrated Manufacturing – CIM). Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse sind auf 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt, die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM.

Indirekt-spezifische Fördermaßnahmen auf dem Gebiet Biotechnologie

37. Die am 1. Juli 1991 für einen Zeitraum von fünf Jahren gestartete indirekt-spezifische Maßnahme im Rahmen des Programms Biotechnologie 2000 hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen bei der Gewinnung von Erkenntnissen als Grundlage für neue Produkte und Verfahren in der Biotechnologie zu unterstützen und einen Anstoß für eine beschleunigte Weiterentwicklung dieser Schlüsseltechnologie zu geben. Gefördert werden FuE-Vorhaben u. a. auf den Gebieten Umweltbiotechnologie, Pflanzenschutz, Tierzucht, enzymatische, zellkultur- und molekularbiologische Methoden sowie Geräte- und Apparatebau für die Biotechnologie.

Das Antrags- und Abwicklungsverfahren ist vereinfacht. Die Zuschüsse sind auf 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt, der Förderkostenzuschuß beträgt bis zu 600 TDM pro Unternehmen. Bei gemeinsamen FuE-Vorhaben, bei denen mindestens zwei Unternehmen und mindestens ein ausgewiesenes Forschungsinstitut miteinander kooperieren, erhöht sich der Förderungshöchstzuschuß auf bis zu 1 Mio. DM pro Unternehmen und bis zu 4 Mio. DM pro gemeinsamem FuE-Vorhaben.

Auftragsforschung und Entwicklung (AFO) und Auftragsforschung und -entwicklung West-Ost (AWO)

38. Die am 1. September 1990 noch vom Ministerium für Forschung und Technologie der ehemaligen DDR begonnene und vom BMFT übernommene Fördermaßnahme (AFO) zielt auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren produzierenden Unternehmen in den neuen Bundesländern durch Inanspruchnahme von Leistungen externer FuE-Ein-

richtungen der Wirtschaft und Wissenschaft. Damit sollen diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, Produkte, Technologien und Verfahren zu entwickeln bzw. zu vervollkommen, mit denen sie überhaupt erst am europäischen Binnen- und Weltmarkt bestehen können. Gleichzeitig wird durch das Programm ein wesentlicher Beitrag geleistet, vorhandene bewahrenswerte FuE-Kapazitäten an Hochschulen, FuE-Instituten und Forschungsgesellschaften zu strukturieren und gegebenenfalls marktgerecht einzusetzen.

Die seit 1978 laufende Fördermaßnahme für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den alten Bundesländern wurde im Mai 1991 eingestellt, um die vorhandenen Mittel voll auf die Stimulierung der Nachfrage nach FuE-Leistungen in den neuen Bundesländern zu konzentrieren (AWO). Die angewandte Forschung und Entwicklung im Beitrittsgebiet steht vor großen Problemen. Große Teile der FuE-Kapazitäten dort ansässiger FuE-Träger sind in ihrer Substanz gefährdet. Durch eine angebotsorientierte Förderung sollen diese Träger in die Lage versetzt werden, im Wege entsprechender Preisnachlässe Aufträge von nicht im Beitrittsgebiet ansässigen Auftraggebern zu akquirieren. Die Fördermaßnahme soll voraussichtlich noch 1991 beginnen und am 31. Dezember 1993 enden, wobei eine Abwicklung der Anträge bis 1995 vorgesehen ist.

Technologieorientierte Unternehmensgründungen

39. Mit einem neuen Modellversuch sollen im Beitrittsgebiet die Startchancen für Unternehmensgründungen in zukunftssträchtigen Technologiebereichen verbessert und das Innovationsrisiko junger Unternehmen vermindert werden.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche (vgl. lfd. Nr. 80 bis 83 der Anlage 1)

Schiffbau

40. Der deutsche Schiffbau befindet sich weiterhin in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß. Die günstigere Lage der Seeschifffahrt hat zwar die wirtschaftliche Situation der westdeutschen Werftindustrie gebessert, seit Herbst 1990 ist jedoch ein deutlicher Rückgang bei den Auftragseingängen zu beobachten. Dazu erschweren nach wie vor Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffbaumarkt infolge staatlicher Interventionen die Lage.

Mit dem Beitritt der fünf neuen Bundesländer hat sich die Werftkapazität der Bundesrepublik Deutschland sprunghaft erhöht. Zum ehemaligen Schiffbau-Kombinat, der heutigen Deutschen Maschinen- und Schiffbau AG (DMS), einem Unternehmen der Treuhandanstalt des Bundes, gehören fünf Seeschiffs- und zwei Binnenwerften mit rd. 27 000 Beschäftigten im Jahre 1990. Die Produktivität dieser Werften liegt derzeit deutlich unter der westdeutscher Anbieter. Erhebliche Produktivitätssteigerungen sind erforderlich, bis die Werften der DMS international wettbe-

werbsfähig sind. Über ein Sanierungs- und Privatisierungskonzept wird gegenwärtig verhandelt.

Es ist weiterhin das vordringliche Ziel der deutschen Schiffbaupolitik, in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau staatlicher Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung setzt sich vor allem für eine spürbare Begrenzung von Schiffbauschubventionen in der Gemeinschaft ein. Die EG-Kommission hat die Beihilfehöchstgrenzen nach der EG-Richtlinie für Schiffbaubehilfen für 1991 auf 13 v. H. des Vertragswertes vor Beihilfe abgesenkt. Zum zumindest teilweisen Ausgleich der nach wie vor bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Schiffbauindustrie gegenüber ausländischen Mitkonkurrenten gewährt die Bundesregierung Finanzierungshilfen und seit dem 1. Juli 1987 auch Wettbewerbshilfen. Die Finanzierungshilfen bestehen aus Zinszuschüssen. Sie sind der Höhe nach beschränkt und dürfen die in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p.a., Höchstlaufzeit 8½ Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) nicht übersteigen. Diese Hilfe hat dazu beigetragen, die Auftragslage für die deutsche Schiffbauindustrie zu verbessern; sie wurde im 3. Nachtragshaushalt 1990 für die Ablieferungsjahre 1993 bis 1995 verlängert (8. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms).

Die Wettbewerbshilfen bestehen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von derzeit bis zu 9,5 v. H. des Vertragspreises bei Neu- und Umbauten von seegängigen Handelsschiffen. Sie können nur gewährt werden, soweit sie erforderlich sind, um einen Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Subventionen im Ausland auszugleichen. Sie sind an die Stelle der damit eingestellten Reederhilfen des Bundesministers für Verkehr getreten (vgl. auch Tz. 47). Der Bund übernimmt zwei Drittel des jeweiligen Zuschusses. Das restliche Drittel wird aus Mitteln des Landes oder der Länder gewährt, in dem bzw. in denen das antragstellende Unternehmen seinen Sitz hat. Aufgrund der Wettbewerbshilfen ist es zwar zu einer spürbaren Belebung der Auftragseingänge gekommen, wegen der unverändert fortbestehenden Wettbewerbsverzerrungen war jedoch eine Verlängerung des Programms um zwei Jahre (1991/92) notwendig geworden.

Der in Artikel 28 des Einigungsvertrags festgelegte Grundsatz, daß die neuen Bundesländer in die in den alten Bundesländern bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der EG einzubeziehen sind, gilt auch für die Schiffbauförderung. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Rahmen der 8. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms 250 Mio. DM für Auftragsfinanzierungshilfen für die Werften in den neuen Bundesländern „reserviert“. Darüber hinaus hat sie im Rahmen des Aufbauprogramms „Aufschwung Ost“ zusätzlich 830 Mio. DM bereitgestellt. Von diesen Mitteln sind weitere 250 Mio. DM für Auftragsfinanzierungshilfen vorgesehen, so daß hierfür insgesamt 500 Mio. DM zur Verfügung stehen. Abweichend von den Regelungen für die westdeutschen Werften sind aus diesen Mitteln auch Ablieferungen vor 1993 förderbar, ansonsten sollen Bedingungen und Fördersatz wie bei den westdeutschen Werften gelten. Die restlichen 580 Mio. DM sollen als Wettbe-

werbshilfe eingesetzt werden. Nach gegenwärtiger Planung ist – abweichend von der Regelung für westdeutsche Werften – ein Fördersatz von 20 v. H. des Vertragspreises für „Altaufträge“ (UdSSR, Westaufträge) und von 14,9 v. H. (EG-Obergrenze) für die Akquisition von neuen Aufträgen (bis Ende 1993) vorgesehen.

Stahlindustrie

41. Zur sozialen Flankierung von Anpassungsmaßnahmen erhielten ausgeschiedene Arbeitnehmer um die Jahreswende 1988/89 vornehmlich Abfindungen und Übergangshilfen, um die sozialen Folgen von Umstrukturierungsmaßnahmen abzufedern. Da von den Unternehmen nicht alle Freisetzungen wie ursprünglich vorgesehen (z. B. Rheinhausen) durchgeführt wurden, sind Teilbeträge zurückzuzahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgte zum 30. Juni 1991.

Zum 1. Januar 1991 wurde die Förderrichtlinie insbesondere im Hinblick auf die Situation in den fünf neuen Bundesländern dahingehend geändert, daß anstatt 50 v. H. der vom Arbeitgeber übernommenen Sozialleistung auch 300 DM monatlich als Festbetrag vom Bund übernommen werden können. Diese Änderung der Richtlinie gilt rückwirkend für Arbeitnehmer in der ehemaligen DDR bei Stilllegungsmaßnahmen nach dem 1. April 1990 und ist bis Ende 1993 befristet.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ läuft das Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in den vom Anpassungsprozeß besonders betroffenen Regionen noch bis zum 31. Dezember 1991.

Das seit 1. Januar 1986 zunächst bis Ende 1988 geltende EG-Verbot für alle stahlspezifischen Hilfen einschließlich Regionalhilfen hat der Ministerrat am 13. Dezember 1988 unverändert bis Ende 1991 verlängert. Um die Stahlindustrie in den neuen Bundesländern in gleichem Maße wie alle anderen Wirtschaftszweige fördern zu können, hat der Ministerrat der EG im Dezember 1990 beschlossen, dort nicht das Verbot der Investitionsbeihilfe anzuwenden (Ausnahme des Artikel 5 des Stahlsubventionskodex).

Luft- und Raumfahrtindustrie

42. Vor dem Hintergrund einer starken internationalen Konkurrenz fördert der Bund wirtschaftlich ausichtsreiche Vorhaben des zivilen Flugzeugbaus durch bedingt rückzahlbare Bundeszuschüsse. Das Fördervolumen betrug 1988 rd. 1,2 Mrd. DM und sinkt nach zwischenzeitlichem Anstieg 1992 auf knapp 1 Mrd. DM. Aus den in der Vergangenheit gezahlten Bundeszuschüssen werden in zunehmendem Maße Rückzahlungen verbucht.

Im Vordergrund der Förderung steht das Airbus-Programm. Hier ist zusätzlich eine Absatzförderung erforderlich, um international vergleichbare Finanzierungen anbieten zu können. Die in der Vergangenheit erfolgte Förderung durch Bundesbürgschaften und

Darlehen für die Serienfertigung wird es im Hinblick auf das Konzept zur Neustrukturierung der Luft- und Raumfahrtindustrie künftig nicht mehr geben. Im Zuge der Neustrukturierung ist das Airbus-Programm schrittweise in industrielle Verantwortung übergegangen. Lediglich noch für eine Übergangszeit ist eine Teilabsicherung des US-Dollar-Wechselkursrisikos erforderlich. Auch dieses Risiko wird stufenweise auf die Industrie übertragen; nach dem Jahr 2000 liegt es voll bei den Unternehmen. Auch die vom Bund geleisteten Wechselkurshilfen sind von der Industrie unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuzahlen.

e) Regionale Strukturmaßnahmen

(vgl. lfd. Nr. 84 bis 92 der Anlage 1 und lfd. Nr. 23 bis 56 der Anlage 2)

Regionale Strukturpolitik

43. Die regionale Strukturpolitik fördert vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Sie unterstützt damit die Arbeitsmarktpolitik.

Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, in der z. Z. gültigen Fassung). Der für den Zeitraum 1991 bis 1994 geltende 20. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 10. Juni 1991 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt.

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf das Beitrittsgebiet übergeleitet und für die neuen Länder für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird in den neuen Ländern die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze entscheidend erleichtert.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im Bundeshaushalt 1992 290 Mio. DM als Finanzhilfen für betriebliche Investitionen in den westdeutschen Ländern bereitgestellt. In den neuen Ländern sind 1991 bis 1993 jährlich 2 Mrd. DM, 1994 und 1995 je 1,5 Mrd. DM veranschlagt. Die Europäischen Gemeinschaften stellen in den Jahren 1991 bis 1993 für Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung insgesamt 3 Mrd. DM für die neuen Länder in Aussicht, die überwiegend für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden sollen. Von dem zu erwartenden durchschnittlichen Jahresbetrag von 1 Mrd. DM sind 500 Mio. DM Bundesanteil in den jeweiligen Ansätzen

für die Gemeinschaftsaufgabe enthalten. Von den somit im Bundeshaushalt 1992 vorgesehenen 2 Mrd. DM entfallen voraussichtlich 1,5 Mrd. DM auf Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen. In diesem Betrag sind EG-Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in Höhe von 375 Mio. DM enthalten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost ein Sonderprogramm für die neuen Länder aufgelegt, für das in den Jahren 1991 und 1992 vom Bund jeweils 600 Mio. DM bereitgestellt werden, wovon voraussichtlich jeweils 500 Mio. DM auf betriebliche Investitionen entfallen werden.

Für die zur Zeit noch laufenden Sonderprogramme in den Arbeitsmarktregionen Aachen/Jülich sowie in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns, Niedersachsens und des Saarlandes sind im Bundeshaushalt 1991 noch 125 Mio. DM und im Entwurf des Bundeshaushalts 1992 noch 100 Mio. DM vorgesehen.

Das Zonenrandförderungsgesetz hat seine Aufgabe erfüllt. Die Frachthilfen nach § 2 ZRFG sind ab dem 1. Januar 1991 entfallen. Die weiteren Abbauschritte wurden im „Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991)“ festgelegt. Die Sonderabschreibungen nach § 3 ZRFG können noch bis Ende 1994 in Anspruch genommen werden. Die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen ist ebenfalls noch bis Ende 1994 in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ möglich, außerhalb dieser Gebiete entfällt sie bereits Ende 1993.

Berlinförderung

44. Die Berlinförderung diente in erster Linie dem Ausgleich von Standortnachteilen sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft. Hierfür stand eine Vielzahl von Fördermaßnahmen zur Verfügung. Mit der deutschen Einheit hat die Berlinförderung ihre Aufgabe erfüllt. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Beschlüsse zum Abbau der teilungsbedingten Kosten auch ein mit der EG abgestimmtes Konzept zur Reduzierung der Fördermaßnahmen zugunsten Berlins entwickelt. Nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991)“ laufen diese Hilfen stufenweise wie folgt aus:

Die Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG ist zum 1. Juli 1991 weggefallen. Der Abbau der Herstellerpräferenz (§ 1 und § 1 a BerlinFG) beginnt am 1. Januar 1992 und endet 1993. Die Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag durch erhöhte Absetzungen und steuerliche Ermäßigungen bei der Darlehenshingabe (§§ 13a bis 18) sowie die Investitionszulage (§ 19) sind zum 1. Juli 1991 ausgelaufen oder entfallen spätestens am 1. Januar 1992. Die Tarifiermäßigung (§§ 21 bis 27) und die Arbeitneh-

merzulage (§§ 28 und 29) fallen in Stufen bis Ende 1994 weg.

(Zu den bisherigen Maßnahmen und ihren Zielen siehe 12. Subventionsbericht, S. 41).

Steuerliche Maßnahmen in den neuen Bundesländern

45. Die Bundesregierung fördert den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Bundesländern durch eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die im wesentlichen mit dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991)“ beschlossen worden sind.

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft, insbesondere zur Modernisierung in den Betrieben, steht eine Investitionszulage von 12 v. H. bzw. 8 v. H. zur Verfügung. Außerdem können daneben Sonderabschreibungen in Höhe von 50 v. H. in den ersten fünf Jahren für die Anschaffung und Herstellung von beweglichen und unbeweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen werden (siehe auch Tz. 43). Bis zur Höhe dieser Sonderabschreibungen können 1991 steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Diese steuerlichen Hilfen schaffen günstige Voraussetzungen für Investitionen zur Entstehung zukunftssicherer Arbeitsplätze und damit eine breite Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern.

Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt oder Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Beitrittsgebiet ist für 1991 bis 1993 ein Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8 EStG) von 600 DM — bei Verheirateten von 1 200 DM — eingeführt worden, um Arbeitnehmer vorübergehend von der Einkommensteuer zu entlasten.

3. Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 105 bis 112 der Anlage 1 und lfd. Nr. 91 bis 102 der Anlage 2)

46. Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr wird nach der Abgrenzung dieses Berichtes dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur zugerechnet, nur ein kleiner Ausschnitt dieser Leistungen für den Verkehrsbereich gilt als Subvention (vgl. Tz. 6 sowie Anlage 8).

Schiffahrtförderung

47. Zur Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit erhalten die deutschen Schiffahrtsunternehmen Finanzbeiträge in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Sie werden zur Eindämmung der Ausflaggung und zur Stärkung ihrer Ertrags- und Investitionskraft gewährt. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Der Fördersatz betrug

1990 0,575 v. H. dieser Bemessungsgrundlage. Das Volumen der Förderung vermindert sich von 132 Mio. DM 1990 auf 50 Mio. DM 1992.

Finanzbeiträge wurden schon früher – allerdings als bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen – gewährt. Bei Reinvestition in den Bau oder Umbau von Handelsschiffen oder durch Führen der deutschen Flagge in den Jahren 1988 bis 1991 können sie in nicht rückzahlbare Zuwendungen umgewandelt werden.

Der Bund gewährt in den Jahren 1991 und 1992 Schiffsfahrtsunternehmen, die ihren Sitz vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hatten, Umstrukturierungshilfen von 25 Mio. DM je Haushaltsjahr. Mit der Umstrukturierungshilfe werden die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, die Führung der Flagge der Bundesrepublik Deutschland und die Modernisierung von Seeschiffsfahrtsunternehmen bei der Umstellung vom Staatsbetrieb der ehemaligen DDR auf Unternehmen, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien betrieben werden, unterstützt.

Berlin-Verkehr

48. Die Lage der Stadt erforderte besondere Aufwendungen zur Förderung und Erleichterung des Berlin-Verkehrs. Hierzu gehörte neben der Flugpreissubvention vor allem die pauschalierte Abgeltung der von der DDR erhobenen Gebühren und Abgaben im Berlin-Verkehr nach dem Transitabkommen von 1971. Die Pauschalsumme hatte bis 1989 jährlich 525 Mio. DM betragen. Für das Jahr 1990 war sie auf 860 Mio. DM festgelegt worden. Im Zuge der deutschen Einheit sind diese Maßnahmen entfallen.

4. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 113 bis 132 der Anlage 1 und lfd. Nr. 103 bis 124 der Anlage 2)

49. Im Berichtszeitraum verstärkte sich in den westlichen Bundesländern die Nachfrage nach Wohnungen. Die Wohnungsfertigstellungen nahmen zwar ab 1989 wieder zu, konnten aber mit der Nachfrageentwicklung nicht Schritt halten, die aus hohen Einkommenssteigerungen, der Zunahme von Haushalten und dem anhaltend hohen Zuzug von Aussiedlern und Übersiedlern aus den neuen Bundesländern gespeist wurde. Als Folge des Nachfragedrucks stiegen die Mieten, vor allem bei Neuvermietung und Wiedervermietung. Für Haushalte mit Zugangsproblemen auf dem Wohnungsmarkt wurde es zunehmend schwerer, eine angemessene Wohnung zu finden.

Die Förderpolitik der Bundesregierung stellte sich rasch auf die neuen Aufgaben ein. Nachdem bereits für 1989 ein spezielles Programm zur Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus durchgeführt wurde, wurde für 1990 eine Aufstockung der Finanzhilfen des Bundes für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau auf 2 Mrd. DM beschlossen. Um zu einer raschen Ausweitung des Wohnungsangebotes vor allem in den Ballungsgebieten beizutragen und die soziale Absicherung zu verstärken, wurde im Herbst 1989 ein Förderprogramm verabschiedet, das aus einer Vielzahl

von Einzelmaßnahmen besteht. Im Interesse einer möglichst raschen Anstoßwirkung sollten die Beiträge aller Teilbereiche des Wohnungsmarktes, der freifinanzierte wie der geförderte Wohnungsbau, der Mietwohnungsbau wie der Eigenheimsektor, der Neubau wie die Maßnahmen an bestehenden Gebäuden einbezogen werden.

Einen Schwerpunkt bildete in diesem Zusammenhang die Förderung des Ausbaus und Umbaus von bestehenden Gebäuden, Dach- und Untergeschossen zu Mietwohnungen sowie die Schaffung zusätzlicher Wohnungen durch Aufteilung selbstgenutzter Wohnungen. Diese Maßnahmen wurden sowohl mit einem zinsgünstigen Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau als auch – alternativ dazu – mit einer besonderen Abschreibung von 20 v. H. jährlich in fünf Jahren gefördert. Diese Förderung schlug sich in einer beschleunigten Zunahme der entsprechenden Bauvorhaben nieder. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach zinsgünstigen Finanzierungsmitteln für den Aus- und Umbau mußte das ursprünglich auf 1,5 Mrd. DM begrenzte Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zweimal aufgestockt werden und umfaßte schließlich ein Volumen von 4 Mrd. DM, die inzwischen voll belegt sind.

Als Folge der hohen Nachfrage und der beschlossenen Fördermaßnahmen kam es 1990 zu einer raschen Ausweitung der Wohnungsbautätigkeit. Die Baugenehmigungen im Wohnungsbau stiegen mit einer Rate von 40 v. H., im Geschoßwohnungsbau sogar von fast 70 v. H.. Um die steigenden Belastungen für die Erwerber von selbstgenutztem Wohneigentum teilweise aufzufangen, die sich aus steigenden Baukosten bei gleichzeitig gestiegenen Zinsen ergeben, hat die Bundesregierung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1991 beschlossen, die Förderhöchstbeträge für die Eigenheimförderung von 300 000 auf 330 000 aufzustocken und das Baukindergeld von 750 auf 1 000 DM zu erhöhen.

50. Eine besondere Herausforderung für die Wohnungspolitik erwuchs aus der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze im Spätherbst 1989 wurde im Gebiet der früheren DDR das ganze Ausmaß einer jahrzehntelangen verfehlten Politik im Baubereich sichtbar. Wegen der künstlich auf dem Niveau von 1936 fixierten Mieten, die nur einen Bruchteil der laufenden Bewirtschaftungskosten deckten und dadurch keine wirtschaftliche Verwertung des Mietwohnungsbestandes zuließen, waren jahrelang notwendige Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen unterlassen worden. Trotz einer etwa ausreichenden Zahl von Wohnungen ist deshalb vor allem in qualitativer Hinsicht ein großes Defizit festzustellen. Ein erheblicher Teil des Wohnungsbestandes kann heute als unbewohnbar gelten; der zurückgestaute Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf ist enorm.

Neben den entscheidenden ordnungspolitischen Weichenstellungen im Wohnungs- und Mietrecht, die im Einigungsvertrag vorgenommen wurden und die teilweise bereits im Wege von Verordnungen der Bundesregierung noch konkret umgesetzt wurden, hat die Bundesregierung ein umfangreiches Bündel von Förderangeboten bereitgestellt. Sie sollen dazu beitra-

gen, den Rückstand in der qualitativen Wohnungsver-sorgung gegenüber den westlichen Bundesländern möglichst rasch aufzuholen. Im Vordergrund der Förderung steht die Instandhaltung und Modernisierung der Wohnungen, daneben die Förderung der Eigentumsbildung und Privatisierung.

Ab dem Haushaltsjahr 1991 stellt der Bund den neuen Ländern Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau sowie die Modernisierung und Instandsetzung in Höhe von 1 Mrd. DM jährlich zur Verfügung. Hier erfolgte zugunsten der neuen Länder eine teilweise Umschichtung der für die westlichen Bundesländer vorgesehenen Finanzhilfen. Die Mittel für den sozialen Wohnungsbau sollen auch in den neuen Bundesländern zu zwei Dritteln im Wege der vereinbarten Förderung eingesetzt werden.

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen steht seit Oktober 1990 außerdem das 10 Mrd.-Programm der KfW bereit. Investoren in den neuen Bundesländern können für Zwecke der Modernisierung, Instandsetzung, Maßnahmen der Heizenergieeinsparung sowie (ab Mai 1991) für Aus- und Anbaumaßnahmen einen um 3 v. H. gegenüber Marktkonditionen verbilligten Kredit erhalten. Im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost werden 1991 und 1992 für dieselben Zwecke alternativ dazu jeweils 700 Mio. DM an Zuschüssen bereitgestellt.

Die Modernisierungsförderung hat auch den Zweck, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Mietwohnungen privatisiert, d. h. vor allem von den früheren Mietern gekauft werden können. Damit werden dringend notwendige, bisher unterlassene Instandhaltungs- und Sanierungsvorhaben finanziert, die unternommen werden müssen, damit Mieter bei der Übernahme dieser Wohnungen kein unkalkulierbares Risiko eingehen. Zur Förderung der Privatisierung werden außerdem den Erwerbem früherer Mietwohnungen 20 v. H. des Kaufpreises bis zu einer Grenze von 7 000 DM für das erste Haushaltsmitglied und je 1 000 DM für weitere Haushaltsmitglieder zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind im Bundeshaushalt 1991 200 Mio. DM und für 1992 weitere 200 Mio. DM eingeplant.

Weitere Finanzhilfen sind vorgesehen, um die Fertigstellung vor der Vereinigung begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Bauvorhaben sicherzustellen. 190 Mio. DM werden bereitgestellt für den Abschluß von Mietwohnungsvorhaben. 154 Mio. DM werden Bauherren von Eigenheimen zur Verfügung gestellt, die vor dem 1. Juli 1990 mit dem Bau angefangen hatten. Im letzteren Fall geht es vor allem darum, große Belastungssteigerungen, die sich aus dem Anstieg der

Baupreise und Kapitalkosten ergeben haben, sozial verträglich abzufangen. Deswegen sind diese Beihilfen nach Einkommen und Zahl der Haushaltsmitglieder gestaffelt.

Für Investitionen in den Neubau und für Modernisierung von Mietwohnungen werden darüber hinaus auch Steuervergünstigungen gewährt. Nach dem Muster der früheren Berlinförderung können für Neubauvorhaben 50 v. H. der Herstellungskosten innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben werden. In gleicher Weise können nachträgliche Herstellungskosten, d. h. Modernisierungs- und Instandsetzungskosten, abgesetzt werden. Beide Regelungen sind bis zum 31. Dezember 1994 befristet.

Auch für eigengenutzte Wohnungen gelten neue günstige steuerliche Bedingungen. Für die Erhaltung von Wohnungen können alle Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 entstehen, mit jeweils 10 v. H. jährlich abgezogen werden, begrenzt auf einen Betrag von insgesamt 40 000 DM. Mit diesem Betrag sind insbesondere Aufwendungen zum Einbau oder Ersatz von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie der im Katalog des § 82a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aufgezählten Umweltschutzmaßnahmen erfaßt. Aber auch alle anderen Aufwendungen für die Erhaltung einer eigengenutzten Wohnung, die in dem genannten Zeitraum entstehen, sind begünstigt.

5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 133 der Anlage 1 und Nr. 125 bis 129 der Anlage 2)

51. Der gezielte Ausbau der Förderung für Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer nach dem Vermögensbildungsgesetz hat dazu beigetragen, daß seit 1983 der Anteil der vermögenswirksamen Leistungen, der in Vermögensbeteiligungen angelegt wird, von rd. 2 v. H. auf rd. 10 v. H. zugenommen hat. Ende 1990 bekamen rd. 95 v. H. der in Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen. Der Gesamtbetrag der jährlich angelegten vermögenswirksamen Leistungen ist seit 1983 von rd. 13 Mrd. DM auf rd. 17 Mrd. DM gestiegen, wobei sich die Förderung seit Anfang der achtziger Jahre von rd. 3 Mrd. DM auf knapp 1 Mrd. DM jährlich ermäßigt hat. Die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz und § 19a EStG gilt seit dem 1. Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern. Dort sind vermögenswirksame Leistungen bisher für rd. 2½ Mio. Arbeitnehmer tarifvertraglich vereinbart worden.

V. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

52. Alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind unter einzel- und gesamtwirtschaftlichen Aspekten immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Die Bundesregierung hat deshalb in den letzten Jahren dafür gesorgt, daß ein Subventionsabbau in erheblichem Umfang eingeleitet wurde. Dabei macht der Finanzierungs- und Umstrukturierungsbedarf im Zuge der Deutschen Einheit besondere Anstrengungen erforderlich.

Ein erster, ins Gewicht fallender Schritt, Subventionen in den *alten Bundesländern* einzuschränken und auf das Beitrittsgebiet umzuschichten, wurde schon für das Jahr 1991 getan. Dabei fällt vor allem der Fortfall teilungsbedingter Lasten ins Gewicht. Es entfällt die Förderung des Berlinverkehrs von rd. 1 Mrd. DM. Weiterhin wird die steuerliche Berlin- und Zonenrandförderung stufenweise abgebaut (vgl. Anlage 1 Nr. 105 bis 109 und Übersicht 17). Das auf die alten Bundesländer entfallende Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von rd. 27,6 Mrd. DM ist damit 1991 um gut 2 Mrd. DM oder rd. 7 v. H. geringer als 1990 (Übersicht 16). Dieser Rückgang setzt sich auch im Jahre 1992 weiter fort; das den alten Bundesländern zurechenbare Subven-

tionsvolumen sinkt nach dem gegenwärtigen Stand um 3 Mrd. DM auf etwa 24,6 Mrd. DM (ohne Berücksichtigung eventueller Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auslaufen des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs in der Landwirtschaft Ende 1991; vgl. Tz. 19). Damit sinkt das Volumen um durchschnittlich 9 v. H. in den Jahren 1991 und 1992 und 1992 im Vergleich zu 1990 etwa um 17 v. H.

53. Die Aufgabe der steuerlichen *Berlin- und Zonenrandförderung* im geteilten Deutschland ist beendet. Deshalb sieht das Steueränderungsgesetz 1991 eine Verminderung vor, die in mehreren Stufen bis 1994 vollzogen wird. Einerseits wird damit den neuen Bundesländern ein spürbarer Förderungsvorsprung gesichert, andererseits sollen aber strukturelle Brüche in der Wirtschaft und soziale Härten in den vom Abbau betroffenen Regionen vermieden werden. Insgesamt verringert sich die steuerliche Berlin- und Zonenrandförderung um 9,9 Mrd. DM für alle Gebietskörperschaften und um 5,1 Mrd. DM für den Bund allein (gerechnet auf das Entstehungsjahr nach dem Steueränderungsgesetz 1991). Der Bund erzielt bereits 1991 Steuermehreinnahmen von rd. 500 Mio. DM, die sich 1992 auf 2,3 Mrd. DM erhöhen.

Übersicht 16

Entwicklung der Subventionen des Bundes in den alten Bundesländern
in Mrd. DM bzw. Veränderungsraten¹⁾

Jahre	Finanzhilfen		Zum Vergleich: Gesamtausgaben Bund	Steuervergünstigungen		Zum Vergleich: Steuereinnahmen Bund	Subventionen insgesamt		Zum Vergleich: Brutto-sozialprodukt in jeweiligen Preisen
	Mrd. DM	v. H.	v. H.	Mrd. DM	v. H.	v. H.	Mrd. DM	v. H.	v. H.
1970 bis 1979 ²⁾	10,0	+7	+10	9,3	+ 9	+8	19,4	+ 8	+9
1980 bis 1989 ²⁾	12,4	+2	+ 4	14,4	+ 3	+4	26,8	+ 3	+5
1990 ³⁾	14,2	+0	+ 6 ⁵⁾	15,6	- 1	+5	29,7	- 1	+8
1991 ³⁾	13,4	-6	. ⁶⁾	14,2	- 8	. ⁶⁾	27,6	- 7	+7 ⁸⁾
1992 ³⁾⁴⁾	12,8	-4	+ 3 ⁷⁾	11,8	-17	+8 ⁷⁾	24,6	-11	+6 ⁸⁾

1) Gerundete Zahlen, teilweise geschätzt.

2) Durchschnitt des angegebenen Zeitraumes.

3) Ohne Maßnahmen für das Beitrittsgebiet.

4) Ohne Ersatzmaßnahmen nach Auslaufen des umsatzsteuerlichen Einkommensausgleichs für die Landwirtschaft am 31. Dezember 1991.

5) Ohne 3. Nachtrag Teil B (neue Bundesländer).

6) Keine vergleichbaren Zahlen verfügbar.

7) Gesamtes Bundesgebiet.

8) BSP alte Bundesländer.

Übersicht 17

Steuermehreinnahmen durch den Abbau der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung
(soweit Schätzungen möglich sind)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 13. Subventionsberichts	Maßnahmen	Steuermehreinnahmen in Mio. DM											
			Entstehungs- jahr		Rechnungsjahre									
					1991		1992		1993		1994			
			ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund		
		1. Berlinförderungsgesetz												
1	36	Abbau der Herstellerpräferenz ab 1. Januar 1992 (§§ 1 und 1 a BerlinFG)	2 150	1 398	—	—	705	458	1 520	988	2 195	1 427		
2	36	Wegfall der Abnehmerpräferenz ab 1. Juli 1991 (§ 2 BerlinFG)	1 275	829	550	358	1 200	780	1 325	861	1 350	878		
3	36	Wegfall der Kleinunternehmerpräferenz ab 1. Januar 1992 (§ 13 BerlinFG)	20	13	—	—	17	11	20	13	20	13		
4	23	Wegfall der erhöhten Absetzungen für betriebliche Investitionen ab 1. Juli 1991 (§ 14 BerlinFG *)	370	136	50	19	105	39	200	74	225	83		
5	24	Wegfall der erhöhten Absetzungen für Mehrfamilienhäuser ab 1. Juli 1991 (§ 14 a BerlinFG *)	150	64	—	—	—	—	8	3	50	21		
6	25	Wegfall der erhöhten Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern ab 1. Juli 1991 (§ 14 b BerlinFG *)	15	6	—	—	—	—	5	2	10	4		
7	29	Wegfall des erhöhten Sonderausgabenabzugs bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen ab 1. Juli 1991 (§ 15 b BerlinFG)												
8	30	Wegfall der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industriekrediten ab 1. Juli 1991 (§ 16 BerlinFG)	180	86	50	24	155	74	160	77	170	82		
9	30	Wegfall der Steuerermäßigung für die Hingabe von Wohnungsbaukrediten ab 1. Januar 1992 (§ 17 BerlinFG)	820	393	—	—	575	275	655	313	820	393		

Lfd. Nr.	Ldf. Nr. der Anlage 2 des 13. Subventionsberichts	Maßnahmen	Steuermehrereinnahmen in Mio. DM									
			Entstehungs-jahr		Rechnungsjahre							
					1991		1992		1993		1994	
			ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund
10	31	Wegfall der Investitionszulage ab 1. Juli 1991 (§ 19 BerlinFG) *)	600	284	—	—	10	4	90	43	450	212
11	32	Abbau der Tarifiermäßigung für Berlin (West) ab VZ 1991 in 5 Stufen (§§ 21 bis 27 BerlinFG)	800	365	65	30	275	125	465	212	675	307
12	33	Abbau der Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) ab 1. Oktober 1991 in 5 Stufen (§§ 28 und 29 BerlinFG)	3 400	1 445	190	81	1 250	531	1 850	786	2 900	1 233
13	35	2. Zonenrandförderungs-gesetz Änderung ab VZ 1992 bei den Sonderabschreibungen und Rücklagen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	85	31	—	—	70	25	80	29	95	33
1 bis 13		Steuermehrereinnahmen zusammen	9 865	5 050	905	512	4 362	2 322	6 378	3 401	8 960	4 686

*) In den Angaben für die §§ 14, 14 a, 14 b und 19 BerlinFG sind die finanziellen Auswirkungen durch die entsprechenden Vorschriften des Fördergebietsgesetzes und des Investitionszulagengesetzes 1991, die auch für das ehemalige Berlin (West) gelten, enthalten.

Etwa zwei Drittel des gesamten Abbauvolumens der Berlin- und Zonenrandförderung werden allein durch drei Maßnahmen erreicht (vgl. dazu und zu den weiteren Maßnahmen Übersicht 17):

- der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenz nach dem Berlin-Förderungsgesetz, die stufenweise bis zum 31. Dezember 1993 zurückgeführt wird (entstehungsmäßige Steuermeerereinnahmen 2,2 Mrd. DM, davon 1,4 Mrd. DM Bundesanteil);
- der bereits zum 1. Juli 1991 entfallenen Abnehmerpräferenz (1,3 Mrd. DM, davon Bundesanteil 0,8 Mrd. DM);
- der schrittweisen Reduzierung der Arbeitnehmerzulage in Berlin (3,4 Mrd. DM, davon Bundesanteil 1,4 Mrd. DM).

54. Angesichts des Ausmaßes des Strukturwandels in den neuen Bundesländern und der damit verbundenen Finanzierungsanforderungen wurden zusätzli-

che Haushaltseinsparungen erforderlich. Deshalb hat die Bundesregierung alle Möglichkeiten zur Entlastung auch im Subventionsbereich ausgeschöpft und am 10. Juli 1991 beschlossen, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen u. ä. von rd. 10 Mrd. DM für das Jahr 1992 sowie jeweils rd. 12 Mrd. DM für 1993 und 1994 abzubauen. Damit wurden die bereits am Anfang des Jahres 1991 gefaßten Koalitionsbeschlüsse in konkrete Maßnahmen umgesetzt. Unabhängig vom Ausgang der parlamentarischen Beratungen soll das Gesamtvolumen der festgelegten Kürzungen betragsmäßig nicht verringert werden.

55. Auf der Ausgabenseite belaufen sich die Entlastungen auf 4 Mrd. DM 1992 und jeweils rd. 6 Mrd. DM 1993 und 1994. Von den im Subventionsbericht aufgeführten Maßnahmen (siehe auch Übersicht 18) soll u. a. die Kokskohlenbeihilfe – auch im Hinblick auf die Errichtung des europäischen Binnenmarktes – gekürzt werden. Vor allem durch die Rückführung des Förderniveaus soll 1992 die Kokskohlenbeihilfe

Übersicht 18

**Finanzielle Auswirkungen des Abbaus von Finanzhilfen u. ä. nach den Beschlüssen
der Bundesregierung vom 10. Juli 1991**

Lfd. Nr.	Bezug zur lfd. Nr. Anlage 1	Maßnahmen	1992	1993	1994
			– Mio. DM –		
1.	80	Werften (Einsparung bei Wettbewerbshilfen und Zinszuschüssen)	– 70	– 40	– 50
2.	83	Zivile Luftfahrt (Wechselkurssicherung)	– 211	– 301	– 365
3.	95	Eigenkapitalhilfe Verpflichtungsermächtigung (Verzicht auf Verlängerung in den alten Bundesländern)	– 150	– 150	– 150
4.	97	Ansparförderung Verpflichtungsermächtigung (Wegfall)	– 100	– 100	– 100
5.	89	GA „Regionale Wirtschaftsförderung“	– 55	– 120	– 175
6.	–	Filmförderung	– 5	– 7	– 7
7.	–	Steinkohlebevorratung	– 10	–	–
8.	–	Messen	– 7	– 7	– 5
9.	133	Bausparprämien (Auszahlung bei Zuteilung)	–	– 105	– 220
10.	–	Projektförderung Forschung	– 450	– 680	– 810
11.	5	Gasölverbilligung Landwirtschaft (Übernahme der Mineralösteueranhebung durch die Landwirtschaft)	– 120	– 250	– 250
12.	–	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im alten Bundesgebiet	– 560	– 560	– 560
13.	–	Infrastruktur Bundeswehr (Umlenkung von Investitionsmitteln in die neuen Länder)	– 400	– 400	– 400
14.	–	Bundeshilfe Berlin (Abbau gegenüber Vorjahr)	– 1 300	– 2 500	– 2 000
15.	54	Kokskohlenbeihilfe *)	– 200	– 400	– 500
16.	84	Frachthilfen	– 39	– 41	– 43
17.	110	Zuschüsse Seeschifffahrt	– 90	–	–
18.	113	Sozialer Wohnungsbau (Umlenkung der Verpflichtungsrahmen ins Beitrittsgebiet)	– 240	– 240	– 240
19.	84	Zonenrandförderung	– 10	– 40	– 20
		Summe	– 4 017	– 5 941	– 5 895

*) Die Bundesregierung hat die Absicht, noch in diesem Jahr die notwendigen Verhandlungen mit der EG-Kommission, der Bergbauwirtschaft, den Gewerkschaften und den kohlefördernden Ländern abzuschließen. Die obigen Ansätze sind entsprechend dem Kabinettschluß vom 20. Februar 1991 nach dem Ergebnis der Verhandlungen über ein Kohlegesamtkonzept endgültig festzulegen.

um 200 Mio. DM vermindert werden. Weiterhin werden im Bereich der zivilen Luftfahrt die Zuschüsse zur Teilabsicherung des Wechselkursrisikos beim Airbus 1992 um 211 Mio. DM gekürzt.

56. Der steuerliche Teil des Abbaupaketes ist größtenteils im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 enthalten, das sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung befindet. Nach voller Wirksamkeit werden sich hierdurch Steuermehreinnahmen von 5,6 Mrd. DM insgesamt und 2,1 Mrd. DM für den Bund ergeben. Da diese Maßnahmen noch nicht Gesetzeskraft erlangt haben, sind sie in den Zahlen des Subventionsberichts (im Volumen der Steuervergünstigungen sowie in den Anlagen 2 und 3) bisher nicht berücksichtigt. Der vorgesehene Abbau konzentriert sich weitgehend auf steuerliche Sonderregelungen wie die Einschränkung der Steuerfreiheit von Zinsen

aus Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Policendarlehen. Von den im Subventionsbericht aufgeführten Steuervergünstigungen wird vor allem § 10 e Einkommensteuergesetz berührt, bei dem eine Einkommensgrenze eingeführt werden soll (Steuermehreinnahmen insgesamt 460 Mio. DM im Entstehungsjahr). Daneben soll die Befreiung der Luft- und Binnenschiffahrt von der Mineralölsteuer in zwei Stufen aufgehoben werden, was für den Bund Steuermehreinnahmen von 280 Mio. DM im Jahr 1992 und 560 Mio. DM im Jahre 1994 zur Folge hätte. Allerdings kann der Abbau angesichts der internationalen Verflechtung des Verkehrs und des kommenden europäischen Binnenmarktes nur nach Abstimmung auf EG-Ebene vorgenommen werden; die Bundesregierung bereitet deshalb eine entsprechende Initiative vor (vgl. zu den weiteren Einzelheiten der Maßnahmen Übersicht 19).

Übersicht 19

Finanzielle Auswirkungen eines Abbaus steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991

Lfd. Nr.	Im 13. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Maßnahmen	Steuermehreinnahmen in Mio. DM								
			Entstehungs-jahr		Rechnungsjahre						
					1992		1993		1994		
			ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer									
1	—	Einschränkung des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften (§ 2 Abs. 1 EStG)	250	100	—	—	50	20	200	79	
2	2/130	Streichung der Steuerfreiheit von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind (§ 3 a EStG)	120	48	100	40	100	40	120	48	
3	—	Verminderung bzw. Abbau von überhöhten Zuwendungen (Betriebsausgaben) von Trägerunternehmen an Unterstützungskassen (§ 4 d EStG)	700	259	560	206	595	219	840	310	

noch Übersicht 19

Lfd. Nr.	Im 13. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Maßnahmen	Steuermehreinnahmen in Mio. DM							
			Entstehungs-jahr		Rechnungsjahre					
					1992		1993		1994	
			ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund
4	2/108 2/110	Wegfall der Steuervergünstigung für selbstgenutztes Wohneigentum (mit Ausnahme des Abzugs nach § 10 e Abs. 6 EStG) ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000/240 000 DM (§§ 10 e/34 f EStG)	460	196	120	52	230	98	350	148
5	3/8	Wegfall des Freibetrags von 2 000/4 000 DM bei Einkünften aus LuF, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte ohne Berücksichtigung des Freibetrags 50 000/100 000 DM übersteigt (§ 13 Abs. 3 EStG)	30	13	25	11	30	13	35	15
6	2/126	Aufhebung der Steuerfreiheit bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer; statt dessen Einführung einer Lohnsteuerpauschalierung mit einem Satz von 19 v. H. der begünstigten Vorteile bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 1 000 DM je Arbeitnehmer (§ 19 a EStG)	80	34	70	30	80	34	80	34
7	—	Einschränkung der Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Finanzierungsmodellen durch sog. Policendarlehen; keine Abziehbarkeit von Beiträgen zu solchen Versicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG/ § 10 EStG)	2 300	840	—	—	410	150	1 270	461
8	3/12	Streichung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus LuF bei Schätzungslandwirten (§ 34 e EStG)	20	9	20	9	20	9	20	9
9	—	Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für geringfügig Beschäftigte von bisher 15 v.H. auf 19 v.H. (§ 40 a Abs. 2 EStG) .	295	134	235	106	295	134	275	127

Lfd. Nr.	Im 13. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Maßnahmen	Steuerermehreinnahmen in Mio. DM							
			Entstehungs- jahr		Rechnungsjahre					
					1992		1993		1994	
			ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund
10	3/14	Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen von 15 v. H. auf 19 v. H. (§ 40 b EStG)	210	94	180	81	210	94	190	86
11	2/5	Nichtverlängerung der Begünstigung für die Anschaffung/Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und die Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte über das Wirtschaftsjahr 1991/1992 hinaus (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 k EStG i. V. m. §§ 76 und 78 EStDV)	100	43	—	—	100	43	100	43
12	—	Beseitigung der Schachtelfreistellung für Dividenden ausländischer Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter; Zurückdrängen von Steuersparmodellen (§ 26 KStG und AStG) ...	500	186
13	3/16	Aufhebung der erhöhten Absetzungen für Schutzräume (§§ 7 und 12 Schutzbaugesetz)	5	2	2	1	3	1	4	1
		2. Gewerbesteuer								
14	2/94	Aufhebung der Steuerermäßigung bei Reedereien mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 GewStG) Saldo	18	-3	16	-2	16	-2	23	-3
		3. Kraftfahrzeugsteuer								
15	2/100	Aufhebung der Sonderregelung für zusätzliche Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 KraftStG)	275	—	350	—	300	—	280	—
16	—	Einführung von Kraftfahrzeugsteuer für Wasserfahrzeuge mit Motor (§ 19 KraftStG)	30	—	30	—	30	—	30	—

noch Übersicht 19

Lfd. Nr.	Im 13. Subventionsbericht unter Anl./Nr. enthalten	Maßnahmen	Steuermehrereinnahmen in Mio. DM							
			Entstehungs-jahr		Rechnungsjahre					
					1992		1993		1994	
			ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund	ins-gesamt	Bund
17	—	4. Umsatzsteuer Aufhebung des Abschnitts 149 Abs. 9 UStR (unzutreffende Vervielfältigungsregelung zur Berechnung der Umsatzsteuer für die Umsätze von Geldspielgeräten) (ab 1. Juli 1991)*	200	130	170	111	200	130	200	130
1 bis 17		Steuermehrereinnahmen zusammen	5 593	2 085	1 878	645	2 669	983	4 017	1 488
		<i>nachrichtlich:</i> Stufenweiser Abbau der Mineralölsteuerbefreiung**) für die — Luftfahrt — Binnenschifffahrt	125	125	125	125	250	250
			.	.	155	155	155	155	310	310

*) Die Behandlung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten ist ab 1. Juli 1991 auf eine neue Grundlage gestellt worden.

**) Die Bundesregierung wird eine Initiative für einen EG-weiten Abbau beschließen.

57. Neben den vorher geschilderten Abbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit beschlossen wurden, war ein großer Schritt zur Verringerung der Subventionen bereits mit der *Steuerreform 1990* getan worden, bei der Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen von insgesamt 14 Mrd. DM gestrichen worden sind. Die damit verbundene Verbreiterung der Bemessungsgrundlage hat das Steuersystem einfacher, gerechter und gesamtwirtschaftlich wirksamer gestaltet (vgl. hierzu Tz. 64 sowie Übersicht 16 des 12. Subventionsberichts). Mit den oben genannten Maßnahmen — Berlin- und Zonenrandförderung, Subventionsabbau-paket 1991 und Steuerreform 1990 — werden innerhalb weniger Jahre Subventionen im weiteren Sinne um etwa 35 Mrd. DM oder rd. 1¼ v. H. des Brutto-sozialprodukts zurückgeführt. Dabei sind neben den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auch subventionsähnliche Zuwendungen sowie steuerliche Sonderregelungen und Privilegien einbezogen. Außerdem partizipieren auch Länder und Gemeinden an den Steuermehereinnahmen durch den Subventionsabbau, so daß sich nur ein Teil der aufgeführten Maßnahmen beim Bund niederschlägt.

58. In den *neuen Bundesländern* ist mit der Umstellung durch die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion das ganze System staatlicher Leistungen an Betriebe und Unternehmen entfallen (vgl. Tz. 9—14). Ein Teil der Verbraucherpreisstützungen ist aus sozialen Gründen in Stufen vermindert worden. Bis 1992 soll der größte Teil dieser Maßnahmen, die überwiegend Aufgabe der Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet sind, zum Großteil abgebaut sein. Im Bereich der kommunalen Wohnungswirtschaft gilt ein dreijähriges Moratorium von Zins- und Tilgungsleistungen. Für Altkredite bei Eigenheimen und privaten Mietwohnungen werden noch Ausgleichszahlungen von Bund und Ländern geleistet.

Um die Umstellung zu beschleunigen, zu intensivieren und sozial erträglich zu gestalten, sind zahlreiche neue Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für die neuen Bundesländer beschlossen worden. Insgesamt kommen dem Beitrittsgebiet 1991 und 1992 jeweils rd. 11 Mrd. DM zugute. Der Großteil dieser Hilfen wird nur befristet gewährt. Bei den Finanzhilfen sinkt deshalb das Volumen 1992 bereits wieder um 1,8 Mrd. DM, weil insbesondere ein Teil der Überbrückungs- und Anpassungshilfen in der Landwirt-

schaft entfällt. Die steuerlichen Maßnahmen wirken sich erst mit einer zeitlichen Verzögerung im Volumen der Steuervergünstigungen aus, das 1992 deshalb noch weiter zunimmt. Der überwiegende Teil der Steuervergünstigungen gilt ebenfalls nur für einen befristeten Zeitraum. So läuft die Investitionszulage mit dem Satz von 12 v. H. bis Mitte 1992 und mit dem Satz von 8 v. H. bis Ende 1992. Die Möglichkeit von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz wird bis 31. Dezember 1994 gewährt; der Tarif Freibetrag läuft am 31. Dezember 1993 aus.

59. Mit den Maßnahmen für das Beitrittsgebiet steigt damit das Gesamtvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 auf 38,5 Mrd. DM. 1992 setzt dann ein deutlicher Rückgang ein; das Volumen sinkt um 8 v. H. auf 35,6 Mrd. DM. Dieser Abbau setzt sich im Finanzplanungszeit-

raum weiter fort. So sieht der Finanzplan des Bundes vor, die Finanzhilfen bis 1995 auf 14½ Mrd. DM zu senken (vgl. Anlage 4). Damit wird im Vergleich zu 1991 ein Abbau von 34 v. H. – also etwa ein Drittel – erreicht.

Daneben werden sich auch die Abbaumaßnahmen im Bereich der Steuervergünstigungen – so insbesondere bedingt durch die Steuerreform 1990 – zunehmend stärker auswirken. Der kassenmäßige Effekt des Abbaus von Berlin- und Zonenrandförderung steigt für den Bund von 0,5 Mrd. DM 1991 über 2,3 Mrd. DM 1992 auf 4,7 Mrd. DM 1994. Darüber hinaus erhöhen sich im Zeitablauf auch die Effekte der Abbaumaßnahmen des geplanten Steueränderungsgesetzes 1992. Danach werden die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auch in den nächsten Jahren deutlich sinken.

Exkurs:

VI. Gutachten des RWI zu den kommunalen Finanzhilfen

60. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung Essen (RWI) hat im April 1991 ein Gutachten zur „Ausgaben- und Einnahmgestaltung der Gemeinden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung — Allgemeine Problematik und Fallbeispiele“ vorgelegt, das im Auftrag des Bundesministers der Finanzen erstellt wurde. Das Institut hat dabei auch die kommunale Subventionspolitik mit dem Ziel untersucht, eine neue, fundierte Schätzung zur Höhe der Finanzhilfen der Gemeinden vorzulegen, da sich diese Hilfen nicht direkt aus der Finanzstatistik entnehmen lassen. Damit wird eine frühere Untersuchung aktualisiert, die auf einer Stichprobenerhebung der Jahre 1974 bis 1976 basierte. Die Übersicht 14 stellt die Subventionen aller Gebietskörperschaften nachrichtlich dar und enthält auch die kommunalen Finanzhilfen.

Eine individuelle Ermittlung der Finanzhilfen anhand der jeweiligen Haushaltspläne — wie bei Bund und Ländern — scheidet angesichts der großen Zahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus. Das RWI hat sich deshalb am Funktionenplan der Finanzstatistik

des Statistischen Bundesamtes orientiert und dabei in den subventionsrelevanten Aufgabenbereichen von Gemeinden und Gemeindeverbänden die Geldleistungen erfaßt, die Unternehmen oder private Haushalte im Sinne des Subventionsberichts begünstigen. Die Finanzstatistik trennt nicht zwischen Eigenbetrieben und öffentlichen Unternehmen privater Rechtsform, so daß die Finanzhilfen der Gemeinden im Gutachten des RWI anders abgegrenzt sind als die Finanzhilfen von Bund und Ländern und damit tendenziell überhöht dargestellt werden. Selbst wenn eine Trennung möglich wäre, würde sich die Transparenz nicht erhöhen. Die Gemeinden haben einen Spielraum bei der Wahl der Rechtsform und können auch gleiche Aufgaben Betrieben mit unterschiedlicher Rechtsform übertragen. Das Subventionsvolumen wäre dann also abhängig von der Organisation der kommunalen Aufgabenerfüllung.

61. Das Volumen der vom RWI ermittelten kommunalen Finanzhilfen nahm von 0,8 Mrd. DM 1975 auf 2,1 Mrd. DM 1987 zu. Die kommunalen Finanzhilfen

Übersicht 20

Kommunale Finanzhilfen

	1975	1980	1985	1987
	— Mrd. DM —			
Finanzhilfen insgesamt	0,8	1,5	1,8	2,1
	in v. H.			
Formen				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	23,2	19,6	27,0	29,0
Schuldendiensthilfen	9,9	6,8	7,6	6,2
Gewährung von Darlehen	35,6	31,2	32,7	24,2
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	31,3	42,4	32,7	40,6
Aufgabenbereiche				
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3,9	2,2	1,7	1,7
Gewerbliche Wirtschaft	31,6	32,0	39,1	39,4
Städtebau und Wohnungswesen	64,6	65,9	59,2	58,9
Subventionsempfänger				
Öffentliche Unternehmen	36,7	41,5	46,1	45,1
Private Unternehmen	28,6	30,6	28,1	29,5
Private Haushalte	34,6	27,9	25,8	25,4

sind in diesem Zeitraum damit bemerkenswert stark gestiegen — nämlich um jahresdurchschnittlich 8,2 v. H. Da die Zunahme wesentlich höher ausfiel als die der kommunalen Ausgaben insgesamt, beträgt der Anteil der Finanzhilfen an den kommunalen Ausgaben mittlerweile 1,3 v. H. gegenüber 0,8 v. H. im Jahre 1975. Im gleichen Zeitraum wurde beim Bund der Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben dagegen von 6,4 v. H. auf 4,6 v. H. zurückgeführt. Gleichwohl haben die kommunalen Finanzhilfen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eine relativ geringe Bedeutung, denn ihr Anteil am Bruttosozialprodukt liegt nach den Berechnungen des RWI 1987 bei 0,1 v. H. gegenüber 0,08 v. H. im Jahre 1975.

Die Bedeutung der verschiedenen *Subventionsformen* hat sich im Laufe der Jahre erheblich verändert. Während der Anteil der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ebenso wie für Investitionen an den Finanzhilfen insgesamt jeweils um ein Drittel zugenommen hat, haben Schuldendiensthilfen und Darlehen als Subventionsinstrument erheblich an Gewicht verloren (vgl. Übersicht 20).

Bei der Aufteilung nach *Bereichen* steht eindeutig der Bereich Städtebau und Wohnungswesen im Vordergrund, wobei sich die Gewichte im Laufe der Zeit nach der Darstellung des RWI verschoben haben. Der Anteil der Wohnungsbauförderung am kommunalen Subventionsvolumen war stark rückläufig, während die Städtebauförderung überproportional zunahm. Dagegen ist die Förderung des Bereichs Landwirtschaft nach wie vor unbedeutend (vgl. Übersicht 20). Der Aufgabenbereich Verkehr spielt zwar auch auf kommunaler Ebene eine große Rolle, es handelt sich aber im wesentlichen um die Bereitstellung von Mitteln für Infrastrukturleistungen, die keine Finanzhilfen sind. In den einzelnen Aufgabenbereichen bevorzugen die Gemeinden jeweils unterschiedliche Subventionsformen. So stehen im Bereich des Städtebaus Investitionszuschüsse im Vordergrund, in der Wohnungsbauförderung ist es die Gewährung von Darlehen. Finanzielle Hilfen für die Landwirtschaft und die gewerbliche Wirtschaft werden primär in Form von Zuweisungen und Zuschüssen gewährt. Öffentliche Unternehmen erhalten vor allem Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Darlehen.

Auch bei der Aufteilung nach *Subventionsempfängern* verschoben sich nach Untersuchung des RWI die Gewichte: Die Finanzhilfen an private Haushalte nahmen nur unterdurchschnittlich zu; ihr Anteil sank von 1975 bis 1987 um rd. 10 Prozentpunkte auf 25 v. H. der Finanzhilfen. Hier schlug die abnehmende Wohnungsförderung zu Buche. Dagegen erhöhte sich der Anteil der öffentlichen Unternehmen von rd. 37 v. H. auf 45 v. H., auch weil die Kommunen in den letzten Jahren dazu übergegangen sind, Aufgaben aus dem Gemeindehaushalt auszugliedern und auf kommunale Unternehmen zu übertragen.

62. Der Handlungsspielraum kommunaler Subventionspolitik hängt nach Auffassung des RWI auch von den gegebenen institutionellen und sozioökonomischen *Rahmenbedingungen* ab. So wenden Städte mit höherer Einwohnerzahl in der Regel auch relativ mehr Finanzhilfen auf. 1987 betragen die Finanzhilfen in den Großstädten mit mehr als 500 000 Bürgern 98 DM je Einwohner, während es in den Städten von 100 000 bis 200 000 Einwohnern 42 DM waren. Bei den zumeist kleineren, kreisangehörigen *Gemeinden* waren es dagegen im Durchschnitt nur 22 DM. Auch wenn die Aufwendungen der Verbandsgemeinden bzw. Samtgemeinden (2 DM) und der Landkreise (4 DM) zusätzlich berücksichtigt werden, blieb eine bemerkenswerte Differenz zu den kreisfreien Großstädten erhalten. Die Schere hatte sich in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet: Von 1975 bis 1987 stiegen in den kreisfreien Städten die kommunalen Finanzhilfen je Einwohner um durchschnittlich 15 v. H., während es in den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt nur 8 v. H. waren.

Die überdurchschnittliche Zunahme der Pro-Kopf-Subventionen in den kreisfreien Städten ist nach Meinung des RWI vor allem auf Bevölkerungsverluste an das Umland zurückzuführen. Daneben sind in der Aufteilung nach Aufgabenbereichen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeindegrößenklassen festzustellen. Während 1987 in den Großstädten mit über 500 000 Einwohnern rd. zwei Drittel der Finanzhilfen im Bereich Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge eingesetzt wurden, waren es in den Städten mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern nur gut 30 v. H.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1989 bis 1992**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Dreizehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 46
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	47 bis 104
1. Bergbau	47 bis 56
2. Energie- und Rohstoffversorgung	57 bis 63
3. Technologie- und Innovationsförderung	64 bis 79
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	80 bis 83
5. Regionale Strukturmaßnahmen	84 bis 92
6. Sonstige Maßnahmen	93 bis 104
III. Verkehr	105 bis 112
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR und Berlin (Ost)	105 bis 109
2. Schifffahrt	110 bis 112
IV. Wohnungswesen	113 bis 132
1. Sozialer Wohnungsbau	113 bis 120
2. Bausparzwischenfinanzierung	121 bis 123
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	124 bis 127
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	128
5. Weitere Fördermaßnahmen	129 bis 132
V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung	133
VI. Sonstige Finanzhilfen (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)	134

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 10 02 / 656 52	E	450,0	450,0	520,0	490,0
			Z 450,0	Z 450,0	Z 520,0	Z 490,0

Zielsetzung

Die Zuschüsse sind bestimmt zur

- Gewährung von Schwerverletztenzulagen und
- Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie dienen der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Anschubfinanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Beitrittsgebiet.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach folgenden Kriterien zugewiesen:

- Voraussichtlicher Bedarf an Schwerverletztenzulagen,
- Anteil jeder LBG an den Leistungsaufwendungen aller LBGen,
- Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im Bezirk jeder LBG.

Jede LBG ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Gesamtbeiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken sowie Schwerverletztenzulagen zu zahlen. Diese Zulage erhalten schwerverletzte Empfänger von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrunde liegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Den laufenden Versicherungsleistungen — unter Umständen für Unfälle, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben — steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert, im Bundesdurchschnitt 1990 um rd. 39,7 v. H. Damit wird ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung geleistet.</p> <p>Die Aufwendungen für die Schwerverletztzulagen betragen jährlich rd. 20 Mio. DM; begünstigt werden rd. 13 000 schwerverletzte Bezieher einer Unfallrente.</p> <p>Durch den Einigungsvertrag wurde für das Beitrittsgebiet eine neue landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtet. In der schwierigen Aufbauphase bedarf dieser Träger besonderer finanzieller Unterstützung, zumal die Einnahmen und Ausgaben weitgehend von den Vorschriften des Einigungsvertrages abhängig sind. In dieser Aufbauphase wurden zur Beitragssenkung im Beitrittsgebiet 1991 Bundesmittel in Höhe von 70 Mio. DM gewährt.</p> <p>Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.</p>						
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	256,6	262,5	258,0	254,0
	10 02 / 656 53		Z 256,6	Z 262,5	Z 258,0	Z 254,0

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (4. ASEG) vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110).

Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 1991 für Verheiratete 830,40 DM/Monat und für Alleinstehende 552,20 DM/Monat.

Die Maßnahme wurde für Neubewilligungen beschränkt auf bis zum 31. Dezember 1983 vollzogene strukturverbessernde Abgaben. Bewilligte Renten werden lebenslanglich gezahlt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgeben.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse)	A	13,7	19,7	40,0	20,0
	10 02 / 656 54		Z 13,7	Z 19,7	Z 40,0	Z 20,0

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellt die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, sicher. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458). Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden.

Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen. Die Maßnahme ist unbefristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1990 haben insgesamt rd. 4 200 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.

Für 1991 ist mit einem weiteren starken Anstieg der Inanspruchnahme zu rechnen, weil im Zuge des Rentenreformgesetzes 1992 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Voraussetzungen und Modalitäten der Beitragsnachentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich verschärft wurden.

4	Produktionsaufgaberente (FELEG)	A	14,9	42,1	72,0	106,0
	10 02 / 656 58		Z 14,9	Z 42,1	Z 72,0	Z 106,0

Zielsetzung

Soziale und ökonomische Absicherung von

- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigeren Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und
- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (4. ASEG) vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) setzt im Rahmen der Neuordnung der gemeinsamen Agrarpolitik auf der Grundlage der Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 – Abl. EG Nr. L 110 vom 29. April 1988 – S. 1) nationales Recht.

Die Maßnahme ist auf acht Jahre befristet, d. h. vom 1. Januar 1997 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Landwirtschaftliche Unternehmer

Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie Beitragsübernahme in der Altershilfe für Landwirte und ggf. landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemißt sich nach der Höhe der individuell erworbenen Altersgeldanwartschaft (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse).

Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige

Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1990 wurden rd. 4000 Produktionsaufgaberenten und rd. 60 Ausgleichsgelder bewilligt. In diesem Zeitraum wurde eine Fläche von 58 500 ha abgegeben, 5 600 ha wurden stillgelegt. Von der Verbesserung der Leistungskonditionen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 ist eine verstärkte Akzeptanz der Maßnahme ausgegangen. Zugleich wurde die Laufzeit für Neufälle bis 31. Dezember 1996 verlängert.

5	Gasölverbilligung	E	663,8	656,9	915,0	1 010,0
	10 02 / 652 06, 683 06 ab 1992		Z 663,8	Z 656,9	Z 915,0	Z 1 010,0

Zielsetzung

Mit den Mitteln wird eine Angleichung der Mineralölsteuer für das in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte Gasöl an das System der Steuerbefreiung bzw. -entlastung für die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten der EG angestrebt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 – BGBl. I S. 1339 – zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt seit 1. Juli 1973 41,15 Pf je Liter und wird nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1989 und 1990 wurden in den alten Bundesländern jeweils rd. 1,6 Mrd. Liter Gasöl und in den neuen Bundesländern mit Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion im 2. Halbjahr 1990 rd. 430 Mio. Liter verbilligt.

6	Soziostruktureller Einkommensausgleich	E	658,2	645,4	660,0	660,0
	10 02 / 652 07		Z 658,2	Z 645,4	Z 660,0	Z 660,0

Zielsetzung

Bäuerliche Familienbetriebe sollen gefördert und ihre Wettbewerbsstellung soll gegenüber solchen Betrieben verbessert werden, deren Tierhaltung nicht oder nur gering an die Fläche gebunden ist oder bestimmte Bestandsgrößen überschreitet.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Am 1. Januar 1985 wurden die positiven deutschen Währungsausgleichsbeträge um 5 Prozentpunkte herabgesetzt. Zum Ausgleich der daraus resultierenden Einkommensverluste ermächtigte der Rat die Bundesrepublik Deutschland, den Landwirten eine Sonderbeihilfe in Form der Umsatzsteuerkürzung zu gewähren. Ab 1989 wird diese Umsatzsteuerkürzung mit 3 v. H. weitergeführt. Wegen weiterer Kürzungen der positiven Währungsausgleichsbeträge ermächtigte der Rat nach Artikel 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 vom 2. Juli 1987 die Bundesrepublik Deutschland, den Landwirten eine produktionsneutrale Beihilfe in Höhe der am 31. Dezember 1988 auslaufenden 2 v. H. zu gewähren, von der 65 v. H. auf den Bund entfallen.

Modalitäten aufgrund der Entscheidungen des Rates vom 30. Juni 1988 (88/402/EWG) und der Kommission vom 16. Dezember 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland (89/11/EWG):

- Befristung 1989 bis 1992;
- Begünstigte: grundsätzlich GAL-Landwirte;
- flächenbezogener Einheitsbetrag: bis zu 90 DM/ha LF;
- betriebsbezogener Mindestbetrag 1 000 DM und Höchstbetrag 8 000 DM jährlich;
- kein Einkommensausgleich für die nach der VO (EWG) Nr. 797/85 bezuschußten, stillgelegten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989, das die Gewährung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs regelt, trat am 19. Juli 1989 in Kraft (BGBl. I S. 1435). Darin wurde der einheitliche Flächenbetrag für 1989 auf 90 DM/ha LF festgelegt. Für die Jahre 1990 und 1991 wurde der Betrag von 90 DM/ha LF beibehalten (Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 28. Mai 1990, BGBl. I S. 990, Zweite Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 13. Juni 1991, BGBl. I S. 1240). Das LaFG gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Antragsjahr 1989 (Abwicklung zu einem geringen Teil erst im Jahre 1990) erhielten rd. 445 000 Begünstigte im Durchschnitt einen Einkommensausgleich von etwas weniger als 2 300 DM. Im Antragsjahr 1990 (vorläufige Angaben) ist die Zahl der Begünstigten geringfügig auf rd. 423 000 gesunken; der durchschnittlich gezahlte Betrag erhöht sich geringfügig und lag etwas über 2 300 DM.

7	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei	A	1,0	0,9	1,2	1,2
	10 02 / 662 71		S 1,0	S 0,9	S 1,2	S 1,2

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach der Richtlinie des BML für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 7. Juli 1967 (BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1967 S. 3).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 8 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

8	Darlehen für die Kutterfischerei	A	1,2	2,9	5,0	7,0
	10 02 / 862 76		D 1,2	D 2,9	D 5,0	D 7,0

Zielsetzung

Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach besonderen Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1974). Ab 20. August 1991 gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (Investitionsförderungsrichtlinien – Seefischerei – BML) vom 5. August 1991 (BAnz. Nr. 154 vom 20. August 1991 S. 5581).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewähren zu können.

Im Jahre 1990 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

7 Neubauten	1,9 Mio. DM
6 Ankäufe	0,4 Mio. DM
14 Modernisierungen	0,6 Mio. DM
	<u>2,9 Mio. DM</u>

9	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen	A	4,7	5,0	17,0	16,0
		Z	4,7	5,0	17,0	16,0
	10 02 / 892 78					

Zielsetzung

Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kutterfischerei, ferner für Neubauten und Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die nationalen Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach besonderen Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1977 sowie BAnz. Nr. 194 vom 13. Oktober 1976) durchgeführt. Seit dem 20. August 1991 gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (Investitionsförderungsrichtlinien – Seefischerei – BML) vom 5. August 1991 (BAnz. Nr. 154 vom 20. August 1991, S. 5581). Ab 1987 erfolgt die finanzielle Beteiligung durch die Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986).

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Zugunsten der Hochseefischerei wurden bis 1976 Neubaudarlehen für den Bau von Vollfrosteren gewährt. Zur Förderung von Frischfischfänger-Neubauten zum teilweisen Ersatz für ausscheidende Fahrzeuge werden ab 1976 ausschließlich Zuschüsse gewährt. Bisher sind acht Einheiten in Dienst gestellt worden. Ferner werden Zuschüsse zur Modernisierung von Trawlern, insbesondere von Vollfrosteren, gegeben.

Die bisherigen nationalen Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Kutterflotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert; seit einiger Zeit nimmt in diesem Bereich die Investitionstätigkeit wieder zu. Für Fischereifahrzeuge zum Einsatz innerhalb der nahen und mittleren Fanggebiete des EG-Meereres erfolgt im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine erweiterte Förderung aus dem EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86. In diese Förderung werden auch Fahrzeuge der Hochseefischerei mit allerdings geringeren Prämien einbezogen. Für diese EG-Förderung ist die ergänzende nationale Hilfsleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.

10	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen	A	9,8	5,6	23,0	20,0
		Z	9,8	5,6	23,0	20,0
	10 02 / 683 78					

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere für die Fernfischerei außerhalb des EG-Meereres, erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Im Rahmen des von den Gemeinschaften vorgesehenen Systems der Kapazitätsanpassung und der ergänzenden nationalen Beihilfen werden Hilfen für die Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete und endgültige Stilllegung gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Ab 1987 erfolgte die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (Abl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986), die zunächst auf 10 Jahre befristet ist. Die nationale Mitfinanzierung des Mitgliedstaates wird im Rahmen der Ausführungs-Richtlinien des BML in der derzeit gültigen Fassung vom 13. Juli 1990 (BAnz. S. 3805) geleistet. Seit dem 1. März 1991 (rückwirkend zum 1. Januar 1991) gelten die Richtlinien zur Ausführung des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (Kapazitätsanpassungs-Richtlinien) vom 13. Juni 1991 (BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1991, S. 4093). Für kleinere Fahrzeuge, die nicht unter den Anwendungsbereich der EG-Verordnung fallen, werden diese Gemeinschaftsmaßnahmen durch eine rein nationale Regelung ergänzt; hierfür sind die Richtlinien des BML in der derzeit gültigen Fassung vom 8. Dezember 1988 (BAnz. S. 5225) anzuwenden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen zur vorübergehenden Stilllegung kommen vor allem der Kutterfischerei und hier insbesondere der Ostseefischerei zugute. Seit 1988 werden auch wieder Prämien für das endgültige Ausscheiden von Kuttern gewährt. Hierdurch soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepaßt werden, damit die Ziele des von der EG-Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können. Gleichzeitig kann hierdurch Spielraum für die notwendige Erneuerung der überalterten Kutterflotte innerhalb der gemeinschaftlich festgesetzten Kapazitätsobergrenzen geschaffen werden.

11	Überbrückungshilfen für die deutsche Hochseefischerei	A	0,6	—	—	—
	10 02 / 683 79		Z 0,6	Z —	Z —	Z —

Zielsetzung

Der deutschen Hochseefischerei wurde — aufgrund einer entsprechenden Genehmigung der EG-Kommission — eine auf drei Jahre begrenzte Start- und Überbrückungshilfe in Höhe von 30 Mio. DM

- 12 Mio. DM Starthilfe
- 18 Mio. DM Grönlandhilfe

bewilligt.

Die Bundesregierung trug mit der Starthilfe zur Verwirklichung der Zusammenfassung der Hochseefischereiflotte an zwei Standorten und zur engeren Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen bei.

Die Förderung mit der Grönlandhilfe diente der Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeit vor Grönland trotz naturbedingt schlechter Fangbedingungen in diesen Gewässern.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Starthilfe erfolgte durch direkte Zuwendung im Jahre 1986 an die beteiligten Unternehmen.

Die Grönlandhilfe erfolgte nach einer Richtlinie des BML (BANz. Nr. 162 vom 3. September 1986). Sie trat mit Ablauf des Kalenderjahres 1988 außer Kraft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit dem Zusammenschluß der Hochseefischerei in zwei Gesellschaften wurde durch Verbesserung der Fang- und Vermarktungsstruktur und durch eine gemeinsame Einsatzplanung eine rentable Fangtätigkeit ermöglicht.

12	Schuldendiensthilfe zur Förderung der ländlichen Siedlung	S	2,5	2,4	2,2	2,1
	10 02 / 661 94		S 2,5	S 2,4	S 2,2	S 2,1

Zielsetzung

Förderung der ländlichen Siedlung

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die frühere Deutsche Siedlungsbank hat im Auftrag des Bundes zur Ergänzung der Bundesmittel für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in den Haushaltsjahren von 1958 bis 1960 und 1965 Kapitalmarktmittel von insgesamt 300 Mio. DM beschafft. Der jährlich erforderliche Betrag für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ist daher vom Bund bereitzustellen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Ausgaben sind ausschließlich zur Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen bestimmt. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

13	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen	A	28,8	19,6	12,3	6,6
		S	28,8	19,6	12,3	6,6
	10 02 / 662 93					

Zielsetzung

Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 55 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden.

Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

14	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln	A	9,4	9,1	9,0	8,7
		Z	9,4	9,1	9,0	8,7
	10 02 / 671 94					

Zielsetzung

Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. Da es sich um Abwicklungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.</p>						
15	Beseitigung von Sturmschäden im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden	S	—	88,2	55,0	45,0
	10 02 / 652 08	Z	—	Z 88,2	Z 55,0	Z 45,0

Zielsetzung

Die Maßnahme soll die privaten Waldbesitzer und die ländlichen Gemeinden bei der Bewältigung der Sturmschäden des Jahres 1990 unterstützen und insbesondere zu einer standortgerechten Wiederaufforstung der Sturmflächen beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 1990 bis 1995 mit 300 Mio. DM an einem von Bund und Ländern gemeinsam getragenen 600 Mio. DM umfassenden Hilfsprogramm, das durch den zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen wurde.

Gefördert werden im Privatwald die Aufarbeitung und werterhaltende Lagerung des Sturmholzes, Waldschutzmaßnahmen und die Flächenräumung sowie im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden die standortgerechte Wiederaufforstung.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Bund-Länder-Hilfsprogramm hat bisher wesentlich zur raschen Beseitigung der Folgen der Sturmschäden beigetragen.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
16	Aufgabe der Milcherzeugung — Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 1) 10 04 / 683 11	A	99,5 Z 99,5	99,6 Z 99,6	100,0 Z 100,0	100,0 Z 100,0
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung aus der Zusatzabgabe aufgrund der Milch-Garantiemengen-Regelung (Milchrente 2) 10 04 / 683 12	A	6,2 Z 6,2	7,1 Z 7,1	— Z —	— Z —
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 4) 10 04 / 683 14	A	60,1 Z 60,1	12,6 Z 12,6	7,2 Z 7,2	8,0 Z 8,0
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 5) 10 04 / 683 17	A	— Z —	390,3 Z 390,3	— Z —	— Z —

Zielsetzung

Zur Umstrukturierung der Milcherzeugung wird Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben, auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage sind das Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1470) sowie die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1483). Die Vergütung wird Milcherzeugern gewährt, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben.

Bei der ersten Maßnahme, für die Anträge im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 gestellt werden konnten, betrug die Vergütung 1 000 DM je 1 000 kg Referenzmenge, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten.

Bei der zweiten Maßnahme konnten die Anträge im Zeitraum vom 4. September 1985 bis 31. März 1986 gestellt werden. Die Vergütung betrug wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 800 DM bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten.

Bei der dritten Maßnahme konnten Anträge im Zeitraum vom 1. April 1987 bis 1. August 1990 gestellt werden. Die Höhe der Vergütung wurde gegenüber der zweiten Maßnahme nicht geändert.

Bei der vierten Maßnahme konnten Anträge ab 17. März 1990 gestellt werden. Als Vergütung wurden 1 600 DM je 1 000 kg Referenzmenge angeboten bei Zahlung in einem Betrag.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

An der ersten Maßnahme haben sich rd. 29 000 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 1,04 Mio. t beteiligt. Damit wurde das Ziel dieser Aktion, Referenzmengen in Höhe von 1 Mio. t freizusetzen, voll erreicht.

An der zweiten Maßnahme haben sich rd. 4 500 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 130 000 t beteiligt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme werden die von der EG an die Bundesrepublik Deutschland zurückgeflossenen zweckgebundenen Abgaben verwendet, die für den ersten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung Milch erhoben wurden.

An der dritten Maßnahme haben sich rd. 7 800 Erzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 222 000 t beteiligt. Die Maßnahme wird teilweise durch Mittel finanziert, die nach geltendem EG-Recht aus im vierten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung erhobenen Abgaben zweckgebunden zur Verfügung stehen.

Bei der vierten Maßnahme wurden rd. 9 500 Erzeugern für eine Referenzmenge von insgesamt rd. 393 000 t Vergütungen gewährt. Die Maßnahme wurde teilweise aus EG-Mitteln finanziert. Das Ziel dieser Aktion, den nationalen Referenzmengenüberhang vollständig abzubauen, wurde erreicht.

17	Vergütung bei Milch für die Aussetzung von Referenzmengen (Nettostellung)	A	312,2	1,8	0,4	0,4
	10 04 / 683 15		Z 312,2	Z 1,8	Z 0,4	Z 0,4

Zielsetzung

Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Lösung der aktuellen Marktprobleme eine Aussetzung von Referenzmengen bei gleichzeitiger Gewährung eines Einkommensausgleichs beschlossen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 78). Einzelheiten sind in der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 799), geregelt. Der Einkommensausgleich beträgt für die jeweiligen Abrechnungszeiträume

1988/89 241,00 DM
 1989/90 238,60 DM
 1990/91 199,80 DM
 1991/92 164,80 DM

je 1 000 kg ausgesetzter Referenzmenge und wird aus EG-Mitteln gezahlt.

Die Vergütung wird jedem Milcherzeuger gezahlt, dessen Referenzmenge obligatorisch im Abrechnungszeitraum in Höhe von 5,5 v. H. ausgesetzt wird.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ²⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
18	Sonderbeihilfe für die Verfütterung von Magermilch an Schweine und von Magermilchpulver an andere Tiere als junge Kälber im Beitrittsgebiet 10 04 / 683 22	A	—	—	60,0	—
			Z	—	Z	—
			Z	—	Z	60,0
			Z	—	Z	60,0

Zielsetzung

Vermeidung der Intervention von Magermilchpulver, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft im Beitrittsgebiet

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlagen sind die VO (EWG) Nr. 3634/90 und 1039/91 der Kommission vom 17. Dezember 1990 und 25. April 1991 und die Magermilch-Sonderbeihilfen-VO vom 7. Januar 1991, geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1991.

Beihilfezusagen für die Verfütterung von Magermilchpulver an andere Tiere als junge Kälber erfolgten bis 28. Februar 1991. Die erforderliche Denaturierung bzw. Verarbeitung zu Mischfutter kann später erfolgen.

Die Verfütterung von Magermilch an Schweine erfolgte vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 6. Juni bis 31. August 1991.

Weder für die Verfütterung von Magermilchpulver an andere Tiere als junge Kälber noch von Magermilch an Schweine werden in der EG derzeit Beihilfen gezahlt. Gleichwohl beteiligt sich der EAGFL anteilmäßig in Höhe der für die Verfütterung an Kälber gewährten EG-Beihilfen.

Die EAGFL-Beteiligung liegt etwa bei 60 v. H. der Gesamtbeihilfe.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Entlastung des Milchmarktes im Beitrittsgebiet von Überschüssen.

19	Überbrückungsprogramm für die Molkereiwirtschaft im Beitrittsgebiet 10 02 / 662 01	A	—	—	8,0	8,0
			S	—	S	8,0
			S	—	S	8,0
			S	—	S	8,0

Zielsetzung

Die Gebäude- und Anlagensubstanz der Molkereien im Beitrittsgebiet ist völlig veraltet und nicht mehr wettbewerbsfähig. Dadurch erfolgte eine Marktverdrängung durch „Westware“ bis zu 70 v. H. Mit dem Überbrückungsprogramm sollen Molkereigenossenschaften die Möglichkeit erhalten, sich kurzfristig neue Molkereianlagen beschaffen zu können und somit wieder wettbewerbsfähig zu werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage ist jeweils das Bundeshaushaltsgesetz (1990 bis 1992)

Der Bund gewährt eine Zinsverbilligung in Höhe von 4 v. H. auf Leasingverträge, die zwischen dem Leasinggeber, der DG Leasing GmbH in Frankfurt/M. und den Leasingnehmern, den Genossenschaftsmolkereien im Beitrittsgebiet, zum Zwecke der Beschaffung neuer Molkereianlagen geschlossen werden.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im März 1991 konnten die ersten Leasingverträge abgeschlossen werden.

20	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	244,2	248,3	352,0	343,0
	08 09 / 682 01		Z 244,2	Z 248,3	Z 352,0	343,0

Zielsetzung

Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise. Das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ermöglicht eine Kürzung der Preise um bis zu 5 v. H.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Marktes für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vor, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch ungewiß) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung spätestens aufzuheben wäre.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucksache 10/1188 vom 27. März 1984), wonach die Bundesregierung ersucht wird, „das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EG-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird“.

21	Zuschüsse für die Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet	A	—	—	5,5	5,5
	10 02 / 622 31		S —	S —	S 5,5	S 5,5

Zielsetzung

Abwicklung von Maßnahmen, die im 2. Halbjahr 1990 bewilligt wurden, hier Zinsverbilligungen für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe im Beitrittsgebiet.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1.

Diese Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

22	Zuweisung für agrarstrukturelle Vorplanungen	A	1,8	1,5	4,1	⁴⁾
	Anlage zu 10 03 / 652 01	Z	1,8	Z 1,5	Z 4,1	.

Zielsetzung

Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Hilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft standort-, markt- und umweltgerecht betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur und ein Planungsinstrument für den Vollzug einer Landnutzungskonzeption zur Umstrukturierung der Agrarpolitik in den neuen Bundesländern. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Auf die Umweltverträglichkeit der agrarstrukturellen Maßnahmen ist in der Vorplanung in angemessenem Umfang einzugehen. Im Haushaltsjahr 1991 sollen 85 agrarstrukturelle Vorplanungen für rd. 379 000 ha gefördert werden.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

⁴⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
23	Flurbereinigung	A	247,7	233,5	222,4	. ⁴⁾
	Anlage zu 10 03 / 622 11, 652 12, 852 11, 882 11, 882 13		Z 242,2 S 0,9 D 4,6	Z 227,7 S 0,7 D 5,1	Z 217,3 S 0,8 D 4,3	. . .

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Bundesländern zu, wenn anlässlich des Ausscheidens von LPG-Mitgliedern, zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind.

1991 sollen 364 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 231 000 ha, 105 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 14 500 ha, 74 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 49 200 ha und 420 Fälle des freiwilligen Tausches von Grundstücken mit rd. 14 200 ha gefördert werden.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

⁴⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
24	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichzulage) Anlage zu 10 03 / 622 31, 622 32, 622 33, 852 31, 852 32, 882 31, 882 32, 882 33, 882 34	A	234,5	237,6	480,0	. ⁴⁾
			Z 87,5	Z 71,2	Z 109,2	.
			S 79,9	S 84,1	S 90,9	.
			D 67,1	D 82,3	D 279,9	.

A) Altes Bundesgebiet

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sollen die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben werden oder daß die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet. Sie werden nur in den alten Bundesländern durchgeführt.

Haupterwerbslandwirte können für betriebliche Investitionen Zinszuschüsse, öffentliche Darlehen und Zuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) und Landwirte, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, erhalten verbesserte Förderungsbedingungen. Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse, Energieeinsparung, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung sowie Umwelt- und Tierschutz.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet.

Die Niederlassungsbeihilfe für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) wurde auf 15 000 DM erhöht.

Ab 1989 können auch betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Bereich von Freizeit und Erholung gefördert werden. Soweit diese Investitionen infolge der Anpassung der Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung der Betriebe erforderlich sind. Außerdem können Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen.

1988 wurden 1 936 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rund 544,4 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1988 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rund 281 000 DM, der Subventionswert bei etwa 21 v. H. der Bruttoinvestitionen.

Aus Umweltgründen wird ab 1991 die Förderung von Investitionen im Tierhaltungsbereich an die Einhaltung der Viehbesatzobergrenze 2,5 Großvieheinheit je ha des Betriebes gebunden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

B) Beitrittsgebiet**1. Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb****Zielsetzung**

Landwirtschaftliche Unternehmer sollen bei der Neueinrichtung oder Modernisierung einzelbäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert werden, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu verbessern. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur im Beitrittsgebiet angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab dem 1. Januar 1991 nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) durchgeführt.

Die Förderungsmaßnahmen beruhen auf einer bis zum 31. Dezember 1993 befristeten Genehmigung in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1).

Haupterwerbslandwirte können eine Zinsverbilligung bis zu 5 v. H. für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 300 000 DM, alternativ einen Zuschuß von bis zu 30 v. H. für ein Investitionsvolumen von bis zu 300 000 DM sowie zusätzlich für Gebäude öffentliche Darlehen bis zu 160 000 DM erhalten. Außerdem sind Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Förderung von Betreuungskosten möglich.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen werden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es soll eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen. Vorgesehen sind 4 265 Förderungsfälle, insbesondere Wiedereinrichtungen von bäuerlichen Familienbetrieben.

2. Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form von juristischen Personen**Zielsetzung**

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie Binnenfischerei sollen bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche und bäuerlich orientierte Landwirtschaft entwickeln zu helfen, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu sollen Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert werden, die zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beitragen. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur im Beitrittsgebiet angewandt.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab dem 1. Januar 1991 nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) durchgeführt.

Die Fördermaßnahmen beruhen auf einer bis zum 31. Dezember 1993 befristeten Genehmigung in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1).

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften können Zinszuschüsse bis 5 v. H. für ein Kapitalmarktdarlehen von maximal 2,25 Millionen DM erhalten. Außerdem können Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen und Zuschüsse für Infrastrukturinvestitionen (maximal 100 000 DM) sowiee Betreuungsgebühren gezahlt werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen werden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Sie sind an die Erfordernisse bei der Herausbildung leistungsfähiger Agrarstrukturen anzupassen. 580 landwirtschaftliche Unternehmen sind für 1991 für eine Förderung der Umstrukturierung vorgesehen.

3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung im Beitrittsgebiet: Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Zielsetzung

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer sollen bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur im Beitrittsgebiet angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab dem 1. Januar 1991 nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) durchgeführt.

Die Förderungsmaßnahmen beruhen auf einer bis zum 31. Dezember 1993 befristeten Genehmigung in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1).

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 2,5 Millionen DM. Auf das, um jeweils 10 v. H. Eigenleistungen verminderte, Investitionsvolumen kann ein Zuschuß von i. d. R. 30 v. H. gewährt werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen werden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Die Maßnahmen sollen insbesondere Umwelterfordernissen genügen. Insgesamt ist die Förderung von 1 145 Maßnahmen vorgesehen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
25	Agrarkreditprogramm	A	18,4	17,5	34,1	. ⁴⁾
	Anlage zu 10 03 / 882 35		Z 18,4	Z 17,5	Z 34,1	

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Im Beitrittsgebiet soll zudem die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Das Agrarkreditprogramm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen im Bereich der Wirtschaftsgebäude, der Wohngebäude sowie bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten. Im Beitrittsgebiet kann auch die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten und die Erstbeschaffung von Maschinen und technischen Einrichtungen gefördert werden. Außerdem sind Investitionen zum Umweltschutz und für den Tierschutz förderungsfähig.

Die Förderung erfolgt mit einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die als einmaliger Zinszuschuß gewährt werden kann. In den neuen Ländern kann für Maßnahmen im Wohnhausbereich ein Zuschuß von 40 v. H. auf ein Investitionsvolumen von bis zu 30 000 DM gewährt werden. Weiterhin kann die Förderung von Betreuungsgebühren erfolgen. Im Beitrittsgebiet können für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

1988 wurden in ca. 2 345 landwirtschaftlichen Betrieben Investitionen gefördert.

Die Unternehmer nahmen Bruttoinvestitionen von rund 229 Mio. DM im Jahr 1988 vor, darunter 142 Mio. DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Im Durchschnitt wurden 1988 97 600 DM je Unternehmen investiert, darunter 60 600 DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen.

Aus Umweltgründen wird ab 1991 die Förderung von Investitionen im Tierhaltungsbereich an die Einhaltung der Viehbesatzobergrenze 2,5 Großvieheinheit je ha des Betriebes gebunden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
26	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten Anlage zu 10 03 / 652 36	E	426,2	437,9	445,5	⁴⁾
			Z 426,2	Z 437,9	Z 445,5	

Zielsetzung

In den benachteiligten Gebieten wird der Strukturwandel in dem notwendigen Umfange unterstützt. Durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landwirtschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/85 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt.

Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 53 v. H. (rd. 6,3 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Jahre 1988 erhielten insgesamt rd. 243 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 3 000 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1990 mit 248 500 veranschlagt.

Die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes finden 1991 verstärkt Eingang in die Förderungsgrundsätze.

27	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich Anlage zu 10 03 / 652 51, 882 51	A	17,6	18,1	32,9	⁴⁾
			Z 17,6	Z 18,1	Z 32,9	

Zielsetzung

Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe,
- die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,— DM je Kuh und Jahr
- die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit
 - = 1,35 DM je Mastschwein
 - = 5,40 DM je Wurf
 - = 0,55 DM je Mastrind im Monat
 - = 1,20 DM je Mastlamm

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen und dabei die Vitalität zu erhalten und zu verbessern. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Der Leistungsumfang 1989 betrug bei

- der Milchleistungsprüfung 1 761 701 kontrollierte Kühe in 66 773 angeschlossenen Betrieben;
- den Kontrollringen 15 305 angeschlossene Betriebe.

28	Förderung waldbaulicher Maßnahmen	A	21,0	29,7	36,0	. ⁴⁾
	Anlage zu 10 03 / 882 53		Z 21,0	Z 29,7	Z 36,0	.

Zielsetzung

Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).
 4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), den Umbau von ertragsschwachen und nicht standortgerechten Bestockungen in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).

Im Jahre 1990 wurde u. a. die

- Aufforstung von 2 447 ha,
- bzw. in standortgerechten Hochwald von 2 504 ha,
- Wertästung von 477 ha, – Verbesserung der Struktur von Jungbeständen von 9 636 ha,
- Anlage von Feldgehölzen und Schutzpflanzungen von 75 ha bzw. 155 km – Anlage von 509 Holzlagerplätzen

gefördert.

29	Erstaufforstungsprämie	A	–	–	1,8	4)
	Anlage zu 10 03 / 652 52		Z	–	Z	1,8

Zielsetzung

Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).
 4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Rechtsgrundlagen sind Artikel 26 der VO (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) bzw. im nationalen Bereich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – sowie der jeweils gültige Rahmenplan.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>Die Prämie in Höhe von max. 500,— DM/Jahr und ha kann bis zu 20 Jahre lang insbesondere an landwirtschaftliche Betriebsinhaber gezahlt werden. Sie ist nach den verwendeten Baumarten und nach der standörtlichen Ertragsfähigkeit zu staffeln.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Die Maßnahme wird 1991 eingeführt.</p>						
30	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	40,3	37,6	46,0	.4)
	Anlage zu 10 03 / 882 54		Z 40,3	Z 37,6	Z 46,0	
<p>Zielsetzung</p> <p>Mit den bereitgestellten Mitteln sollen – unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung – forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen.</p> <p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p> <p>Sie umfassen die Düngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind sowie die wiederholte Bestandspflege in geschädigten Jungbeständen.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Der Mitteleinsatz verteilt sich zu je etwa einem Drittel auf Düngung, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung. Vom Flächenumfang her betrachtet, hat die Düngung mit rd. 104 000 ha im Jahr 1990 die größte Bedeutung.</p>						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
31	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Anlage zu 10 03 / 882 74	A	—	3,5	3,1	. ⁴⁾
		Z	—	Z 3,5	Z 3,1	.

Zielsetzung

Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Liegenschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, die wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt haben. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald.

1990 wurden 509 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert.

Neue Aktualität wird die Maßnahme durch die Gründung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in den neuen Bundesländern erhalten.

32	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer Anlage zu 10 03 / 652 92	A	0,2	0,3	24,9	. ⁴⁾
		Z	0,2	Z 0,3	Z 24,9	.

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst oder in wesentlichem Umfang rationalisiert werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.</p> <p>Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 200 DM bis höchstens 500 DM (unter teilweiser Anrechnung von Einkommen). 1991 wurde die Anpassungshilfe auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt. Die Anpassungshilfe wird nach gleichen Voraussetzungen gewährt, wobei Genossenschaftsmitglieder den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Im Beitrittsgebiet beträgt die Anpassungshilfe mindestens 120 DM bis höchstens 300 DM monatlich. Sie wird jährlich rückwirkend auf Antrag gewährt.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht befristet.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Die Zielgruppe erfaßte bisher einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderungsfälle war vergleichsweise gering. Ab 1988 wurde die Zahlung und Berechnung der Anpassungshilfe von der Einmalzahlung auf die jetzige Form umgestellt und der Berechtigtenkreis erweitert. Durch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet und des Anteiles älterer Arbeitnehmer, ist mit einer Zunahme Anspruchsberechtigter zu rechnen.</p>						
33	Zuweisungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung	A	—	0,3	3,6	. ⁴⁾
	Anlage zu 10 03 / 652 93		Z	— Z	0,3 Z	3,6
<p>Zielsetzung</p> <p>Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll die Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitskräftebedarf erleichtern, wenn der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, weil sie zukünftig eine Einkommenskombination aus landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit anstreben.</p> <p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch im Beitrittsgebiet.</p> <p>Die Umstellungshilfe beträgt monatlich 850 DM, im Beitrittsgebiet 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM, im Beitrittsgebiet um 90 DM monatlich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht befristet.</p>						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Im ersten Jahr wurde diese Leistung bereits von rd. 100 Antragstellern in Anspruch genommen (altes Bundesgebiet).						
34	Förderung von Landarbeiterwohnungen	H	1,1	0,5	0,6	. ⁴⁾
	Anlage zu 10 03 / 882 94		Z 1,1	Z 0,5	Z 0,6	.
Zielsetzung						
Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserungen gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – durchgeführt.						
Die Maßnahme ist nicht befristet.						
Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1988 insgesamt rd. 3 650 landwirtschaftliche Fachkräfte (rd. 94,3 Mio. DM Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt, da auch in Zukunft in der Landwirtschaft fachlich qualifizierte und vielseitig verwendbare Arbeitskräfte dringend benötigt werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
35	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	A	130,1	126,4	165,8	4)
	Anlage zu 10 03 / 622 61, 882 61		Z 127,3 S 2,9	Z 124,4 S 2,0	Z 163,3 S 2,5	

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie

- der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes;
- der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen;
- dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Boden-Wasserhaushalts.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Inzwischen werden über 60 v. H. des kommunalen Abwassers in biologischen Kläranlagen gereinigt, die den Anforderungen der Ersten Abwasserbehandlungsvorschrift entsprechen und wesentlich zur Verbesserung der Wassergüte beitragen.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 6 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

4) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
36	Wirtschaftswegebau Anlage zu 10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63	A	21,2 Z 20,0 S 1,2	21,0 Z 19,9 S 1,1	60,0 Z 59,0 S 1,0	. ⁴⁾ . .

Zielsetzung

Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Mittel werden für den Ausbau ländlicher Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Privat- und Körperschaftswald) zur Verfügung gestellt.

In den neuen Bundesländern ist die Verbesserung der ländlichen Wegenetze dringend notwendig. Der Nachholbedarf für den Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ist hoch.

Im Jahre 1991 soll der Bau von rd. 1 300 km ländlichen Wegen gefördert werden, davon entfallen rd. 600 km auf den forstwirtschaftlichen Wegebau.

37	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur Anlage zu 10 03 / 652 72, 652 73, 882 71, 882 73, 652 75, 882 75, 882 76	A	45,9 Z 45,9	45,8 Z 45,8	165,5 Z 165,5	. ⁴⁾ .
----	---	---	--------------------	--------------------	----------------------	--------------------------

A) Altes Bundesgebiet**Zielsetzung**

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

⁴⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 22 bis 37).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält desweiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3796/81 (ABl. Nr. L 379/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1). Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Weiterhin wurden im Jahr 1990 die Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Zuge der Reform der Strukturfonds ist die VO (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei durch die VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, durch die VO (EWG) Nr. 867/90 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse und durch die VO (EWG) Nr. 4042/89 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur ersetzt worden. Auf der Grundlage dieser Verordnungen sind zur Erlangung von Zuschüssen von den Mitgliedstaaten Sektorpläne aufzustellen. Die Zuschußanträge werden in Form operationeller Programme der Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Die Beteiligung des EAGFL beträgt bis zu 30 v. H., die Mitgliedstaaten müssen sich an der Finanzierung der Maßnahme mit mindestens 5 v. H. beteiligen.

Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 1 479 Erzeugergemeinschaften und 34 Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

B) Beitrittsgebiet**Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur im Beitrittsgebiet****Zielsetzung**

Die Modernisierung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors ist im Beitrittsgebiet im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit vordringlich. Bedingt durch jahrelange völlig unzureichende Neu- und Ersatzinvestitionen ist das gesamte Ernährungsgewerbe in einer äußerst schlechten Verfassung. Der desolate Zustand der Bausubstanz und Anlagen sowie der Rückstand der technologischen Verfahren erfordert einen erheblichen finanziellen Einsatz, der von den betreffenden Betrieben allein nicht bewältigt werden kann. Ein wesentlicher Beitrag zum Wiederaufbau einer funktionsfähigen Vermarktungsstruktur soll durch den Einsatz von Förderungsmitteln geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1991 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt. Die Maßnahmen gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke sowie die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen. Die Maßnahmen sind nicht befristet.

nachrichtlich:

(Summe der Finanzhilfen von Nr. 22 bis 37)

Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe	E	1 206,0	1 211,2	1 726,3	2 162,4
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	A				
(ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne	S	Z 1 049,4	Z 1 035,9	Z 1 346,9	Z 1 686,7
50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)	H	S 84,8	S 87,8	S 95,2	S 118,9
		D 71,7	D 87,5	D 284,2	D 356,8

10 03 / 882 90, 652 90

Davon entfallen auf	1991	1992
	in Mio	
– altes Bundesgebiet	1 214,2	1 214,2
– Beitrittsgebiet	512,1	948,2

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung und einen Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung auf.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahmen des Rahmenplans sind unbefristet; die Maßnahmen des Sonderrahmenplans treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmenplan und in Höhe von 70 v. H. bei den Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung im Sonderrahmenplan.

Im Haushaltsvoranschlag 1991 sind für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und für die Dorferneuerung sowie der gesamten Mittel für die Wasserwirtschaft) insgesamt 1 865 Millionen DM eingestellt worden, davon 345 Millionen DM für den Sonderrahmenplan.

Die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den lfd. Nummern 22 bis 37 hervor. Für 1990 kann eine Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 18. Rahmenplan beschlossen hat.

38 nicht belegt

— — — — —

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
39	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stilllegung von einzelnen Ackerflächen u. a. Anlage zu 10 03 / 652 21, 652 22, 652 23, 652 24, 652 25 Davon entfallen in 1992 auf das Beitrittsgebiet 148 Millionen DM (geschätzt)	A	130,1 Z 130,1	192,4 Z 192,4	295,0 Z 295,0	476,0 Z 476,0

Zielsetzung

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990.

Die Maßnahmen sind befristet.

Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 werden die nachstehenden Maßnahmen aufgrund von Förderungsgrundsätzen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt:

- Stilllegung von Ackerflächen,
- Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,
- Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte,
- einzelstaatliche Mutterkuhprämie,
- endgültige Aufgabe von Rebflächen.

Der Sonderrahmenplan gilt von 1988 bis 1993. Beihilfen wurden erstmals im Jahre 1989 ausgezahlt. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgt im Verhältnis 70 : 30. Die Maßnahme „Endgültige Aufgabe von Rebflächen“ wird ab 1. Januar 1990 vollständig aus dem EAGFL, Abt. Garantie, finanziert.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
40	Anpassungs- und Überbrückungshilfen im Beitrittsgebiet Anlage zu 10 02 / 652 09	A	—	—	1 200,0	300,0
			Z —	Z —	Z 1 200,0	Z 300,0

Zielsetzung

Die Auswirkungen des Preisbruchs bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Binnenfischerei beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft sollen verringert und die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen der Landwirtschaft und Binnenfischerei soll gesichert werden. Natürliche Standortnachteile sollen ausgeglichen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Modalitäten:

1. Anpassungshilfe (800 Mio. DM)

- Aufteilung in 2 Teilmaßnahmen (jeweils 400 Mio. DM)
- Begünstigte: Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften und/oder Tierbestände halten (einschließlich Binnenfischerei)
- Auszahlung: Grundbetrag und zusätzlicher Betrag in Abhängigkeit vom kalkulatorisch ermittelten Arbeitsbedarf der Betriebe
- Zuwendungsvoraussetzungen bei 1. und 2. Maßnahme: Zweckbindung für Betriebsmittel und Aufwendungen für Auszubildende
- Zuwendungsvoraussetzungen nur für 2. Maßnahme: DM-Eröffnungsbilanz, Entwicklungskonzept, Flächenbindung der tierischen Produktion

2. Standortbezogene Zuschläge (400 Mio. DM)

- Begünstigte: In begünstigungsfähige Natürliche Standorteinheit NStE (neu)eingestufte Unternehmen bzw. deren Rechtsnachfolger
- je nach Benachteiligung 50, 100, 160 oder 260 DM/ha LF (ohne stillgelegte Ackerflächen).

Auszahlung von 400 Mio. DM Anpassungshilfen und der gesamten standortbezogenen Zuschläge im Frühjahr aufgrund der Richtlinien des BML vom 22. März 1991 im Vorgriff auf die Verordnung.

Für die Durchführung der Maßnahme wurden auf der Grundlage des im Einigungsvertrag übernommenen Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 die Verordnungen zur Gewährung von Anpassungshilfen und von standortbezogenen Zuschlägen im Jahre 1991 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung – LaAV) vom 23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1598) erlassen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
41	Flächenstillegung und Extensivierung im Beitrittsgebiet (Sonderrahmenplan) 10 02 / 652 21	A	—	—	440,0	—
			Z —	Z —	Z 440,0	Z —

Zielsetzung

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung, insbesondere vor dem Hintergrund der fehlgeleiteten Produktionsstrukturen in der ehemaligen DDR.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Anordnungen zur Flächenstillegung und Extensivierung vom 13. Juli 1990 auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft in der DDR an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633).

Die Maßnahmen sind für 1 Jahr befristet (Wirtschaftsjahr 1990/91). Die Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgte in Anlehnung an die EG-Bestimmungen zur Flächenstillegung und Extensivierung.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden mit 2 206 Anträgen 599 000 ha Ackerflächen stillgelegt. Außerdem wurden 267 000 ha Kartoffelflächen und rd. 22 000 ha sonstige mit Überschußprodukten bestellte Flächen extensiviert. Rund 200 000 Großvieheinheiten Rindfleisch wurden durch die Extensivierung verringert. Die Maßnahmen sind in die Maßnahmen „Stilllegung von Ackerflächen“ und „Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung“ im Sonderrahmenplan 1991 bis 1996 der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ überführt worden (vgl. auch lfd. Nr. 39).

42	Beihilfe für die Flächenstillegung gemäß Flächenstillegungsgesetz 1991 10 04 / 683 31	A	—	—	—	84,0
			Z —	Z —	Z —	Z 84,0

Zielsetzung

Durchführung entsprechend EG-Rechtsakte zur kurzfristigen Entlastung des EG-Getreidemarktes

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. Nr. L 162 S. 1 ff); Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillegungsgesetz vom 22. Juli 1991) — BGBl. I S. 1582 —.

Befristung auf das Wirtschaftsjahr 1991/92

Die Beihilfe beträgt 240 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 10, darüber hinaus 13 DM je Hektar für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahlpunkt, höchstens jedoch 1 059 DM je Hektar.

Voraussetzung: Stilllegung von mindestens 15 % der Ackerfläche, die im Hinblick auf die Ernte 1991 tatsächlich mit den Marktordnungsprodukten Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bestellt waren.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Maßnahme wird voraussichtlich im Rahmen einer umfassenden EG-Agrarreform als flexibel zu handhabendes Marktentlastungsprogramm fortgesetzt werden.						
43	Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung im Beitrittsgebiet 10 02 / 882 71	A Z	— Z	— Z	103,0 Z 103,0	— Z —
Zielsetzung						
Modernisierung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors im Beitrittsgebiet durch Gewährung von Zuschüssen. Der desolate Zustand der Bausubstanz sowie der Rückstand der technologischen Verfahren erfordert einen erheblichen finanziellen Einsatz, der von den betreffenden Betrieben allein nicht bewältigt werden kann.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Anordnung über die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung vom 18. Juli 1990 des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Berlin, auf der Grundlage des Fördergesetzes sowie des Bundeshaushalts 1990, Abschnitt B.						
Die Maßnahme wird nicht fortgeführt, die Ausgaben dienen ausschließlich zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen aus Ermächtigungen im Bundeshaushalt 1990, Abschnitt B.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Im Rahmen der Maßnahme wurden insgesamt 12 Vorhaben aus den Bereichen Milch, Fleisch, Obst und Gemüse gefördert. Durch die Investitionen werden die Betriebe in die Lage versetzt, Erzeugnisse zu produzieren, die voll dem westdeutschen Standard entsprechen.						
Nach dem Einigungsvertrag findet ab dem 1. Januar 1991 das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den beigetretenen Ländern Anwendung. Die Förderungsmaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse fallen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.						
44	Abwicklung von Maßnahmen für die Landwirtschaft im Beitrittsgebiet 10 02 / 882 92	A Z	— Z	— Z	70,0 Z 70,0	— Z —
Zielsetzung						
Abwicklung von Förderungsmaßnahmen des 2. Halbjahres 1990 zur Anpassung der Landwirtschaft an die soziale Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen Anpassung an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) mit den Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Abschnitt III Nr. 1.

Die Maßnahmen waren auf das 2. Halbjahr 1990 begrenzt. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund. Die Ausgaben in 1991 dienen ausschließlich zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen aus Ermächtigungen im Bundeshaushalt 1990, Abschnitt B.

45	Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Beitrittsgebiet	A	—	—	587,3	—
		Z	—	Z	—	Z 587,3
	10 04 / 683 21					

Zielsetzung

Entlastung der Agrarmärkte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Angleichung an das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Zur Marktentlastung wurden in Drittländer — insbesondere die UdSSR und Rumänien — landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeführt.

Der Titel dient der Abwicklung der zu zahlenden Ausfuhrerstattungen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Es handelt sich um eine einmalige Belastung des nationalen Haushaltes, da die Ausfuhr in 1991 abgeschlossen werden. Zukünftige Exporte werden im Rahmen der EG-Marktordnungen von der EG finanziert.

46	Sonstige Marktordnungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet — Neu —	A	—	—	481,3	—
		Z	—	Z	—	Z 481,3
	10 04 / 683 23					

Zielsetzung

Entlastung der Agrarmärkte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Angleichung an das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittel dienen der Abwicklung von Zahlungsansprüchen für von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführten Marktordnungsmaßnahmen, die auch nach dem 3. Oktober 1990 — mit Zustimmung der EG — befristet fortgeführt werden (z. B. Wertminderung der Getreidebestände, Verfütterungsbeihilfe Kartoffeln, etc.).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Es handelt sich um eine einmalige Belastung des nationalen Haushaltes, da die Maßnahmen entweder auslaufen oder aber in die EG-Marktordnungen übergehen und somit von der EG finanziert werden.

nachrichtlich: Milchrente 3 10 04 / 683 13	A	2,3	—	—	—	—
	Z	2,3	Z	—	Z	—
Vergütungen für die Stilllegung von Referenzmengen 10 04 / 683 16	A	239,3	—	—	—	—
	Z	239,3	Z	—	Z	—

Zielsetzung

Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Rückführung der Milchproduktion zunächst eine EG-Milchrentenaktion beschlossen, die später, als abgesehen werden konnte, daß die freiwillige Beteiligung nicht ausreichte, in eine Stilllegungsaktion erweitert wurde. Um die Beteiligung an der Milchrente zu erhöhen, konnte sich die Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung der Maßnahme durch Anpassung der Vergütungssätze an die bisher gewährten Vergütungen für die Aufgabe der Milcherzeugung beteiligen.

Zum 1. April 1988 wurde einheitlich ein Teil aller Referenzmengen stillgelegt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage der Maßnahmen ist die VO (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 (ABl. EG Nr. L 119), die EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1256), sowie die VO (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) und die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 799).

Milcherzeuger, die sich verpflichten, die Milcherzeugung aufzugeben, erhalten auf Antrag eine Vergütung in Höhe von wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 840 DM bei Zahlung in sieben gleichen Jahresraten. Anträge konnten im Zeitraum vom 28. Juli 1986 bis 31. März 1987 gestellt werden.

Für die zum 1. April 1988 stillgelegten Referenzmengen werden Vergütungen in Höhe von 1 008 DM je 1 000 kg Referenzmenge, zahlbar in 7 Jahresraten oder auf Wunsch der Erzeuger 880 DM, zahlbar in zwei Jahresraten, gewährt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Im ersten Anwendungszeitraum, der am 15. Februar 1987 endete, haben rd. 3 300 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 92 000 t die Vergütung beantragt.

Im zweiten Anwendungszeitraum vom 16. Februar 1987 bis 31. März 1987 haben rd. 780 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 21 500 t die Vergütung beantragt.

Zum 1. April 1988 wurden 3 v. H. aller Referenzmengen, insgesamt rd. 730 000 t, stillgelegt.

Die EG erstattet der Bundesrepublik Deutschland den Gesamtbetrag der Zuschüsse in sieben Jahresraten bis 1994.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
1 bis 46	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		4 173,5	4 373,6	8 025,7	6 133,9
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		3 983,4	4 172,5	7 612,1	5 627,8
	Schuldendiensthilfen		117,1	110,7	124,4	142,3
	Darlehen		72,9	90,4	289,2	363,8

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)						
1. Bergbau						
47	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 697 13	A	128,6 Z 128,6	126,4 Z 126,4	155,0 Z 155,0	150,0 Z 150,0
Zielsetzung						
Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge, die 1991 auslaufen. Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Bis 1990 sind vom Bund 1 637,3 Mio. DM gezahlt worden. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Verlängerung der Erblastenverträge bis 1993. Damit wird ein zeitlicher Gleichklang mit den anderen Maßnahmen zur Stabilisierung des Verstromungsfonds erreicht.						
48	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden 09 02 / 892 11	A	1,0 Z 1,0	– Z –	– Z –	– Z –
Zielsetzung						
Das Programm diente der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichtet oder erweitert haben, erhielten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Abwicklung des Programms erfolgte aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen wurden aufgrund der Richtlinie vom 18. Dezember 1969 (BANz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht.

An der Finanzierung beteiligten sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse sollten im Regelfall 5 v. H. der auf Betriebsgebäude, 10 v. H. der auf betriebliche Fundamentierungen und 1 v. H. der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.

Das Programm lief 1989 aus.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende 1989 hat der Bund 15,3 Mio. DM verausgabt.

49	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG	E	20,1	20,1	20,1	20,1
	09 02 / 697 14		Z 20,1	Z 20,1	Z 20,1	Z 20,1

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.

Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.

Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende 1990 wurden für diese Maßnahmen 1 007,8 Mio. DM verausgabt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
50	Sonderhilfen Eschweiler Bergwerksverein 09 02 / 697 11	E	55,0	10,0	64,0	64,0
			Z 55,0	Z 10,0	Z 64,0	Z 64,0
Zielsetzung						
Die Zuschüsse dienen der Fortführung der laufenden Umstrukturierung des EBV sowie dem Teilausgleich der dem Unternehmen aus der Stilllegung des Aachener Bergbaubereichs entstehenden Belastungen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 27. April 1988 gewährt und sind an ein Umstrukturierungs- und Anpassungskonzept gebunden.						
Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zu einem Drittel an diesen Hilfen.						
Die Auszahlung erfolgt in den Jahren 1988 – 1993.						
51	Bilanzhilfe Ruhrkohle AG 09 02 / 697 12	E	119,4	119,4	119,4	119,4
			Z 119,4	Z 119,4	Z 119,4	Z 119,4
Zielsetzung						
Die Zuschüsse dienen der Teilentlastung der Ruhrkohle AG von den bilanziellen Belastungen, die ihr durch die Kapazitätsanpassung von rd. 10 Mio. t an die nachhaltig verringerten Absatzmöglichkeiten entstehen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 16. Juni 1988 gewährt und sind an ein Anpassungskonzept gebunden.						
Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zu einem Drittel. Die Auszahlung erfolgt in sechs gleichen Raten ab 1989.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
52	Zuschüsse Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle 09 02 / 683 12	A	—	—	317,5	285,1
			Z —	Z —	Z 317,5	Z 285,1

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Entlastung der Steinkohlenbergbauunternehmen, da die an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem Verstromungsfonds gezahlten Zuschüsse für Revierausgleich und für den Einsatz niederflüchtiger Kohle in Kraftwerken ab 1990 weggefallen sind und der Bergbau entsprechende Preisnachlässe gewähren muß. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich des Preisunterschiedes zur Ruhrkohle AG (Revierausgleich) und enthalten einen steigenden Selbstbehalt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zuschüsse wurden den betroffenen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus durch Zuwendungsbescheid für die Jahre 1990 bis 1993 zugesagt; sie werden nachträglich für das jeweils abgelaufene Jahr im folgenden Haushaltsjahr gezahlt.

Es ist vorgesehen, daß sich das Land NRW mit einem Drittel und Saarland mit einem Sechstel beteiligt.

53	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau 09 02 / 685 11	P	0,1	0,0	—	—
			Z 0,1	Z 0,0	Z —	Z —

Zielsetzung

Förderung der Einführung technologisch neuer Verfahren und Produkte in den Betrieben des Steinkohlenbergbaus. Forschungsergebnisse sollten möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation in den Produktionsprozeß gelangen. Es handelte sich um besonders zukunftssträchtige Vorhaben auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung unter Einschluß von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Umwelt. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wurde damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wurde nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wurde er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft, der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Innovationsprogramm trug zur Rationalisierung und Kostensenkung im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Mittel wurden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen.

Das Innovationsprogramm ist zum 31. Dezember 1986 ausgelaufen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Steinkohlenbergbau die erforderlichen Innovationsmaßnahmen aus eigener Kraft weiterführt.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
54	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Koks- kohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch (Kokskoh- lenbeihilfe)	E	2 900,0	2 529,5	2 471,0	2 190,0
			Z 2 900,0	Z 2 529,5	Z 2 471,0	Z 2 190,0
	09 02 / 683 11					

Zielsetzung

Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Koks-
kohle, Einblas-
kohle und die Erzeugung von Hochofenkoks sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger
Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Die aus
Mitteln der öffentlichen Hand gewährten Förderbeihilfen verbessern die Wettbewerbsstellung der
von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus geförderten Kokskohle und versetzen
die Bergbauunternehmen in die Lage, langfristige Lieferverträge mit der Stahlindustrie abzuschlie-
ßen.

Die Zuwendungen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen (Bund
trägt auch den Saar-Anteil).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1986 (ABl. Nr. L 177, S. 1), die bis zum
31. Dezember 1993 gilt.

Seit 1989 ist die Kokskohlenbeihilfe plafondiert und für einen Zeitraum von drei Jahren im vorhinein
festgelegt. Die Weltmarkt- und Dollarkursrisiken nimmt die öffentliche Hand der Kohle aber wei-
terhin ab.

Mit der Plafondierung erhalten die Unternehmen eine Vorgabe, die eine bessere mittelfristige Pla-
nung erlaubt, sie aber auch zwingt, alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten einzusetzen.
Für den Plafondszeitraum 1989 bis 1991 erhalten die Bergbauunternehmen insgesamt Zuwendungen
in Höhe von 10 960 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle
gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert, energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten
sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.

Die Abwertung des US-Dollar in Verbindung mit dem Preisrückgang der Weltmarktkohle hat seit
1985 zu einem erheblichen Anstieg des Subventionsbedarfs geführt (1985: 38 DM/t; 1987: 148,85
DM/t; 1988: 143,15 DM/t). Zur Begrenzung des Subventionsvolumens ist mit dem Bergbau verein-
bart, die Exporte in die anderen EG-Länder abzubauen, da sie keinen Beitrag zur Sicherheit der
Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland leisten.

Eine Kokskohlenbeihilfe wird auch in den kommenden Jahren notwendig sein. Die Bundesregie-
rung hat anlässlich der neuen, von der EG-Kommission bis zum Jahre 1997 genehmigten Hütten-
vertragsregelung zugesagt, die Wettbewerbspositionen der deutschen Steinkohle im Rahmen ihrer
haushaltsmäßigen Möglichkeiten und soweit unbedingt erforderlich, finanziell zu stützen. Im Herbst
1991 wird der Kokskohleplafond für den Zeitraum 1992 bis 1994 festgelegt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundes-
haushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
55	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus 09 02 / 698 12	A	244,9 Z 244,9	275,8 Z 275,8	267,0 Z 267,0	276,0 Z 276,0

Zielsetzung

Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Älteren Arbeitnehmern (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab dem 30. Juni 1971 und vor dem 1. Januar 1995 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung – frühestens ab 1. Januar 1972 – für längstens 5 Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 56) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu 2/3 vom Bund zu 1/3 vom betroffenen Bergbau-Land getragen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert; zuletzt im Zusammenhang mit der sog. Kohlerunde 1987. Derzeit ist sie befristet bis Ende 1994. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden; Zahlungen an sie können bis längstens Ende 1999 geleistet werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende 1990 wurden an rd. 92 000 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 4 528 Mio. DM gezahlt. Bundesanteil 3 019 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 17 000 Arbeitnehmer Anpassungsgeld.

Für 1991 werden etwa 3 600 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 2 155 DM/mtl. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 50 Monaten.

56	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 11 02 / 681 21 11 02 / 681 22	A	186,5 Z 186,5	161,9 Z 161,9	265,0 Z 265,0	207,3 Z 207,3
----	--	---	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Zielsetzung

Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.

Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie sowie den Eisenerzbergbau zu etwa 14 v. H. von der EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikel 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Bis einschließlich 1990 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 1 485,9 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 56,0 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 1 541,9 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 545,4 Mio. DM und der Bund 996,5 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden durch den Ablauf der Strukturänderungen in den neuen Bundesländern sowie von der Beteiligung der EG-Kommission an Maßnahmen bestimmt, die zur sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses sowie zur Ergänzung der strukturpolitischen Bemühungen im Bereich der Stahlindustrie erforderlich werden.</p>						
47 bis 56	Bergbau insgesamt		3 655,7 Z 3 655,7	3 243,1 Z 3 243,1	3 679,0 Z 3 679,0	3 311,9 Z 3 311,9

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

2. Energie- und Rohstoffversorgung

57	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung	P	22,2	—	—	—
	09 02 / 862 21		D 22,2	D —	D —	D —

Zielsetzung

Das zum Jahresende 1990 endgültig ausgelaufene Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Gesellschaften.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Zu diesem Zweck erhielt die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften. Die letzten Bundesmittel wurden 1989 zur Verfügung gestellt.

Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde im Laufe der verschiedenen Programme von ursprünglich 75 v. H. auf 50 v. H. im 3. Anschlußprogramm reduziert.

Bisherige Auswirkungen

Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein erhebliches Reservenpotential in der britischen und norwegischen Nordsee, Ägypten, Syrien und Argentinien erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bei rd. 6,5 Mio. t und wird in den nächsten Jahren auf über 8 Mio. t steigen. Das Unternehmen ist nach Auslaufen des Förderprogramms in der Lage, seine Explorationsaktivitäten ohne weitere Bundesmittel fortzusetzen.

58	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung	P	5,8	5,8	14,0	15,0
	09 02 / 685 31		Z 5,8	Z 5,8	Z 14,0	Z 15,0

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen — wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe — individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen und zu Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden Zuschüsse nach den Förderrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft gewährt.

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Energieeinsparung (BANz. Nr. 37 a/1981).

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 200 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§§ 44, 44 a BHO).

Nach einem einjährigen erfolgreichen Probelauf wird ab 1. September 1991 zusätzlich die sogenannte Vor-Ort-Beratung gefördert (Abwicklung durch das BAW), bei der qualifizierte Energieberater unter Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 21. August 1991 über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden durch Vor-Ort-Beratung (Bundesanzeiger S. 6053 ff.).

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Infolge des gestiegenen Energiesparbewußtseins ist die Nachfrage nach individueller, qualifizierter und unabhängiger Energiesparberatung, als Hilfe zur Beurteilung konkreter, technisch und wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen zwar weiter gestiegen; die Beratungskosten stellen jedoch besonders für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Betriebe häufig ein wirtschaftliches Hemmnis dar. Im Interesse einer größtmöglichen Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials — insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand — wird die finanzielle Förderung der Energiesparberatung daher fortgeführt und die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrung weiter verbessert.

59	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen	P	0,6	0,6	—	—
	09 02 / 882 69		Z 0,6	Z 0,6	Z —	Z —

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Programm ist ausgelaufen.

Es handelt sich um die Restabwicklung bewilligter Projekte. Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 44.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
60	Förderung der Sanierung von Fernwärmeanlagen	P	—	—	—	150,0
	60 08 / 882 06		Z —	Z —	Z —	Z 150,0

Zielsetzung

Zur Beseitigung des katastrophalen technischen Zustands der Fernwärmeversorgungsanlagen sollen die Sanierungsanstrengungen der Unternehmen flankierend finanziell unterstützt werden. Damit wird insbesondere ein Beitrag zur rationellen Energienutzung und zum Umweltschutz geleistet.

Rechtsgrundlage

Beschluß der Bundesregierung zum Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost vom 8. März 1991.

Befristung

bis 31. Dezember 1992

Ausgestaltung

Im Rahmen des Förderprogramms sollen schwerpunktmäßig im Erzeugungsbereich die Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung wegen der besonderen energie- und umweltpolitischen Vorzüge und im Übergabebereich Einbau/Modernisierung der Hausübergabestationen mit hohem unmittelbarem Energieeinspareffekt.

Die Schwerpunktlegung auf diese Bereiche verspricht für die Fernwärmeversorgung insgesamt — Wirtschaft und Verbrauchern — eine nachhaltige und schnelle Verbesserung der Situation.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Eine Fortsetzung des Programms in den Folgejahren ist wegen des hohen Sanierungsbedarfs angezeigt.

61	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	P	18,0	12,4	—	—
	09 02 / 892 02		Z 18,0	Z 12,4	Z —	Z —

Zielsetzung

Das Explorationsförderprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Finanzielle Hilfe erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland für das Aufsuchen und die Vorbereitung zur Nutzbarmachung von mineralischen Rohstoffen, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Gefördert wurden sowohl Projekte im In- als auch im Ausland.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach den Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erlassen und zuletzt am 24. Juli 1984 geändert hat. Das Programm wurde Ende 1990 eingestellt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Für ausländische Projekte lief das Programm 1971, für inländische Projekte 1973 an. Die Zahl der Erfolgsfälle hat gezeigt, daß das Explorationsförderprogramm einen wesentlichen Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen – Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur geleistet hat. Bisher wurden 27 Vorhaben erfolgreich abgeschlossen. Bis Ende 1990 sind Rückzahlungsverpflichtungen von rd. 59,9 Mio. DM gegenüber dem Bund entstanden, von denen bis Ende 1990 insgesamt 34,29 Mio. DM zurückgezahlt wurden.						
62	Zuschüsse zum Bau großtechnischer Kohleveredlungsanlagen 09 02 / 892 06	P	1,7	–	2,3	–
			Z 1,7	Z –	Z 2,3	Z –
Zielsetzung						
Energiepolitisch: Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von importiertem Erdöl und Erdgas durch erhöhten Kohleeinsatz in bislang Erdöl und Erdgas vorbehaltenen Bereichen.						
Industriepolitisch: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie durch neues technisches Wissen; Schaffung eines Bereichs für zusätzliches wirtschaftliches Wachstum.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Programm zur großtechnischen Einführung der Kohleveredlung (Kohleveredelungsprogramm) auf Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1980 und vom 21. Oktober 1981. Danach können bedingt rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse sowie ein auf 60 DM je t SKE limitierter und 5 Jahre befristeter Preisausgleich zwischen deutscher und importierter Steinkohle für Anlagen gewährt werden, die besonders aussichtsreiche Verfahren erstmals großtechnisch demonstrieren.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Für 1 Kohleveredelungsprojekt in Oberhausen (auf Basis deutscher Steinkohle) sind Zuschüsse bewilligt worden. Der Investitionskostenzuschuß betrug insgesamt 101 Mio. DM bis 1987, die Kohleeinsatzhilfe von 1987 bis 1991 insgesamt 48,6 Mio. DM (Bundesanteil) zuzüglich 24,3 Mio. DM (Anteil NRW).						
63	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung 09 02 / 882 02	P	45,1	24,3	9,0	3,0
			Z 45,1	Z 24,3	Z 9,0	Z 3,0
Zielsetzung						
Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
<p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Auf Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz wurde dieser Termin bis Ende 1987 verlängert und durch die Änderung der Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Umstellung von Kohlekondensationskraftwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Die Finanzmittel des Programms sind zu 99 v. H. in Anspruch genommen. Insgesamt werden 275 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 5,7 Mrd. DM gefördert.</p>						
57 bis 63	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt		93,4	43,1	25,3	168,0
			Z 71,2 D 22,2	Z 43,1 D —	Z 25,3 D —	Z 168,0 D —

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

3. Technologie- und Innovationsförderung

64	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	P	31,9	5,2	—	—
		Z	31,9	5,2	—	—
	09 02 / 685 51					

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Zuschüsse wurden gemäß Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie vergeben. Zuschüsse konnten beantragen: Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt waren Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Berechnungsgrundlage für den Zuschuß sind die eigenen berücksichtigungsfähigen FuE-Personalaufwendungen der Unternehmen im vorangegangenen Jahr. Jedes Unternehmen kann insgesamt nur 6 Jahre lang gefördert werden, davon 5 Jahre mit einem Fördersatz von 40 v. H. und im 6. Jahr mit einem Fördersatz von 25 v. H. Der Höchstzuschuß beträgt 120 000 DM.

Anträge konnten letztmalig im Jahre 1987 gestellt werden. Zur Zeit wird das Programm abgewickelt.

65	Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen	P	0,8	6,5	30,0	35,0
		Z	0,8	6,5	30,0	35,0
	09 02 / 685 53					

Zielsetzung

Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind. Berücksichtigung der besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Keine Richtlinie; insbesondere Modellvorhaben; keine Befristung.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfe; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Aufstockung der Mittel kommt schwerpunktmäßig Projekten in den neuen Bundesländern zugute. Im Vordergrund steht dabei vor allem eine Verbesserung der Technologietransfer-Infrastruktur.

66	Zuschuß zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen im Beitrittsgebiet 09 02 / 683 51	P	—	—	25,0	50,0	
			Z	—	Z	—	Z

Zielsetzung

Förderung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen. Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Diese Unternehmen sollen veranlaßt werden, in ihrem Betrieb FuE-Tätigkeiten aufzunehmen, vorhandene zu verstärken und auf eine kontinuierliche Grundlage zu stellen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Eine Richtlinie befindet sich zur Zeit in Bearbeitung.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit dem Anlaufen des Programms ist gegen Ende des Jahres 1991 zu rechnen.

67	Förderung der Entwicklung neuer Produkte in kleinen und mittleren Unternehmen im Beitrittsgebiet 09 02 / 685 56	P	—	—	15,0	30,0	
			Z	—	Z	—	Z

Zielsetzung

Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Bundesländern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß das Unternehmen neue Erkenntnisse in ein verkaufsfähiges Produkt oder in ein anwendungsfähiges Verfahren umsetzen will. Das Vorhaben muß einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und mit hohem technologischem und finanziellem Risiko behaftet sein.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Eine Richtlinie befindet sich zur Zeit in Bearbeitung

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit dem Anlaufen des Programms ist gegen Ende des Jahres 1991 zu rechnen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
68	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin 09 02 / 685 54	P	6,9	5,4	6,0	4,0
		Z	6,9	5,4	6,0	4,0

Zielsetzung

Seit 1969 wird die Wirtschaftskraft Berlins im Rahmen dieses Programms zusätzlich gestärkt, indem durch gezielte Projektförderung kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt zu halten und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Mit dieser Förderung sollen die mit Forschung und Entwicklung verbundenen Risiken vermindert, die Initiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie belebt, Berlin für Wachstumsindustrien anziehender gemacht und zugleich attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal geschaffen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittel werden in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Zuwendungen zur Finanzierung von technischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens 33 1/3 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Es können auch Aufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit dem Programm hat der Bund in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur strukturellen Erneuerung und Modernisierung der Berliner Wirtschaft geleistet. In diesem Zeitraum wurden ca. 800 Projekte bei 360 Unternehmen mit Zuwendungen in Höhe von rd. 132 Mio. DM bei einem zusätzlichen Eigenleistungsvolumen von rd. 180 Mio. DM gefördert, wodurch sich die projektbezogene Finanzmasse in einem Umfang von rd. 313 Mio. DM bewegt. Hierdurch konnten über die Hälfte der Forschung und Entwicklung betreibenden Berliner Unternehmen erfaßt werden.

Nach Herstellung der deutschen Einheit sind die ehemaligen Hauptgründe für die Förderung von FuE bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin (West) entfallen, weshalb das Programm in seiner jetzigen Form nicht länger gerechtfertigt ist. Die Ansätze der Finanzplanung sehen deshalb das Auslaufen des Programms zum 31. Dezember 1992 vor und zwar mit Ansätzen von 6 Mio. DM für 1991 und 4 Mio. DM für 1992.

69	Forschungspersonal – Zuwachsförderung – Aus 30 02 / 683 04	P	81,5	59,9	50,0	14,0
		Z	81,5	59,9	50,0	14,0

Zielsetzung

Förderung des Zuwachses der FuE-Kapazität, insbesondere der personalintensiv forschenden kleinen und mittleren Unternehmen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Kabinettsbeschuß vom 3. Juli 1984 und Artikel 38 Einigungsvertrag

Die Maßnahme hatte in den alten Bundesländern eine Laufzeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 (Abwicklung noch in 1988 bis 1991).

Es werden Zuschüsse von 55 v. H. der Bruttolöhne und -gehälter des neu eingestellten Personals für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten beträgt der Zuschuß 45 v. H. für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Die Förderung im einzelnen erfolgt nach der „Richtlinie 1986/1988 zum Programm der Bundesregierung zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft 1985 bis 1988“.

(Gemeinsame Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie.)

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Nach Evaluierung des Programms durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kann bei rd. 17 000 geförderten Neueinstellungen mit einem Zuwachs von ca. 7 000 bis 7 500 Vollzeitbeschäftigten in FuE gerechnet werden. Damit haben kleine und mittlere Unternehmen bei breiter Branchenstreuung ihre FuE-Kapazitäten deutlich erhöht. Besonders hervorzuheben ist hierbei der erhebliche Anteil von jungen Unternehmen.

70	Forschungspersonal – Zuwachsförderung – im Beitrittsgebiet	P	–	–	15,0	25,0
	Aus 30 02 / 683 04		Z	– Z	– Z 15,0	Z 25,0

Zielsetzung

Förderung des Zuwachses der Forschungs- und Entwicklungskapazität in der Wirtschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen sind in besonderen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt.

Zur Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in dem Gebiet der ehemaligen DDR wird eine FuE-Personal-Zuwachsförderung für einen befristeten Zeitraum gewährt (Ende der Antragstellung: 31. Dezember 1993).

Für neu eingestellte FuE-Mitarbeiter wird für 15 Monate ein Zuschuß zum Lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalt gewährt (1991: 60 v. H., 1992/93: 50 v. H.).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit Zuschüssen zu den Personalkosten für zusätzliche Wissenschaftler und Ingenieure sollen Anstöße für eine Stärkung und Ausweitung des Innovationspotentials der mittelständischen Unternehmen gegeben werden. Durch die Förderung von Neueinstellungen werden auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und ein marktgerechter Einsatz des FuE-Personals unterstützt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
71	Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik und Mikrosystemtechnik Aus 30 04 / 683 46	P	8,4	4,4	26,6	43,0
		Z	8,4	Z 4,4	Z 26,6	Z 43,0

Zielsetzung

Mikrosystemtechnik bezeichnet den abgestimmten Einsatz von Mikrotechniken und Systemtechniken für Peripheriekomponenten und Subsysteme entsprechend den Anforderungen des Marktes.

Weil kleine und mittlere Unternehmen bei der Nutzung der technischen Optionen der Mikrosystemtechnik an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen, stehen sie im Mittelpunkt der Konzeptionsüberlegungen für den Förderungsschwerpunkt Mikrosystemtechnik.

Ansatzpunkt der indirekt-spezifischen Förderung im Förderungsschwerpunkt Mikrosystemtechnik ist die Entwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen, die dezentral eingesetzt werden können.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittelvergabe im Rahmen der indirekt-spezifischen Teilmaßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie festgelegt wurden. Die Maßnahme ist auf 4 Jahre (1990 bis 1993) befristet. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen beträgt während der Laufzeit der Maßnahme 400 000 DM für Prototypenentwicklung von systemfähigen Mikrosensoren mit marktverfügbaren Sensorelementen, systemfähigen Klein- und Mikroaktoren mit marktverfügbaren Aktorelementen, sowie systemfähigen miniaturisierten Signalverarbeitungskomponenten bzw. 800 000 DM für systemfähige Mikrosensoren mit selbst entwickelten Sensorelementen, für systemfähige Mikroaktoren mit selbstentwickelten Aktorelementen und für Prototypen mit selbstentwickelten informationstechnischen Mikrokomponenten in Kombination bestimmter Mikrotechniken.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Förderungsmaßnahme läuft seit 2. Februar 1990. Inzwischen werden die Entwicklungen von 231 Prototypenentwicklungen und 78 Vorphasen gefördert. Weitere 201 Anträge auf Bewilligung liegen vor. Der Antragseingang war damit in den ersten 13 Monaten der Laufzeit des Förderungsschwerpunktes dreimal so hoch wie erwartet. Die Antragstellung mußte deshalb auf Antragseingänge bis zum 19. März 1991 begrenzt werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
72	Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik Aus 30 04 / 683 23	P	21,5	58,2	76,0	75,0
			Z 21,5	Z 58,2	Z 76,0	Z 75,0

Zielsetzung

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat im April 1988 das Programm Fertigungstechnik 1988 bis 1992 bekanntgegeben. Ein Teil dieses Programms ist die indirekt-spezifische Förderung von Entwicklungsarbeiten in der Fertigungsindustrie, um

- die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur informationstechnischen Verknüpfung der mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche (CIM) breitenwirksam zu beschleunigen.

Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen (überwiegend KMU, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, den Fertigungsprozeß in seiner Gesamtheit zu optimieren und sich zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Inlandversorgung und im Export beschleunigt ausbauen können.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden. Die Maßnahmen sind auf 4 Jahre (1. Juli 1988 bis 30. Juni 1992) befristet. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Ziel, vor allem kleine und mittlere Unternehmen anzusprechen, wurde erreicht. Über 90 v. H. der geförderten ca. 1 200 Unternehmen haben weniger als 1 000 Mitarbeiter. Die Maßnahme ist ausgebaut.

73	Förderung der biotechnologischen Industrie Aus 30 08 / 683 27	P	27,2	22,1	22,0	22,0
			Z 27,2	Z 22,1	Z 22,0	Z 22,0

Zielsetzung

Mit hohem Innovationspotential kommt der Biotechnologie eine wachsende Bedeutung zu. Die neue indirekt-spezifische Fördermaßnahme „Biotechnologie“ soll kleinere und mittlere Unternehmen darin unterstützen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen und insbesondere biotechnische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Angriff zu nehmen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage bildet das 1990 von der Bundesregierung verabschiedete Programm „Biotechnologie 2000“ entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 10. Juli 1985.

Das Förderprogramm ist auf fünf Jahre, d. h. vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1996, befristet.

Die Förderung ist nicht an speziellen Projektthemen, sondern an Sachgebieten der Bio- und Gentechnik orientiert. Die Verfahren zur Förderung sind administrativ stark vereinfacht und sollen Breitenwirkung erzielen.

Die nicht rückzahlbare Zuwendung beträgt maximal 40 v. H. der anerkannten Projektkosten.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Erste Erfahrungen aus den ersten indirekt-spezifischen Programmen Biotechnologie (1986 bis 1989) liegen vor. Die Maßnahme ist von der Industrie sehr positiv aufgenommen worden.

Das mit einer Wirkungsanalyse beauftragte Battelle-Institut (Frankfurt/M) ermittelte, daß bei 220 Firmen, auf unbürokratische und schnelle Weise gefördert, hohe Initial- und Beschleunigungseffekte erzielt wurden und nur geringe Mitnahmeeffekte feststellbar waren. Über 90 v. H. der geförderten Firmen waren mittelständisch, d. h. sie hatten weniger als 200 Mio. DM Umsatz.

Andererseits zeigte die Wirkungsanalyse, daß das erste indirekt-spezifische Programm zu kurz aufgelegt war, da biotechnologische Entwicklungen nicht nur zeitaufwendig sind, sondern oft auch eine längere Vorbereitungszeit erfordern als andere Technologien.

74	Fördermaßnahme „250 MW Wind“ ⁴⁾	P	—	—	1,5	5,5
	Betriebskostenzuschuß Aus 30 05 / 683 13	Z	—	Z	—	Z 1,5 Z 5,5
	Investitionszuschuß Aus 30 05 / 892 13	Z	0,2	Z	3,8	Z 5,5 Z 6,0
		Z	0,2	Z	3,8	Z 5,5 Z 6,0

Zielsetzung

Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Bis etwa 1996 soll eine installierte Gesamtleistung von 250 MW erreicht werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Für die Dauer von längstens 10 Jahre ab Inbetriebnahme Zuwendungen in Form eines Zuschusses pro erzeugter Kilowattstunde oder — wahlweise für bestimmte Teilnehmergruppen — in Form eines Investitionskostenzuschusses.

Die Richtlinie wurde im Bundesanzeiger Nr. 37 am 22. Februar 1991 veröffentlicht.

Die Maßnahme ist einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) von 1989 bis ca. 2007 befristet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
75	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung Aus 30 02 / 683 01	P	28,0	22,0	21,0	11,0
			Z 28,0	Z 22,0	Z 21,0	Z 11,0

Zielsetzung

Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung in den alten Bundesländern sollte kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zu neuen Produkt- und Verfahrenstechnologien auch ohne oder vor dem Aufbau eigener FuE-Kapazität erleichtert werden. Durch diese Förderung sollte volkswirtschaftlich eine schnellere Verbreitung neuer Technologien erfolgen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit der seit 1978 bestehenden Fördermaßnahme (früher: Externe Vertragsforschung) wurden entsprechende FuE-Verträge an fachlich geeignete externe Vertragspartner mit 40 v. H. bezuschußt (bei Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 und 500 Mio. DM mit 30 v. H.).

Während der Laufzeit haben über 5 600 Firmen das Programm in Anspruch genommen, davon ein gutes Drittel mehrfach.

Der erreichte Anstoßeffekt rechtfertigte es, ab Mai 1988 die Mehrfachinanspruchnahme pro Unternehmen auf dreimal zu beschränken, die Höchstfördersumme pro Unternehmen auf 150 TDM festzusetzen und auf der Auftragnehmerseite durch Ausschluß des produzierenden Gewerbes eine Konzentration auf wissenschaftliche FuE-Einrichtungen und Ingenieurbüros zu erreichen.

Das Programm lief am 16. Mai 1991 aus (Ende der Antragsannahme). Es wird für einen Zeitraum bis 1993 für das Gebiet der neuen Bundesländer und Ostberlin fortgeführt; zugleich wird eine Programmvariante für die Förderung von FuE-Aufträgen aus den alten Bundesländern in die neuen Bundesländer und Ostberlin vorgesehen (siehe Ziff. 76).

76	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung im Beitrittsgebiet Aus 30 02 / 683 01	P	—	—	17,0	40,0
			Z —	Z —	Z 17,0	Z 40,0

Zielsetzung

Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung der Anbieter von FuE-Leistungen im Beitrittsgebiet (AWO)

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Anbieter von FuE-Leistungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten sowie rechtlich selbständige Unternehmen mit FuE-Kapazitäten) mit Sitz, Geschäftsbetrieb und FuE-Tätigkeit im Beitrittsgebiet sollen in Höhe von 35 bis 40. H. des Rechnungsbetrages eines von ihnen akquirierten FuE-Auftrages gefördert werden, wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb des Beitrittsgebietes hat (sog. „externer Dritter“). Die Maßnahme soll noch 1991 vorbehaltlich einer Zustimmung durch die EG-Kommission anlaufen.

Das Nähere regeln Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie in Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft voraussichtlich im Dezember 1991 erlassen werden.

Anträge können bis Ende 1993 gestellt werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die zu wirtschaftlichen Bedingungen an fachkundige und leistungsfähige Auftragnehmer vergeben werden, soll dazu beitragen, wettbewerbsfähige FuE-Kapazitäten im Beitrittsgebiet zu erhalten und marktgerecht einzusetzen. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen außerhalb des Beitrittsgebiets mit FuE-Einrichtungen und -Unternehmen im Beitrittsgebiet sowie der Technologietransfer unterstützt werden. Bislang sind ca. 100 Anträge eingegangen. Durch die Förderung werden die Anbieter in die Lage versetzt, über entsprechende Preisnachlässe externe Dritte als Auftraggeber zu akquirieren. Das Vorhaben soll bis 1995 abgewickelt sein.</p>						
77	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen Aus 30 02 / 683 29	P	53,5 Z 53,5	40,2 Z 40,2	54,0 Z 54,0	25,7 Z 25,7
<p>Zielsetzung</p> <p>Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anreicherung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen.</p> <p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Nach dem Modellversuch „Förderung technologieorientierte Unternehmensgründungen“, für den bis 1988 Anträge entgegengenommen wurden (Beratung, Zuwendungen sowie Risikobeteiligungen für Bankkredite) wurde 1989 ein neuer Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen“ realisiert, der zunächst im alten Bundesgebiet mit dem Instrument der stillen Beteiligungen die ursprüngliche Zielsetzung mit geringerem Aufwand für die öffentliche Hand fortsetzte.</p> <p>Da erst 1994 in den neuen Bundesländern mit einer quantitativ und qualitativ hinreichenden Finanzierungs- und Betreuungsstruktur im Risikokapitalmarkt gerechnet werden kann, mußte ab 1990 in den neuen Bundesländern zwischenzeitlich eine Lösung über Zuschußfinanzierung der jungen Technologieunternehmen und ergänzend über den Aufbau von Technologiezentren gesucht werden.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Es gibt ein beträchtliches Potential an erfolgversprechenden Unternehmensgründungen – etwa 120 bis 150 pro Jahr –, das aber nur ausgeschöpft werden kann, wenn die notwendigen Finanzmittel (Eigenkapital) bereitgestellt werden.</p>						
78	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen im Beitrittsgebiet Aus 30 02 / 683 29	P	– Z –	– Z –	25,9 Z 25,9	37,3 Z 37,3
<p>Zielsetzung</p> <p>Beteiligung am Innovationsrisiko junger Technologieunternehmen.</p>						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Förderung von innovativen Unternehmensgründungen und jungen, bereits gegründeten Unternehmen in anspruchsvollen Technologiebereichen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genanntem Gebiet als Fortsetzung der Förderung des MFT der früheren DDR gemäß der Richtlinie vom 21. Mai 1990.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Für den Modellversuch „Technologieorientierte Unternehmensgründungen“ ist eine Laufzeit bis Ende 1993 geplant. Vorgesehen sind projektgebundene Zuwendungen und Bürgschaften für folgende Phasen:

- Konzeptionsphase = 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; max. DM 45.000
- Entwicklungsphase = 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; max. DM 750.000
- Markteinführung = Bürgschaften bis zu 80 v. H. eines Bankkredits; max. 1 Mio. DM

79	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme	P	0,1	–	–	–
	Diverse Titel		Z 0,1	Z –	Z –	Z –

Zielsetzung

Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung marktnaher Vorhaben erfolgt im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme des BMFT. Sie sieht bedingt rückzahlbare Zuwendungen in Höhe bis zu 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die relevanten Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des BMFT.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit Inkrafttreten des NKFT 1988 wurde auf das bisherige Modell der marktnahen Förderung verzichtet. Lediglich für geeignete Einzelfälle können bedingt rückzahlbare Zuwendungen vorgesehen werden.

64 bis 79	Technologie- und Innovationsförderung insgesamt		260,0	227,7	390,5	423,5
			Z 260,0	Z 227,7	Z 390,5	Z 423,5

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche

80	Hilfen für die Werftindustrie					
	– Finanzierungshilfen	E	169,8	200,8	260,0	300,0
	09 02 / 662 74	S	169,8	S 200,8	S 260,0	S 300,0
	– Wettbewerbshilfen	E	121,3	180,0	253,0	147,0
	09 02 / 683 74	Z	121,3	Z 180,0	Z 253,0	Z 147,0

– Finanzierungshilfen –

Zielsetzung

Die Fördermittel sollen den sich nachteilig für die Werften in der Bundesrepublik Deutschland auswirkenden Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Gebiet entgegenwirken. Ausländische Werften erhalten – teilweise erhebliche – staatliche Hilfen. Die Finanzierungshilfen der Bundesregierung werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p.a., Höchstlaufzeit 8 1/2 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) anbieten zu können.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den Einsatz von Zinszuschußmitteln gewährt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1995. Hierfür sind über das Jahr 2000 hinaus insgesamt rd. 4 150 Mio. DM Zinszuschüsse bereitzustellen.

Die Hilfen werden nach den Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen. Im VIII. Werfthilfeprogramm ist von 1976 bis 1990 ein Bauvolumen von 33,4 Mrd. DM gefördert worden.

– Wettbewerbshilfen –

Zielsetzung

Um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Schiffbauländer gezielter entgegenzutreten zu können, hatte die Bundesregierung beschlossen, ab 1. Juli 1987 Wettbewerbshilfen für die deutschen Werften zu gewähren. Die Hilfen betragen für Inlands- und Auslandsaufträge bis zu 9,5 v. H. des Vertragspreises. Sie sind an die Stelle der damit eingestellten Reederhilfen des Bundesministers für Verkehr getreten (vgl. lfd. Nr. 110).

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.

Das Wettbewerbshilfeprogramm war auf den Zeitraum 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1990 befristet. Hierfür hatten Bund und Länder im Verhältnis 2 : 1 Mittel in Höhe von bis zu 1 000 Mio. DM bereitgestellt. Wegen der anhaltend schwierigen Lage der Schiffbauindustrie ist das Programm für die Jahre 1991 und 1992 mit insgesamt 450 Mio. DM verlängert worden.

81	Werfthilfen Ost 6008 / 893 01	E	—	—	130,0	260,0
			Z —	Z —	Z 130,0	Z 260,0

Zielsetzung

Zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses der Schiffbauindustrie in den neuen Bundesländern sind im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ für die Werften 830 Mio. DM vorgesehen. Die Mittel sollen mithelfen, insbesondere aus der UdSSR vorliegende Schiffbauaufträge, die zu keiner Kostendeckung führen, abzuwickeln. Sie sollen außerdem dazu verwendet werden, die für den Fortbestand der Werften in Mecklenburg-Vorpommern dringend notwendigen Neubaufträge zu akquirieren.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Nach Artikel 28 Einigungsvertrag sind die neuen Bundesländer in die in den alten Bundesländern bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der EG einzubeziehen.

Die Mittel sollen wie folgt aufgeteilt werden:

- Werfthilfe (Auftragsfinanzierungshilfen) 250 Mio. DM,
- Wettbewerbshilfe 580 Mio. DM.

Die Auftragsfinanzierungshilfen sollen entsprechend den Bedingungen, die für westdeutsche Werften gelten (OEDC-Exportkreditkonditionen, Normalfördersatz: 2 v. H.), gewährt werden.

An der Wettbewerbshilfe wird sich das Land Mecklenburg-Vorpommern mit einem Drittel beteiligen; insgesamt stehen hierfür somit Fördermittel in Höhe von 870 Mio. DM bereit. Nach gegenwärtiger Planung ist — abweichend von der Regelung für westdeutsche Werften — ein Fördersatz von 20 v. H. des Vertragspreises für „Altaufträge“ (UdSSR, Westaufträge) und von 14,9 v. H. (EG-Obergrenze) für die Akquisition von neuen Aufträgen vorgesehen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 2. August 1991, S. 5153).

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
82	Sozialflankierung Anpassung Stahl 09 02 / 683 02	A	166,9	—	—	—
			Z 166,9	Z —	Z —	Z —

Zielsetzung

Die Bundesregierung hat zur sozialen Flankierung von Anpassungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie Zuwendungen für Aufwendungen zugunsten ausscheidender Arbeitnehmer, deren Ausscheiden durch die teilweise oder gänzliche Schließung von Stahlwerksanlagen verursacht wird, gewährt. Die Stahlunternehmen haben sich dabei gegenüber ihrem Tarifvertragspartner verpflichtet, auf die im Rahmen der notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen ursprünglich vorgesehenen und als notwendig angesehenen betriebsbedingten Kündigungen zu verzichten („Frankfurter Vereinbarung“ vom 10. Juni 1987).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur sozialen Flankierung der Strukturanpassung vom 3. Mai 1988. Förderfähig sind die nach den ertragssteuerlichen Grundsätzen für die Berechnung von Pensionsrückstellungen zu ermittelnden Nettoaufwendungen für Arbeitnehmer, die zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 31. Dezember 1990 ausgeschieden sind.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Zuwendungen wurden nach Genehmigung durch die EG-Kommission um die Jahreswende 1988/89 ausgezahlt. Mit der Gewährung wurden Massenentlassungen in der Stahlindustrie verhindert und der Umstrukturierungsprozeß in der Stahlindustrie sozial flankiert.

83	Förderung der Luftfahrttechnik 09 02 / 662 91, 683 91, 862 91, 892 91	P	1 163,5	1 134,3	1 485,0	978,0
			Z 945,5	Z 971,6	Z 1 303,2	Z 943,0
			S 13,0	S 12,7	S 31,8	S 35,0
			D 205,0	D 150,0	D 150,0	D —

Zielsetzung

Die Förderung des zivilen Flugzeug- und Triebwerkbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken. Im Vordergrund steht das Airbus-Programm.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung von Entwicklungsarbeiten ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentelle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung.

Eine Absatzförderung ist beim Airbus erforderlich, um international vergleichbare Finanzierungen anbieten zu können.

Es gibt keine generelle Regelung über die Befristung der Förderung der Luftfahrttechnik. Allerdings wird ausschließlich projektbezogen bewilligt, so daß sich daraus jeweils eine Begrenzung des Förderzeitraums ergibt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Schwerpunkt der Förderung ist das neue Airbus-Doppelprogramm A 330/A 340. Die Förderung des Bundes hat zu technologisch hochwertigen Lösungen beigetragen. Bis 28. Februar 1991 wurden 1 748 Festbestellungen und Optionen erzielt; 756 Flugzeuge wurden bisher ausgeliefert.

Im Rahmen der Umstrukturierung der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie ist ein Konzept zur Neuregelung der Airbusfinanzierung entwickelt worden, das die deutsche Airbus-Beteiligung schrittweise in die volle industrielle Verantwortung überführen soll. Der Bund wird lediglich noch die finanziellen Verpflichtungen erfüllen, die sich aus dem Rahmenvertrag mit Daimler-Benz ergeben (Altlasten). Dazu gehört auch die Übernahme eines Teils des Dollarkursrisikos bis zum Jahr 2000. Neben dem Airbus wird die Entwicklung kleinerer Flugzeuge, z. B. Do 328, gefördert.

Von 1963 bis 1990 wurden 8 769,3 Mio. DM für die Förderung des zivilen Flugzeug- und Triebwerkebaus ausgegeben.

Die staatliche Unterstützung von Zivilprogrammen hat günstige Beschäftigungswirkungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie erzielt. Allein im Airbus-Programm sind in der Bundesrepublik Deutschland bei den Zellenfirmen MBB und Dornier sowie bei den Ausrüstungs- und Zulieferbetrieben rd. 20 000 Arbeitskräfte tätig. Das Programm ist von erheblicher Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Betrieben der Luft- und Raumfahrtindustrie insbesondere im norddeutschen Raum.

Die Förderung der Bundesregierung für zahlreiche Projekte hat dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie heute in mehreren Segmenten des zivilen Marktes (Groß- und Mehrzweckflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke) Fuß gefaßt hat und zu einem anerkannten Partner für internationale Kooperation geworden ist.

80 bis 83	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt	1 621,5	1 515,1	2 128,0	1 685,0
		Z 233,7	Z 151,6	Z 1 686,2	Z 1 350,0
		S 182,8	S 213,5	S 291,8	S 335,0
		D 205,0	D 150,0	D 150,0	D —

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
5. Regionale Strukturmaßnahmen						
84	Frachthilfen für gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet; Zuschüsse für betriebliche Investitionen	A	65,6	51,9	17,9	10,0
			Z 65,6	Z 51,9	Z 17,9	Z 10,0
	09 02 / 652 75, 892 82					
Zielsetzung						
Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustandekommt.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. IS. 1237), die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Gewährung von Frachthilfe zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 1. Juli 1983 sowie die Neufassung der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Umwegfrachthilfen im Zonenrandgebiet und in den übrigen Frachthilfegebieten für Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr (Umwegfrachthilfe-Straße) vom 15. September 1988, gültig ab 1. Januar 1989 (BAnz. Nr. 189), von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten („Bundesfrachthilfe-Richtlinien“) vom 11. Juli 1983 (BAnz. Nr. 130), zuletzt ergänzt am 23. Mai 1987 (BAnz. Nr. 96).						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1990 die Einstellung der laufenden Frachthilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und der Frachthilfekapitalisierung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Bei der laufenden Frachthilfe werden im Jahre 1991 noch die Frachtmehrkosten erstattet, die bereits im Jahre 1990 angefallen sind. Die bis zum 18. Dezember 1990 eingegangenen Kapitalisierungsanträge werden noch im bisherigen Umfang abgewickelt.						
85	Sonderprogramm für die Arbeitsmarktregion Bremen und die Wertregion Schleswig-Holstein/Niedersachsen	A	49,2	16,8	—	—
			Z 49,2	Z 16,8	Z —	Z —
	09 02 / 882 84					
Zielsetzung						
Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Arbeitsmarktregion Bremen — bedingt durch den Strukturwandel in der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie — regionalpolitisch flankiert, um außerhalb dieser Wirtschaftszweige Ersatzarbeitsplätze zu schaffen.						
Das gleiche gilt für die Regionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die von dem Anpassungsprozeß der Schiffbauindustrie in besonderem Maße betroffen sind.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen in Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um Sonderprogramme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm Bremen war zunächst auf 4 Jahre (1984 bis 1987) befristet; es wurde bis Ende 1989 verlängert. Die Maßnahmen für die Werftregionen haben eine Laufzeit von 3 Jahren (1987 bis 1989).

Die Haushaltsmittel für das Sonderprogramm Bremen betragen zunächst 80 Mio. DM, die sich auf die Jahre 1984 mit 10 Mio. DM, 1985, 1986 und 1987 mit je 20 Mio. DM und 1988 mit 10 Mio. DM aufteilen. Die für die Werftregionen zusätzlich zur Verfügung gestellten 120 Mio. DM (1987 bis 1989 = 40 Mio. DM pro Jahr) verteilen sich auf die Länder Schleswig-Holstein = 50 Mio. DM, Niedersachsen = 30 Mio. DM und Bremen = 40 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Haushaltsmittel des Sonderprogramms Bremen sind für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt. Im Zeitraum 1984 bis 1988 wurden insgesamt 74 Vorhaben realisiert, davon in erster Linie Industriegeländeerschließungen sowie ein Fremdenverkehrsvorhaben.

In den Werftregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen wurden im Zeitraum 1987 bis 1990 für 58 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,2 Mrd. DM GAmittel in Höhe von 100,9 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 2 284 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Haushaltsmittel zugunsten der Arbeitsmarktregion sind für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

86	Sonderprogramm für die Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich	A	25,0	25,0	25,0	25,0
	09 02 / 882 86		Z 25,0	Z 25,0	Z 25,0	Z 25,0

Zielsetzung

Das Programm soll die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stilllegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarktregionen Aachen/Jülich regional flankieren. Die Schließung der Zeche ist wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlebergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von 4 Jahren (1988 bis 1991). Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juli 1991 sind — außer der Gemeinde Jülich — die Regionen, die nach der Neuabgrenzung des Fördergebiets nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm ausgeschieden. Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Haushaltsmittel sind für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen bestimmt. Die Bundesmittel sind dem Land Nordrhein-Westfalen aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm wurden bis Ende 1990 93,8 Mio. DM für betriebliche Investitionen bewilligt (Investitionsvolumen: 1,7 Mrd. DM, neugeschaffene Dauerarbeitsplätze: rd. 1.100).

87	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalen, Bayern, Saarland und Niedersachsen	A	59,5	99,3	100,0	100,0
		Z	59,5	Z 99,3	Z 100,0	Z 100,0
	09 02 / 882 87					

Zielsetzung

Das Programm soll der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen dienen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von 4 Jahren (1988 bis 1991). Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juli 1991 sind die Regionen, die nach der Neuabgrenzung des Fördergebiets nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm ausgeschieden.

Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1993 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen insgesamt auf Bayern 10 Mio. DM, Niedersachsen 25 Mio. DM, NordrheinWestfalen 400 Mio. DM und das Saarland 65 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Haushaltsmittel sind für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

Die Bundesmittel sind den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Saarland aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden.

Aus diesem Sonderprogramm wurden bis Ende 1990 427 gewerbliche Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 4,3 Mrd. DM durch GA-Mittel in Höhe von 335,7 Mio. DM gefördert. Damit konnten rd. 10 000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
88	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalen, Bayern und des Saarlandes sowie in der Schuhindustrieregion Rheinland-Pfalz	A	51,6	44,3	—	—
			Z 51,6	Z 44,3	Z —	Z —
	09 02 / 882 85					

Zielsetzung

Das Programm zielt darauf ab, in den vom Anpassungsprozeß im Montanbereich und in der Schuhindustrie besonders belasteten Arbeitsmarktregionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrücken, Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktregion Landau Ersatzarbeitsplätze außerhalb dieser Industrien zu schaffen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen zu fördern.

In den Arbeitsmarktregionen Duisburg-Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter, Amberg und Schwandorf wird das ursprünglich bis 31. Dezember 1987 befristete Stahlstandortprogramm bis zum 31. Dezember 1990 fortgesetzt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Programm ist auf 3 Jahre befristet (1988 bis 1990).

Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1988 bis 1990 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen insgesamt auf Nordrhein-Westfalen 90 Mio. DM, das Saarland 45 Mio. DM, Bayern 22,5 Mio. DM und Rheinland-Pfalz 22,5 Mio. DM.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

1988 bis 1990 wurden aus dem Sonderprogramm zugunsten der Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns und des Saarlands sowie der Schuhindustrieregion in Rheinland-Pfalz für 669 gewerbliche Vorhaben (Investitionsvolumen: 3,1 Mrd. DM) GA-Mittel in Höhe von 257,3 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 11 265 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 6 757 Arbeitsplätze gesichert werden.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
89	Zuweisungen an alte Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für betriebliche Investitionen	A	221,1	212,3	380,0	320,0
			Z 221,1	Z 212,3	Z 380,0	Z 320,0
	Aus 09 02 / 882 82					

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe unmittelbar für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bei Errichtungen und Erweiterungen bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze bei Umstellungen und Rationalisierungen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237) in den jetzt gültigen Fassungen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

In den 19 Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe (1972 bis 1990) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von 233 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe – nach Angaben der begünstigten Unternehmen – rd. 1,1 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1,6 Mio. gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.

90	Zuweisungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an die fünf neuen Bundesländer für betriebliche Investitionen	A	–	–	1 125,0	1 125,0
			Z –	Z –	Z 1 125,0	Z 1 125,0
	Bundesanteil ohne EG-Mittel					
	Aus 09 02 / 882 88					

Zielsetzung

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf das Beitrittsgebiet übergeleitet und für die neuen Länder für einen Zeitraum von 5 Jahren ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnaher Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage ist Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i.V.m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861).

Die Europäische Gemeinschaft stellt auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 vom 4. Dezember 1990 in den Jahren 1991 — 1993 für Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung insgesamt 3 Mrd. DM in Aussicht, die überwiegend für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der GA eingesetzt werden sollen. Von dem zu erwartenden durchschnittlichen Jahresbeitrag von 1 Mrd. DM sind 500 Mio. DM Bundesanteil (davon 375 Mio. DM für Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen) in den jeweiligen Jahresansätzen des Finanzplans enthalten und stehen insoweit unter dem Vorbehalt, daß Mittel in diesem Umfang von der EG-Kommission zufließen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis Ende August 1991 wurden in den neuen Ländern 1 450 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Volumen von insgesamt 18,1 Mrd. DM gefördert. Durch den Einsatz von GA-Mitteln in Höhe von 3,9 Mrd. DM wurden damit rd. 66 600 Arbeitsplätze geschaffen bzw. rd. 43 400 gesichert.

91	Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	A	—	—	500,0	500,0
		Z	—	Z	—	Z 500,0
	Aus 6008 / 882 02					

Zielsetzung

Mit dem Sonderprogramm „Regionale Wirtschaftsförderung“ im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost sollen in Regionen mit hohen Arbeitskräftefreisetzungen wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in zukunftssträchtigen Branchen geschaffen werden (z. B. in Regionen mit hohem Anteil an Werft-, Bergbau-, Mikroelektronik-, Chemie-, Textilindustrie).

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) i.V.m. Beschluß des Bundeskabinetts vom 8. März 1991.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die für 1991 im Rahmen dieses Sonderprogramms zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden bis Ende September 1991 vollständig durch Bewilligungen belegt sein. Nach dem Stand von Ende August 1991 werden mit dem durch bewilligte Mittel des regionalen Sonderprogramms gewerblichen induzierten Investitionsvolumen in Höhe von 9,6 Mrd. DM rd. 72 000 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
92	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 / 681 02	E	23,1 Z 23,1	10,2 Z 10,2	0,9 Z 0,9	— Z —
Zielsetzung						
Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnahmen, erhielten bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe) für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Förderung ist 1990 ausgelaufen.						
84 bis 92	Regionale Strukturmaßnahme insgesamt		495,1 Z 495,1	459,8 Z 459,8	2 148,8 Z 2 148,8	2 080,0 Z 2 080,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
6. Sonstige Maßnahmen						
93	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe sowie der Förderung der Freien Berufe	A	117,0	119,5	348,0	359,0
			Z 117,0	Z 119,5	Z 348,0	Z 359,0
	09 02 / 685 61, 685 62, 685 63, 685 64, 685 65, 685 68					

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen um maximal 50 v. H. und von Existenzgründungsberatungen um maximal 60 v. H. verbilligt. In den neuen Bundesländern beträgt der Fördersatz einheitlich 80 v. H.

Im Handwerk stehen die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Vordergrund. Der Fördersatz beträgt in den alten Bundesländern etwa 30 v. H. und in den neuen Ländern rund 70 v. H.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. In den neuen Bundesländern sind sie für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft auf marktwirtschaftlicher Grundlage von erheblicher Bedeutung. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
94	Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität 09 02 / 685 66	P	1,6	—	—	—
			Z 1,6	Z —	Z —	Z —

Zielsetzung

Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung

- einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen,
- der Zusammenarbeit der Sozialpartner hinsichtlich Aus- und Folgewirkungen von Rationalisierung und Einsatz neuer Technologien.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen fußen auf

- der Bestellung des RKW als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland (unbefristet),
- dem Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen (unbefristet),
- dem Bund/Länder-Programm zur Förderung der Unternehmensberatungen durch den RKW-Beratungsdienst (befristet auf den 31. Dezember 1989).

Es handelt sich um verlorene Zuschüsse, die teilweise an gleichhohe Länderzuschüsse und in der Regel an eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft geknüpft sind.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Titel entfällt ab 1990.

Die Förderung

- der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung,
- der Information im Bereich der Sozialpartner über produktivitätsrelevante Entwicklungen,
- der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen

erfolgt ab 1990 im Rahmen der institutionellen Förderung des RKW (Titel 09 02/685 55).

95	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen 09 02 / 662 61, 662 62	S	132,4	128,3	285,0	688,2
			S 132,4	S 128,3	S 285,0	S 688,2

Zielsetzung

Mit dem Eigenkapital-Hilfe-Programm soll ein finanzieller Anreiz zur Gründung selbständiger Existenzen gegeben werden. Die Förderung von Existenzgründungen hat wegen der von ihnen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse erhebliche Bedeutung.

Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, erhalten deshalb im Rahmen des Programms Eigenkapitalhilfe.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Eigenkapitalhilfe wird in Form langfristiger Darlehen gewährt. Die Darlehen haben Eigenkapitalcharakter, da sie im Konkursfall voll haften; sie brauchen nicht abgesichert zu werden. Es bedarf lediglich der persönlichen Haftung des Antragstellers und seines Ehegatten. Die Deutsche Ausgleichsbank – die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt – nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf; der Bund verbilligt in den ersten 5 bzw. 6 Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko trägt in voller Höhe der Bund.

Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Bundesländern erfolgt nach der Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1988). Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für das Beitrittsgebiet ist die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990) in der Fassung vom 26. Juni 1991 (BAnz. Nr. 118 vom 2. Juli 1991).

Die erstgenannte Richtlinie läuft am 31. Dezember 1991, die zweitgenannte Richtlinie am 31. Dezember 1993 aus.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer muß jedoch mindestens 15 v. H. Eigenkapital nachweisen; für Existenzgründungen im Beitrittsgebiet sind Ausnahmen möglich.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen sind für Neugründungen in den alten Bundesländern in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im 3. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p.a., im 4. Jahr 3 v. H., im 5. Jahr 5 v. H. Danach gilt der Marktzins.

Die Eigenkapitalhilfedarlehen für Neugründungen und zur Festigung privater Unternehmen im Beitrittsgebiet sind in den ersten drei Jahren zinsfrei, im 4. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p.a., im 5. Jahr 3 v. H., im 6. Jahr 5 v. H. Danach gilt auch hier der Marktzins.

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 v. H. ist vom Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein jährliches Garantieentgelt in Höhe von durchschnittlich 0,5 v. H. der jeweils valutierenden Eigenkapitalhilfe zu entrichten.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Von Juli 1979 bis Dezember 1990 sind im bisherigen Bundesgebiet mit Eigenkapitalhilfe rd. 70 000 Existenzgründungen mit über 350 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit ca. 50 v. H. ein, danach folgt der Einzelhandel mit ca. 25 v. H.

Seit dem Start im April 1990 sind insgesamt ca. 57 000 Anträge über 3,7 Mrd. DM auf Gewährung von Eigenkapitalhilfe für die Gründung neuer Unternehmen bzw. freiberuflicher Praxen in den neuen Bundesländern gestellt worden. 96,7 v. H. der Antragsteller sind Bürger der ehemaligen DDR. Bisher sind ca. 45 000 Existenzgründern Eigenkapitalhilfe-Darlehen über insgesamt 2,6 Mrd. DM für die Gründung neuer Unternehmen in den neuen Bundesländern zugesagt worden.

Die Zusagen konzentrieren sich dort im wesentlichen auf folgende Wirtschaftsbereiche:

Freie Berufe 33,6 v. H. der Fälle (davon über 50 v. H. Ärzte) Handwerk 28,9 v. H., Einzelhandel 15,5 v. H.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
96	Maßnahmen zur Förderung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft im Beitrittsgebiet	A	—	113,9	92,0	—
	09 02 / 688 01		Z —	Z 113,9	Z 92,0	Z —
<p>Zielsetzung</p> <p>In einem Globaltitel waren 1990 Maßnahmen zur Förderung der DDR-Wirtschaft und zur Stärkung der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen veranschlagt (insbesondere Beratungen, Informations- und Schulungsveranstaltungen, überbetriebliche Fortbildung im Handwerk, Technologietransfer). 1991 werden insbesondere noch Unternehmensberatungen zur Umstrukturierung ehemaliger volkseigener Betriebe und Kombinate sowie Beratungsmaßnahmen zum Aufbau wirtschaftsnaher Infrastruktur auf kommunaler und regionaler Ebene gefördert.</p> <p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Die Fördermittel werden abhängig vom Einzelfall bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>Es handelt sich um eine Anschubfinanzierung zugunsten der Wirtschaft im Beitrittsgebiet. Soweit die Maßnahmen fortgeführt werden, sind sie ab 1991 bei den entsprechenden Maßnahmen (lfd. Nrn. 65, 93) erläutert. Die 1991 angeführten Maßnahmen laufen aus.</p> <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Durch die Förderung wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gesteigert und in den Regionen die Voraussetzung für eine Expansion und Umstrukturierung der Wirtschaft geschaffen.</p>						
97	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen in der gewerblichen Wirtschaft	S	7,4	8,5	18,0	23,0
	09 02 / 698 61		Z 7,4	Z 8,5	Z 18,0	Z 23,0

Zielsetzung

Durch die Ansparförderung soll die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährt deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert werden nur Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des BMWi vom 5. August 1991 (BAnz Nr. 148 vom 10. August 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben im Beitrittsgebiet durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990). Der Ansparszuschuß betrug danach 20 v. H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert werden, wurde ein Ansparszuschuß nicht gewährt. Das Programm ist befristet. Förderanträge aus dem Beitrittsgebiet können bis 31. Dezember 1994, Anträge für Vorhaben in den alten Bundesländern dagegen nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms ist die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit Beginn des Programms wurden ca. 49 300 Zusagen auf spätere Gewährung des Ansparszuschusses erteilt. Davon wurden für 3 660 Verträge Ansparszuschüsse mit einem durchschnittlichen Zuschußbetrag von 6 000 DM gewährt.

98	Zinszuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilligung von Investitionskrediten	P	1,0	—	—	—
	60 04 / 661 01	S	1,0	S	—	S — S —

Zielsetzung

Förderung von Investitionen zur Energie- und Rohstoffeinsparung, zur Prozeß- und Produktinnovation sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

- Vertrag des Bundesministers für Wirtschaft mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 19. Mai 1981; Programmrichtlinie der KfW;
- Befristung längstens bis zum 30. Juni 1982;
- Umfang des Darlehensprogramms 6,3 Mrd. DM; die zur Refinanzierung erforderlichen Mittel sind von der KfW im Ausland aufgenommen worden. Der Zinszuschuß des Bundes beträgt im Durchschnitt 2,25 v. H. p.a.; Effektivzinssatz für den Endkreditnehmer: 9,75 – 10,3 v. H.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das Programm ist fristgemäß ausgelaufen und wurde in Höhe von 3,4 Mrd. DM in Anspruch genommen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.
 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
99	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW)	P	14,9	15,6	19,2	19,1
	09 02 / 685 55		Z 14,9	Z 15,6	Z 19,2	Z 19,1

Zielsetzung

Institutionelle Förderung des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW), als Veranstalter öffentlich geförderter Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität in der Wirtschaft. Durch seine Struktur – Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch 11 Landesgruppen und 5 Geschäftsstellen in den neuen Bundesländern – ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Bestätigung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft seit 16. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet. Neben dem Bund beteiligen sich die Bundesländer an der Förderung; die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel erheblich an der Finanzierung des RKW beteiligt (in 1990 mit 49,5 v. H.).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das RKW hat durch seine Arbeit – Projekte, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten – von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zu

- Einführung bewährten und neuen Fach- und Führungswissens in die Unternehmenspraxis,
 - Akzeptanz der externen Unternehmensberatung und der innerbetrieblichen Weiterbildung durch kleine und mittlere Unternehmen,
 - Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien
- geleistet.

Gegenwärtige Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Vermittlung marktwirtschaftlicher Unternehmensführung und von Produktivitätsanstößen an die Unternehmen in den neuen Bundesländern, ferner die Vorbereitung der Wirtschaft auf die Anforderungen des EG-Binnenmarktes und auf künftige Chancen und Risiken im Bezug auf den asiatischen Wirtschaftsraum. Die Aufgabe des RKW als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
100	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland 09 02 / 686 82	E	34,0	45,7	55,3	58,3
			Z 34,0	Z 45,7	Z 55,3	Z 58,3

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden z. Z. 41 Auslandshandelskammern und 10 Delegierte der deutschen Wirtschaft unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Finanziert werden darüber hinaus außenwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen, wie die Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland, Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, wirtschaftliche Werbung im Ausland, Consultingleistungen in Mittel- und Osteuropa sowie Zuschüsse an das Kooperationsbüro in Berlin zur Unterstützung der Umstellung und Fortentwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Vertrauensschutzes.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Eine Befristung der Förderung ist nicht vorgesehen. Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44 a BHO bewilligt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Auslandshandelskammern und die Delegierten der deutschen Wirtschaft bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtert. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben wird sein, einen Beitrag zur Integration der neuen Bundesländer in die Weltwirtschaft zu leisten.

101	Zuschüsse für Binnenmarktbeauftragte bei deutschen Auslandshandelskammern in EG- und EFTA-Län- dern 09 02 / 686 89	P	—	1,5	2,0	2,0
			Z —	Z 1,5	Z 2,0	Z 2,0

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Bund gewährt im Wege der Projektförderung Zuschüsse an Auslandshandelskammern in EG- und EFTA-Ländern für die temporäre Einsetzung von sog. „Binnenmarktbeauftragten“ zur Förderung der Integrationsbemühungen der mittelständischen Wirtschaft vor allem des Handwerks.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
102	Förderung von Beratung und Schulung für kleine und mittlere Unternehmen 09 02 / 685 85	P	—	0,0	4,0	4,0
		Z	—	0,0	4,0	4,0

Zielsetzung

Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes Ende 1992 stellt für viele kleine und mittlere Unternehmen eine besondere Herausforderung dar. Da sich die entwickelnde neue Arbeitsteilung in der Gemeinschaft auch auf die Arbeitsteilung zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen (Konzentrationstendenz) und den Dienstleistungssektor (Freie Berufe) besonders auswirken dürfte, werden sich auch Unternehmen mit bislang nur regional begrenzten Märkten dem europaweiten Wettbewerb stellen.

Besonders im Mittelstand herrschen weitgehend noch erhebliche Ungewißheiten und Unsicherheiten darüber, wie die Risiken des Binnenmarktes überwunden und die Chancen auf diesem größeren Markt besser genutzt werden können. Aus diesem Grunde sollen Fördermaßnahmen des Bundes zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Mittelstand gezielt eingesetzt werden, um die größten bedingten Engpässe der mittelständischen Unternehmen bei ihrer Umstellung auf den EG-Binnenmarkt leichter und schneller überwinden zu können (Euro-Fitness-Programm). Da nach der Luxemburger Erklärung der EG- und EFTA-Außenminister von 1984 ein großer europäischer Wirtschaftsraum mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen auch zwischen EG und EFTA-Ländern angestrebt wird, wird in die Förderung auch der EFTA-Markt miteinbezogen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Der Bund fördert mittelfristig Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Beratungsmaßnahmen für Unternehmer und Führungskräfte in kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Verkehrs-, Fremdenverkehrs- und sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie für wirtschaftsnahe Freie Berufe zur Anpassung an den EG-Binnenmarkt (Markt-orientierung, Normen und technische Regeln, Kooperationen, Standortentscheidungen einschl. Fortbildung und internationaler Erfahrungsaustausch).

103	Zuschuß an die Stftung „Warentest“ 09 02 / 684 72	E	13,0	13,0	13,5	13,0
		Z	13,0	13,0	13,5	13,0

Zielsetzung

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ durch Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen sowie über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit zu unterrichten, durch eine an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Geschäftspolitik erfüllen kann.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Nach § 4 Abs. 1 Stiftungssatzung hat die Bundesrepublik Deutschland die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel als Festbetrag nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
<p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Die Bedeutung der „Stiftung Warentest“ für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Eigeneinnahmen abzulesen. Die Breite des Informationsangebots der Stiftung ist durch die Einbeziehung der Umweltverträglichkeit in den Prüfkatalog noch gewachsen. 1985 wurde die Festbetragsfinanzierung eingeführt; bei insgesamt gleichbleibenden Zuschüssen des Bundes ist 1991 sein Anteil an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ erneut leicht gesunken. Dieser beträgt knapp 20 v. H. der gesamten Einnahmen. Da lt. Satzung (§ 11 Abs. 1) der Stiftung ein Verzicht auf Eigeneinnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt ist, wird die Stiftung allerdings auch weiterhin auf finanzielle Zuwendungen der Stifterin angewiesen sein, um ihren in der Satzung festgelegten Aufgaben gerecht werden zu können.</p>						
104	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute)	S	4,0	7,9	2,5	0,5
			D 4,0	D 7,9	D 2,5	D 0,5
	06 40 / 863 03					

Zielsetzung

Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes können erhalten:

- Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung
- Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die Freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz
- Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142).

Durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 wurde die Berechtigung auf Personen begrenzt, die vor dem 1. Juli 1990 aus der DDR zugezogen sind. Darlehensmittel werden daher nur noch zur Abwicklung bereits vorliegender Anträge bereitgestellt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
93 bis 104	Sonstige Maßnahmen insgesamt		325,3	453,9	839,5	1 167,1
			Z 187,9	Z 317,7	Z 552,0	Z 478,4
			S 133,3	S 128,3	S 285,0	S 688,2
			D 4,0	D 7,9	D 2,5	D 0,5
47 bis 104	Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		6451,0	5942,7	9211,1	8835,5
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		5903,6	5443,0	8481,8	7811,9
	Schuldendiensthilfen		316,2	341,8	578,8	1023,2
	Darlehen		231,2	157,9	152,5	0,5

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
III. Verkehr						
1. Berlinverkehr und Verkehr mit der ehemaligen DDR						
105	Pauschalsumme nach Artikel 18 des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West) 60 05 / 688 21	H	525,0 Z 525,0	860,0 Z 860,0	— Z —	— Z —
Zielsetzung Die pauschale Abgeltung der Transitgebühren und -abgaben (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren, Steuerausgleichsabgabe und Visagebühren) aus dem Bundeshaushalt diene der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Personen- und Güterverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Transitpauschale war durch Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM und durch Vereinbarung vom 5. Oktober 1988 ab 1990 auf 860 Mio. DM jährlich festgelegt worden.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Nach Artikel 28 Abs. 2 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 entfällt die Transitpauschale ab 1991.						
106	Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet 60 05 / 676 01	H	99,7 Z 99,7	89,8 Z 89,8	— Z —	— Z —
Zielsetzung Mit der Flugpreissubvention sollte der Zugang von und nach Berlin (West) ohne Benutzung der Landverbindungen durch die DDR gefördert werden.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Grundlage der Flugpreissubvention waren Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen. Die Subvention wurde Fluggästen auf Linienflügen zwischen Berlin und den Flughäfen im übrigen Bundesgebiet gewährt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Flugpreissubvention ist Ende Oktober 1990 mit Ablauf des Sommerflugplans entfallen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
107	Erstattungen im Verkehr im Beitrittsgebiet 60 04 / 681 01	H	8,2	0,1	—	—
		Z	8,2	0,1	—	—
Zielsetzung						
Zur Verbilligung des Reiseverkehrs von Personen im Rentenalter in die DDR und Berlin (Ost) wurden Reisenden aus der Bundesrepublik Deutschland über 60 Jahre die Visagebühren erstattet (ausgenommen: Tagesaufenthalte Westdeutscher in Berlin [Ost]).						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Grundlage waren Richtlinien des Bundesministers der Finanzen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Visagebührenpflicht wurde Weihnachten 1989 von der DDR aufgehoben. Anträge auf Erstattung von Visagebühren, die bis Weihnachten 1989 zu entrichten waren, werden noch in 1991 entgegengenommen.						
108	Erstattung von Einreisegenehmigungsgebühren 60 05 / 678 01	H	12,0	0,0	—	—
		Z	12,0	0,0	—	—
Zielsetzung						
Es handelt sich im wesentlichen um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen von West-Berlinern in die DDR und nach Berlin (Ost) leistete und die der Bund erstattete.						
Die Abgeltung diente der Erleichterung und Verbesserung des Reise- und Besucherverkehrs.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Abgeltung erfolgte aufgrund einer Festlegung zwischen der DDR und dem Senat von Berlin aus dem Jahr 1972.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Einreisegenehmigungsgebühren sind nach Öffnung der Grenzen 1989 entfallen.						
109	Pauschalsumme zur Abgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftwagen im Verkehr in und durch die ehemalige DDR 60 04 / 688 01	H	50,0	55,0	—	—
		Z	50,0	55,0	—	—
Zielsetzung						
Die pauschale Abgeltung der früher individuell von den Reisenden erhobenen Straßenbenutzungsgebühren aus dem Bundeshaushalt diente der Förderung des Reiseverkehrs in die DDR und Berlin (Ost).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Pauschale war durch Vereinbarungen mit der DDR vom 31. Oktober 1979 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Mio. DM und durch Vereinbarung vom 5. Oktober 1988 ab 1990 auf 55 Mio. DM jährlich festgelegt worden.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Nach Artikel 28 Abs. 2 des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 entfällt die Zahlung der Pauschalsumme ab 1991.						
105 bis 109	Berlinverkehr und Verkehr mit der ehemaligen DDR insgesamt		695,0 Z 695,0	1 004,9 Z 1 004,9	— Z —	— Z —

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2. Schifffahrt						
110	Seeschifffahrtshilfen					
	– Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen	A	29,6 Z 29,6	0,1 Z 0,1	– Z –	– Z –
	12 02 / 892 12					
	– Finanzbeiträge	A	129,4 Z 129,4	132,3 Z 132,3	80,0 Z 80,0	50,0 Z 50,0
	12 02 / 683 11					
	– Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen –					
Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Bundesregierung hat am 1. Juli 1987 eine Neuordnung der Schiffbau- und Schifffahrtspförderung beschlossen. Danach wird der Neu- und Umbau von Schiffen künftigh durch eine Wettbewerbshilfe gefördert. Die deutsche Seeschifffahrt erhält bis 1991 Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.						
Die Zuschußförderung ist zum 1. Juli 1987 eingestellt worden, an die Stelle der Reedereizuschüsse ist die Wettbewerbshilfe an die Werften getreten (vgl. lfd. Nr. 80).						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Seit Bekanntmachung der Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1987 rd. 1 370 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 15,9 Mio. tdw in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und über 3,4 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.						
Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.						
– Finanzbeiträge –						
Zielsetzung						
Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schifffahrtsunternehmen und Eindämmung der Ausfluggung.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 21. März 1988 nebst Änderung vom 17. April 1989 sowie jährliche Bekanntmachungen. Die Finanzbeiträge beliefen sich 1990 auf 0,575 v. H. der Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der im laufenden Jahr unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Sie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.						
Haushaltsansätze sind bis einschließlich 1992 vorgesehen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

In den Jahren 1984 bis 1990 sind insgesamt Finanzbeiträge in Höhe von 738,3 Mio. DM bewilligt und ausgezahlt worden (davon nach den Richtlinien vom 24. Oktober 1984 als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen 352,3 Mio. DM und nach den Richtlinien vom 21. März 1988 als Zuschüsse 386,0 Mio. DM). Die Finanzbeiträge tragen dazu bei, daß ein Kernbestand der deutschen Handelsflotte weiterhin die Bundesflagge führt.

111	Strukturbereinigung Binnenschifffahrt	A	—	0,4	6,8	7,0
	12 03 / 662 01		S — S	0,4	S 6,8	S 7,0

Zielsetzung

Beseitigung des Überangebots an Schiffsraum und Stärkung der Binnenschiffsgüterverkehrsmärkte durch eine in der EG koordinierte Abwrackaktion, verbunden mit einer koordinierten Marktzugangsbeschränkung.

Verminderung des Schiffsraums bei Güterschiffen um 10 v. H., bei Tankschiffen um 15 v. H.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

– Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89 des Rates und Nr. 1102/89 der Kommission (ABl. EG-Nr. L 116/25 und 30).

– Einmalige Abwrackaktion: Stilllegung der Schiffe bis 30. November 1990.

– Rückzahlung durch Beiträge des Schifffahrtsgewerbes ab 1. Januar 1990, längstens für 10 Jahre.

Vorfinanzierung: Aufnahme der erforderlichen Kredite durch den Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt (BdB), Übernahme der Zinsen durch den Bund, Stellung einer Bundesbürgschaft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 läßt die Indienststellung neuer Schiffe noch bis zum 28. Oktober 1989 sanktionslos zu; deshalb zeitlicher Druck für Werften bei der Abwicklung von Altverträgen, vermutlich Rückgang bei Neuabschlüssen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine einmalige Aktion.

Die EG-Abwrackaktion wurde durch Verordnungen (EWG) Nr. 3572/90 des Rates und Nr. 317/91 der Kommission (ABl. EG Nr. L 353/12 und 37/27) für die Binnenschifffahrtsflotte im beigetretenen Gebiet geöffnet. Abbau der Gesamtkapazität um rd. 20 v. H.

112	Zuschüsse an Seeschifffahrtsunternehmen mit Hauptsitz im Beitrittsgebiet zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen	A	—	—	—	25,0
	60 08 / 683 01		Z — Z	— Z	— Z	25,0

Zielsetzung

Anpassungsmaßnahme bei der Umstellung vom ehemaligen Staatsbetrieb auf privatwirtschaftliches Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Prinzipien.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾ in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
<ul style="list-style-type: none"> — EP 60 — Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ — für 1991 durch Umschichtung von Haushaltsresten — für 1992 Haushaltsentwurf 1992 — auf 1991/1992 befristet (25 Mio. DM pro Jahr) — Auszahlung eines prozentualen Anteils (Förderquote) des linearen Buchwertes der Schiffe, die jeweils am 1. Juli 1991 und am 1. Juli 1992 die deutsche Flagge führen. <p>Maßnahme schließt andere Fördermaßnahmen nach dem Investitionszulagengesetz, dem Fördergebietsgesetz und den Richtlinien über die Gewährung von Finanzbeiträgen aus.</p>						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Keine Erkenntnisse, da Maßnahme erst anläuft und auf 1991/1992 befristet ist.						
110 bis 112	Schiffahrt insgesamt		159,0	132,8	86,8	82,0
			Z 159,0 S —	Z 132,4 S 0,4	Z 80,0 S 6,8	Z 75,0 S 7,0
105 bis 112	Summe III: Verkehr		854,0	1 137,7	86,8	82,0
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		854,0	1 137,3	80,0	75,0
	Schuldendiensthilfen		—	0,4	6,8	7,0
	Darlehen		—	—	—	—

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
IV. Wohnungswesen						
1. Sozialer Wohnungsbau						
113	Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungsdarlehen sowie Zuschüssen 25 02 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25	H	756,6 Z — S 27,4 D 729,2	844,7 Z 158,3 S 26,6 D 659,8	995,0 Z 350,0 S — D 645,0	1 120,2 Z 520,0 S — D 600,2

Zielsetzung

Förderung des Wohnungsbaus im 1. und 2. Förderungsweg sowie ab Programmjahr 1990 im Wege der vereinbarten Förderung (3. Förderungsweg) mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Bis zum Programmjahr 1985 wurden

- Baudarlehen überwiegend für Mietwohnungen sowie für Eigentumsmaßnahmen im 1. Förderungsweg (Sozialprogramm)
- Aufwendungsdarlehen überwiegend für Eigentumsmaßnahmen für den Personenkreis des § 88 a II. WoBauG (Eigentumsprogramm)

den Länder bereitgestellt.

1986 bis 1989 sind die Finanzhilfen nur zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) gewährt worden (Ausnahme 1989: Aussiedlerwohnungsbau, siehe lfd. Nr. 118).

Ab 1990 werden die Finanzhilfen des Bundes den Ländern sowohl für den Bau von Mietwohnungen als auch für Eigentumsmaßnahmen gewährt. Die Zuweisungen (Zuschüsse) sollen für den Einsatz im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88 d II. WoBauG) verwendet werden.

Mit Rücksicht auf die Anforderungen des Aufbaus im Beitrittsgebiet werden dort übergangsweise besondere Hilfen gewährt (s. lfd. Nr. 114).

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
114	Zuweisungen an Länder im Beitrittsgebiet für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschl. Modernisierung und Instandsetzung	H	—	—	114,5	377,0
	— Neu —		Z —	Z —	Z 114,5	Z 377,0
	25 02 / 882 28					

Zielsetzung

Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungsbau im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sowie von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder des Beitrittsgebiets.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage bilden Artikel 104 a Abs. 4 GG, II. WoBauG und Verwaltungsvereinbarung.

Überwiegend sind Maßnahmen zur Eigentumbildung, Modernisierung und Instandsetzung zu fördern.

Die Länder sollen im Wohnungsneubau zwei Drittel der Finanzhilfen im Wege der „vereinbarten Förderung“ gemäß § 88 d II. WoBauG einsetzen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Vorübergehende Abweichungen gegenüber der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder des bisherigen Bundesgebiets nehmen Rücksicht auf die besonderen Anforderungen des Beitrittsgebiets.

115	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms	H	657,4	794,3	640,0	536,0
	— Abwicklung —		S 657,4	S 794,3	S 640,0	S 536,0
	25 02 / 661 23					

Zielsetzung

Durch das Regionalprogramm 1971 – 1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88 a II. WoBauG in regionalen Schwerpunkten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. Ifd. Nr. 113).

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
116	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage (1983/84) 25 02 / 622 52, 852 51, 852 52	H	155,0	131,1	110,0	97,5
			S 34,8 D 120,2	S 31,4 D 99,7	S — D 110,0	S — D 97,5

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Einzelheiten siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 116 und 121) nach lfd. Nr. 121.

117	Zuweisungen an Länder im Beitrittsgebiet für im Bau befindliche Eigentumsmaßnahmen — Neu — 25 02 / 882 27	H	—	—	37,0	59,0
			Z —	Z —	Z 37,0	Z 59,0

Zielsetzung

Sicherung der Fertigstellung selbstgenutzter Eigenheime und Eigentumswohnungen, deren Bau am 30. Juni 1990 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen war, durch Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung.

Die einkommensabhängige Eigenheimer-Beihilfe beträgt 75 v. H. des beihilfefähigen Kapitaldienstes. Beihilfefähig sind höchstens bei einem

- Ein-Personen-Haushalt 760 DM
- Zwei-Personen-Haushalt 980 DM
- zuzüglich 190 DM

für jedes weitere zum Haushalt zählende Familienmitglied.

Lastenzuschüsse nach dem WoGG und Zinszuschüsse aus öffentlichen Haushalten sind hierauf anzurechnen.

Die Eigentümer-Beihilfe läuft Ende 1995 aus.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Ab 1993 deutliche Senkung des Mitteleinsatzes.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
118	Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms 1989 – Abwicklung – 25 02 / 882 01, 882 24	H	141,5	362,5	187,5	–
			Z 141,5	Z 362,5	Z 187,5	Z –

Zielsetzung

Einmaliges Sonderprogramm durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder in Form von Zuschüssen. Die Länder können die Bundesmittel nicht nur als Zuschuß, sondern auch in anderen, in ihren Wohnungsbauförderungsbestimmungen vorgesehenen Formen im 1. und 2. Förderungswege sowie im Wege der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG einsetzen. Förderziel: 30 000 Wohnungen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG. Die Einzelheiten der Förderung sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt; darin ist auch festgelegt, daß die Länder Mittel mindestens in Höhe des gleichen Subventionswertes für Wohnungsbaumaßnahmen für Aussiedler bereitstellen müssen.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Ab 1990 wurde der Aussiedlerwohnungsbau in das einheitliche Programm zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus integriert (vgl. lfd. Nr. 113).

119	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien 11 09 / 852 11	H	2,6	0,8	–	–
			D 2,6	D 0,8	D –	D –

Zielsetzung

Die Mittel sollten – als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik – dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund sollte die Wohnungsmodernisierung stehen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wurde entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus“ vom 27. Juli 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie trat an die Stelle des Sonderprogramms zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965 (BANz. 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurde.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
1981 bis 1990 wurden den Ländern für 23 Modellmaßnahmen mit mehr als 2 000 Wohnungen 39 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rund 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9 000 Wohnungen gefördert werden. Die Förderung ist 1989 ausgelaufen.						
120	Studentenwohnraumförderung 31 05 / 882 05	H	—	50,0	150,0	200,0
		Z	—	Z 50,0	Z 150,0	Z 200,0
Zielsetzung						
Sonderprogramm zur Förderung des studentischen Wohnraumbaus durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Förderungsziel: Schaffung von zusätzlichen 40 000 Studentenwohnraumplätzen zu sozialverträglichen Mieten, um die Wohnraumversorgung der Studierenden zu verbessern.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Rechtsgrundlage ist Artikel 104 a Abs. 4 GG. Die Einzelheiten der Förderung sind in einer „Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung des Studenten-Wohnraumbaus vom 21. Dezember 1989“ (BAnz 90, S. 792) und einer „Änderungsvereinbarung vom 13. August/8. November 1990“ (BAnz 90, S. 6289) mit den Ländern geregelt. Darin ist auch festgelegt, daß der Bund den Wohnraumbau für deutsche und ausländische Studierende mit öffentlichen Mitteln in Höhe von über 1,2 Mrd. DM fördert. Der Bundesanteil liegt bei 600 Mio. DM, der Anteil der Länder mindestens in gleicher Höhe. Die Träger der Maßnahme tragen den nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Anteil der Kosten.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Bis zum Programmjahr 1991 wurden für rund 300 Vorhaben Bundesmittel von annähernd 400 Mio. DM beantragt. Die Anzahl der Plätze beträgt etwa 22 000. Die Ausdehnung der Förderung auf die neuen Länder (einschließlich Ostteil Berlins) ist in Vorbereitung. Die neuen Länder benötigen vorrangig Mittel zum Bestandserhalt der vorhandenen Wohnheime, während das laufende Programm auf neu zu schaffende zusätzliche Plätze ausgerichtet ist. Für den Bestandserhalt der Wohnheime stellt der Bund im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost für die Jahre 1991 und 1992 insgesamt 190 Mio. DM zur Verfügung.						
113 bis 120	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		1 713,1	2 183,4	2 234,0	2 389,7
		Z	141,5	Z 570,8	Z 839,0	Z 1 156,0
		S	719,6	S 852,3	S 640,0	S 536,0
		D	852,0	D 760,3	D 755,0	D 697,7

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
2. Bausparzwischenfinanzierung						
121	Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen i. R. d. Sonderprogramms zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage (1983/84)	H	0,1	0,0	—	—
		S	0,1	S 0,0	S —	S —
	25 02 / 622 53					

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Einzelheiten siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 116 und 121) nach lfd. Nr. 121.

nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen Nr. 116 und 121)						
Sonderprogramm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage		155,0	131,1	110,0	97,5	
	S	34,9	S 31,4	S —	S —	
	D	120,2	D 99,7	D 110,0	D 97,5	

Zielsetzung

Das „Sonderprogramm zur Belegung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“ mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hatte die Programmteile

- Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg) sowie
- Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM) – lfd. Nr. 116,
- Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (500 Mio. DM) – lfd. Nr. 121.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Rechtsgrundlage waren Artikel 104 a Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen.

Das Programm sollte aus der gem. Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983 und 1984 erhobenen unverzinslichen und rückzahlbaren Abgabe finanziert werden. Nachdem das Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist, müssen die Mittel aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Aufgrund des Programms gelang es, das Förderergebnis im sozialen Wohnungsbau im Jahre 1983 auf über 104 000 Wohnungen zu steigern.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
122	Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen im Rahmen des Programms 1990 – alte Länder – Abwicklung – 25 02 / 622 24	H	–	13,4	128,5	135,0
			S –	S 13,4	S 128,5	S 135,0
Zielsetzung						
Verbilligung von Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen um jährlich 2,5 v. H. durch Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung.						
Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens auf die Dauer von 4 Jahren gewährt.						
Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die längeren Antragsfristen führten zu einer weitgehenden Ausschöpfung des befristeten Sonderprogramms.						
123	Verbilligung von Darlehen für die Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen im Beitrittsgebiet – Neu – 25 02 / 622 25	H	–	–	39,0	39,0
			S –	S –	S 39,0	S 39,0
Zielsetzung						
Weiterführung der Zinsverbilligung um jährlich 3 v. H. aus dem Jahr 1990 (Einzelplan 25 Teil B) durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung.						
Antragsberechtigt waren Bausparer, die ihre Bausparverträge bis zum 31. Oktober 1990 abgeschlossen haben. Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens jedoch bis Ende 1993 gewährt.						
Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Befristetes Sonderprogramm						
121 bis 123	Bausparzwischenfinanzierung insgesamt		0,1	13,4	167,5	174,0
			S 0,1	S 13,4	S 167,5	S 174,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung						
124	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen	H	41,2	26,4	19,0	11,0
	— Abwicklung —		S 40,9 D 0,3	S 26,4 D —	S 19,0 D —	S 11,0 D —
	25 02 / 622 61 25 02 / 852 61					
Zielsetzung						
Bund und Länder förderten in den Jahren 1974 bis 1982 die Modernisierung von Wohnungen,						
— um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und						
— dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, zuletzt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligte sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H. Insgesamt wurden in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 809 Mio. DM Darlehen und 2 519 Mio. DM Zuschüsse von Bund und Ländern eingesetzt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Mit den bereitgestellten Mitteln konnte die Verbesserung von ungefähr 600 000 Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erreicht anzusehen ist. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Programme abgewickelt. Mit dem Haushaltsansatz 1992 endet die Abwicklung.						
125	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau	H	—	—	—	120,0
	60 04 / 661 03		S —	S —	S —	S 120,0
Zielsetzung						
Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
KfW-G, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW vom 26. Oktober 1989. Anträge können nach Vertrag und den entsprechenden Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen; Zinsverbilligung bis zu 3 v. H. und die Gebühren der KfW werden aus dem Bundeshaushalt erstattet.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz				
			1989	1990 ³⁾	1991	1992	
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.	
			darunter Z, S, D ²⁾				
in Mio. DM							
1	2	3	4	5	6	7	
<p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Das auf 4 Mrd. DM aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Aus dem Programm konnten rd. 80 000 Wohnungen gefördert werden.</p>							
126	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Beitrittsgebiet 60 03 / 661 06	H S	— S	— S	— S	— S	10,0 10,0
<p>Zielsetzung</p> <p>Mit dem Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramm soll die Wohnraumsituation in den neuen Bundesländern verbessert werden.</p> <p>Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung</p> <p>Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,85 Mrd. DM eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 10 Mrd. DM für einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 3 v. H. verbilligt werden können. Die Kredite werden vergeben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und – Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden. <p>Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p> <p>Bis Ende September 1991 waren von dem Volumen gut 7 Mrd. DM durch Anträge belegt. Das Programm ist auch für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern in den neuen Bundesländern geöffnet worden.</p>							
127	Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Gebäuden – Abwicklung – 25 02 / 882 04	H Z	0,0 0,0	0,2 0,2	— Z	— Z	— —
<p>Zielsetzung</p> <p>Das Heizenergiesparprogramm (1978 – 1982) hatte zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzuregen.</p>							

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Bund und Länder finanzierten das Programm je zur Hälfte; insgesamt wurden in den Jahren 1978 bis einschließlich 1982 1 964 Mio. DM von Bund und Ländern eingesetzt (steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen s. Anlage 2).

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Mit den bereitgestellten Mitteln konnten Maßnahmen in ungefähr 1,2 Mio. Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erfüllt anzusehen ist.

124 bis 127	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt		41,2	26,6	19,0	141,0	
		Z	0,0	Z	0,2	Z	—
		S	40,9	S	26,4	S	19,0
		D	0,3	D	—	D	—

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
4. Wohnungsbau für Bedienstete u. a.						
128	Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	H	20,6	33,5	52,5	89,7
			Z 10,5	Z 7,1	Z 16,4	Z 24,2
			S 2,7	S 12,3	S 11,7	S 15,4
			D 7,3	D 14,1	D 24,4	D 50,1
	25 02 / 661 34					
	25 02 / 662 34					
	25 02 / 663 34					
	25 02 / 861 34					
	25 02 / 862 34					
	25 02 / 863 34					
	25 02 / 891 34					
	25 02 / 892 34					
	25 02 / 893 34					

Zielsetzung

Die Mittel dienen vornehmlich dazu, Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr (ohne Bundesbahn und -post) und ausnahmsweise an besonderen Standorten den Bau von Mietwohnungen zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht; das gilt ebenso für Fraktionspersonal und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten beschränkt auf den Bonner Raum. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Unbefristete, freiwillige Leistung aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
5. Weitere Fördermaßnahmen						
129	Zuweisungen an Länder im Beitrittsgebiet zur Verbil- ligung von Zinskosten — Neu — 25 02 / 622 01	H S	— S	— S	139,0 139,0	50,0 50,0
Zielsetzung						
Ausgleichszahlungen an private Vermieter und Eigenheimer, um die höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen abzumildern, durch Gewährung von Finanzhilfen an die Länder.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Artikel 104 a Abs. 4 GG und Zinsanpassungsgesetz (Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes)						
Inkrafttreten 1. Juli 1991, Rückwirkung von Zinsanpassungen und Ausgleichszahlungen zum 3. Oktober 1990, Auslaufen der Zuschußzahlungen ab 1. Juli 1991 für Eigenheimer und ab 1. Januar 1993 für private Vermieter.						
Die Zuschußzahlungen werden differenziert nach privaten Vermietern und Eigenheimern degressiv gewährt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Der Bund trägt 60 v. H. (49,2 Mio. DM) der Ausgaben. Auf die Länder entfallen 40 v. H. (32,8 Mio. DM).						
130	Zuweisungen an Länder im Beitrittsgebiet für im Bau befindliche Mietwohnungen — Neu — 25 02 / 882 26	H Z	— Z	— Z	190,0 190,0	— Z —
Zielsetzung						
Sicherung der Fertigstellung von Mietwohnungen im Beitrittsgebiet, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, durch Zuschüsse an Bauherren, an denen sich der Bund mit Finanzhilfen an die Länder beteiligt.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Rechtsgrundlage bilden Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung.						
Die Zuschußzahlungen können bis zu 10 v. H. der Baukosten betragen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Einmalige Finanzhilfe für 1991.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

³⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
131	Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes im Beitrittsgebiet — Neu — 60 08 / 882 31	H	—	—	700,0	700,0
			Z —	Z —	Z 700,0	Z 700,0

Zielsetzung

Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes sowie Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand des Beitrittsgebietes.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Artikel 104 a Abs. 4 GG, Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 1991 und 1992 und Richtlinien der Länder.

Zuschußprogramm mit Zuschüssen von 20 v. H. der Baukosten, begrenzt auf Aufwendungen in Höhe von 500 DM/m² Wohnfläche. Bei besonders intensiven Maßnahmen können kumulativ Mittel der Länder eingesetzt werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Befristetes Sonderprogramm.

132	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen im Beitrittsgebiet — Neu — 60 08 / 882 32	H	—	—	200,0	200,0
			Z —	Z —	Z 200,0	Z 200,0

Zielsetzung

Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter im Beitrittsgebiet mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 1991 und 1992.

Die Höhe des Zuschusses darf 20 v. H. des Kaufpreises nicht übersteigen und beträgt max. 7 000 DM für das erste zuzüglich 1 000 DM für jedes weitere Familienmitglied.

Die Zuschußgewährung setzt

- schuldenfreie Übereignung des Kaufobjekts,
- Verwendung des Kaufpreises zur Schuldentilgung durch Verkäufer und
- Kaufpreisbemessung mindestens in Höhe der Schulden

voraus.

Bewilligungen sind nur bis zum 31. Dezember 1992 möglich.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Befristetes Sonderprogramm.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1.	2	3	4	5	6	7
129 bis 132	Weitere Fördermaßnahmen insgesamt		—	—	1 229,0	950,0
			Z —	Z —	Z 1 090,0	Z 900,0
			S —	S —	S 139,0	S 50,0
113 bis 132	Summe IV: Wohnungswesen		1 774,8	2 256,9	3 701,9	3 744,5
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		152,0	578,1	1 945,3	2 080,2
	Schuldendiensthilfen		763,3	904,4	977,2	916,4
	Darlehen		859,5	774,4	779,4	747,8

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7

V. Sparförderung und Vermögensbildung

133	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	H	838,2	538,3	815,0	750,0
	25 02 / 893 01		Z 838,2	Z 538,3	Z 815,0	Z 750,0

Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Durch das Subventionsabbaugesetz von 1981, das die Förderung nach dem Spar-Prämiengesetz auf Altverträge beschränkt und dadurch 1987 beendet hat, ist auch die Wohnungsbauprämie herabgesetzt worden. Sie wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1989 erneut ermäßigt und — ohne die bisherige Kinderkomponente — auf 10 v. H. festgesetzt. Zugleich wurden ab 1990 die Einkommensgrenzen von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM angehoben, wobei gleichfalls die bisherige kinderbedingte Erhöhung entfiel.

Zur Unterstützung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen in den neuen Bundesländern wurden im Einigungsvertrag für die Kalenderjahre 1991 bis 1993 eine Zusatzprämie von 5 v. H. sowie ein zusätzlicher prämiengünstiger Höchstbetrag von 1 200 DM, bei Ehegatten 2 400 DM, vereinbart, sofern die Bausparverträge ausschließlich zur Verwendung im Beitrittsgebiet bestimmt sind. Für 1990 wurden zudem die Regelungen aus der Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) übernommen.

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) in der Fassung vom 27. März 1991 (BStBl I S. 326).

Die Wohnungsbauprämie trugen Bund und Länder bis 1984 je zur Hälfte; seit 1985 wird sie allein vom Bund getragen.

Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 128); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1989	1990 ³⁾	1991	1992
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
VI. Sonstige Finanzhilfen						
134	Tschernobyl	A	0,0	0,0	0,2	0,1
	06 15 / 681 01		Z 0,0	Z 0,0	Z 0,2	Z 0,1
	16 04 / 681 01					
Zielsetzung						
Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EG-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen. Die verschiedenen nationalen und EG-weiten Maßnahmen (z. B. Vernichtung von Obst und Gemüse) führten für die Landwirtschaft und einige andere Berufsgruppen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten. Mit der Maßnahme wurde den Betroffenen schnell und unbürokratisch geholfen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
a) Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des BMI vom 21. Mai 1986.						
b) Am 2. Juni 1986 hat die Bundesregierung weiter eine Entschädigungsregelung unter Billigkeitsgesichtspunkten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für Schäden bei bestimmten Gemüsearten getroffen, für die ein Ausgleichsanspruch nach dem Atomgesetz i. V. m. der Ausgleichsrichtlinie nicht besteht. Zusammen mit den Ländern wurde darüber hinaus eine „Allgemeine Billigkeitsrichtlinie“ erarbeitet und im Juli/August 1986 durch eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie wird im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Richtlinien ausschließlich von den Ländern vollzogen; sie tragen ein Drittel, der Bund zwei Drittel der Finanzierung.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Für die beiden Billigkeitsrichtlinien wurde als relevanter Schadenszeitraum der Monat Mai 1986 zugrunde gelegt. Anträge mußten in beiden Fällen jeweils bis zum 31. August 1986 gestellt werden. Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme. Während aufgrund des § 38 Abs. 2 Atomgesetz i. V. m. der Ausgleichsrichtlinie im Berichtszeitraum noch geringe Beträge als Ausgleich für höher kontaminiertes Wildbret ausgezahlt wurden, kam es im gleichen Zeitraum aufgrund der beiden Billigkeitsrichtlinien zu keinen Zahlungen mehr, da die im Schadenszeitraum angefallenen Schadensfälle offensichtlich abgearbeitet und neue Anträge nicht zu erwarten sind.						
1 bis 134	Summe VII Summe der Finanzhilfen I bis VI		14 091,4	14 249,2	21 340,7	19 546,6
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		11 731,2	11 869,2	18 934,4	16 345,0
	Schuldendiensthilfen		1 196,6	1 357,3	1 685,2	2 088,9
	Darlehen		1 163,6	1 022,7	1 221,1	1 112,1

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen; S = Schuldendiensthilfen; D = Darlehen.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen fünf Bundesländer (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt).

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1989 bis 1992¹⁾²⁾**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des 13. Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 19
a) Landwirtschaft allgemein	1 bis 18
b) EG-bedingte Maßnahmen	19
II. Gewerbliche Wirtschaft	20 bis 90
a) Bergbau	20 bis 22
b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) und das ehemalige Zonenrandgebiet	23 bis 36
c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet	37 bis 56
d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein	57 bis 90
III. Verkehr	91 bis 102
IV. Wohnungswesen und Städtebau	103 bis 124
V. Sparförderung und Vermögensbildung	125 bis 129
VI. Übrige Steuervergünstigungen	130 bis 142
Anmerkungen	Seite 255
Fundstellenverzeichnis	Seite 269

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Landwirtschaft allgemein

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

1	§ 13 a EStG	A	600 ⁵⁾	255	500 ⁵⁾	213	440	187	440	18
	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere – meist im Nebenerwerb bewirtschaftete – land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Nebenziel: Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Zielkonflikte: Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o. g. Nebenziel nicht immer erreicht.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13 a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind in der Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, gegenüber 1980 stark verringert hat.

Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung trägt auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe – bei.

2	§ 7 e EStG	A	8a)		8a)		8a)		8a)	
	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 60 und lfd. Nr. 62)

Befristung

31. Dezember 1992

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.

3	§§ 14 und 14 a EStG: § 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM (mit Härteklause) § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 120 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (mit Härteklause) § 14 a Abs. 5 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM bei Grundstücksverkäufen zur Tilgung von betrieblichen Altschulden (mit Härteklause)	A	80	34	80	34	80	34	50	21
---	--	---	----	----	----	----	----	----	----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

§ 14 EStG: 1925; 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nrn. 63 und 133)

§ 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: 1970

Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe

§ 14 a Abs. 4 EStG: 1970

Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 7 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 wurden der Freibetrag, die Wirtschaftswertgrenze und das außerlandwirtschaftliche Einkommen erhöht.

§ 14 a Abs. 5 EStG:

Von 1986 bis 1992 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen.

Befristung

§ 14 EStG: unbefristet

§ 14 a Abs. 1 bis 4 EStG: 31. Dezember 1991

§ 14 a Abs. 5 EStG: 31. Dezember 1992

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

§ 14 EStG; Vgl. lfd. Nr. 63 und lfd. Nr. 133

§ 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern.

§ 14 a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, auf dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen.

§ 14 a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst

4	§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	A	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.
	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.

5	§§ 76 und 78 EStDV	A	110 ⁶⁾	47	90 ⁶⁾	38	100 ⁶⁾	43	100 ⁶⁾	43
	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG

Befristung

Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92

Stellungnahme

Nach dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 soll die Steuervergünstigung wie vorgesehen auslaufen. Fälle nach Statistik 1986:

ESt	61 733
KSt	36
Insgesamt	61 769

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

6	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	—	—	100	50	105	53	110	55
---	--	---	---	---	-----	----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 10 und lfd. Nr. 14)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 wie folgt abgebaut bzw. eingeschränkt worden:

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten, 50 v. H. der gesamten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück. Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerfreiheit beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

7	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	25	11	20	9	30	13	30	13
---	---	---	----	----	----	---	----	----	----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat – zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform – geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist die Befreiungsvorschrift ausgedehnt worden.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen (vgl. auch lfd. Nr. 9). Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v. H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

8 § 25 KStG

A

.8a)

.8a)

.8a)

.8a)

Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. lfd. Nr. 11). Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

2. Vermögensteuer

9 § 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG

A

7

7

7

7

Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74/90: Vgl. lfd. Nr. 7

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 7

10	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	—	—	25	—	25	—	25	—
----	--	---	---	---	----	---	----	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 6

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 6) gelten entsprechend.

11	§ 7 VStG Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine	A	—	—	—	—	—	—	—	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Die Vorschrift sollte den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Einzelbetriebe fördern und eine Entlastung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und -vereine in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Vorschrift hat agrarpolitisch jedoch keine Bedeutung erlangt (vgl. lfd. Nr. 8).

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Gewerbesteuer

12	§ 3 Nr. 7 GewStG Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstentische- reiunternehmen	E	1	0	1	0	2	0	2	0
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstentischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstentischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Nachdem inzwischen hohe Freibeträge – beim Gewerbeertrag 36 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM – eingeführt worden sind, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

13	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, be- stimmter Tierhaltungskooperationen und bestimm- ter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaf- ten und -vereine	A	8	1	8	1	10	1	10	1
----	---	---	---	---	---	---	----	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 7 und lfd. Nr. 11. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 7.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, besteht vorerst fort.

14	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	S	—	—	65	5	65	5	65	5
	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 6

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 6.

4. Versicherungsteuer

15	§ 4 Nr. 9 VersStG	E	1	1	1	1	2	2	2	2
	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959); Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

5. Kraftfahrzeugsteuer

16	§ 3 Nr. 7 KraftStG Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	155	—	155	—	170	—	170	—
----	--	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben den oben genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.

Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.

6. Verbrauchsteuern

17	§ 7 SalzStG Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	2	2	3	3	3	3	3	3
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brennereiordnung Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	16	16	16	16	15	15	15	15
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.</p>										
1 bis 18	Summe Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen möglich sind)		1 005	367	1 071	370	1 054	356	1 029	345
b) EG-bedingte Maßnahmen										
19	§ 24 a UStG Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	E	1 590	1 034 ⁹⁾	1 570	1 021 ⁹⁾	1 800	1 170 ⁹⁾	270	176 ⁹⁾
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1984: Einkommensausgleich für die Landwirtschaft</p> <p>Befristung 1991</p> <p>Stellungnahme Durch den Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs um 5 Prozentpunkte zum 1. Januar 1985 und durch weitere EG-Maßnahmen entstehen der deutschen Landwirtschaft Einkommensverluste, die durch eine Sonderbeihilfe in Form eines Kürzungsanspruchs bei der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Die Umsatzsteuerkürzungen betragen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 v. H. und vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 v. H. des Entgelts.</p>										
19	Summe EG-bedingte Maßnahmen		1 590	1 034	1 570	1 021	1 800	1 170	270	176
1 bis 19	Summe I Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)		2 595	1 401	2 641	1 391	2 854	1 526	1 299	521

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Bergbau

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

20	§ 81 EStDV	A	5 ⁵⁾ 7)	2	5	2	5	2	2	0
Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung im Bergbau zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	34
KSt	23
Insgesamt	57

21	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	A	190	81	170	72	170	72	170	72
Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (bis März 1973 2,50 DM, danach 5 DM, ab April 1980 10 DM für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht)										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Mineralölsteuer

22	§ 8 a MinöStG	E	5	5	6	6	6	6	6	6
	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Der Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaus — entgegenstehen.

20 bis 22	Summe Bergbau		200	88	181	80	181	80	178	78
-----------------	------------------	--	-----	----	-----	----	-----	----	-----	----

b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) und das ehemalige Zonenrandgebiet

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

23	§ 14 BerlinFG	A	310 ⁵⁾⁶⁾ 7)	117	330 ⁵⁾⁶⁾ 7)	123	190 ⁶⁾⁷⁾	70	135 ⁶⁾⁷⁾	70
	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West); ab 1990 bei beweglichen Wirtschaftsgütern Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	2 614
KSt	512
Insgesamt	3 126

24	§ 14 a BerlinFG	A	110	46	145	60	120	51	75	32
Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und für bestimmte Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H. (ab 1989 von 2 × 14 v. H. und 10 × 4 v. H.), im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West)

1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG

1989: Verbesserung der Vergünstigung

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	929
KSt	3
Insgesamt	932

25	§ 14 b BerlinFG	A	13	6	15	6	12	5	10	4
Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	345
KSt	5
Insgesamt	350

26 § 14 c BerlinFG

A

Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 33^{1/3} v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West) im Jahr der Fertigstellung und den folgenden zwei Jahren, höchstens bis 75 000 DM; im steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau bis zu 100 v. H. der Aufwendungen, höchstens 100 000 DM, im Jahr der Fertigstellung und den folgenden zwei Jahren

5

2

5

2

10

5

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1992

Stellungnahme

Vgl. zu § 7 c EStG (lfd. Nr. 104). Es handelt sich um eine Sonderregelung bezogen auf Berlin (West).

27 § 14 d BerlinFG

A

Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung in Berlin (West)

— im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Jahr jeweils bis zu 20 v. H.

— in den folgenden 10 Jahren jeweils bis zu 5,5 v. H.

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung; im freifinanzierten Wohnungsbau im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren bis zu insgesamt 75 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung

5

2

30

14

45

21

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozialverträglichen Mieten in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1992

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Vgl. zu § 7 k EStG (lfd. Nr. 107). Es handelt sich um eine Sonderregelung bezogen auf Berlin (West).

28 § 15 BerlinFG

S

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v.H. und 10 × 3 v.H. im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG

1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1986

Stellungnahme

Fälle nach Statistik 1986:

ESt 39 990

KSt 4

Insgesamt 39 994

Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7 b EStG (lfd. Nr. 103) enthalten.

29 § 15 b BerlinFG

S

Sonderausgaben-Abzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West) von 2 × 10 v.H. und 10 × 3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jeweils 30 000 DM bzw. 9 000 DM; im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens insgesamt 150 000 DM

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus in Berlin (West)

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Steuermindereinnahmen sind in den Angaben bei § 10 e EStG enthalten (lfd. Nr. 108)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	§§ 16 und 17 BerlinFG Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen a) für betriebliche Investitionen in Berlin (West) von 12 v. H. des Darlehensbetrages b) für Baumaßnahmen in Berlin (West) von 20 v. H. des Darlehensbetrages	A	1 001	480	1 208	580	950	456	270	130

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

Befristung

a) 30. Juni 1991

b) 31. Dezember 1991 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1992

Stellungnahme

Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich in der Vergangenheit als wirksame Förderung für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen. Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

31	§ 19 BerlinFG Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten a) für bewegliche Wirtschaftsgüter allgemein 10 v. H. b) für bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe, in der Energiewirtschaft und im Dienstleistungsgewerbe 25 v. H. c) für bewegliche Wirtschaftsgüter im Bereich der Forschung oder Entwicklung 40 v. H. (soweit Investitionen über 500 000 DM = 30 v. H.) d) für Produktionsgebäude und für Modernisierungsmaßnahmen an Hotelgebäuden 20 v. H. e) für Gebäude im Bereich der Forschung oder Entwicklung 25 v. H.	A	1 134	535	1 224	574	600	284	440	207
----	--	---	-------	-----	-------	-----	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

1990: Einschränkung der begünstigten Investitionen sowie Absenkung und Vereinheitlichung der Zulagensätze

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
32	§§ 21 bis 27 BerlinFG Ermäßigung bei Einkünften aus Berlin (West) a) der Einkommen- und Lohnsteuer um 30 v.H. b) der Körperschaftsteuer um 22,5 v.H. bei Beteiligungserträgen um 10 v.H.	S	810	370	770	350	735	334	565	257
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)</p> <p>Befristung 31. Dezember 1990 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1994</p> <p>Stellungnahme Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.</p>										
33	§§ 28 und 29 BerlinFG Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	2 900	1 233	3 250	1 381	3 210	1 364	2 350	999
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele</p> <p>Befristung 31. Dezember 1994 mit Übergangsregelung</p> <p>Stellungnahme Nach Herstellung der Einheit Deutschlands bedarf es keiner Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West). Zur Vermeidung sozialer Härten wird die Zulage stufenweise abgebaut.</p>										
34	§ 1 Investitionszulagengesetz Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v.H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v.H.	A	972	454	1 305	614	220	100	—	—

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.

35	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	A	1 600 ⁵⁾ 6)7)	545	1 600 ⁵⁾ 6)7)	535	1 700 ⁶⁾ 7)	565	1 700 ⁶⁾ 7)	565
	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet									
	a) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre; bei Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 1991 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM									
	b) steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen in Nicht-GA-Gebieten ab 1992 nur in Höhe von 25 v. H. in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR)

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Fälle nach Anschreibungen:
(einschließlich Rücklage)

1979	15 751
1980	15 774
1981	17 181
1982	17 856
1983	16 312
1984	16 844
1985	19 412
1986	18 306
1987	19 310
1988	23 192
1989	23 700
1990	22 732

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Umsatzsteuer

36	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	3 280	2 132 ⁹⁾	3 300	2 145 ⁹⁾	2 895	1 882 ⁹⁾	1 600	1 040 ⁹⁾
----	--	---	-------	---------------------	-------	---------------------	-------	---------------------	-------	---------------------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin

Befristung

§§ 1, 1 a BerlinFG: Abbau ab 1. Januar 1992, Wegfall ab 1. Januar 1994

§ 2 BerlinFG: Wegfall ab 1. Juli 1991

§ 13 BerlinFG: Wegfall ab 1. Januar 1992

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

23 bis 36	Summe Regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)		12 130	5 918	13 157	6 372	10 667	5 127	7 200	3 310
-----------------	--	--	--------	-------	--------	-------	--------	-------	-------	-------

c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet**1. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

37	§ 10 e Abs. 4 Sätze 4 bis 7 EStG Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch	S	—	—	—	—	52	22	130	55
----	--	---	---	---	---	---	----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Schaffung eines zusätzlichen Anreizes zur Übersiedlung von Fachkräften in das Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Gewinnung von Fachkräften aus den alten Bundesländern wird durch diese Maßnahme erleichtert.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

38	§ 32 Abs. 8 EStG Tariffreibetrag von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet	S	—	—	—	—	660	281	1 000	425
----	---	---	---	---	---	---	-----	-----	-------	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Schaffung eines Anreizes zur Vermeidung der Abwanderung von Fachkräften aus dem Beitrittsgebiet und zur Gewinnung von Fachkräften für das Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1993

Stellungnahme

Durch die Gewährung des Tariffreibetrages wird Fachkräften ein Anreiz gegeben, im Beitrittsgebiet zu bleiben oder dort eine Tätigkeit aufzunehmen.

39	§ 58 Abs. 1 EStG Sonderabschreibungen in Höhe von höchstens 50 v. H. im 1. Jahr, 30 v. H. im 2. Jahr und 20 v. H. im 3. Jahr bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991	A	—	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1990: Anreiz zur Durchführung bestimmter Investitionen im Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1990

Stellungnahme

Es handelt sich um die Überleitung der Vorschrift des § 7 Durchführungsbestimmung zum § 3 Abs. 1 Steueränderungsgesetz vom 16. März 1990 der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

40	§ 58 Abs. 3 EStG Steuerbefreiung in Höhe von höchstens 10 000 DM für vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet gegründete Betriebe oder Betriebsstätten für längstens 2 Jahre	A	—	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1990: Anreiz zur Gründung von neuen Betrieben oder Betriebsstätten im Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1990 mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1992

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zum § 9 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zum Steueränderungsgesetz vom 16. März 1990 der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

41	§§ 1 und 2 Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik — DDR-IG — vom 26. Juni 1990 Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen (Rücklagen)	A	—	—	264	97	659	242	824	300
----	---	---	---	---	-----	----	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

In 1990 eingeführte flankierende Maßnahmen zur Förderung von Direktinvestitionen im Beitrittsgebiet

Befristung

Begrenzung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme auf Investitionen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen werden.

Stellungnahme

Entsprechend der Zielsetzung des gesamten DDR-IG stellen auch die §§ 1 und 2 lediglich Übergangsmaßnahmen bis zur Herstellung eines einheitlichen Rechtsgebiets dar.

42	§§ 2 und 3 Fördergebietsgesetz Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und den folgenden vier Jahren für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	A	—	—	—	—	1 450	532	1 505	550
----	--	---	---	---	---	---	-------	-----	-------	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Flankierende Maßnahme zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Vornahme von Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

43	§ 3 Fördergebietsgesetz Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	A	—	—	—	—	105	45	310	132
----	--	---	---	---	---	---	-----	----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Errichtung von Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

44	§ 3 Fördergebietsgesetz	A	—	—	—	—	28	12	45	19
	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Durchführung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungen und Ausbauten an Gebäuden im Beitrittsgebiet und in dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

45	§ 7 Fördergebietsgesetz	A	—	—	—	—	10	4	30	13
	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Durchführung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

46	Investitionszulagengesetz 1991 Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1992 in Höhe von 12 v. H., ab 1. Juli 1992 in Höhe von 8 v. H.	A	—	—	—	—	1 000	468	4 510	2 110
----	---	---	---	---	---	---	-------	-----	-------	-------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1990: Anreiz für betriebliche Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1992 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1994

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen, wird die Vornahme von Investitionen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, erleichtert.

2. Vermögensteuer

47	§ 3 Abs. 1 Nr. 7a VStG Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	A	—	—	—	—	—	—	—	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Beitrittsgebietes soll eine Übergangszeit zur Anpassung der betrieblichen Organisationsformen an westliche Unternehmensstrukturen eingeräumt werden (vgl. auch lfd. Nr. 50).

Befristung

1993

Stellungnahme

Die Befreiung ist durch den Einigungsvertrag eingeführt worden.

48	§ 24b VStG Verzicht auf die Vermögensteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehem. volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das 2. Hj. 1990	A	—	—	—	—	—	—	—	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Verwaltungsvereinfachung

Befristung

31. Dezember 1990

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Der Verzicht auf die Vermögensteuer der umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das zweite Halbjahr 1990 ist durch das Steueränderungsgesetz 1991 eingeführt worden.

49	§ 24 c VStG Nichterhebung der Vermögensteuer in 1991 und 1992 im Beitrittsgebiet	A	—	—	—	—	200	—	300	—
----	---	---	---	---	---	---	-----	---	-----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Verbesserung der Investitionsbedingungen in den neuen Bundesländern, Verwaltungsvereinfachung

Befristung

31. Dezember 1992

Stellungnahme

Der zeitlich befristete Verzicht auf die Besteuerung des Vermögens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist durch das Steueränderungsgesetz 1991 eingeführt worden.

3. Gewerbesteuer

50	§ 3 Nr. 14 a GewStG Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	A	—	—	—	—				
----	--	---	---	---	---	---	--	--	--	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: vgl. lfd. Nr. 47

Befristung

1993

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 47

51	§ 11 Abs. 2 GewStG Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit Sitz der Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet	A	—	—	—	—	100	7	100	8
----	--	---	---	---	---	---	-----	---	-----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Entlastung mittelständischer Gewerbebetriebe im Beitrittsgebiet

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die gewerbsteuerliche Entlastung des Mittelstandes ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen für die 12. Legislaturperiode.

52	§ 37 GewStG i.V.m. § 136 Nr. 3 BewG Nichterhebung der Gewerkekaptalsteuer in 1991 und 1992	A	—	—	—	—	150	11	210	16
----	---	---	---	---	---	---	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Steuerpflichtige, Berater und Verwaltung.

Befristung

1992

Stellungnahme

Die Nichteinführung der Gewerkekaptalsteuer in den neuen Ländern entspricht den Koalitionsvereinbarungen für die 12. Legislaturperiode. Die Befristung ist das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens.

4. Umsatzsteuer

53	§ 26 Abs. 4 UStG i.V.m. Art. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 26 Abs. 4 UStG vom 30. Juni 1990 Befristeter USt-Kürzungsanspruch für Warenbezüge aus dem Beitrittsgebiet	A	—	—	350	228	100	65	—	—
----	--	---	---	---	-----	-----	-----	----	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus dem Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 durch einen USt-Kürzungsanspruch für Unternehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990

Befristung

31. März 1991

Stellungnahme

Die Maßnahme wurde vor allem wegen entgegenstehenden EG-Rechts, der erheblichen Mißbrauchsmöglichkeiten und der damit verbundenen Haushaltsrisiken befristet.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

5. Kraftfahrzeugsteuer

54	§ 3g Abs. 8 KraftStG Rückwirkende Förderung für Nachrüstungen von Pkw	A	—	—	—	—	—	—	3	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Steuerliche Förderung von Personenkraftwagen, die mit im Wirkungsgrad gesetzlich festgelegten unregulierten/geregelten Dreiwege-Katalysatoren in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Juli 1992 nachgerüstet werden.

Befristung

31. Juli 1992

Stellungnahme

Durch die Fördermaßnahme für die Nachrüstung von Personenkraftwagen mit besonders wirksamen unregulierten oder geregelten Katalysatoren sollen die schädlichen Umwelteinflüsse durch die Abgase aus älteren (vor 1. Januar 1991 erstmals zugelassenen) noch nicht (ausreichend) schadstoffreduzierten Personenkraftwagen eingeschränkt werden. Förderungsbeträge werden nur gewährt, wenn die abgasmäßigen Voraussetzungen durch die Nachrüstmaßnahme in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Juli 1992 erreicht werden und die Abgasgrenzwerte der US-Norm, der EG-Kleinwagenrichtlinie oder der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingehalten werden.

55	§ 12a Abs. 1 KraftStG Beibehaltung der Zahlungstermine des Steuermarkenverfahrens (Zahlungsfrist 30. April für Jahressteuer)	A	—	—	—	—	3	—	3	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Verwaltungsvereinfachung

Befristung

31. Dezember 1992

Stellungnahme

Mit der Übernahme der bisherigen Regelungen zur Steuerentrichtung in den neuen Bundesländern soll für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1992 das bisherige Verfahren zur Steuerentrichtung beibehalten werden. Voraussichtlich bis 31. Dezember 1992 sind auch die Zulassungsbehörden in der Lage, der Finanzverwaltung die Informationen zu einem automationsgestützten Besteuerungsverfahren zu übermitteln, so daß ab diesem Zeitpunkt die Fahrzeughalter – wie in den alten Bundesländern – dann nach Zahlungsaufforderungen ihre Kraftfahrzeugsteuer entrichten können.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Grundsteuer										
56	§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungsvertrages Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für Wohnungen, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet neu geschaffen werden	S	—	—	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1990: Angleichung an die bis einschließlich 1999 nachwirkende Grundsteuervergünstigung (vgl. lfd. Nr. 124) bei Einführung des bundesdeutschen Grundsteuerrechts im Beitrittsgebiet										
Befristung 31. Dezember 1991										
Stellungnahme Die Grundsteuerbefreiung wird jeweils ab dem auf die Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahr an für den noch nicht abgelaufenen Teil eines zehnjährigen Befreiungszeitraums bei allen Wohnungen gewährt, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 neu geschaffen wurden.										
37 bis 56	Summe Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet (soweit Schätzungen möglich sind)		—	—	614	325	4 517	1 689	8 970	3 628

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

c) Gewerbliche Wirtschaft

(ohne Verkehr)

Allgemein

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

57	§ 6b Abs. 1 bis 6 und § 6c EStG (§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG ab 1990)	A	850 ⁷⁾	310	800 ⁷⁾	287	780 ⁷⁾	280	700 ⁷⁾	250
<p>Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen, grundsätzlich beschränkt auf 80 v. H. der stillen Reserven (100 v. H. nur bei Grund und Boden sowie Gebäuden), ab 1990 grundsätzlich beschränkt auf 50 v. H. (100 v. H. nur bei Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften).</p> <p>Ab 1990 ist keine Übertragung auf Kapitalbeteiligungen mehr möglich (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anschafft).</p> <p>Ab 1990 ist eine Übertragung auch auf Investitionen möglich, die im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung getätigt wurden. Daneben wurde die Frist zur Übertragung der stillen Reserven von 2 Jahren (Gebäude, Schiffe 4 Jahre) auf 4 Jahre (Gebäude 6 Jahre) verlängert, wenn die Veräußerung nach dem 31. Dezember 1989 stattfindet</p>										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Verlängerung der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, daß sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	1 111
KSt	790
Insgesamt	1 901

58	§ 6 b Abs. 7 und 8 EStG (früher: § 82 Städtebauförderungsgesetz) (§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG ab 1990)	A	.8 ^{b)}	.						
Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 57

59	§ 7 d EStG	A	600 5)7)	225	600 5)7)	225	600 5)7)	225	480 5)7)	180
Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen, durch die vom Betrieb selbst ausgehende Umweltbeeinträchtigungen unmittelbar verhindert, bereinigt oder verringert werden.

Befristung

31. Dezember 1990

Stellungnahme

Die Steuervergünstigung läuft wie vorgesehen aus.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	523
KSt	437
Insgesamt	960

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

60	§ 7 e EStG Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	20	6	20	6	20	6	20	6
----	--	---	----	---	----	---	----	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 62)

Befristung

31. Dezember 1992

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	43
KSt	5
Insgesamt	48

61	§ 7 g EStG Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens a) 1983 bis 1987: 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung b) ab 1988 bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	1000 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	350	1000 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	350	1000 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	350	1000 ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	350
----	---	---	---------------------------	-----	---------------------------	-----	---------------------------	-----	---------------------------	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

62	§ 10a EStG Steuerbegünstigung für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte durch Abzug von jährlich bis zu 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens 20000 DM	A	1	0	1	0	1	0	1	0
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 60

Befristung

31. Dezember 1992

Stellungnahme

Die Steuervergünstigung kommt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern vor dem 1. Januar 1990 begründet hat, während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht.

1983: 107 Fälle

1986: 92 Fälle

63	§ 16 Abs. 4 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120 000/300 000 DM)	A	50	21	50	21	50	21	50	21
----	--	---	----	----	----	----	----	----	----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 133)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden

(Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nr. 64 und 133)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

64	§ 17 Abs. 3 EStG Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	A	.8 ^{a)}	.						
----	---	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 63)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne, auf die ansonsten der begünstigte Steuersatz nach § 34 EStG angewandt wird.

(Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 63 enthalten)

65	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen über 10 v. H. bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	A	-	-
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Milderung einer Substanzbesteuerung

Befristung

Befristung der Neubildung auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden

Stellungnahme

Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Die Befristung der Neubildung von Rücklagen für Preissteigerungen steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Einführung der auch handelsrechtlich zulässigen Lifo-Bewertungsmethode. Diese Bewertungsmethode unterstellt, daß die zuletzt angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert werden und vermeidet dadurch die sog. Scheingewinnbesteuerung. In Verbindung damit ist die Sonderregelung für die Bewertung von bestimmten Edelmetallen und Kupfer (§ 74 a EStDV) ebenfalls befristet worden.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	145
KSt	183
Insgesamt	328

Wegen großer Schwankungen wird auf Bezifferung verzichtet.

Begünstigungsvolumen 1971 = ca. 40 Mio. DM, 1974 = ca. 1 890 Mio. DM, 1977 = ca. 220 Mio. DM, 1980 = 1 615 Mio. DM, 1983 = 1 296 Mio. DM, 1986 = 131 Mio. DM.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

66	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtags. Der Satz von 20 v. H. ermäßigt sich auf 15 v. H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, und auf 10 v. H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre	A	600 ⁵⁾	216	480 ⁵⁾	172	330 ⁵⁾	119	270 ⁵⁾	98
----	---	---	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	235
KSt	354
Insgesamt	589

67	§ 82d EStDV Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen, durch Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 40 v. H., bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 15 v. H. bzw. 10 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	P	200 ⁵⁾	78	200 ⁵⁾	78	200 ⁵⁾	78	—	—
----	--	---	-------------------	----	-------------------	----	-------------------	----	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1983: Verstärkung der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Die Vorschrift ist infolge des Steuerreformgesetzes 1990 ausgelaufen.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	126
KSt	320
Insgesamt	446

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

68	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	.8 ^{a)}	.						
----	---	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Gleichstellung mit Sozialkassen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 10 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

69	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8 ^{b)}	.						
----	--	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 75 und lfd. Nr. 80)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

70	§ 24 KStG Freibetrag bis zu 5 000 DM (ab 1990: 7 500 DM) für bestimmte Körperschaften	E	10	5	20 ⁵⁾	10	20 ⁵⁾	10	20 ⁵⁾	10
----	--	---	----	---	------------------	----	------------------	----	------------------	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung

1990: Erhöhung auf 7 500 DM unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

71	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1	2	1	2	1
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944 (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd.Nr. 79 und lfd. Nr. 82)

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

72	§ 4 Investitionszulagengesetz Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	449	216	471	225	100	48	—	—
----	--	---	-----	-----	-----	-----	-----	----	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (weitere Verbesserungen ab 1978)

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Stellungnahme

Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

73	§ 4 a Investitionszulagengesetz Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	248	122	313	155	50	24	—	—
----	---	---	-----	-----	-----	-----	----	----	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Stellungnahme

Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.

74	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2 a Abs. 3 und 4 EStG Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	250	90	250	90	220	76	130	46
----	--	---	-----	----	-----	----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Die Regelung in § 2 a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.

Befristung

siehe oben

Stellungnahme

Die Änderungen erfolgten aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988.

Fälle nach Statistik 1986 (einschl. § 2 AIG)

ESt	9 374
KSt	213
Insgesamt	9 587

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Vermögensteuer

75	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8 ^{b)}	—						
----	--	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Vgl. lfd. Nr. 69

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 69

76	§ 101 Nr. 2 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	.8 ^{b)}	—						
----	--	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

77	§ 104 a Nrn. 1 und 2 BewG Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungen genossenschaften. b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	5	—	—	—	—	—	—	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925/1974

Befristung

31. Dezember 1989

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

§ 104 a BewG ist durch Artikel 10 Nr. 5 des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

78	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	A	10	—	—	—	—	—	—	—
----	--	---	----	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG ist durch Artikel 10 Nr. 8 des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

79	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	—	1	—	1	—	1	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944: vgl. lfd. Nr. 71

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 71

3. Gewerbesteuer

80	§ 3 Nr. 21 GewStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8 ^{b)}	.						
----	---	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: vgl. lfd. Nr. 69

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 69</p>										
81	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG Ermäßigung der Gewerbe- steuer für Hausge- werbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	A	0	0	0	0	0	0	0	0
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Nach dem für kleinere Gewerbebetriebe hohe Freibeträge eingeführt worden sind — beim Gewerbeertrag 36 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — hat die Steuerbefreiung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.</p>										
82	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbe- träge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	.	2	.	2	.	2	.
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944: Vgl. lfd. Nr. 71</p> <p>Befristung 31. Dezember 1990/2010</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 71</p>										
<p>4. Gesellschaftsteuer</p>										
83	§ 7 Abs. 4 (früher: § 9 Abs. 2 Nr. 3) KVStG Befreiung von der Gesellschaftsteuer (früher: Ermä- ßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H.) bei Ver- schmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	— ^{8b)}	—
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft 1986: Umwandlung der Steuerermäßigung in eine Steuerbefreiung</p>										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Die Gesellschaftsteuer wird zum 1. Januar 1992 abgeschafft.

5. Verbrauchsteuern

a) Tabaksteuer

84	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	S	10	10	11	11	12	12	12	12
	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

Rechnungsprüfungsausschuß tritt aufgrund der Bemerkung des BRH – 1989 – zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.

b) Biersteuer

85	§ 3 BierStG	E	60	–	61	–	70	–	70	–
	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Schutz der mittelständischen Brauereien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw. -vergütungen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüft wissen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

86	§ 3 BierStG Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—	0	—	0	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.

87	§ 7 Abs. 1 BierStG Begünstigung für Haustrunk	S	7	—	7	—	8	—	8	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

c) Mineralölsteuer

88	§ 3 MinöStG Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	145	145	180	180	250	250	280	280
----	--	---	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölherzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie – soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten – einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Deshalb soll die Besteuerung des eingesetzten Heizöls zusammen mit den anderen EG-Staaten geregelt werden.

89	§ 8 Abs. 2 Nrn. 1–3 MinöStG	P	–	–	–	–	–	–	–	–
	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher steuerbegünstigt erfolgte.

Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen – zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird –, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung).

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

90	§ 8 Abs. 4 MinöStG	P	3	3	3	3	3	3	4	4
	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: In besonders gelagerten Einzelfällen Versuche zu fördern

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes, – auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes. <p>Ab 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben begünstigt</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen; – zur Weiterentwicklung des geregelten Dreiwegekatalysators mit Lambdasonde, und zwar die Verwendung unverbleiten Normalbenzins bis zum 31. Dezember 1987 und unverbleiten Superbenzins bis zum 30. Juni 1988 in Ottomotoren auf Motorprüfständen; – zur Entwicklung des Rußfilters (Keramik- und Stahlwollefilter), und zwar die Verwendung von Dieselmotoren auf Motorprüfständen bis zum 31. Dezember 1990. 										
57 bis 90	Summe Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)		4 523	1 798	4 472	1 814	3 719	1 503	3 050	1 258
20 bis 90	Summe II Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		16 853	7 804	18 424	8 591	19 084	8 399	19 398	8 274

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

III. Verkehr

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

91	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes	A	30	13	30	13	30	13	30	13
----	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 94).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.

92	§ 82 f EStDV Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	10 ⁵⁾ 6)	4	10 ⁵⁾ 6)	4	10 ⁶⁾	4	10 ⁶⁾	4
----	---	---	---------------------	---	---------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung ist deshalb durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 um 5 Jahre verlängert worden.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	38
KST	5
<hr/> Insgesamt	<hr/> 43

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Vermögensteuer

93	§ 117 a Abs. 2 BewG Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	A	.8 ^{b)}	—						
----	---	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Vgl. auch lfd. Nr. 91

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Die Gründe für die Teilbefreiung dieses Betriebsvermögens bestehen vorerst weiter.

3. Gewerbesteuer

94	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	47	3	37	3	35	3	35	3
----	--	---	----	---	----	---	----	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974/1977: Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 91).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 sieht die Aufhebung der Steuerermäßigung vor.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

4. Umsatzsteuer

95	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	640	416 ⁹⁾	655	426 ⁹⁾	670	436 ⁹⁾	695	452 ⁹⁾
----	--	---	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältigt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

5. Kraftfahrzeugsteuer

96	§ 3 Nr. 6 KraftStG Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	130	—	130	—	155	—	155	—
----	--	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

97	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	14	—	14	—	16	—	18	—
----	---	---	----	---	----	---	----	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: Förderung des kombinierten Verkehrs

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.

98	§§ 3 b, 3 c, 3 d, 3 e, 3 f und 3 g KraftStG Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw, für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	A	—	—	—	—	—	—	—	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1985 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1989, 1990, 1991 sowie beabsichtigte Verlängerung durch den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Befristung

Auslaufen der Neuwagenförderung für Pkw mit Otto-Motor 31. Juli 1991, für Pkw mit Dieselmotor 31. Juli 1992. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 soll ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-Pkw (Dauer des Befreiungszeitraums 5 Jahre) eingeführt werden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb besonders schadstoffarmer und schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden. Neustrukturierung der Nachrüstungsförderung für Pkw mit Otto-Motor: statt Steuerbefreiung ab 1989/1990 werden bei wirksamer Nachrüstung Zuschüsse gewährt.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für herkömmliche Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese von am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Die Haushaltsausfälle der Länder liegen bei ca. 100 000 DM.

99	§ 9 Abs. 2 KraftStG Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	E	0	—	0	—	0	—	0	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 98).</p>										
100	§ 10 KraftStG Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	225 ⁵⁾	—	125 [*])	—	230 [*])	—	275	—
<p>[*]) Verminderte Ansätze wegen des vorübergehend gesenkten Kraftfahrzeugsteuertarifs aufgrund des Straßenbenutzungsgebührengesetzes</p> <p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 sieht die Aufhebung der steuerlichen Vergünstigung vor.</p>										
101	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 3 MinöStDV Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	220	220	250	250	310	310	310	310
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt; zu den finanziellen Auswirkungen eines stufenweisen Abbaus der Vergünstigung vgl. Übersicht 19.</p>										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
102	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	E	140	140	140	140	190	190	250	250
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1953: Förderung des Luftverkehrs										
Befristung										
unbefristet										
Stellungnahme										
Die Begünstigung des inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt; zu den finanziellen Auswirkungen eines stufenweisen Abbaus der Steuervergünstigung vgl. Übersicht 19.										
91 bis 102	Summe III Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		1 446	796	1 391	836	1 646	956	1 778	1 032

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

IV. Wohnungswesen und Städtebau

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

103	§ 7b EStG Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	2 650 ⁵⁾	1 126	1 850 ⁵⁾	786	1 400	595	925	393
-----	--	---	---------------------	-------	---------------------	-----	-------	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung

Befristung

31. Dezember 1986

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Ab 1987 ist § 7b EStG durch § 10e EStG abgelöst und verstärkt vermögens- und familienpolitisch ausgerichtet worden (vgl. lfd. Nrn. 108 und 110). Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus in 1986 die Voraussetzungen des § 7b EStG vorgelegen, können mit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung – frühestens ab 1987 – die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	1 714 462
KSt	106
Insgesamt	1 714 568

104	§ 7c EStG Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden vier Jahren, höchstens 60 000 DM je Wohnung	A	.	.	120	49	265	109	450	185
-----	--	---	---	---	-----	----	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden

Befristung

31. Dezember 1992

Stellungnahme

Aussagen zum Umfang der Inanspruchnahme und zur Wirksamkeit der Regelung lassen sich z. Z. noch nicht machen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

105	§ 7h EStG Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	A	—	—	—	—	10	4	10	4
-----	---	---	---	---	---	---	----	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.

106	§ 7i EStG Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	—	—	—	—	50	22	50	22
-----	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind; Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.

107	§ 7k EStG Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung — im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 v. H. — in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung	A			90	34	175	68	275	107
-----	--	---	--	--	----	----	-----	----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Aussagen zum Umfang der Inanspruchnahme und zur Wirksamkeit der Regelung lassen sich z. Z. noch nicht machen.

108	§ 10e EStG	S	2 000 ⁵⁾	850	2 350 ⁵⁾	999	3 200	1 360	4 100	1 743
<p>Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM [16 500 DM] jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung; Erhöhung des Abzugsbetrages auf 16 500 DM und Eröffnung der Steuervergünstigung für ein weiteres im Beitrittsgebiet belegenes Objekt</p>										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 10e EStG setzt als Nachfolgeregelung den § 7b EStG, der sich als wirksame Maßnahme zur Förderung der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen hat, ab 1987 fort. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderhöchstbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet.

Die Verbesserungen ab 1991 dienen einerseits der Förderung des privaten Wohnungsbaus zur Entspannung der Lage auf dem Mietwohnungsmarkt, andererseits der Förderung der Übersiedlung von Fachkräften in das Beitrittsgebiet.

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991 soll die Steuervergünstigung eingeschränkt werden (vgl. Übersicht 19, lfd. Nr. 4).

109	§ 10f EStG	E	—	—	—	—	·*)	·	·*)	·
<p>Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</p>										

*) Die finanziellen Auswirkungen sind in den Zahlenangaben zu §§ 7h und 7 i EStG (lfd. Nrn. 105 und 106) erfaßt.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind und Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7 h, 7 i EStG (lfd. Nrn. 105, 106) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.

110	§ 34f EStG	S	520 ⁵⁾	221	630 ⁵⁾	268	860	366	1 090	463
	Kinderkomponente zu § 7b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind); ab 1987 zu § 10e EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für jedes Kind); Anhebung auf 750 DM ab 1990, auf 1 000 DM ab 1991									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1981: wohnungs- und familienpolitische Ziele

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum ist das sog. Baukindergeld von 600 DM auf 750 DM je Kind angehoben worden.

Die Anhebung ab 1991 dient der Förderung des privaten Wohnungsbaus, insbesondere für Familien mit Kindern.

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991 soll die Vergünstigung eingeschränkt werden (vgl. Übersicht 19, lfd. Nr. 4).

111	§ 82a EStDV	A	500 ⁵⁾	213	440 ⁵⁾	187	500	213	470	200
	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 befristet worden.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	537 791
KSt	132
Insgesamt	537 923

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

112	§ 82g EStDV Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	A	10 ⁵⁾	4	10 ⁵⁾	4	—	—	—	—
-----	---	---	------------------	---	------------------	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Befristung

31. Dezember 1990

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand wurden unbefristet in § 7h EStG (lfd. Nr. 105) übernommen.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	1 267
KSt	4
Insgesamt	1 271

113	§ 82i EStDV Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	50	22	50	22	—	—	—	—
-----	---	---	----	----	----	----	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind

Befristung

31. Dezember 1990

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 82i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen. Sie wurden unbefristet in § 7i EStG (lfd. Nr. 106) übernommen.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	3 652
KSt	59
Insgesamt	3 711

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

114	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	30	15	—*)	—	—*)	—	—*)	—
-----	--	---	----	----	-----	---	-----	---	-----	---

*) Hierunter waren bisher auch Steuermindereinnahmen solcher Organe der staatlichen Wohnungspolitik ausgewiesen, die Kreditinstitute sind. Diese werden ab 1990 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG befreit (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 20).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 117 und lfd. Nr. 120)

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 EStG ist durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden. Soweit es sich bei den Organen der staatlichen Wohnungspolitik um Kreditinstitute handelt, sind sie in den Katalog der befreiten Kreditinstitute nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG übernommen worden (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 20).

Vgl. auch lfd. Nr. 115.

115	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	140	70	—*)	—	—*)	—	—*)	—
-----	---	---	-----	----	-----	---	-----	---	-----	---

*) Die finanziellen Auswirkungen der noch bestehenden Vorschriften sind dem Bereich „Landwirtschaft allgemein“ zugeordnet worden (vgl. lfd. Nr. 6).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 118 und lfd. Nr. 121)

Befristung

vgl. Stellungnahme

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b–d des Steuerreformgesetzes 1990 wie folgt abgebaut bzw. eingeschränkt worden:

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Unternehmen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 50 v. H. der gesamten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück. Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerfreiheit beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

116	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG (früher § 81 Städtebauförderungsgesetz) Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	1	.	.	.	–	–	–	–
-----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 119 und lfd. Nr. 122)

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG ist durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 aufgehoben worden. Vgl. auch lfd. Nr. 115.

2. Vermögensteuer

117	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	9	–	–*)	–	–*)	–	–*)	–
-----	--	---	---	---	-----	---	-----	---	-----	---

*) Hierunter waren bisher auch Steuermindereinnahmen solcher Organe der staatlichen Wohnungspolitik ausgewiesen, die Kreditinstitute sind. Diese werden ab 1990 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG befreit (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 32).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 114

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG ist durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

118	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	37	—	—*)	—	—*)	—	—*)	—
-----	---	---	----	---	-----	---	-----	---	-----	---

*) Die finanziellen Auswirkungen der noch bestehenden Vorschriften sind dem Bereich „Landwirtschaft allgemein“ zugeordnet worden (vgl. lfd. Nr. 10).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 115

Befristung

vgl. Stellungnahme

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b-d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 115) gelten entsprechend.

119	§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	.	—	—	—	—	—	—	—
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1972: vgl. lfd. Nr. 116

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG ist durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 aufgehoben worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Gewerbesteuer

120	§ 3 Nr. 16 GewStG Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	20	1	-)	-	-)	-	-)	-
-----	---	---	----	---	----	---	----	---	----	---

*) Hierunter waren bisher auch Steuermindereinnahmen solcher Organe der staatlichen Wohnungspolitik ausgewiesen, die Kreditinstitute sind. Diese werden ab 1990 nach § 3 Nr. 2 GewStG befreit (vgl. Anlage 3, lfd.Nr. 44).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 114

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

§ 3 Nr. 16 GewStG ist durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden. Soweit es sich bei den Organen der staatlichen Wohnungspolitik um Kreditinstitute handelt, sind sie in den Katalog der befreiten Kreditinstitute nach § 3 Nr. 2 GewStG übernommen worden.

121	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	95	7	-)	-	-)	-	-)	-
-----	--	---	----	---	----	---	----	---	----	---

*) Die finanziellen Auswirkungen der noch bestehenden Vorschriften sind dem Bereich „Landwirtschaft allgemein“ zugeordnet worden (vgl. lfd. Nr. 14).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: vgl. lfd. Nr. 115

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 115.

122	§ 3 Nr. 22 GewStG (früher: § 81 Städtebauförderungsgesetz) Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	-	-	-	-
-----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1973: vgl. lfd. Nr. 116

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<p>Befristung 31. Dezember 1989</p> <p>Stellungnahme § 3 Nr. 22 GewStG ist durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. c des Steuerreformgesetzes 1990 ab 1. Januar 1990 aufgehoben worden.</p> <p>4. Gesellschaftsteuer</p>										
123	§ 7 Abs. 5 KVStG (früher: § 80 Städtebauförderungsgesetz) Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.	.
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: vgl. lfd. Nr. 116</p> <p>Befristung 31. Dezember 1991</p> <p>Stellungnahme Die Gesellschaftsteuer wird zum 1. Januar 1992 abgeschafft.</p> <p>5. Grundsteuer</p>										
124	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neu-geschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohn-flächengrenze nicht überschreiten	S	960	—	930	—	820	—	710	—
<p>Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neu-bauten</p> <p>Befristung 31. Dezember 1989</p> <p>Stellungnahme Die Grundsteuervergünstigung wird nach Artikel 22 Nr. 10 des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Dauer von 10 Jahren nur noch für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen gewährt, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind.</p>										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
103 bis 124	Summe IV Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		7 022	2 529	6 470	2 349	7 280	2 737	8 080	3 117

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

V. Sparförderung und Vermögensbildung

125	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben	S	450	191	235	100	230	98	220	94
-----	--	---	-----	-----	-----	-----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen ist wegen der Bedeutung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten im Grundsatz bestehengeblieben. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf die Hälfte der geleisteten Bausparbeiträge durch das Steuerreformgesetz 1990 trägt u. a. der verbesserten steuerlichen Förderung des Wohneigentums und der Herausnahme der selbstgenutzten Wohnung aus der Besteuerung Rechnung. Die Kürzung stellt ferner eine Anpassung an die Absenkung der Wohnungsbauprämie dar.

126	§ 19 a EStG Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 500 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	S	225	88	225	86	235	89	255	97
-----	--	---	-----	----	-----	----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der bis 1983 geltende § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz, der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes von 1983 durch diese von Unternehmen jeder Rechtsform nutzbare Regelung ersetzt.

Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 wurde die steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags von 300 DM auf 500 DM sowie eine weitere Ausdehnung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen deutlich verbessert. Durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Haushaltsbegleitgesetz 1989 wurde dieser Katalog dem geänderten Katalog der Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG (vgl. lfd. Nr. 128) angepaßt.

Es ist beabsichtigt, die Steuerbefreiung ab 1. Januar 1992 aufzuheben und statt dessen zuzulassen, daß die Lohnsteuer für den Vorteil pauschal mit 19 v. H. des Vorteils erhoben werden kann.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
127	§ 20 Abs. 4 EStG Freibetrag von 600 DM/1 200 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	1 390	591	1 265	538	1 335	567	1 450	616

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1975: Förderung der Spartätigkeit

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen auch künftig steuerlich zu schonen.

128	§ 13 des 5. VermBG Arbeitnehmer-Sparzulage bis zu bestimmten Einkommensgrenzen; ab 1990 beträgt die Sparzulage 20 v.H. für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bzw. 10 v.H. für das Bausparen (oder für ähnliche Anlageformen), soweit die Leistungen 936 DM beim einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen.	S	1 600	680	900	383	900	383	900	383
-----	--	---	-------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Bis 1983 wurden die vermögenswirksamen Leistungen allerdings vor allem in Geldsparformen, Lebensversicherungen und Bausparverträgen (und diesen ähnlichen Anlageformen) angelegt. Um die Förderung stärker auf die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft auszurichten, wurden durch die Vermögensbeteiligungsgesetze von 1983 und 1986 im Vierten und Fünften Vermögensbildungsgesetz weitere Formen der Vermögensbildung in den Anlagekatalog aufgenommen und der begünstigte Höchstbetrag für die aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen von 624 DM auf 936 DM erhöht. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist das 5. VermBG vor allem mit dem Ziel erneut geändert worden, die mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1983 und 1986 eingeleitete neue Vermögenspolitik fortzusetzen, die Förderung zu vereinfachen und zum Subventionsabbau beizutragen: Ab 1990 wird die Anlage in Geldsparformen und Lebensversicherungen, für die bisher Arbeitnehmer-Sparzulage von 16 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 26 v. H.) gewährt wird, grundsätzlich nicht mehr gefördert; der geförderte Höchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen wird einheitlich auf 936 DM festgesetzt und die Einkommensgrenzen werden von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM erhöht; außerdem werden die Sparzulagensätze für die Anlage aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen und Bausparverträgen von 23 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 33 v. H.) auf 20 v. H. und 10 v. H. gesenkt und die Auszahlung der Sparzulage vereinfacht. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989 ist die außerbetriebliche Anlage in stillen Beteiligungen – wegen die Anleger gefährdender Fehlentwicklungen – ab 1989 grundsätzlich ausgeschlossen worden.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1991 gelten die Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes auch im Beitrittsgebiet.

129	§ 15 des 5. VermBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 630) Steuerermäßigung für Arbeitgeber mit nicht mehr als 60 Arbeitnehmern (ausschließlich Schwerbehinderter und Auszubildender) wegen der von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen	S	250	106	—	—	—	—	—	—
-----	--	---	-----	-----	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: (2. VermBG): Die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und es ihnen erleichtern, diese Leistungen zu erbringen.

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Die Steuerermäßigung, die bisher neben dem Abzug der vermögenswirksamen Leistungen als Betriebsausgaben gewährt wird, ist durch das Steuerreformgesetz 1990 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und wegen des im Rahmen des Gesamtkonzepts der Steuerreform 1990 notwendigen Abbaus von Steuervergünstigungen ab 1990 aufgehoben worden.

125 bis 129	Summe V Sparförderung und Vermögensbildung		3 915	1 656	2 875	1 213	2 950	1 243	2 825	1 190
-------------------	---	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

VI. Übrige Steuervergünstigungen

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

130	§ 3 a EStG Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	130	52	120	48	120	48	120	48
-----	---	---	-----	----	-----	----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 134)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus), sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden.

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991 soll die Steuerfreiheit gestrichen werden (vgl. Übersicht 19, lfd. Nr. 2).

131	§ 3 b EStG Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge	E	1 480 ⁵⁾	629	1 100 ⁵⁾	468	1 210	514	1 300	553
-----	--	---	---------------------	-----	---------------------	-----	-------	-----	-------	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, daß Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht. Ab 1990 wird die Steuerfreiheit der Lohnzuschläge für alle Bereiche einheitlich begrenzt.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

132	§ 7 f EStG Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre	S	20 ⁵⁾ 6 ⁷⁾	7	20 ⁵⁾ 6 ⁷⁾	7	20 ⁶⁾⁷⁾	7	20 ⁶⁾⁷⁾	7
-----	---	---	-------------------------------------	---	-------------------------------------	---	--------------------	---	--------------------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 136)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vergünstigung erfüllt ihren Zweck weitgehend nicht, weil sich die Sonderabschreibungen regelmäßig wegen der Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken. Bei Krankenhäusern, die von der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgeschlossen sind, ist die Förderung durch Sonderabschreibungen fragwürdig.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	125
KSt	18
Insgesamt	143

133	§ 18 Abs. 3 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM	A	8b)		8b)		8b)		8b)	
-----	---	---	-----	--	-----	--	-----	--	-----	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe; 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 63)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 63 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 63 enthalten)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

134	§ 45 b EStG Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v.H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: vgl. lfd. Nr. 130

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 vH die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.

2. Vermögensteuer

135	§ 101 Nr. 5 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	S	–	–	–	–	–	–	20	–
-----	--	---	---	---	---	---	---	---	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991; Förderung der Ausstellungsbereitschaft für Kunstgegenstände

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung ist durch Artikel 4 des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes eingeführt worden.

136	§ 116 BewG Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	0	–	0	–	0	–	0	–
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 132)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigung geführt haben, bestehen vorerst fort.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Gewerbesteuer

137	§ 3 Nr. 13 GewStG Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0	1	0	1	0
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.

138	§ 3 Nr. 20 GewStG Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
-----	---	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: soziale Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

4. Umsatzsteuer

139	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	1 050	683 ⁹⁾	1 150	748 ⁹⁾	1 400	910 ⁹⁾	1 500	975 ⁹⁾
-----	---	---	-------	-------------------	-------	-------------------	-------	-------------------	-------	-------------------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.

140	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	350	228 ⁹⁾	365	237 ⁹⁾	435	283 ⁹⁾	450	293 ⁹⁾
-----	--	---	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1989		1990		1991		1992	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EG-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

5. Versicherungsteuer

141	§ 4 Nr. 5 VersStG Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
-----	--	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

6. Kraftfahrzeugsteuer

142	§ 3 Nr. 8 KraftStG Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	S	1	—	1	—	2	—	2	—
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1961: Förderung des Schaustellergewerbes;

1986: Erweiterung auf Anhänger

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)								
			1989		1990		1991		1992		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Stellungnahme Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.											
130 bis 142	Summe VI Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		3 032	1 599	2 757	1 508	3 188	1 762	3 413	1 876	
1 bis 142	Summe VII Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		34 863	15 785	34 558	15 888	37 002	16 623	36 793	16 010	

Anlage 3

Übersicht über sonstige Steuervergünstigungen

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾								
		1989		1990		1991		1992		
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	§ 3 EStG Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1991) – soziale Erwägungen										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort										
2	§ 8 Abs. 3 EStG Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2 400 DM	—	—	130	55	130	55	135	57	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1990: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Der Freibetrag begrenzt den mit der Feststellung von Preisvorteilen verbundenen Verwaltungsaufwand. Er soll zusätzlich unvermeidbare Bewertungsungenauigkeiten ausgleichen.										
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG Sonderausgabenabzug von Beiträgen									
	— zur gesetzlichen Rentenversicherung	RV	(18 700)	(7 950)	(17 200)	(7 310)	(20 100)	(8 550)	(21 400)	(9 100)
	— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	LV	(2 700)	(1 150)	(2 650)	(1 130)	(2 800)	(1 190)	(2 850)	(1 210)
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge								
4	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 600	1 530	3 500	1 490	3 800	1 620	4 100	1 740
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichbehandelt werden müßte.								
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 12 000 DM	—	—	225	96	225	96	225	96
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen. Ab VZ 1990								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Eine Erfolgskontrolle sollte durchgeführt werden, sobald geeignetes statistisches Material verfügbar ist.								
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG Begrenzter Sonderausgabenbetrag für Schulgeldzahlungen an private Schulen	—	—	—	—	10	4	10	4
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991: Förderung bestimmter privater Schulen								
	Befristung unbefristet								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Der auf 30 v. H. des gezahlten Schulgeldes begrenzte Sonderausgabenabzug dient der Förderung von nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschulen sowie von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen.

7 § 10 b EStG

Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien

760	323	840	357	885	376	915	389
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 13, lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 46)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

8 § 13 Abs. 3 EStG

Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte

300	128	300	128	330	140	330	140
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Beschlüsse der Bundesregierung vom 10. Juli 1991 sehen eine Einschränkung der Steuervergünstigung vor (vgl. Übersicht 19, lfd. Nr. 5)

9 § 18 Abs. 4 EStG

Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe

150	64	—	—	—	—	—	—
-----	----	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können

Befristung

31. Dezember 1989

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Vergünstigung ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.

10	§ 19 Abs. 3 EStG Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (bis 1976 100 DM, bis 1979 400 DM)	3 900	1 660	—	—	—	—	—	—
----	---	-------	-------	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1960: soziale und ähnliche Erwägungen

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Der Arbeitnehmer- und der Weihnachts-Freibetrag sowie der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM sind ab 1990 zu einem einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM zusammengefaßt worden, der die Funktion des bisherigen Werbungskosten-Pauschbetrags übernommen hat.

11	§ 19 Abs. 4 EStG Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM (bis 1974 240 DM)	3 100	1 320	—	—	—	—	—	—
----	--	-------	-------	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Der Arbeitnehmer- und der Weihnachts-Freibetrag sowie der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM sind ab 1990 zu einem einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM zusammengefaßt worden, der die Funktion des bisherigen Werbungskosten-Pauschbetrags übernommen hat.

12	§ 34 e EStG Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	180	77	130	55	150	64	150	64
----	--	-----	----	-----	----	-----	----	-----	----

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach den Durchschnittssätzen des § 13 a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bundesregierung schlägt eine Einschränkung der Steuervergünstigung vor (vgl. Übersicht 19, lfd. Nr. 8).

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
13	§ 34 g EStG Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	135	57	135	57	150	64	150	64
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1984: vgl. auch lfd. Nr. 7</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984</p>									
14	§ 40 b EStG Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H. (ab 1990: 15 v. H.)	2320 ⁵⁾	986	1550 ⁵⁾	659	1680	714	1810	769
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Die Gründe bestehen weiter fort. Um jedoch den durch die allgemeine Lohnentwicklung größer gewordenen Progressionsvorteil angemessen zu begrenzen, ist der Pauschsteuersatz mit Wirkung ab 1990 auf 15 v. H. angehoben worden. Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. Juli 1991 ist eine weitere Einschränkung der Steuervergünstigung vorgesehen (vgl. Übersicht 19, lfd. Nr. 10)</p>									
15	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	500	210	—	—	—	—	—	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1941: soziale Gründe</p> <p>Befristung 31. Dezember 1989</p>									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die betriebliche Altersversorgung wird durch die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG und den Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert. Der Zukunftssicherungsfreibetrag von 312 DM ist deshalb entbehrlich geworden.

Die Aufhebung erfolgte durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988.

16	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.	2	1	2	1	2	1	2	1
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe sind weitgehend entfallen. Der Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1992 sieht die Aufhebung der Vergünstigung vor.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt 427

KSt 2

Insgesamt 429

17	§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 u. 1 a KStG Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn								
----	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924/25: Berücksichtigung der besonderen staatswirtschaftlichen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 30 und lfd. Nr. 41)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen in einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStG) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung der Jahresergebnisse von Bundesbahn und Reichsbahn ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die Unternehmen der Bundespost gemäß § 63 PostverfG einen Teil ihrer jährlichen Betriebseinnahmen an den Bund abliefern.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾								
		1989		1990		1991		1992		
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
18	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978: vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 42</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen erleichtern. Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.</p>										
19	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 43)</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 17 angeführten Gründe entsprechend. Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.</p>										
20	§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)		.8b)		.8b)		.8b)		
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 44)</p> <p>Befristung unbefristet</p>										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die – abgesehen von geringfügigen Ausnahmen – nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.

Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Vorschrift auf Kreditinstitute mit gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf Kreditinstitute, die bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik befreit waren, ausgedehnt worden.

21	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
----	--	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 33, lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 59)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.

22	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
----	--	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 33 und lfd. Nr. 45)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.

23	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
----	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 33)

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾								
		1989		1990		1991		1992		
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	<p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.</p>									
24	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG</p> <p>Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.</p> <p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 34)</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt. An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert. Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.</p>									
25	<p>§ 9 Nr. 3 KStG</p> <p>Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien sowie Spenden an unabhängige Wählervereinigungen</p> <p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 7</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nrn. 7 und 13</p>	285 ⁵⁾	143	330 ⁵⁾	165	360	180	390	195	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

26	§ 22 KStG Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
----	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner – wenn auch nicht unbestrittener – Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.

Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.

27	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 39 und lfd. Nr. 47)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

28 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967

Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 40, 48 und 56)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stilllegungen betroffenen Gebieten zu fördern.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

2. Vermögensteuer

29	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	–	–	–	–	–	–	–	–
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1976/1978

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 18

30	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1 a VStG Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost, der Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn		–		–		–		–
----	---	--	---	--	---	--	---	--	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924/1925/1991: vgl. lfd. Nr. 17

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 17 genannten Gründe entsprechend.

31	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	0	–	0	–	0	–	0	–
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: vgl. lfd. Nr. 19

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben, vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 17 und lfd. Nr. 19

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
32	§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/91: vgl. lfd. Nr. 20</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 20</p>									
33	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 21 bis 23 genannten Institutionen	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nr. 21 bis lfd. Nr. 23</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 21 bis 23 genannten Gründe entsprechend.</p>									
34	§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	—	.	—	.	—	.	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: vgl. auch lfd. Nr. 24</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 24</p>									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

35	§§ 110ff BewG Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
----	--	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1934, 1952, 1978 und 1986: sozial- oder kulturpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungserschwerung bedeuten.

36	§ 117 Nrn. 1 u. 2 BewG Vermögenssteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafentriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
----	--	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafentriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.

37	§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 125 000 DM; Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	1 450 ⁵⁾	—	1 545 ⁵⁾	—	1 645	—	1 750	—
----	--	---------------------	---	---------------------	---	-------	---	-------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Entlastung des Betriebsvermögens

Befristung

unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<p>Stellungnahme Ziel des Freibetrags ist die Entlastung des Betriebsvermögens der mittelständischen Wirtschaft. Durch den Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 75 v. H. soll die Wirtschaft insgesamt gefördert werden.</p>									
38	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	.8a)	—	.8a)	—	.8a)	—	.8a)	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1971: sozialpolitische Gründe</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.</p>									
39	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1962: vgl. lfd. Nr. 27</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 27</p>									
40	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: vgl. lfd. Nr. 28</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 28</p>									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Gewerbesteuer									
41	§ 3 Nrn. 1 u. 3 GewStG Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn								
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 17									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 17 genannten Gründe entsprechend.									
42	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	–	–	–	–	–	–	–	–
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978: vgl. auch lfd. Nr. 18									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 18									
43	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0	1	0	1	0
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: vgl. lfd. Nr. 19									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 19 angeführten Gründe entsprechend.									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
44	§ 3 Nrn. 2 u. 3 GewStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: vgl. lfd. Nr. 20</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 20</p>									
45	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 21, 22 und 24 genannten Institutionen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nrn. 21, 22 und 24</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 21 und lfd. Nr. 22 genannten Gründe entsprechend.</p>									
46	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (bis 1990 nur wissenschaftliche) Zwecke	23	2	23	2	27	2	46	3
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1950/1991: Förderung der Wissenschaft und seit 1991 auch anderer Zwecke (vgl. lfd. Nr. 7)</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.</p>									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

47 § 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963

Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer

,8b)

,8b)

,8b)

,8b)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

vgl. lfd. Nr. 27

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 27

48 § 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967

Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1967: vgl. lfd. Nr. 28

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

vgl. lfd. Nr. 28

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

4. Umsatzsteuer

49	§ 4 Nr. 7 UStG Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebsshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	—	—	—	—	8b)		8b)	
----	---	---	---	---	---	-----	--	-----	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung ist an die Stelle der bisherigen Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 11 UStG getreten. Sie hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich stärker als bisher zu entlasten.

50	§ 4 Nr. 10 UStG Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	46 ⁹⁾						
----	---	----	------------------	----	------------------	----	------------------	----	------------------

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

51	§ 4 Nr. 11 UStG Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	70	46 ⁹⁾	75	49 ⁹⁾	100	65 ⁹⁾	110	72 ⁹⁾
----	--	----	------------------	----	------------------	-----	------------------	-----	------------------

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern.

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

52	§ 4 Nr. 14 UStG	4 350	2 828 ⁹⁾	4 650	3 023 ⁹⁾	5 350	3 478 ⁹⁾	5 600	3 640 ⁹⁾
	Befreiung der ärztlichen Leistungen								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

53	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	3 150	2 048 ⁹⁾	3 400	2 210 ⁹⁾	4 100	2 665 ⁹⁾	4 300	2 795 ⁹⁾
	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

54	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	70	46 ⁹⁾	95	62 ⁹⁾	105	68 ⁹⁾	115	75 ⁹⁾
----	--	----	------------------	----	------------------	-----	------------------	-----	------------------

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

55	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.
----	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

56	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	225	146 ⁹⁾	245	159 ⁹⁾	265	172 ⁹⁾	295	192 ⁹⁾
----	--	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------	-----	-------------------

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen außerdem auch die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.

57	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.

1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich.

1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 49)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hatte den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten. Diese Entlastung wird durch die Einführung einer Steuerbefreiung fortgeführt und verstärkt.

58	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	80	52 ⁹⁾	85	55 ⁹⁾	90	59 ⁹⁾	95	62 ⁹⁾
	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1990: Ausdehnung auf nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.

Befristung

unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf den Gebieten des Amateursports und anderer sinnvoller Freizeitbetätigungen.

Die Ausdehnung der Steuerermäßigung trägt der tatsächlichen Entwicklung (insbes. im Bereich des Amateursports) Rechnung und entspricht der ursprünglichen Zielsetzung dieser Begünstigung.

In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)								
		1989		1990		1991		1992		
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
5. Gesellschaftsteuer										
59	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 21 und lfd. Nr. 22 genannten Institutionen	.8a)	.	.8a)	.	.8a)	.	—	—	
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 21 und lfd. Nr. 22</p> <p>Befristung 31. Dezember 1991</p> <p>Stellungnahme Die Gesellschaftsteuer ist durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 zum 1. Januar 1992 abgeschafft worden.</p>										
60	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	—	—	
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung</p> <p>Befristung 31. Dezember 1991</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 59</p>										
61	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	—	—	
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: vgl. lfd. Nr. 59</p> <p>Befristung 31. Dezember 1991</p> <p>Stellungnahme vgl. lfd. Nr. 59</p>										

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

6. Versicherungsteuer

62	§ 4 Nr. 2 VersStG Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	10	10	10	10	12	12	14	14
----	---	----	----	----	----	----	----	----	----

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1937: sozialpolitische Überlegungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.

63	§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
----	--	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

7. Kraftfahrzeugsteuer

64	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
----	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten

Befristung

unbefristet (für Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4) fällt die Befreiung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 weg)

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfassbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit und auf politischen Gründen.

65	§ 3 a KraftStG Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v. H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	180	—	180	—	210	—	215	—
----	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

8. Rennwett- und Lotteriesteuer

66	§ 18 RennwLottG Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 200 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerbe-rechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	5	—	5	—	5	—	5	—
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924 (Verbesserung 1964, 1974 und 1985): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

9. Grundsteuer

67	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen und zum Reichsbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn benutzt wird		-		-		-		-
----	---	--	---	--	---	--	---	--	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da Bundesbahn und Reichsbahn im gesamtwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen haben, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung der Betriebsergebnisse ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.

68	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	.8b)	-	.8b)	-	.8b)	-	.8b)	-
----	---	------	---	------	---	------	---	------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1989		1990		1991		1992	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10. Erbschaftsteuer									
69	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	,8b)	—	,8b)	—	,8b)	—	,8b)	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen</p> <p>Befristung unbefristet</p> <p>Stellungnahme Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.</p>									
70	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Art. 6 ErbStRG Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	0	—	0	—	0	—	0	—
<p>Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer zu treffen.</p> <p>Befristung 31. Dezember 1973; vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H.</p> <p>Stellungnahme Die Befreiung wird am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.</p>									
1 bis 70	Summe Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	24916	11723	17526	8679	19702	9881	20833	10418

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstum-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere statistische Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 8b) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.
- 9) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an ausgleichsberechtigte Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

Anlage 4

Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum
– in Mrd. DM –

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1991	1992	1993	1994	1995
Finanzhilfen insgesamt	21,8	19,5	16,6	15,3	14,5
<i>darunter:</i>					
Volumen der im Finanzplan auslaufenden und zurückgehenden Maßnahmen insgesamt	15,4	11,2	7,4	5,6	4,5
<i>darunter:</i> u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *)					
– Sozio-Struktureller Einkommensausgleich für die Landwirtschaft (Nr. 6)					
– Anpassungs- und Überbrückungshilfen im Beitrittsgebiet (Nr. 40)					
– Flächenstillegung und Extensivierung im Beitrittsgebiet (Nr. 41)					
– Exportunterstützung (UdSSR) im Beitrittsgebiet (Nr. 45)					
– Sonstige Marktordnungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Nr. 46)					
– Kokskohlenbeihilfen (Nr. 54)					
– Werfthilfen (Nrn. 80, 81)					
– Luftfahrttechnik (Nr. 83)					
– Regionale Wirtschaftsförderung Ost (Nr. 91)					
– Sozialer Wohnungsbau, 2. Förderungsweg (Nr. 115)					
– Aussiedlerwohnungsbau (Nrn. 118, 119)					
– Studentenwohnraumförderung (Nr. 120)					
– Wohnungs-Städtebau Ost (Nrn. 131, 132)					
– Wohnungsbauprämie (Nr. 133)					

*) Die Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 1991 bis 1995 wird im Finanzbericht 1992 zusammengefaßt dargestellt.

Anlage 5

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1989 bis 1991
nach Aufgabenbereichen ¹⁾ (bisheriges Gebiet)

	Finanzhilfen ²⁾					
	1989 Ist		1990 Ist		1991 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 483	19,9	2 827	20,1	2 943	19,5
	D 155	8,3	D 177	9,7	D 178	9,3
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	4 518	36,2	4 593	32,7	5 056	33,5
	D 80	4,3	D 49	2,7	D 47	2,5
III. Verkehr	1 296	10,4	1 325	9,4	1 404	9,3
	D —	—	D —	—	D —	—
IV. Wohnungswesen	4 177	33,5	5 325	37,9	5 670	37,6
	D 1 632	87,4	D 1 599	87,6	D 1 682	88,2
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	12 474	100,0	14 068	100,0	15 073	100,0
	D 1 867	100,0	D 1 825	100,0	D 1 908	100,0

¹⁾ Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes.

²⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft¹⁾
in den Jahren 1989 bis 1991 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1989 Ist	1990 Ist	1991 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aus 1/862 01	1 212,6	1 236,2	1 407,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften sowie standortbedingten Investitionen einschließlich Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen aus 1/862 01	1 243,3	1 078,5	1 186,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen aus 1/862 01	9,0	5,7	8,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen aus 1/862 01	35,8	50,3	45,0
5	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen aus 1/862 01	27,9	12,8	9,0
6	Bildung und Erhöhung von Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, Freien Berufen und Beteiligungsgarantiegemeinschaften aus 1/862 01	9,9	8,5	13,0
7	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	54,0	38,0	56,0
8	Förderung der Reinhaltung der Luft 1/862 11 aus 6/868 01	281,1	372,7	370,0
9	Förderung der Energieeinsparung 1/862 14 aus 6/868 01	—	24,0	150,0
10	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin 2/862 14	5,5	6,6	19,7
11	Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten 2/862 11	724,8	617,6	730,0
12	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (Ausstellungen, Messen usw.)	2,5 ²⁾	2,5 ²⁾	2,5 ²⁾

¹⁾ Einschließlich Verkehr

²⁾ Zuschüsse

noch Anlage 6

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1989 Ist	1990 Ist	1991 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
13	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin durch Beteiligungen und beteiligungsähnliche Rechte 2/831 21 2/831 22	1,1	1,0	20,0
14	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen) 4/870 01	1,2	0,6	5,0
15	Förderung von Existenzgründungen im Beitrittsgebiet aus 6/868 01	—	811,0	1 300,0
16	Förderung von Modernisierungen, Erweiterungen und Pro- duktivitätssteigerungen im Beitrittsgebiet aus 6/868 01	—	1 063,7	2 000,0
17	Förderung des Tourismus im Beitrittsgebiet aus 6/868 01	—	233,2	700,0
18	Förderung des Neubaues von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere und Kleinreeder) aus 1/862 01	0,3	3,1	5,0
	Summe	3 619,0	5 566,0	8 026,2

Anlage 7

Tabelle 1

**Direkte Projektförderung des BMFT 1989¹⁾ nach Aufgabenbereichen,
Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten**

– Profildarstellung –

Aufgabenbereich	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
			TDM	v.H.
1 Programmübergreifende Grundlagenforschung (MPG; Großgeräte der Grundlagenforschung)				
B	Großgeräte der Grundlagenforschung	118 946	—	—
Summe 1		118 946	—	—
2 Staatliche Langzeitprogramme				
C1	Meeresforschung	79 888	8 883	11,1
C3	Polarforschung	6 394	160	2,5
D	Weltraumforschung und Weltraumtechnik	353 355	226 882	64,2
O1	Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen) ...	45 600	144	0,3
Summe 2		485 236	236 069	48,7
3 Vorsorgeforschung				
F1	Ökologische Forschung	81 086	5 402	6,7
F2	Umweltschutztechnologien	130 081	63 218	48,6
F7	Klimaforschung	21 545	8 165	37,9
G	Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	155 378	8 586	5,5
H	Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen	90 053	39 273	43,6
P2	Bauforschung und -technik	38 483	12 963	33,7
V	Geisteswissenschaften; Sozialwissenschaften	29 466	—	—
W1	Querschnittsaktivitäten (einschließlich Technikfolgenabschätzung)	43 831	378	0,9
Summe 3		589 921	137 985	23,4

¹⁾ Stand: 31. 12. 1989.

Rundungsdifferenzen

noch Tabelle 1

Aufgabenbereich	Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt TDM	darunter Anteil der Wirtschaft	
			TDM	v.H.
4 Technologie- und Innovationsförderung				
C2	Meerestechnik	29 698	18 795	63,3
E1	Kohle und andere fossile Energieträger	147 189	113 810	77,3
E2	Erneuerbare Energiequellen und rationelle Energieverwendung	209 068	120 737	57,7
E3	Nukleare Energieforschung (einschl. Reaktorsicherheit)	430 351	345 092	80,2
I1	Informationsverarbeitung	101 237	59 831	59,1
I2	Basistechnologien der Informationstechnik	238 814	109 415	45,8
I3	Anwendung der Mikrosystemtechnik (einschl. Mikroelektronik, Mikroperipherik)	62 586	27 953	44,7
I4	Fertigungstechnik	48 490	14 734	30,4
K	Biotechnologie	137 068	24 991	18,2
L1	Materialforschung	121 415	79 069	65,1
L2	Physikalische und chemische Technologien	122 833	48 391	39,4
M	Luftfahrtforschung und Hyperschalltechnologien ...	101 339	54 461	53,7
N	Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr	178 734	160 961	90,1
O2	Rohstoffsicherung	5 585	2 622	47,0
T1	Indirekte Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft	1 339	—	—
T2	Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers	1 032	—	—
T3	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen	5 497	2 930	53,3
U	Fachinformation	42 050	3 547	8,4
Summe 4		1 984 325	1 187 340	59,8
Insgesamt ¹⁾		3 178 428	1 561 394	49,1

¹⁾ Nicht enthalten 6 668 TDM nicht aufteilbare Mittel (u. a. Beratungskosten, Reisekosten etc.).

Quelle: BMFT

Rundungsdifferenzen

Tabelle 2

**Förderung ziviler Forschung und Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund
nach Zuständigkeiten sowie Anzahl der geförderten Unternehmen/Stellen 1987 und 1988**

Ressort/Maßnahme	1987		1988	
	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen ¹⁾	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel/ Steuermindereinnahmen ¹⁾
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
BMFT				
– Direkte Projektförderung	1 091	1 701,5	1 065	1 711,6
(darunter industrielle Gemeinschaftsforschung)	(32)	32,0	(33)	32,6
– Sonderprogramm Mikroelektronik	1	1	1	1
– Mikroperipherik (indirekt-spezifische Maßnahme)	207	21,6	214	22,2
– Fertigungstechnik (indirekt-spezifische Maßnahme)	399	80,2	160	29,6
– Biotechnologie (indirekt-spezifische Maßnahme)	89	10,5	153	24,3
– Forschungspersonal-Zuwachsförderung	2 165	56,8	2 874	67,1
– Auftragsforschung und -entwicklung	1 671	50,9	1 683	66,1
– Technologieorientierte Unternehmensgründungen (TOU) ²⁾	169	43,8	154	36,2
– Forschungskoooperation zwischen Industrie und Wissenschaft	415	18,6	500	20,8
– Technologietransfer	1	1,0	1	1,4
Summe BMFT	1 984,9	.	1 979,2
BMWi				
– FuE-Personalkostenzuschuß	5 440	189,9	4 600	135,2
– Förderung von FuE bei KMU in Berlin	33	6,0	41	5,8
– Industrielle Gemeinschaftsforschung	86	101,8	86	102,0
– Zuschüsse zur Entwicklung ziviler Flugzeuge	3	338,1	3	374,8
– Sonstiges	–	1,3	–	2,0
Summe BMWi	637,1	.	619,8
Übrige Ressorts	101,5	.	110,3
Steuerliche Maßnahmen				
– FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG)	443,0	.	470,3
– FuE-Sonderabschreibungen (§ 82 d EStDV)	215,0	.	200,0
Summe Steuerliche Maßnahmen	658,0	.	670,3
Insgesamt	3 381,5	.	3 379,6

1) Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

2) TOU = Phase II und III.

Quelle: BMFT

Rundungsdifferenzen

Tabelle 3

**FuE-Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund einschließlich forschungsbezogene
Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden
1974 bis 1988**

Jahr	Ausgaben ¹⁾ insgesamt	darunter						Steuermin- dereinnah- men ²⁾	Förderung insgesamt
		BMFT		BMW i		BMVg			
	Mio. DM	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	
1974	2 916	1 284	44	300	10	1 283	44	353	3 269
1975	3 162	1 501	47	285	9	1 319	42	149	3 311
1976	3 053	1 273	42	240	8	1 462	48	106	3 159
1977	3 110	1 444	46	139	4	1 449	47	153	3 263
1978	3 493	1 668	48	173	5	1 559	45	138	3 631
1979	4 544	2 162	48	610	13	1 657	36	169	4 713
1980	4 618	2 191	47	798	17	1 496	32	191	4 809
1981	4 631	2 324	50	852	18	1 355	29	289	4 920
1982	5 630	3 245	58	816	14	1 458	26	283	5 913
1983	5 070	2 646	52	716	14	1 595	31	364	5 434
1984	5 157	2 610	51	703	14	1 729	34	530	5 687
1985	5 772	2 533	44	897	16	2 235	39	615	6 387
1986	5 404	2 226	41	843	16	2 237	41	633	6 037
1987	5 039	1 985	39	638	13	2 312	46	695	5 734
1988	5 117	1 981	39	621	12	2 300	45	674	5 791

¹⁾ Einschließlich der Ausgaben an Wirtschaftsunternehmen im Ausland.

²⁾ FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG) und FuE-Sonderabschreibungen (§ 82 d EStDV), Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Quelle: BMFT

Rundungsdifferenzen

Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes

Grundlage für die Abgrenzung bildet die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Abgrenzung gegenüber anderen Hilfen des Staates

Sozialleistungen: Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“.

Bahn und Post: Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost überwiegend als Teil der Verkehrs- bzw. Kommunikations-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Beteiligungen: Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Sie sind insoweit nicht als Subventionen anzusehen.

Allgemeine Staatsaufgaben: Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der *speziellen Aufgabenstellung* von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben Post und Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist weitgehend nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind.

Forschungsförderung: Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur solche Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auf-

tragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden. Die sog. marktnahe Förderung, bei der das geförderte Unternehmen im Fall einer erfolgreichen Markteinführung die öffentlichen Mittel grundsätzlich zurückzuzahlen hat, hat einen drastischen Rückgang zu verzeichnen.

VGR-Abgrenzung: Verschiedene Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff¹⁾ als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

Bürgschaften: Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich.

¹⁾ Vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.3, Konten und Standardtabellen 1987, Hauptbericht, S. 110 u. 111 sowie BMWi-Studienreihe 39: Die Übertragungen und Subventionen an private Haushalte und Unternehmen, Bonn, April 1983.

Deshalb wäre zu erwägen, diese in den Subventionsbericht aufzunehmen. Dabei ergibt sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar, zumal keine Geldleistungen abfließen, solange der Bund nicht in Anspruch genommen wird. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

Steuervergünstigungen: Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematisch oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen *Ausnahmeregelungen* zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EG beruhen.

In der Anlage 3 sind diese Steuervergünstigungen aufgeführt, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht mehr den Subventionen zugeordnet werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben, zu denen der *Kohlepfennig* zählt, werden wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden, nicht als Subventionen erfaßt.

Anlage 9**Subventionsberichterstattung der Bundesländer**

Alle Bundesländer beteiligen sich an der Berichterstattung für die Subventionsberichte der Bundesregierung (vgl. Tz. 5), einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Unterschiede in der Subventionsberichterstattung der Länder sind auch bezüglich der Berichtsperiode und der Erscheinungsfolge feststellbar. Es gibt Ländersubventionsberichte, die nur über die Vergangenheit oder nur über die Zukunft oder – wie der Bund – über Vergangenheit und Zukunftsplanung berichten. Einige Länder haben, wie der Bund, einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren, aber auch von vier Jahren; bei zwei Ländern ist erstmals, bzw. nach längerer zeitlicher Unterbrechung, wieder ein Subventionsbericht geplant.

Zahlreiche Anfragen im Bundesministerium der Finanzen haben gezeigt, daß der Länder-Subventionsberichterstattung wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, wird im folgenden die Berichtspraxis der Länder nach dem Stand vom Sommer 1991 kurz dargestellt:

Baden-Württembergs bisher letzter Bericht umfaßte die Haushaltsjahre 1989 und 1990. Auf Beschluß des

Landtages wird im laufenden Jahr ein Subventionsbericht für die Jahre 1991, 1992 vorgelegt.

Bayern hat seinen letzten Bericht im Juni 1991 (für die Haushaltsjahre 1990 bis 1992) veröffentlicht.

Berlin hat seinen letzten Subventionsbericht für die Jahre 1985 bis 1989 im Sommer 1989 herausgegeben; der Vorgängerbericht erstreckte sich auf die Jahre 1982 bis 1985.

Bremen hat seinen letzten Bericht 1990 für die Jahre 1980 bis 1990 zusammengestellt.

Hessen hat seinen 7. Subventionsbericht für die Jahre 1986 bis 1989 im Januar 1991 vorgelegt. Der 8. Bericht wird voraussichtlich im Sommer 1992 erscheinen.

Niedersachsens aktueller Bericht umfaßt die Jahre 1991 bis 1994; der nächste Bericht über den Zeitraum 1992 bis 1995 wird im September 1991 erscheinen.

Nordrhein-Westfalen hat seinen 12. Subventionsbericht für die Jahre 1987 bis 1994 (Steuervergünstigungen 1987 bis 1990) im November 1990 veröffentlicht, der nächste Bericht ist für Ende 1992 geplant.

Schleswig-Holstein hat seinen ersten Subventionsbericht 1990 für die Haushaltsjahre 1987 bis 1990 veröffentlicht.

Im Saarland sowie in Rheinland-Pfalz wurden bisher noch keine Subventionsberichte erarbeitet. Saarland hat aber mit ersten Vorarbeiten für einen Subventionsbericht begonnen, Rheinland-Pfalz erstellt in diesem Jahr zum ersten Mal einen Subventionsbericht.

Hamburg (letzter Bericht 1970/71), hat derzeit keine konkreten Planungen bezüglich einer eigenen Subventions-Berichterstattung.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien bekanntgemacht.

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Ökonomische Aspekte der Ausweitung des Körnerleguminosenanbaus in der EG
P. Salamon/U. Sommer/F. Uhlmann, Institut für landwirtschaftliche Marktordnung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
2. Akzeptanz und Wirkungen des niedersächsischen Grünbracheprogramms
R. Plankl/L. Wilstake, Institut für Strukturfor- schung der Bundesforschungsanstalt für Land- wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
3. Produktion von Rapsöl für Treibstoffzwecke
W. Kleinhanß, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
4. Produktion und Verwendung von Pflanzenölen als Industriegrundstoff
W. Kleinhanß/G. Heins, Institut für Betriebswirt- schaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirt- schaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
5. Wirkungen agrarpolitischer Maßnahmen auf Ziele von Umwelt-, Natur- und Landschafts- schutz
Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn, 1988
6. Betriebswirtschaftliche Analyse zum Anbau von Getreide und Alternativkulturen unter variieren- den ökonomischen und technischen Bedingun- gen
C. Langbehn, Institut für landwirtschaftliche Be- triebs- und Arbeitslehre der Universität Kiel, 1989
7. Auswirkung der Produktion nachwachsender Rohstoffe auf das Nahrungsmittelangebot sowie Wertung von Politikmaßnahmen zur Förderung der Produktion nachwachsender Rohstoffe
K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1987
8. Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Produk- tion von Stärketrägern und der Verwendung im non-food-Bereich
Institut für Betriebswirtschaft der Bundesfor- schungsanstalt für Landwirtschaft, Braun- schweig-Völkenrode, 1988
9. Vergleichende Nutzen-Kosten-Bewertung von Betriebsstillegungen, Teilflächenstillegungen und sonstigen Extensivierungsmaßnahmen
A. Henze/J. Zeddies, Institut für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre und Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre, Abt. Ökonomik der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren der Universität Hohenheim
10. Gutachten über die Möglichkeiten des landwirt- schaftlichen Sozialrechts unter besonderer Be- rücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedin- gungen
B. v. Maydell, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn
11. Nutzen-Kosten-Untersuchung forstwirtschaftli- cher Maßnahmen in durch Luftschadstoffe ge- schädigten und gefährdeten Waldbeständen
W. Kroth, Lehrstuhl für Forstwirtschaft und forst- liche Betriebslehre der Ludwig-Maximilians Uni- versität München
12. Erarbeitung eines Gutachtens über die Durchfüh- rung eines Experimentalprogramms Sonne/Wind (Fichtner Development Engineering, Stuttgart)
13. Chancen und Probleme der Integration der (ehemaligen) DDR-Landwirtschaft in die Agrarpolitik der EG
W. Heinrichsmeyer, Universität Bonn, 1990
14. Praktische Einsatzmöglichkeiten für Zertifikate im Rahmen marktwirtschaftlicher Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und in der EG — Kohlendioxid und Stickoxide IfW-Kiel, 1990
15. Nutzen-Kosten-Untersuchung: Die Wirkungen und Erfolge der Dorferneuerung
K. Bochard, Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik, Lehrstuhl für Städtebau und Siedlungswesen der Universität Bonn, 1990
16. Nutzen-Kosten-Untersuchung: Bewertungsgut- achten für Deichbauvorhaben an der Festland- küste — Entwicklung eines entsprechenden Schemas
J. Klaus, Volkswirtschaftliches Institut der Univer- sität Erlangen — Nürnberg, 1990
17. Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Förderung der Erstaufforstung
R. Plochmann, Lehrstuhl für Forstpolitik und Forstgeschichte der Ludwig-Maximilians-Univer- sität, München und C. Thoroe, Institut für Ökono- mie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg, 1990

18. Nutzen-Kosten-Untersuchung einer Senkung der Preise für Futtergetreide und für Getreide insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland
K. Frenz, Institut für landwirtschaftliche Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1991

b) Laufende Untersuchungen

1. Beurteilung technischer Fortschritte für nachwachsende Rohstoffe und traditionelle Agrargüter
H. Becker, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
2. Entwicklung und politikbezogene Anwendung von systemanalytischen Ansätzen für die Agrarsektoren der EG-Länder und den internationalen Agrarhandel
IIASA-Institut Laxenburg
3. Aufbau eines computergestützten Agrar- und Umweltinformationssystems für die Bundesrepublik Deutschland
W. Henrichsmeyer, Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn
4. Preisbildung und Verwendung einheimischer Ölsaaten als Nahrungs- und Industriegrundstoffe
H. Götzke, Institut für landwirtschaftliche Marktordnung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
5. Kostenaspekte erneuerbarer Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland und auf Exportmärkten, DIW Berlin
6. Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit umweltkostenintensiver Produktionen der deutschen Wirtschaft
Infratest/Industria, München und PROGNOSE AG, Basel
7. Auswirkungen unterschiedlicher Entsorgungspfade auf eine gesicherte Kernbrennstoffversorgung
Fichtner, Stuttgart
8. Die bisherigen nicht-landwirtschaftlichen Betriebszweige der „LPGen“ – Bestandsaufnahme und Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Bewertung von agrarpolitischen Maßnahmen, K.-H. Kappelmann/G. Grosskopf, Institut für Agrarpolitik und Landwirtschaftliche Marktlehre der Universität Hohenheim
9. Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Umstellung der Landwirtschaft auf alternative Wirtschaftsweisen
V. Beusmann, L. Schulze Pals, Institut für Betriebswirtschaft und U. Langendorf, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode

10. Nutzen-Kosten-Untersuchung: Erfolgskontrolle in der Flurbereinigung, Gesellschaft für Landeskultur GmbH, (GLF), Bremen
11. Wirkungsanalyse von Maßnahmen zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes in der Bundesrepublik Deutschland und EWG
H. Schrader, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
12. Analyse von Verlauf und Ergebnissen agrarsozialpolitischer Entscheidungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1990
K. Hagedorn, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
13. Inanspruchnahme, Wirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten staatlicher Maßnahmen zur Entlastung des Agrarmarktes
E. Neander, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
14. Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Struktur- und Einkommenspolitiken
F. Isermeyer, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
15. Strukturanalyse der Fleischindustrie in der DDR und Schlußfolgerungen für weitere Entwicklungen der Produktionskapazitäten in diesem Wirtschaftszweig
E. Böckenhoff, Universität Stuttgart-Hohenheim

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Analyse der strukturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft – Berichtsrunde 1984/87 – (Ifo-München, DIW-Berlin, RWI-Essen, IfW-Kiel, HWWA-Hamburg)
2. Auswirkungen sektorspezifischer sowie regionaler und allgemeiner Beihilfensysteme auf die Wettbewerbsbedingungen in der EG
3. Problematik der Inanspruchnahme von Existenzgründungshilfen und Wirtschaftsforschungsmaßnahmen durch örtliche Beschäftigungsinitiativen (IBEK-Ingenieur- und Beratungsgesellschaft, Karlsruhe)
4. Vorteile und Probleme einer Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze im integrierten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft (DIW-Berlin/Ifo-München)
5. Mehrfachsubventionen (EG, Bund, Länder, Gemeinden, Sondervermögen, KW, LAB) – generelle Problematik, Fallstudien und Vorschläge zum Abbau (IfW-Kiel)

6. Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten und Möglichkeiten unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze im integrierten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft — eine Harmonisierung der Verbrauchsteuern für die Bundesrepublik Deutschland (DIW-Berlin)
7. Das Zusammenwirken des Steuer- und Transfersystems in der Bundesrepublik Deutschland (Ifo-München)
8. Wirkungsanalyse zur Fördermaßnahme Forschungskoooperation zwischen Industrie und Wirtschaft (Battelle-Institut/Frankfurt)
9. Neue Technologien für das Handwerk — Voruntersuchung (FhG e.V.-München, IPA-Stuttgart)

b) Laufende Forschungsaufträge

1. Existenzgründungshilfen von Bund und Ländern — Eine Wirkungsanalyse der Programme im Hinblick auf Wettbewerb, Produktivitätswachstum und Beschäftigung (IAW-Tübingen)
2. Strukturforschung (Ifo-München, DIW-Berlin, RWI-Essen, IfW-Kiel, HWWA-Hamburg)
3. Internationaler Vergleich der Unternehmensbesteuerung (DIW-Berlin)
4. Wissenschaftliche Analyse und Begleitung sowie Umsetzung der Ergebnisse des Modellversuchs „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (FhG, ISI)
5. Verbundwerkstoffe in der mittelständischen Industrie: Anwendungspotential und Innovationshemmnisse (DIW-Berlin)
6. Programm-Evaluierung Lasertechnik — Wirtschaftliche Folgewirkungen der Lasertechnik und deren Förderung für die deutsche Industrie (Ifo-München)
7. Wirkungsanalyse der Forschungspersonal-Zuwachsförderung (DIW-Berlin)
8. Bestandsaufnahme der Einführung von CIM-Installationen durch Generalunternehmen und Analyse möglicher Auswirkungen auf die Abhängigkeit mittelständischer Unternehmen (Hartmut Frey, Dr.-Ing., Esslingen)

III. Wohnungswesen

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Wohngeld und Sozialwohnungsbestand als Instrument der sozialen Sicherung des Wohnens in unterschiedlichen Wohnungsmärkten (Gewos, Hamburg; Institut für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin)
2. Analyse und Prognose der Nachfrage nach Miet- und Eigentümerwohnungen (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)

3. Wohnungsgemeinnützigkeit (Institut für empirische Wirtschaftsforschung, Saarbrücken)

b) Laufende Forschungsaufträge

1. Immobilienmarkt-Investitionsverhalten im Wohnungsbestand (Infratest, München)
2. Wohnungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg — Bestandsaufnahme und kritische Analyse der Instrumente (GEWOS, Hamburg)
3. Auswirkungen der vorzeitigen Rückzahlung öffentlicher Baudarlehen (Institut für Stadtforschung, Berlin)
4. Ankauf von Belegungsrechten durch die Kommunen (Hubert, Tomann, FU Berlin)
5. Wirkungsrolle zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum in den neuen Bundesländern (BfLR).

IV. Sonstiges

1. Praxis der EG-Kommission in der Beihilfenaufsicht über die Forschungsförderung ausgewählter Mitgliedstaaten (IfW-Kiel)
2. Staatliche Interventionen, Ergänzungsband zur Ifo-Strukturberichterstattung 1983. Von W. Gerstenberger, J. Heinze, M. Hummel, R.-U. Sprenger. Studien zur Strukturforschung Nr. 4, S. 103, 1984
3. Subventionen in Europa — Konsequenzen einer Laissez-Faire-Politik am Beispiel der deutschen Stahlindustrie. Von W. Gerstenberger, M. Hummel, K.-D. Knörndel, H. Schedl. Studien zur Industriewirtschaft Nr. 29, S. 153, 1985
4. Subventionen — Probleme der Abgrenzung und Erfassung. Eine Gemeinschaftspublikation der an der Strukturberichterstattung beteiligten Institute. Ifo-Studien zur Strukturforschung Nr. 11, S. 95, 1988
5. Bericht der EG-Kommission über staatliche Beihilfen in der EG (Beihilfenweißbuch), EG-Kommission, Brüssel, 1988
6. Structural Adjustment And Economic Performance, OECD, 1988
7. Economies In Transition — Structural Adjustment In OECD-Countries, OECD, 1989
8. The Federal Republic of Germany — Adjustment in a Surplus Country. By L. Lipschitz, J. Kremers, T. Mayer, D. Mc Donald, International Monetary Fund, Washington D.C., 1989

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	130 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit	131 Anlage 2
§ 6 b Abs. 1 bis 6 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	57 Anlage 2
§ 6 b Abs. 7 und 8 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	58 Anlage 2
§ 7 b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	103 Anlage 2
§ 7 c EStG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	104 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	59 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	60 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	132 Anlage 2
§ 7 g EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	61 Anlage 2
§ 7 h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	105 Anlage 2
§ 7 i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	106 Anlage 2
§ 7 k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	107 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	2 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen – zur gesetzlichen Rentenversicherung – zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	125 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	5 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9	Begrenzter Sonderausgabenbetrag für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6 Anlage 3
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	62 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	7 Anlage 3
§ 10 e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	108 Anlage 2
§ 10 e Abs. 4 Sätze 4–7 EStG	Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch	37 Anlage 2
§ 10 f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen	109 Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für alle Land- und Forstwirte	8 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a Abs. 1–5 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	63 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	64 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	133 Anlage 2
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag für die Angehörigen der Freien Berufe	9 Anlage 3
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag	10 Anlage 3
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag	11 Anlage 3
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	126 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	127 Anlage 2
§ 32 Abs. 8 EStG	Tariffreibetrag für Steuerpflichtige im Beitrittsgebiet	38 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	91 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	12 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 10 e EStG	110 Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien u. ä.	13 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	14 Anlage 3
§ 45 b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	134 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	65 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	66 Anlage 2
§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	4 Anlage 2
§ 58 Abs. 1 EStG	Sonderabschreibungen bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991	39 Anlage 2
§ 58 Abs. 3 EStG	Steuerbefreiung für im Beitrittsgebiet gegründete Betriebe oder Betriebsstätten	40 Anlage 2
§§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	5 Anlage 2
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	20 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	111 Anlage 2
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	67 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	92 Anlage 2
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	112 Anlage 2
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	113 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	15 Anlage 3
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	68 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	22 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	23 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (ab 1990)	6 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (bis 1989)	115 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen u. a., solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind (bis 1989)	114 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	24 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	69 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	116 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	25 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	26 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	70 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8 Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	71 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	27 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	32 Anlage 3
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	21 Anlage 2
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	35 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bei bestimmten Investitionen in abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	23 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser u. a. in Berlin (West)	24 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	25 Anlage 2
§ 14 c BerlinFG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)	26 Anlage 2
§ 14 d BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung in Berlin (West)	27 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	28 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 15 b BerlinFG	Sonderausgabenabzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West)	29 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin (West)	30 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	31 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	32 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	33 Anlage 2
§§ 1 und 2 DDR-IG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Beitrittsgebiet	41 Anlage 2
§§ 2 und 3 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	42 Anlage 2
§ 3 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	43 Anlage 2
§ 3 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an bestimmten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	44 Anlage 2
§ 7 Fördergebietsgesetz	Abzug bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	45 Anlage 2
Investitionszulagen- gesetz 1991	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	46 Anlage 2
§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten	34 Anlage 2
§ 4 Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	72 Anlage 2
§ 4 a Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	73 Anlage 2
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (ab 1. Januar 1990: § 2 a Abs. 3 und 4 EStG)	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland	74 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	16 Anlage 3
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	128 Anlage 2
§ 15 des 5. VermBG	Steuerermäßigung für Arbeitgeber wegen Erbringung vermögenswirksamer Leistungen	129 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
4. Vermögensteuer		
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	29 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn	30 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	31 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	32 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 21 bis 23 genannten Institu- tionen	33 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungsverein a. G.	34 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften sowie Vereine	9 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 7a VStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften	47 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen (bis 1989)	118 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -ver- eine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (ab 1990)	10 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik (bis 1989)	117 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	75 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusam- menschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanie- rungs- und Entwicklungsaufgaben	119 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100000 DM für zehn Jahre für bestimmte land- wirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine	11 Anlage 2
§ 24b VStG	Verzicht auf die Vermögensteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehem. volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das 2. Hj. 1990	48 Anlage 2
§ 24c VStG	Nichterhebung der VSt in 1991 und 1992 im Beitrittsgebiet	49 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindungen durch den Arbeitgeber einem Dritten ge- gen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	76 Anlage 2
§ 101 Nr. 5 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG	Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden	135 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 104 a Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungsge- nossenschaften b) bei bestimmten Warengenossenschaften	77 Anlage 2
§§ 110ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	35 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentü- mer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	136 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung die- nende Betriebsvermögen	78 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unterneh- men im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	36 Anlage 3
§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 125 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsver- mögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	37 Anlage 3
§ 117 a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im interna- tionalen Verkehr mit 50 v. H.	93 Anlage 2
§ 5 der VO über die steuerliche Begün- stigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungs- gesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögen- steuer	79 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kin- der“ vom 17. De- zember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach dem Gesetz von der Vermögensteuer	38 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationa- lisierung im Stein- kohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögen- steuer	39 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenberg- werken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Ver- mögensteuer	40 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
5. Gewerbesteuer		
§ 3 Nrn. 1 und 3 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn	41 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	42 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	43 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	44 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 21, 22 und 24 genannten Institutionen	45 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	12 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	13 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	137 Anlage 2
§ 3 Nr. 14 a GewStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	50 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (ab 1990)	14 Anlage 2
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik (bis 1989)	120 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (bis 1989)	121 Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	138 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	80 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Persönliche Steuerbefreiungen von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	122 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke	46 Anlage 3
§ 11 Abs. 2 GewStG	Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften im Beitrittsgebiet	51 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	81 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, so- weit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG be- zeichneten Art zum Gegenstand haben	94 Anlage 2
§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in 1991 und 1992 im Beitrittsgebiet	52 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begün- stigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungs- gesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallen- den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	82 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationa- lisierung im Stein- kohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbe- steuer	47 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnah- men bei der Stille- gung von Steinkoh- lenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	48 Anlage 3
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 7 UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	49 Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	50 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	51 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	52 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Dia- gnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsver- bände und der Blinden	53 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	54 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	55 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistun- gen	139 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	56 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	57 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellun- gen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	140 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereini- gungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	58 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahver- kehr	95 Anlage 2
§ 24 a UStG	Kürzungsanspruch für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	19 Anlage 2
§ 26 Abs. 4 UStG	Befristeter USt-Kürzungsanspruch für Warenbezüge aus dem Beitragsgebiet	53 Anlage 2
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsan- spruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kür- zungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	36 Anlage 2
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 21 und lfd. Nr. 22 genannten Institutionen	59 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebiets- körperschaften	60 Anlage 3
§ 7 Abs. 4 KVStG	Befreiung von der Gesellschaftsteuer bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	83 Anlage 2
§ 7 Abs. 5 KVStG	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnah- men	123 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnah- men bei der Stille- gung von Steinkoh- lenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	61 Anlage 3
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffent- lich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendun- gen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	62 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Ver- sicherungen	63 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	141 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	15 Anlage 2
9. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegen- den Aufgaben verwendet werden	64 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	96 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschi- nen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	16 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	142 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	97 Anlage 2
§ 3 a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	65 Anlage 3
§§ 3 b, 3 c und 3 d, 3 e, 3 f und 3 g KraftStG	Steuerbefreiung für bestimmte schadstoffarme Pkw	98 Anlage 2
§ 3 g Abs. 8 KraftStG	Rückwirkende Förderung für Nachrüstungen von Pkw im Bei- trittsgebiet	54 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	99 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger	100 Anlage 2
§ 12 a Abs. 1 KraftStG	Beibehaltung der Zahlungstermine des Steuermarkenverfahrens der ehem. DDR	55 Anlage 2
10. Verbrauchsteuern		
<i>a) Tabaksteuer</i>		
§ 11 Abs. 2 TabStG	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeit- nehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	84 Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	85 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes	86 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	87 Anlage 2
<i>c) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	88 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 3 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschifffahrt	101 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u. a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	89 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	102 Anlage 2
§ 8 Abs. 4 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	90 Anlage 2
§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkoks	22 Anlage 2
<i>d) Salzsteuer</i>		
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	17 Anlage 2
<i>e) Branntweinmonopol</i>		
§ 79 Abs. 2 BranntwMonG, § 124 Brennereior- dnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	18 Anlage 2
11. Rennwett- und Lotteriesteuer		
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	66 Anlage 3
12. Grundsteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen und zum Reichsbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn benutzt wird.	67 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird u. a.	68 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 13. Subv.-Ber.
§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungs- vertrages	Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für neugeschaffene Woh- nungen im Beitrittsgebiet	56 Anlage 2
§ 82, §§ 92 bis 94 des zweiten Wohnungsbau- gesetzes	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht über- schreiten	124 Anlage 2
13. Erbschaftsteuer		
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	69 Anlage 3
§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	70 Anlage 3

